This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 3 9015 00386 467 8
University of Michigan – BUHR

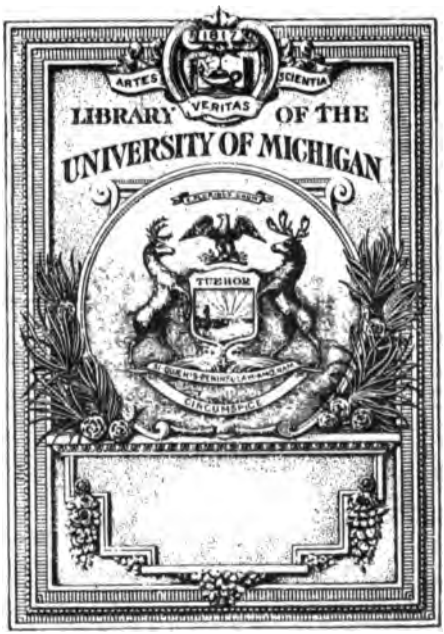

PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

610.5
D49
Z5
S77

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1849.

Neue Folge.

Fünfter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1849.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *Schürmayer*.

GIFT
MRS. GUY L. KIEFER
2-18-32

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

I.

Der Congress bayerischer Aerzte in München in der ersten Octoberwoche 1848.

Die Berufung eines ärztlichen Congresses zur Wahrung der Standesinteressen und zur Herbeiführung zeitgemässer Reformen, ist von den ärztlichen Vereinen in Ober- und Mittelfranken ausgegangen und in den v. Jan herausgegebenen medicinisch-politischen Blättern bevorwortet worden. Sehr bald traten auch die übrigen bayerischen ärztlichen Vereine bei und die Majorität entschied sich gegen die Berufung eines allgemeinen deutschen freien ärztlichen Congresses und für die Beschickung eines bayerischen durch Deputirte, deren einer durch jeden der acht Kreise zu erwählen seie. Dass derselbe in München, statt in einer andern bayerischen Stadt, abgehalten werde, ward ebenfalls per Majora entschieden, und der Erfolg hat auch gelehrt, dass der Zusammentritt der ärztlichen Deputirten in der Hauptstadt des Landes keine Nachtheile, sondern reelle Vortheile gebracht hat, indem dadurch ein unmittelbarer Verkehr mit den höchsten Landesbehörden und auch die Theilnahme einer grösseren Anzahl von Aerzten und von den Mitgliedern des Obermedicinalausschusses ermöglicht war.

Am 2. October fand die Eröffnung des ärztlichen Congresses in dem grossen Sitzungssaale der Academie der Wissenschaften statt. An diesem Tage waren erst siebenzehn Deputirte anwesend, zehn weitere trafen im Verlaufe dieses und des folgenden Tages ein, so dass alsdann sämmtliche Kreise, mit Ausnahme von Unterfranken vertreten waren, wo die stattgehabte Wahl durch die Majorität angefochten und zu einer Zeit cassirt worden war, welche die Anordnung und Durchführung einer neuen Wahl unmöglich gemacht hatte.

Als Abgeordnete erschienen: aus dem Kreise *Oberfranken* Dr. Fischer, Physicus in Bayreuth, Dr. Fuchs, pract. Arzt zu Culmbach, Dr. Rapp und Dr. Wierres, pract. Aerzte in Bamberg; aus dem Kreise *Mittelfranken* Dr. Heyfelder, Prof. der chirurg. Klinik in Erlangen, Dr. Dietz, pract. Arzt und dirigirender Wundarzt des städtischen Krankenhauses in Nürnberg, Dr. Eichhorn Physicus in Gunzenhausen (der vierte, Hofrath Dr. v. Jan von Nürnberg, war nicht eingetroffen); aus dem Kreise *Schwaben* und *Nauburg* Dr. Geiss, Physicus zu Fürsen, Dr. Daser, pract. Arzt zu Kaufbeuern, Dr. Jochner, Physicus zu Neu-Ulm, Dr. Meyer, pract. Arzt zu Rosshaupten; aus dem Kreise *Oberbayern:* Dr. Seitz, Regimentsarzt und Prof. honorarici zu München, Dr. Graf, Medicinalrath in München, Dr. Sensburg, Physicus und Dr. Wenianer, pract. Arzt auf dem Lande; aus dem Kreise *Niederbayern:* Dr. Echard, Physicus zu Passau, Dr. Bernhuber, pract. Arzt und Hospitalarzt zu Passau, Dr. Lautenbacher, pract. Arzt in Reisbach und Dr. Burgl, pract. Arzt zu Passau; aus dem Kreise *Oberpfalz*: Dr. Popp, practischer Arzt zu Regensburg, Dr. v. Schleiss, aus Amberg, Dr. Brenner-Schäffer, pract. Arzt in Weiden und Dr. Runzler, Physicus in Nabburg; aus der *Rheinpfalz:* Dr. Kaast, Arzt des Landkrankenhauses in Frankenthal, Dr. Dyck und Dr. Bettinger.

In der ersten Sitzung wurde Dr. Dietz als Präsident, Dr. Graf als Vicepräsident, Dr. Seitz und Dr. Burgl als

Schriftführer gewählt. Hierauf geschah die Wahl von Ausschüssen für die Reformvorschläge, und die Wahl fiel auf Heyfelder, Seitz und Geiss für den Ausschuss *für das medicinische Studienwesen,* auf Fischer, Eichhorn und Jochner für den Ausschuss über die *Verhältnisse der Medicinal-Behörden,* auf Meyer, Bernhuber und Wensaner, für den Ausschuss über die *Verhältnisse der practischen Aerzte.*

In einer spätern Sitzung wurde auch ein Ausschuss (bestehend aus Dr. Rapp, Dr. Fuchs und Dr. Meyer) für Gründung eines Vereins zur Unterstützung ärztlicher Wittwen und Waisen, erwählt.

Die angenommene Geschäftsordnung gestand den anwesenden Nichtdeputirten, nach dem Vorbilde der Professorenversammlung zu Jena, nur berathende Stimme zu. Die Zahl der an den Debatten theilnehmenden Nichtdeputirten war nicht unbedeutend. Ebenso verdient es Erwähnung, dass beinahe sämmtliche Mitglieder des Obermedicinalausschusses (vor allen v. Walther und v. Ringseis) immer in den Sitzungen anwesend waren und an den Verhandlungen den lebhaftesten Antheil nahmen.

Die Beschlüsse des Congresses waren folgende Anträge:

A. bezüglich des Studiums der Medicin:

Nur eine vollständige Gymnasialbildung befähigt zum Studium der Medicin.

Eine solche Bildung kann sowohl in öffentlichen Lehranstalten, als auch privatim erworben werden.

Dieser Unterricht soll neben den alten Sprachen der Mathematik u. s. w., auch die neuern Sprachen und die Naturgeschichte umfassen.

Das Studium der Medicin findet allein auf einer Hochschule statt.

Die Wahl der Hochschule, die Wahl der Lehrer und der Vorlesungen ist dem Ermessen der Studirenden anheimgegeben. Jeder Studienzwang ist aufgehoben.

Ein gründliches Studium der Medicin fordert umfassende Lehrkräfte und den Anforderungen der Zeit entsprechende Institute, daher die schon bestehenden (das anatomische Theater, die Clinica) reichlicher zu dotiren und zu erweitern sind und für Errichtung physiologischer Institute, pathologisch-anatomischer Sammlungen, für einen practisch-psychiatrischen Unterricht, für die Mittel zu einer practisch-gerichtsärztlichen Ausbildung der Staat sorgen wolle.

Der Zutritt zu allen grösseren Krankenanstalten soll den Studirenden für ihre practische Ausbildung möglich gemacht werden.

Auf jeder Universität muss in der Veterinärmedicin nicht allein ein theoretischer, sondern auch ein practischer Unterricht ertheilt werden, so weit solcher für den Arzt nöthig ist.

Zur Ausübung der Medicin ist befähigt zu erachten, wer nach vorhergegangenem Studium derselben diese seine Befähigung in einer öffentlichen Prüfung nachgewiesen hat.

Diese ist dreigetheilt, nämlich naturwissenschaftlich, theoretisch und practisch, und erstreckt sich:

1) über die Naturwissenschaften, wie Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Chemie;

2) über Anatomie, Physiologie, Arzneimittellehre, Pathologie, Therapie, Chirurgie und Geburtshilfe;

3) über gerichtliche Medicin, Veterinärmedicin und Klinik.

Diese drei Abtheilungen der Prüfungen können in getrennten Zeiträumen oder gleichzeitig nach einander gemacht werden.

Die Zulassung zur Prüfung fordert keine bestimmte Dauer des Studiums.

Die Prüfung geschieht durch einen Prüfungsenat, welcher alljährlich durch die höchste Medicinalstelle (K. Ministerium) ernannt wird und welchen theilweise Nichtlehrer beigegeben werden sollen.

Es besteht unbedingte Lehrfreiheit, jedoch soll jeder mit einem Nominalfach betraute Professor verbunden sein,

über die dahin einschlagenden Fächer alljährlich Vorträge zu halten.

Die Besetzung der Lehrstellen geschieht durch die höchste Medicinalstelle (K. Ministerium), aber niemals ohne Einvernehmen der betreffenden Facultät.

Keinem Lehrer der Medicin darf ohne Zustimmung seine Stelle, oder das Fach, für welches er angestellt ist, aus administrativen, oder ähnlichen Rücksichten entzogen werden.

Ebenso soll seine Versetzung an eine andere Hochschule, oder in einen andern dem Lehramte fremden Wirkungskreis ohne seine Zustimmung niemals statt finden.

Die Habilitation der Privatdocenten fordert ausser dem Zeugniss über die erstandene Prüfung und ausser der Doctorpromotion den Nachweis der Lehrfähigkeit durch einen *mündlichen freien* Vortrag über einen durch die medicinische Facultät zu ertheilenden Gegenstand und nach einer Vorbereitung von drei Tragen, durch einen weitern freien Vortrag über einen durch die medicinische Facultät zu ertheilenden Gegenstand nach einer Vorbereitung von einer bis zwei Stunden, durch eine vom Assistenten verfasste gediegene, wissenschaftliche Abhandlung in deutscher Sprache.

Vorträge über Gegenstände, welche eine practische Ausbildung zum Zwecke haben, sollen nicht mehr privatissime gehalten werden.

Die Medicin als Wissenschaft und als Kunst wird wesentlich gefördert werden durch Verstärkung der physicalischen Section bei der königl. Academie der Wissenschaften vermöge Creirung neuer Stellen, welche allein mit Aerzten zu besetzen sind.

B. Bezüglich des Wesens und der Bildung der obersten Medicinalstelle.

Ein Obermedicinalcollegium soll die Centralstelle für die Leitung der Medicinal-Angelegenheiten im Königreiche sein.

Dasselbe bestehe aus einem Director, vier Räthen, einem Veterinär- medicinischen und einem pharmaceutischen Assessor.

Der Director sei zugleich Referent im Ministerium des Innern und habe den Rang und Gehalt eines Ministerialraths, die vier Räthe haben den Rang und den Gehalt der Collegialräthe.

Sowohl der Director, als auch die vier Räthe dürfen nebenbei weder ein anderes Amt, noch andere Functionen haben. Dagegen ist ihnen die Praxis sowohl in einem Hospital, als ausser demselben gestattet.

Die Ernennungen zu Mitgliedern des Obermedicinalcollegiums sollen vorzugsweise aus den Reihen der erfahrensten und verdientesten amtlichen Aerzte geschehen.

Das Obermedicinal-Collegium gibt in der Folge die Obergutachten in letzter Instanz ab, es hat die Initiative zu allen Medicinalgesetz-Entwürfen und Verordnungen.

Von ihm gehen nach eingeholtem Gutachten der Kreismedicinalstellen die Vorschläge zu Ernennungen und Beförderungen im Medicinalwesen aus.

C. Bezüglich der Stellung der Kreismedicinalräthe und Kreismedicinalcollegien.

An dem Sitze der Regierung eines jeden der 8 Kreise des Königreichs wird ein Kreismedicinalcollegium errichtet. Es bestehe aus dem Kreismedicinalrath als Vorstand, aus zwei ständigen Mitgliedern, einem pharmaceutischen und einem thierärztlichen Assessor, welche zwei letztere nur dann berufen werden, wenn Referate ihres Faches zu erledigen sind. Die Kreismedicinalräthe sollen nicht allein bezüglich ihres Ranges, sondern auch in der Besoldung den übrigen Regierungsräthen gleichgestellt werden. Das organische Edikt vom 8. September 1808, in welchem von § 13 bis § 20 der Wirkungskreis der Kreismedicinalräthe festgestellt, wird im Allgemeinen für zweckmässig erachtet, jedoch wird dieser Wirkungskreis der Kreismedicinalräthe modificirt durch die Bestimmungen über die Kompetenz der Kreismedicinalkollegien. Die ständigen Mitglieder des Kreismedicinalkollegiums (mit Ausnahme des Kreismedicinalraths) und die zwei Assessoren gehen aus der alle drei Jahre

sich wiederholenden Wahl, erstere der Kreisvereine und letztere ihrer respektiven Standesgenossen hervor. Die Kreismedicinalkollegien sollen bezüglich ihrer Stellung und ihres Wirkungskreises im Allgemeinen gehalten sein, wie die Verordnung vom 10. Januar 1833 es für die Kreismedicinalausschüsse bestimmt hat, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen: Das Kreismedicinalkollegium soll analog dem Obermedicinalkollegium in zweiter Instanz die innern Angelegenheiten des Kreismedicinal-Wesens selbstständig zu leiten haben. Es soll monatlich mindestens eine Sitzung halten; bei ausserordentlichen Fällen beruft der Vorstand zur Sitzung. Bezüglich derjenigen Gegenstände, worüber die Ansicht oder das Gutachten des Kreismedicinalkollegiums erholt worden ist, soll der erfolgte Definitivbescheid der kompetenten Stelle dem Medicinalkollegium jederzeit zur Wissenschaft mitgetheilt werden. Es soll dem Kreismedicinalkollegium die Initiative der Berathung über alle einschlägigen Gegenstände des Medicinalwesens zustehen. Zu den Sitzungen der obern Visitationskommission in Konskriptionsangelegenheiten soll das Medicinalkollegium zugezogen werden. Die Mitglieder der Kreismedicinalkollegien geben über die Aerzte ihrer Kreise nur im Einvernehmen mit den Repräsentanten der Kreisvereine die Qualifikation ab. Den Mitgliedern des Kreismedicinalkollegiums soll für ihre Verrichtungen eine Remuneration bewilligt werden.

D. Ueber das Institut der Physicate.

Für jedes Stadt- und Landgericht bestehe ein Physicat.

Das Physicat ist derjenigen Behörde, welcher es beigegeben ist, coordinirt.

Die mit einem Physicate verbundene Besoldung soll im ganzen Königreiche mindestens 600 fl. betragen.

Eine Erhöhung der Besoldung findet nach den Dienstesjahren statt, und zwar von 5 zu 5 Jahren, je um 100 fl. zum Maximalbetrage mit 1000 fl.

Physicaten, wo wegen der Grösse der Bevölkerung oder wegen besonderer Territorialverhältnisse es nothwendig ist, sollen 1 oder mehrere Assistenten beigegeben werden.

Ein solcher Assistent soll aus den praktischen Aerzten des betreffenden Physikatsbezirks ernannt werden, und eine jährliche Remuneration von mindestens 150 fl. beziehen.

Den Physicaten wird das Ganze in ihrem Bezirke befindliche ärztliche Personal, ohne alle Ausnahme, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medicinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben.

Die Physicate sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeben und die Vollzugsorgane sämmtlicher von diesen Stellen erlassenen Verordnungen.

Jeder neuernannte Physicus soll durch den Kreismedicinalrath in sein Amt eingeführt und dem ärztlichen Personal des betreffenden Bezirkes vorgestellt werden.

Die von den Physicis in ihrem Ressort getroffenen Anordnungen müssen von den Neben- und Unterbehörden ohne Abänderung vollzogen werden.

Die Qualifikation der Physicatsärzte geht einzig und allein von den Kreismedicinalbehörden aus, und die Qualifikationsliste steht jedem Betheiligten zur Einsicht offen.

Die erledigten Physicate sollen in den sämmtlichen Kreisintelligenzblättern ausgeschrieben und ein 4wöchentlicher Bewerbungstermin anberaumt werden.

Die nöthigen Apparate zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen, sowie die betreffenden Kreis-Intelligenzblätter sind auf Staatskosten anzuschaffen und den Physicaten auszuhändigen.

Das Physicat eröffnet dem ärztlichen Personale seines Bezirkes die betreffenden Verordnungen und lässt sich diese Eröffnung durch Unterschrift bescheinigen.

Jedes Physicat hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worin nebst der Anstellung, das Alter u. s. w.

aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung, oder Tod bemerkt und die Anzeigen über beide letztern sogleich jeder Zeit an die Kreisstellen eingesendet werden müssen.

Das Physicat erholt von sämmtlichem Medicinalpersonale seines Bezirkes die vorgeschriebenen Listen und Anzeigen, sowie dieselben *ihre Anstände und Klagen* zunächst an ihn zu richten haben.

Bei forensen Fällen wichtiger Art, ist dem Physicus von dem Gerichte *ein praktischer Arzt* beizugeben.

Bei chemischen Untersuchungen hat das Physicat einen Chemiker von Fach beizuziehen.

Das Physicat hat in sanitätspolizeilicher Beziehung die Beaufsichtigung sämmtlicher im betreffenden Bezirke befindlichen Kranken- und Versorgungs-Anstalten.

Ebenso ist er allein berechtiget, die gesetzlich angeordnete öffentliche Schutzpockenimpfung vorzunehmen.

Die Untersuchung der Conskriptionspflichtigen findet durch den betreffenden Physicus nicht statt, sondern die Physici wechseln nach Anordnung der Kreismedicinalbehörden.

Zweimal des Jahres hat das Physicat seinen Bezirk in umfassender Weise zu bereisen, und alle in die medicinische Polizei einschlägigen Anstalten, Zustände, Sammlungen etc. einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und zur Beseitigung der gefundenen Mängel das Geeignete zu veranlassen.

Alljährlich erstattet das Physicat mit Benützung des von dem im Bezirke wohnenden medicinischen Personal gelieferten Materials den vorschriftsmässigen Bericht an die Kreismedicinalbehörde.

Im Falle der Physicus länger als 8 Tage gehindert ist, sein Amt zu versehen, ernennt die Kreismedicinalbehörde die Stellvertreter aus den practischen Aerzten des Physicatsbezirks oder aus den Assistenten.

Das Physicat ist verpflichtet, jede in seinem Bezirke befindliche Apotheke mit Beiziehung eines von der Kreis-

medicinalbehörde zu bestimmenden Experten alljährlich zu visitiren.

E. Ueber die Verhältnisse der praktischen Aerzte.

Der praktische Arzt erhalte als solcher das bayerische Staatsbürgerrecht und den Titel zur Ansässigmachung.

Es werde demselben im Staat ein bestimmtes Rang- und Standesverhältniss angewiesen, etwa analog den königlichen Advokaten.

Die ärztliche Praxis werde nicht frei gegeben.

Das ganze Königreich werde in ärztliche Distrikte durch die oberste Medicinalstelle je nach Maassgabe der Bevölkerung, der Lokalität-Verhältnisse, des Wohlstandes der Einwohner nach eingeholtem Gutachten, von Seite der Kreisbehörden, Polizeibehörden, der Physicate, der ärztlichen Vereine und der Gemeinden, neu eingetheilt, ohne Rücksichtsnahme auf das subalterne ärztliche Personal.

Sämmtliche Distrikte der praktischen Aerzte werden nach eingeholten Gutachten der Polizeibehörden, der Physicate und der ärztlichen Kreisvereine durch die treffende königl. Kreisregierung in Bonitätsklassen eingetheilt.

Für jene Distrikte, deren Bewohner so arm sind, dass der Arzt dort nicht bestehen kann, werde ein Sustentationsbeitrag von 200—300 fl. jährlich aus Staatsmitteln genehmigt.

Jede erledigte Stelle wird durch alle Kreisintelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht, und nach dem Rechte der Anciennetät und nach der Qualifikation nach eingeholtem Gutachten der königl. Kreisregierung durch die oberste Medicinalbehörde besetzt, aber nicht vor Verfluss von vier Wochen nach dem Ausschreiben.

Ein Versetzung, oder Entsetzung der praktischen Aerzte kann auf administrativem, oder Disciplinarwege nie stattfinden.

Der Arzt soll nicht gehalten sein, irgend eine Funktion unentgeltlich zu verrichten.

Die Armenpraxis werde dem praktischen Arzte des betreffenden Distriktes oder Distriktscomplexes gegen eine

fixe Remuneration übertragen, mit Sitz und Stimme im Lokalarmenpflegschaftsrathe.

Die Todtenbeschau werde vorzugsweise dem praktischen Arzte des Distriktes oder Distriktscomplexes übertragen, und nach einer für Kinder und Erwachsene gleichen, nach Maassgabe der Entfernung zu erhöhenden Taxe honorirt, diese Honorare werden mit den Leichengebühren erhoben.

Die kurative Behandlung aller forensen Fälle gebührt bloss den praktischen und Physicatsärzten. Jedoch können solche nach Maassgabe ihrer Wichtigkeit unter specieller Leitung eines Arztes und unter bestimmter Rapporterstattung an denselben auch vom untergeordneten ärztlichen Personale übernommen werden.

Der praktische Arzt des Gerichtsbezirkes ist Stellvertreter des Physicus in dessen Verhinderungsfalle und bei Vacaturen nach ein für allemal bei der Einweisung in den Distrikt schon statt gehabten Beeidigung.

Zur Legalsection und Conskription ist statt wie bisher eines Chirurgen die Zuziehung eines praktischen Arztes nöthig.

Die Zeugnisse der praktischen Aerzte bedürfen zu ihrer rechtlichen Giltigkeit keiner weitern Bestätigung, als der Aechtheit ihrer Unterschrift.

Die bisherige Qualifikation der praktischen Aerzte durch die Polizeibehörden und Physici hat aufzuhören.

Bei Bewerbungen ist dieselbe durch offene Zeugnisse nachzuweisen.

Nur an Orten, wo keine Apotheke ist, sollen die Dispensiranstalten der praktischen Aerzte fort bestehen, wenn sie nach eingeholtem Gutachten von Seite der Polizeibehörden, des Physicats, der umwohnenden praktischen Aerzte und der einschlägigen Gemeinden nothwendig sind. Jedoch hat der Arzt die nöthigen Arzneistoffe aus einer der Apotheken des Gerichtsbezirkes nach dem Civilgewichte zu nehmen und nach dem Medicinalgewichte abzugeben.

Bei Besetzung von ärztlichen Stellen, die mit ständigen Geldbezügen verbunden sind, soll auf die möglichst gleichheitliche Vertheilung unter den Aerzten Rücksicht genommen werden.

Die Aerzte sind gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte kräftigst zu schützen, möge solche von Gerichtsbehörden oder von untergeordneten ärztlichen Personale ausgehen.

Die Instruktionen für das subalterne ärztliche Personal sollen einer strengen Revision und einer bestimmten und klaren Bezeichnung der Befugnisse unterworfen werden, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Dispensirfreiheit.

Es möge bei Revision dieser Instruktionen die möglichste Rücksicht auf die Anträge der ärztlichen Kreisvereine genommen werden.

Die Ertheilung der Reisestipendien soll an die würdigsten und ausgezeichnetsten geprüften Aerzte erfolgen. Den Maassstab hiefür bilden die Resultate der vorausgegangenen Prüfungen und eines eigens dazu abgehaltenen Conkurses.

In allen Kreisen sollen Kreisvereine gebildet werden.

Zweck der ärztlichen Vereine ist Beförderung der Wissenschaft und Aufrechthaltung der Würde des ärztlichen Standes in moralischer und materieller Beziehung.

Die Beförderung der Wissenschaft soll erzielt werden

a. durch Lesezirkel,

b. durch wissenschaftliche Discussion,

c. durch Herausgabe wissenschaftlicher Ausarbeitungen.

Die Aufrechthaltung der Würde des ärztlichen Standes werde erstrebt durch

a. Aufrechthaltung des richtigen Verhältnisses der Aerzte als Kunstgenossen unter sich, — der Collegialität.

b. Des richtigen Verhältnisses der Aerzte als Künstler und Gelehrte zu den Laien.

c. Des richtigen Verhältnisses der Aerzte als solche zu den Medizinalbehörden.

Pflichten der ärztlichen Vereine sind, Gutachten, Anträge und Verbesserungsvorschläge in medizinischen Angelegenheiten abzugeben.

Die Aerzte der benachbarten Distrikte bilden einen Bezirksverein; die sämmtlichen Bezirksvereine eines Kreises bilden den Kreisverein.

Jeder für einen Distrikt ernannte Arzt hat die Pflicht, dem Bezirksvereine beizutreten. Den geprüften aber noch nicht selbstständig plazirten Arzte steht dieses Recht zu.

In den ärztlichen Vereinen entscheidet Stimmenmehrheit.

Den Bezirksvereinen steht das Recht zu, an eines oder mehrere benachbarte Physicate Anträge und Verbesserungsvorschläge in medizinischen Angelegenheiten gelangen zu lassen. Dem Kreisverein steht dieses Recht der königlichen Kreismedizinalbehörde gegenüber zu.

Aus den sämmtlichen Kreisvereinen geht durch Wahl ein Centralausschuss für alle medicinischen Angelegenheiten als Repräsentation des ganzen ärztlichen Standes hervor, dem das Recht zusteht, die ihm von den Kreisvereinen zugekommenen Anträge und Verbesserungsvorschläge mit Begutachtung an die höchste medizinische Stelle gelangen zu lassen.

Alle derartigen Anträge an die königl. Behörden sollen nach Möglichkeit berücksichtigt, in jedem Falle aber schriftlich beschieden werden.

Es sollen zur Erhebung des ärztlichen Ansehens einzelner Collegen und unsers ganzen ärztlichen Standes, besondere ärztliche Disciplinarausschüsse errichtet werden, deren Instruktion durch einen Centralausschuss in Einvernehmen mit den Kreisvereinen bestimmt werden soll.

Bei jedem ärztlichen Kreisverein und durch denselben soll ein solcher Disciplinarausschuss, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern, jährlich neu gewählt werden.

Dieser Ausschuss bildet sodann den Ort, an welchem jeder Arzt des Kreises seine Beschwerden, über Unmoralitäten und dgl. seiner Collegen niederlegen kann.

Es werde den praktischen Aerzten eine klare, alle obigen Punkte und ärztlichen Verhältnisse umfassende Instruktion ertheilt. Dieselbe erstrecke sich namentlich auf das Verhältniss des praktischen Arztes zum Physicate über folgende Punkte:

1) das Physicat bilde nur das vermittelnde Organ zwischen den obern Behörden und den praktischen Aerzten,

2) es hat den Vollzug aller durch ihn den praktischen Aerzten mitgetheilten höhern Anordnungen zu überwachen, die ¼, ½ oder ganzjährig einzusendenden Berichte über das gesammte ärztliche Wirken der praktischen Aerzte mit Begutachtung an die königliche Regierungs-Medicinalbehörde einzusenden,

3) den von den Distrikts- oder Bezirksvereinen ausgehenden Anträgen die möglichste Rechnung zu tragen.

Einem aus 5 Münchner Aerzten (Graf, Seitz, Buchner, Oettinger und v. Schleiss) gewählten permanenten Zentralausschusse wurden noch einige Anträge zur weitern Verfolgung überwiesen. Sie betrafen die Errichtung von Kreisirrenanstalten, eine zeitgemässe Umarbeitung der bayerschen Pharmacopöe. Die Bewahrung des ärztlichen Geheimnisses, und dass der Arzt für sein ärztliches Handeln nicht zur Verantwortung gezogen und nur wegen Vorwurfes grober Vernachlässigung durch ein ärztliches Collegium als die allein competente ***Behörde*** gerichtet werden könne. —

Nach dieser Detaillirung der Congressarbeiten sei es uns erlaubt, einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Wir können uns mit den Bedingungen, so zum Studium und zur Ausübung der Medicin nach diesen Anträgen befähigen sollen, nur ganz einverstanden erklären.

Der Arzt bedarf einer vollständigen Gymnasialbildung mehr, als jeder andere, aber der Gymnasialunterricht in allen deutschen Staaten hat viel ***Zopfiges***, dessen Beseitigung für die geistige Entwicklung des Knaben und des Jünglings nur wohlthätig sein wird. Die Unterrichtsmethode werde eine andere, geläuterte, und man wird nicht mehr,

wie auf den bayer'schen Gymnasien, im glücklichsten Falle 8 Jahre nöthig haben, um zur Universität reif gemacht zu werden. Und mit welchem Grade von Reife gelangen die Absolvirten zur Hochschule? nothdürftig fähig, die lateinischen und griechischen Classiker zu lesen, mit mässigen Kenntnissen in der Geschichte, Geographie, mit kärglichen in der Mathematik, mit gar keinen in der Naturgeschichte ausgerüstet, wenig geübt in schriftlichen deutschen Aufsätzen, ganz ungeübt im freien mündlichen Vortrage. Dies also soll und muss anders werden. Die sinnliche Anschauung muss geübt und entwickelt werden, und solches wird am Sichersten durch einen ***verständigen***, mathematischen und naturhistorischen Unterricht erreicht werden, welcher dem Knaben und dem Jünglinge mehr zusagt, als die Tortur mit der lateinischen und griechischen Grammatik. Nur die wenigsten Schüler der Gymnasien wollen und sollen Philologen werden, und doch möchte man meinen, dass nach der bisherigen Unterrichtsweise es hierauf abgesehen wäre.

Das Studium der Medicin kann nur auf einer Universität (also auf keinem Friedrich-Wilhelm-Institute, auf keinem Pépinière, Baderschule, medicinisch-chirurgischen Academie!) den Anforderungen der Gegenwart entsprechend statt finden. Soll es gedeihen, so muss jede Beschränkung in der Wahl der Hochschule, der Lehrer und der Vorlesungen fallen; damit der Studirende dahin gehen könne, wo er ihm zusagende Lehrer und gut ausgestattete Institute findet.

Die Anträge des Congresses haben in wenigen Zeilen das, was Noth thut, ausgedrückt.

Gestattet man nun auf der einen Seite vollständige Freiheit in der Einrichtung des Studiums; so liegt es auf der andern Seite aber auch im Interesse des Staates, des Publikums und des ärztlichen Standes, dass nur tüchtige und gründlich Ausgebildete, zur Ausübung der Medicin zugelassen werden. Für Erforschung der Tüchtigkeit gibt es nur ein Mittel,

nämlich strenge und zweckmässig eingerichtete Prüfungen. Ein guter Arzt muss die Naturwissenschaften gründlich studirt haben, daher ist es billig, dass er auch in diesen eine Prüfung erstehe. Soll eine ärztliche Prüfung sichere Anhaltspunkte geben, so darf dieselbe, wenigstens die in obigen Anträgen geforderte, praktische, nicht blos mündlich und schriftlich sein, sondern der Candidat muss auch am Krankenbette, durch Anlegung von Verbänden, durch Verrichtung von Operationen an der Leiche, seine Befähigung zur Ausübung der Praxis erweisen.

Soll die Prüfung auf den Universitäten und durch Universitätslehrer, oder nicht auf den Universitäten und durch praktische oder Amtsärzte geschehen? Wir möchten uns für das erstere entscheiden, denn das Prüfen ist, wie das Lehren, eine Kunst und wird nicht *von jedem* verstanden. Will man bezüglich der Prüfung nicht eine Centralisation einführen, d. h. soll diese allein in der Hauptstadt des Landes stattfinden (was uns sehr verwerflich scheint), so wird man schon deshalb den medicinischen Facultäten die Prüfung überlassen müssen, weil nicht überall die Prüfungskräfte und die dazu nöthigen objektiven Mittel sich finden, denn dazu gehören Männer, die in allen Zweigen der Naturwissenschaften und der Medicin gründlich unterrichtet sind, ferner zoologische, botanische, mineralische, anatomische, pharmacologische, Bandagen- Instrumentensammlungen, anatomische Theater, Clinica, und findet sich dies alles in Coblenz, Münster, Magdeburg, Meiningen, Coburg, Gera, Lobenstein, Detmold, Dessau, Bernburg u. s. w.? Sorge man dafür, dass die Prüfungen an und vor den Facultäten öffentlich seien, werden sie überdies noch durch Commissarien controlirt, welche zur Prüfungszeit (am Schlusse eines jeden Semesters) sich einstellen und dem Examencours beiwohnen, oder sie gar leiten, (wie dies in Württemberg geschieht) und man wird erreichen, was möglicher Weise erreicht werden kann.

Die Besetzung der Lehrstellen im Fall einer Erledigung ist keine ganz leichte Aufgabe. In Jena hat man sich gegen den Concurs entschieden, weil derselbe ein dem *deutschen Wesen Fremdartiges* und daher *nicht zusagendes Institut* sei. Auch bekennen wir, dass dasselbe mehr für jüngere, als für bejahrte Leute sich passt, und aus eben diesem Grunde dürfte es zulässig sein, dass die ausserordentlichen Professuren wenigstens auf dem Wege des Concurses vergeben würden.

Die Art, wie jetzt die Lehrstellen besetzt werden, lässt gewiss manches zu wünschen. Die Besetzung, oder wie es gewöhnlich heisst, die Berufung geschieht aus den Ministerien, entweder nach eingeholtem Gutachten der Fakultät, oder ohne ein solches. Schlägt eine Fakultät, oder der academische Senat vor, so darf man nicht unbedingt hoffen, dass der Würdigste vor allem genannt wird; oft entscheiden Coterien, und so wird alsdann ein Camerädchen empfohlen, oder irgend jemand, der den Sonderbundsinteressen zusagt, ein wohlthuendes Ferment dagegen fern gehalten. Auf der andern Seite verkennen wir die Uebelstände nicht, sobald die Berufungen von den höchsten Landesbehörden mit völliger Umgehung der Fakultäten geschehen. Nepotismus, Coteriewesen, ein ungebührlicher Einfluss einzelner sogenannten Auctoritäten macht sich da nicht allzuselten zum Nachtheil der Universitäten geltend. So ist es Thatsache, dass manche physiologische, chemische und andere Auctoritäten, durch die häufigen Befragungen von Seiten in- und auswärtiger Centralstellen erwähnt, den nachtheiligsten Einfluss bei Wiederbesetzung erledigter Professuren geltend machen, grade als wenn ohne ihren Senf nichts geschehen dürfte. Weisst man die Concurse zurück, so erscheint es wirklich noch am besten, wenn das Ministerium wählt, der Candidat aber zuvor der Fakultät bezeichnet wird, damit diess im Stande sei, triftige Bedenken vielleicht geltend zu machen.

Der Antrag, dass in Zukunft kein Lehrer der Medicin ohne seine Zustimmung in einen andern Wirkungskreis versetzt, oder quiescirt werde, verdient um so grössere Berücksichtigung, als die bayer'schen Hochschulen in Folge solcher Eingriffe von Seiten der Regierung in den Jahren 1833 und 1847 sehr tüchtige Lehrer verloren haben. Universitätslehrer sollen wie die Justizbeamten und auch in Bezug auf Gehalt und Pensionirung diesen gleichgestellt sein.

Die bezüglich der Habilitation der Privatdocenten gestellten Anforderungen verdienen volle Beachtung, indem die postulirten *freien* mündlichen Vorträge nach längerer oder kürzerer Vorbereitung die Lehrfähigkeit des Candidaten besser documentiren, als die hier mit Recht übergangenen Disputationen, besonders in lateinischer Sprache, die für die Medicin und die Naturwissenschaften nicht mehr passt.

Sollen für die Vorlesungen Honorare entrichten werden, oder sollen sie aufhören?

Der Congress scheint die Ueberzeugung gewonnen zu haben, dass es besser sei, sie beizuhalten, und ein Blick auf die österreichischen Universitäten, wo keine Honorare gezahlt wurden, spricht sehr zu Gunsten der Beibehaltung, indem da, wo die Vorlesungen gratis gegeben werden, dies gewöhnlich in so dürftiger Weise geschieht, dass neben den öffentlichen Vorträgen viele Privatissima nöthig sind, um hinreichende Kenntnisse fürs Leben zu gewinnen. Dabei ist eine allgemein gemachte Beobachtung, dass die Studirenden den Vorlesungen, für welche Honorar gezahlt wird, eine grössere Aufmerksamkeit, als den Publicis widmen. Besser wäre es vielleicht wenn die Studirenden, wie in Belgien und Frankreich, zu Anfang des Studienjahrs eine Inscription nehmen und dafür eine gesetzlich bestimmte Summe an die Universitätskasse zahlten. Ein Wegfallen der Honorare würde überdies eine bedeutende Gehalterhöhung der Universitätslehrer nöthig machen, die

in der Regel in Deutschland so gestellt sind, dass sie Honorar- und Promotionsbezüge nicht entbehren können. Eine Reform in diesem Verhältniss müssten gleichzeitig alle deutschen Universitäten treffen und nicht zu einer Sonderbundsangelegenheit werden. Dass aber nicht die Honorarforderungen über alle Gebühr hinaufgeschraubt werden, wie solches in Berlin der Fall ist, wo *kein* Collegium unter 2 Friedrichsd'or und manches sogar nur für vier, fünf und noch mehr Friedrichsd'or bisher geboten wurde, ist eine billige Forderung, welche der Congress dadurch formulirt hat, dass er Privatissima für praktische Vorträge nicht mehr gestattet wissen will.

Dass der Congress die Medicinalangelegenheiten durch eine oberste Medicinalbehörde, d. h. durch ein *nur* aus Technikern gebildetes Collegium in Zukunft geleitet wissen will, ist zu billigen. Soll ein solches aber allen Anforderungen genügen, so ist es wünschenswerth, dass in einem solchen Collegium, Anatomen, Physiologen, Psychiatren, Chirurgen, Geburtshelfer, Pharmacologen und Veterinärärzte eben so gut, als früher Amts- und praktische Aerzte angetroffen werden. Einem solchen Collegium sollte dann eben ein höherer Rang, z. B. der eines *obersten* Gerichtshofes in einem Lande eingeräumt werden. Allen Mitgliedern eines solchen obersten Medicinalcollegiums müssen aber unter allen Umständen ein entsprechender praktischer Wirkungskreis verbleiben, ohne welchen sie nothwendig zurückgehen und untauglich fürs Leben werden. Sollte nicht eine medicinische Section bei der Academie der Wissenschaften sich dazu am besten eignen, freilich erforderte sie dann eine andere Gestaltung.

Obwohl wir auch die Kreismedicinal-Angelegenheiten lieber durch ein Collegium, als durch einen Regierungs-Medicinalrath vertreten sehen, so besorgen wir doch, dass ein solches Collegium nicht hinreichend beschäftigt sein

dürfte, daher dasselbe leicht sich der Vielregiererei hingeben könnte, so dass *eine* Bureaucratie durch *eine andere* verdrängt würde. Auch möchte ein in der beantragten Weise constituirtes Collegium schwerlich den Anforderungen genügen, die hier gemacht werden. Ganz besonders besorgen wir dies auch bezüglich der in zweiter Instanz abzugebenden Obergutachten, wozu die medicinischen Facultäten sich mehr qualificiren.

Die Anträge bezüglich der Physicate scheinen auf den ersten Blick manches Ueberflüssige und Absolute zu enthalten. Man urtheilt indessen anders, wenn man die Verhältnisse der Physici und ihre Stellung gegenüber den andern Behörden in Bayern kennt, oder von den dieserhalb gepflogen Verhandlungen des Congresses nähere Kunde erhalten hat, wobei einige schauerliche Dinge als Thatsachen mitgetheilt und zur Sprache gebracht worden sind, so dass der Unbefangene einräumt, dass hier nur das Nöthige gefordert ist.

Die *Praxis soll in Bayern nicht frei gegeben werden!!* d. h. wie in Hannover und Weimar soll es dem in rigoroser Prüfung zur Ausübung der Praxis befähigt erklärten Arzte nicht frei stehen, sich seinen Wirkungskreis zu wählen, sondern er soll, wie bisher, drei, vier und fünf Jahr keine Kranken beobachten dürfen und warten, bis der Kreisregierungs-Medicinalrath ihn an eine Stelle schmiedet, wo er allein Kranke behandeln darf. Wenn jeder nach erstandener Prüfung die Mittel hätte, um so viel Jahre, als genannt wurden, auf Reisen, oder in den Hospitälern von Paris, London u. s. w. zuzubringen, oder durch einen längeren Aufenthalt an den berühmtesten Badorten des In- und Auslandes sich mit den Wirkungen der Heilquellen durch Autopsie bekannt zu machen; dann wäre es für das Publikum und den jungen Arzt recht vortheilhaft, dass dieser nicht sogleich der Receptschreiberei verfiele. Aber in solcher Lage sind wenige und der Staat

ist auch ausser Stande, jeden mit Reisestipendien so zu unterstützen, dass der mehrjährige Besuch der auswärtigen Kranken- und Lehranstalten dadurch ermöglicht wird. Die Folge ist, dass der Arzt, der nach beendigtem Studium mehrere Jahre in Unthätigkeit verlebt, in seinem Wissen und Können zurückgeht, in Folge dessen der Staat und das Publikum endlich schlechte Aerzte erhalten. Der ärztliche Congress hat also durch den Antrag auf *„Nicht freie Praxis“* ausgesprochen, dass die Medicin keine freie Wissenschaft und keine freie Kunst sein dürfe, er hat somit den ärztlichen Stand in Bayern zu einer Zunft erniedrigt und sich gewissermaassen einen Schandstein gesetzt, was nicht der Fall gewesen sein würde, wenn die Herren weniger an ihre vermeinten materiellen Vortheile, als an ihre Ehre, an das Interesse des Publikums und des Vaterlandes gedacht hätten. Die Reden *v. Walthers, Heyfelder's, Graf's, Seit's, Jochner's und Wierer's, zu Gunsten der freien Praxis* fanden keinen Anklang, ja die gewichtigen, freilich auch scharfen Worte von Walther riefen sogar bei den Zünftlern eine Misstimmung hervor, die so weit ging, dass es im Congress darüber zur Discussion kam, ob dieses ebenso geistreichen, als charakterfesten Mannes Bemerkungen, die als ein Separatvotum angesehen wurden, in den Protokollen eine Aufnahme finden sollten. Wahrscheinlich besorgte man, dass, da die Protokolle veröffentlicht worden, auch das Ministerium davon Notiz nehmen und von liberalen Ideen erfüllt, dem erbärmlichen Zunftzwang ein Ende machen könnte. Die bayer'sche Regierung hat die Ansichten der bayer'schen Aerzte in dieser Beziehung kennen gelernt. Bevor sie Reformen des Medicinalwesens eintreten lässt, möge sie auf die Verhältnisse und die Fachgenossen ausser Bayern, namentlich in den zwei grössten deutschen Staaten Rücksicht nehmen. Vielleicht wäre es ganz zweckmässig, wenn ein allgemeiner deutscher ärztlicher Congress ausgeschrieben und aus allen deutschen Gauen beschickt würde, denn

auch in dieser Beziehung müssen wir Uebereinstimmung in Deutschland wünschen. Dort möge dann auch laut ausgesprochen werden, dass der Arzt das ärztliche Geheimniss so treu bewahren dürfe, wie der Beichtvater das in der Beichte ihm Anvertraute, damit die Zeit für immer verschwunden sei, wo ein junger Arzt nach Neu-Holland auszuwandern sich genöthigt sah, weil jede Hoffnung zur Ausübung der Praxis ihm desshalb geraubt war, weil er verweigert hatte, sich bezüglich eines Duells *eidlich* vernehmen zu lassen. Ein Gesetz, welches vom Arzte unbedingt fordert, dass die von Kranken und Verwundeten ihm anvertraute Geheimnisse nicht strenge bewahrt werden, passt nicht für die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Ausser Preussen und Württemberg dürfte kein deutsches Land so reich an Chirurgen, Badern, Landärzten, Magistern der Chirurgie etc. sein, als Bayern; eine Folge der so lange bestandenen chirurgischen und Baderschulen, die eine Menge dressirter Halbwisser über das Land ausgegossen und zu der gedrückten Stellung der Aerzte nicht wenig beigetragen haben. Die Zeiten, wo solche halbgebildeten Afterärzte nicht entbehrt werden konnten, sind längst vorüber. In Bayern wurden die mit der Fabrikation eines solchen ärztlichen Personals committirten Baderschulen vor 5 Jahren aufgehoben. In Preussen, durch Rust ins Leben gerufen, bestehen sie noch fort, obgleich dort so wenig, wie in Bayern, ein Bedürfniss dazu vorhanden ist. Die Nichtexistenz solcher Schulen befreit unsern Stand mit der Zeit von der Concurrenz jener Afterärzte, wodurch zugleich der Staat und das Publikum nur gewinnen wird. Aber so lange sie noch existiren, darf man ihnen auch nicht alle Mittel zur Existenz entziehen wollen, wogegen es zu billigen ist, dass jedes Ueberschreiten des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises strenge überwacht werde.

II.

Die Spitäler zu Warschau.

Von

Hrn. Dr. Otto Kohlschuetter,

praktischem Arzte in Hoflössnitz bei Dresden.

Da ich zufolge einer im Anfange dieses Jahres (auf Veranlassung eines in Dresden von mir behandelten Kranken) unternommenen Reise nach Warschau die erwünschte Gelegenheit gefunden habe, die ausgezeichneten Krankenhäuser dieser Stadt näher kennen zu lernen, so erlaube ich mir, in dieser Zeitschrift einige dort von mir gesammelte Notizen mitzutheilen, um so mehr, je weniger bisher die Warschauer Collegen selbst in deutschen Zeitschriften darüber veröffentlicht haben (obwohl sie in polnischer Sprache ein eigenes Journal als Organ der medizinischen Gesellschaft Warschau's herausgeben), und je weniger der in Nr. 42 der österreich. mediz. Wochenschrift vom Jahre 1842 enthaltene Aufsatz von Dr. *Kössler*, Badearzt in Marienbad, „die Spitäler zu Warschau" in weiteren Kreisen des ärztlichen Publikums, wie ich mich wiederholt überzeugt habe, bekannt geworden zu sein scheint. Denn die Aerzte, welche ich darüber gesprochen habe, beurtheilten das Hospitalwesen Warschaus noch nach dem misslichen Zustande, in welchem es im Jahre 1831 von den zahlreichen als Militärärzte oder wegen der Cholera dort anwesenden Fremden angetroffen worden war. Aber seit jener Unglückszeit sind so umfassende Veränderungen damit vorgegangen, dass ich mit *Kössler* vollkommen übereinstimme, wenn er

nicht ansteht, die Hospitaleinrichtungen Warschaus denjenigen in Deutschland und Frankreich an die Seite oder voranzustellen, welche wir als Musteranstalten aufzuführen pflegen. Ich kann nicht beurtheilen, ob und in wie weit das seit der unglücklichen Katastrophe von 1831 unbeschränktere Eingreifen des russischen Gouvernements gerade in dieser Beziehung günstig gewirkt haben mag. Doch scheint mir vornehmlich die nationelle grosse Regsamkeit und der die gebildeten Polen (besonders aber die Bewohner von Warschau) auszeichnende lebhafte Gemeinsinn in der Verbesserung und Vermehrung der Wohlthätigkeitsanstalten des Vaterlandes ein willkommenes Feld gemeinschaftlicher Wirksamkeit gesucht und gefunden zu haben, als die erneuerte und verschärfte Fremdherrschaft nach der Einnahme von Warschau alle politischen Aeusserungen dieses Gemeinsinns unmöglich gemacht hatte. Weil nun die russische Regierung diese je auch in ihrem eigenen Interesse liegenden Bestrebungen nicht nur nicht hemmte, sondern durch finanzielle und administrative Mittel kräftig unterstützte, so wurden in kurzer Zeit bewunderungswerthe Resultate erreicht. Denn bei einer Bevölkerung von circa 160,000 Einwohner zählt Warschau jetzt nicht weniger als 8 trefflich ausgestattete Hospitäler mit mehr als 1800 Betten (ungerechnet der zwei grossartigen Militärspitäler und einer Taubstummen- und Blinden-Anstalt), von denen mindestens 3 durch freiwillige mit unglaublicher Schnelligkeit zusammengebrachte Beiträge ganz neu gegründet, die übrigen sämmtlich seit der Revolution wesentlich verbessert und erweitert worden sind. Der Kaiser sicherte das Bestehen der auf solche Weise bereits fundirten Institute durch Bewilligung mässiger Beihilfe und durch Bestellung einer Oberaufsicht führenden Behörde, deren durchgreifender Energie es freilich nicht schwer wird, Hindernisse und Uebelstände zu beseitigen, welche bei der rücksichtsvollen Milde deutscher Regierungen leicht für unübersteigliche gelten. Bis 1830 hatten die Spitäler Warschaus ganz unter der Administration der barm-

herzigen Schwestern gestanden und an denselben Uebelständen gelitten, die man sonst aller Orten, wo dieses Frauen-Regiment eingeführt ist, demselben zum Vorwurf hat machen müssen. Bei der Organisation des Spitalwesens nach der Revolution wurden sie allmählig von der obersten Leitung entfernt und in eine mittlere Stellung gewiesen, welche, wie mir scheint, sowohl die Bedeutung des Gelübdes in kirchlicher Beziehung als dem Bedürfnisse einer guten Spitalverwaltung vollkommen entspricht, auch erfahrungsmässig dem Gedeihen der hier in Rede stehenden Anstalten sehr förderlich gewesen ist, — eine Stellung, welche ich auch für die evangelischen Diakonissen als die einzig angemessene reklamiren möchte. Sie stehen nämlich einerseits als Haushälterinnen, wenn ich so sagen darf, unter dem Spitalrath, andererseits als Oberwärterinnen unter den Spitalärzten und führen als solche die unmittelbare Aufsicht über das nieder dienende Personal für Haushaltung, Küche und Krankenwartung. Dadurch ist letzteres unter viel wirksamere Controlle gestellt, als wo derartige Mittelspersonen fehlen. An die Stelle der Nonnen-Administration trat nun im Jahre 1833 ein *„Ober-Vormundschaftsrath“* für sämmtliche wohlthätige Institute des Königreichs aus 34 unentgeldlich fungirenden Mitgliedern (die sich als *„Vormünder* in die Inspection der einzelnen Spitäler theilen) bestehend, welcher vornehmlich unter Leitung der verdienstvollen Herren Medizinalrath Dr. *Woyde* und Dr. *Malcs* die Reorganisation des ganzen Spitalwesens bewirkte und seither die ganze Verwaltung desselben in oberer Instanz besorgt. Der Fürst Statthalter erhält regelmässige Rapporte über den Krankenstatus und alle wichtigen Vorkommnisse und soll sich persönlich lebhaft für die Sache interessiren. Jedes Spital für sich hat seinen *Spitalrath*, welcher nächst den bei demselben angestellten Aerzten von angesehenen Mitgliedern der betreffenden Gemeinde oder Bewohnern der Stadt überhaupt gebildet wird, wöchentlich in der Regel Eine der Verwaltungs- und Kassenangelegen-

heiten gewidmete Sitzung hält und in der Person seines Präses einen Referenten für das von ihm „bevormundete“ Spital in die Hauptversammlungen des Obervormundschaftsrathes zu deputiren hat, der eben aus diesen Vormündern oder Vorständen der einzelnen Spitalräthe zusammengesetzt wird. Die einfache Organisation gewährt den grossen Vortheil, dass Einheit der Verwaltung ohne lästige Beschränkung der selbstständigen Bewegung der einzelnen Institute und ein gegenseitiges in die Hand Arbeiten derselben auf die ungezwungenste Weise erzielt, auch das Interesse der Bürgerschaft an den Anstalten wach erhalten wird. Sie ersetzt in einem Lande, welches sich der freien städtischen Institutionen, wie Deutschland, nicht zu erfreuen hat, einigermassen den Mangel einer aus der Bürgerschaft selbst hervorgehenden Vertretung und Controlle. Man darf übrigens nicht glauben, dass durch diese Einrichtung die ärztliche Thätigkeit irgend gelähmt oder beeinträchtigt werde; sowohl in der Entscheidung über die Aufnahme, als in der medizinischen und diätetischen Behandlung der Kranken bleibt dem ärztlichen Personal völlig freie Hand, wie mich nicht nur eingezogene Erkundigung, sondern auch die eigene Beobachtng des sehr mannigfachen ärztlichen Verfahrens belehrt hat. Denn mit Ausnahme der Homoeopathie dürfte kaum eine der gangbaren Richtungen unserer Kunst von der rohen Empirie an bis zur neuesten Entwickelung der physiologischen Medizin hier unvertreten sein und ich kann versichern, dass ich tüchtige, mit den Fortschritten der Wissenschaft vertraute Männer unter den Spitalärzten Warschaus sowohl beim Civil als Militär kennen gelernt zu haben mir zum besondern Gewinn meiner Reise dahin anrechne. Uebrigens bin ich überzeugt, dass die sehr glücklichen Resultate der Krankenpflege, welche die Statistik der Warschauer Spitäler nachweiset, vielleicht noch mehr den günstigen Verhältnissen, in welche die Kranken sich versetzt finden, als der rationellen medizinischen Behandlung, der sie unterworfen werden, zu verdanken sind.

Diese Gunst der Verhältnisse beruhet auf der strengen Haus- und Lebensordnung, auf der äussersten Reinlichkeit der freundlichen Räume, Betten, Wäsche und Geräthschaften, auf der Rheinheit und geregelten Temperatur der Luft, der guten und reichlichen Kost, mit Einem Worte auf dem überaus behaglichen Zustande der Aufgenommenen, wohin ich auch das Gefühl der Sicherheit rechne, welches die fortwährende Nähe ärztlicher Hilfe und die überreichliche und freundliche Pflege gewähren müssen.

Jeder Kranke wird sofort bei der Aufnahme, wenn es sein Zustand erlaubt, in ein warmes ***Bad*** gebracht, dann mit der ***Hospitalkleidung*** versehen; die Seinige erhält er beim Austritt gereinigt zurück. Neben der meist mit Metallwannen versehenen Aufnahmsbadstube befindet sich in den meisten Hospitälern ein Zimmer mit einigen Betten zur interimistischen Aufnahme der Kranken, bis ihnen ihre Stätte bereitet ist. In mehreren Hospitälern bestehen für die bereits Aufgenommenen gesonderte Badelocale, wo es natürlich an den verschiedenen Vorrichtungen zu Dampf-, Douche-, Regen- und auch Mineralbädern nicht fehlt. Ueber jeden Kranken führt der ordinirende Arzt selbst, (indem der Wärter ihm an jedem Bett ein gedrucktes Schema zur Eintragung vorhält) ein ***Protocoll*** in lateinischer Sprache, welches zugleich als Controlle über pünktliche Ausführung der ärztlichen Anordnungen in Apotheke, Küche und Krankenstube dient, eine freilich etwas lästige und die Visite sehr aufhaltende Massregel, an der aber die Herren Direktoren, ob sie gleich keinerlei wissenschaftlichen Werth haben kann und nur zur Aufhäufung einer Unmasse von Papier dienen muss, eben aus dem genannten Grunde selbst gern festhalten, da sie die ***Feldscheerer*** und Schwestern doch nicht für zuverlässig genug halten und namentlich Erstere sich sonst leicht Uebergriffe in's ärztliche Gebiet erlauben würden. Diese sind nämlich nur für die niedern chirurgischen Handleistungen eingeschult und stehen ungefähr zwischen unseren Oberkrankenwärtern und unseren Wund-

ärzten II. Classe in der Mitte. Von der *Reinlichkeit* und Nettigkeit, welche mit sehr wenigen Ausnahmen in sämmtlichen Räumen der Warschauer Spitäler herrscht, kann sich derjenige keinen Begriff machen, welcher dabei an die bei uns sprichwörtlich gewordene „polnische Wirthschaft" denkt. Da sind sämmtliche Fussböden mit Oelfirniss gestrichen und glatt gewichst, manche parquettirt, die am meisten betretenen Bahnen mit Decken belegt; die Wände wenigstens bis zur halben Höhe ebenfalls mit Oelfarbe gestrichen, so dass sie abgewaschen werden können, übrigens mit einem Weiss oder Hellgrün bemalt; die Fenster hoch und hell; die Bettstellen in den neuen Hospitälern meist von Eisen (welchen man aus Erfahrung den Vorzug gibt, wenn nur durch Deckung der Kopf- und Fusswand mittelst eingelegter Matratzen oder Bretstücke diese Theile gegen zu grosse Kühlung geschützt werden), in den älteren von Holz mit grünem Oelanstrich, theils mit Klappsitzen an den Fussenden versehen; das Bettzeug aus Strohsack, Matratze, mehreren Kissen und einem Pfühl mit den nöthigen Ueberzügen bestehend, ebenso wie die aus Hemd, Unterkleid, wollenem Mantel, Strümpfe, Pantoffeln und Kopfbedeckung bestehende Krankenkleidung, durch öftern Wechsel hinreichend rein erhalten.

Dieser bedeutende Bedarf an frischer Wäsche wird durch eine mit jedem Spital verbundene mehr oder minder grossartige *Waschanstalt* geschafft, wo die Wäsche in ungeheueren Tonnen mittelst Dampf gereinigt wird. — Unausgesetzt werden alle Räume mit feuchten Lappen und dergleichen geputzt oder gefegt, und da auch alle Treppen, Corridore und Hausfluren in gleichem Zustande der Eleganz sich befinden, so ist von Ungeziefer, Staub und Unflath im ganzen Hause keine Spur. In der That macht der Eintritt in einen dieser schönen Krankensäle, die auch mit allem erforderlichen Geräthe ausgestattet sind, so dass man z. B. in jedem eine Wanduhr, einen Thermometer und dergleichen findet, einen sehr wohlthuenden Eindruck, wozu

auch die *Reinheit der Luft* nicht wenig beiträgt. Diese wird nämlich durch zweckmässige Ventilatoren unter Vermeidung der Zugluft und zu vielen Wärmeverlustes bewirkt, indem theils die mit seitlichen Becken versehenen oberen Fensterflügel sich nach unten und innen (die der äusseren Winterfenster nach oben und aussen) zu aufklappen lassen, theils in der Decke und in den Wänden, hier und da auch in den Oefen Lufzüge befindlich sind. Für die *Temperatur*, welche ich bei der damaligen strengen Winterkälte (bis — 20° R. und darunter) fast durchgehends nicht unter 16° R. fand, sorgen neben wohlverwahrten Doppelfenstern grosse nach verschiedenen Systemen construirte Oefen, welche jedoch für unser holzärmeres Land meist nicht nachahmenswerth sein dürften. Die Warschauer Aerzte waren selbst noch nicht mit sich im Reinen, welcher Art der Heizung sie den Vorzug geben sollten. Nirgends fand ich jedoch solche bollwerkartige Oefen (und Ofenmäntel) wie in den Wiener Krankensälen, welche trotz ihrer sonstigen auch für die Ventilation berechneten Zweckmässigkeit doch der grossen Raumbeengung wegen nicht unbedingt zu empfehlen sind. Nur in ein paar Sälen von *Ujazdow* hat man noch die alt russischen Kolosse, die den Boden erdrücken und für das schon mildere polnische Klima viel zu holzverschwenderisch sind. Neben den gewöhnlichen polnischen Oefen (ohne Züge aber mit Klappe) findet man am meisten die s. g. *Uttermark'schen* und die *Puternikyschen* Oefen, in welchen durch zwei getrennte Systeme von Zügen sowohl die Zimmerluft selbst circulirt, als auch von aussen eindringende Luft gewärmt und eingeführt wird, wobei die Heizung bald von Aussen bald von Innen stattfindet. Es scheint, dass eine derartige Verbindung der Luftheizung mit Ofenfeuerung den Anforderungen am meisten entspricht. In ein paar Hospitälern ist die reine Luftheizung eingeführt, welche zwar den Vortheil gewährt, dass viel Raum (für die Oefen) erspart wird und dass ohne grosse Kostenerhöhung sämmtliche Räume, auch Treppen und Gänge

temporirt erhalten werden können, wegen anderer bedeutenderer Mängel jedoch wenig Anhänger mehr zählt. Der Vorwurf zu grosser Austrocknung der auf diese Art erwärmten Räume lässt sich allenfalls durch eine Vorrichtung beseitigen, vermittelst welcher man die erwärmte Luft zuvor über Wasser oder durch ein fortwährend mit Wasser bespritztes Segeltuch streichen lässt, allein es hält auch sehr schwer die Temperatur in entfernteren Räumen und bei schnellem Wechsel der äussern Temperatur immer auf gleicher Höhe zu halten, man müsste denn die Zahl der Caloriferes dergestalt vermehren, dass diese Heizungsart anstatt wohlfeiler, was sie eben schon jetzt nicht zu sein scheint, noch viel kostspieliger würde, als jede andere. Im israelitischen Spital, wo für jede Etage eine eigene Feuerung besteht, war doch die Temperatur in den letzten Zimmern nur 12°, in den meisten 15° R., im syphilitischen hat man aber einen Calori fere für je zwei Säle, wodurch neben der Vertheuerung auch die Feuersgefahr sehr vermehrt wird, zu deren Verminderung man im israelitischen die Fussböden über den Feuerstätten mit steinernen Platten zu belegen aus Erfahrung genöthigt worden war. Diese Erfahrungen sind wichtig und dürfte es bei der Anlage neuer Hospitäler der Mühe werth sein, sich in Warschau über die relativen Vorzüge der verschiedenen Heizungsmethoden zu unterrichten.

Einen nicht minder wichtigen Gegenstand bei der Spitaleinrichtung geben die *Abtritte* ab. In Warschau kann man ebenfalls alle Modalitäten derselben kennen lernen und interessant ist es, zu sehen, wie im Verhältniss der früheren oder späteren Anlage des Krankenhauses, immer zweckmässigere Einrichtungen in dieser Beziehung getroffen worden sind. Im Allgemeinen muss ich denselben (mit Ausnahme von *Ujazdow*) die möglichste Minderung des übeln Geruchs, die grösste Reinlichkeit und die gänzliche Verhütung von Zugluft nachrühmen. Für den Kundigen bedarf es kaum der Erwähnung, dass einzig und allein durch

Water-closets, wie im Spital Swiety-Roch die Uebelstände beinahe vollständig beseitigt werden können, die nun einmal hiervon unzertrennlich sind. Das dazu erforderliche Reservoir auf dem Boden des Hauses gewährt überdiess eine Menge von anderen Vortheilen, welche den Aufwand compensiren. In einigen Spitälern Warschaus braucht man den dadurch gebotenen kräftigen Wasserstrahl auf sinnreiche Weise auch zum Ausspülen der kolossalen Kupferblasen, in denen die Speisen für die Kranken, ebenfalls mit Dampf, gekocht werden. Für Kranke, welche das Zimmer nicht verlassen können (deren Zahl wegen der meist erwärmten Corridore und Abtritte verhältnissmässig geringer ist, als anderswo), sind theils portative Water-closets, theils die gewöhnlichen Bettschüsseln und Nachtstühle vorhanden; nur im israelitischen Spital fand ich die gute Einrichtung einer Art von Wandschrank, aus welchem der dort ungesehen benutzte Nachtstuhl sofort nach dem Gebrauch durch eine kleine Thür in der Rückwand aus dem Zimmer entfernt wird.

Für eine gute *Beköstigung der Kranken* (in vier Diäten) wacht in oberer Instanz der betreffende Spitalrath und in den katholischen Spitälern die Sorgfalt der der Küche vorgesetzten barmherzigen Schwestern. Doch fand ich auch in solchen Spitälern, welche dieser uneigennützigen Haushälterinnen entbehren, die Kost schmackhaft, kräftig und appetitlich; nie vielleicht hat mir ein Frühstück besser geschmeckt, als die säuerliche Krautsuppe, das Graupengemüs mit Commisbrod und der Becher Kwas, welches mir in der grossen Küche des Militärspitals der Citadelle vorgesetzt wurde, da ich eines Tages von 10 bis 4 Uhr mit Herrn Stabsarzt Dr. *v. Oettinger* darin herumgezogen war. *Kwas* ist ein bei den Russen sehr beliebtes säuerliches Getränk aus 5—6 Tage lang über frisch gebackenem Brode gestandenem Wasser meist mit einem leicht aromatischen Zusatz. Weniger konnte ich mich mit dem gleichfalls den russischen Soldaten fast unentbehrlichem Kissel, eine aus

gesäuertem Hafermehl, oft mit Honigwasser angerichteten, dick mussigen Gelatine, und mit dem Barszcz, Getränk auch Suppenconstituens aus über rothen Rüben gesäuertem Wasser, befreunden, welches ein Lieblingsgenuss des gemeinen Polen ist, und in der That als ein gesundes, Vielen gewiss angenehmes, kühlendes und wohlfeiles Getränk auch in deutschen Spitälern eingeführt zu werden verdiente, in welchen man sich, nebenbei gesagt, überhaupt ein Beispiel nehmen könnte, an dem in Warschau überall sichtbaren Bestreben, den Gewohnheiten und Liebhabereien der Kranken auch in Bezug auf Diät alle mit der Krankheit und mit der Spitalordnung irgend vereinbare Rücksicht zu schenken. Andere Getränke, Bier, Wein, Branntwein werden nur ausnahmsweise verabreicht, letzterer kommt im israelitischen Spital gar nicht vor. Auch Fleisch wird bis zu ½ Pfund täglich in hinreichender Menge verabreicht; die Soldaten der tscherkessischen Regimenter bekommen Reissuppe mit Hammelfleisch. Die Speisen werden in den grösseren Hospitälern mit Dampf gekocht, wobei der überschüssige Dampf, um Verqualmung der Küche zu vermeiden, durch Dampfrohre hinausgeleitet wird; in den kleineren auf englischen Sparkochheerden in kupfernen Töpfen, wobei ich einer sinnreichen Vorrichtung im israelitischen Spital gedenken muss, indem die Stürzen oder Deckel der Töpfe mit den wie ein Fernrohr in einander einstülpenden Dampfabzugsrohren derartig verbunden sind, dass sich das Rohr bei Lüftung des Deckels von selbst verkürzt, letzterer aber durch ein über eine Rolle laufendes Gegengewicht nach Flaschenzugart in beliebiger Höhe schwebend erhalten wird. Im syphilitischen Spital wird das Essen aus der Küche in Etagen heraufgewunden, so dass es ganz warm in die Säle kommt und Treppen wie Gänge desto reiner und geruchloser gehalten werden können. — Für die Bedürfnisse der Küche ist in der Regel durch eine eigene zum Theil grossartige Oekonomie gesorgt. Das Hospital zum Kindlein Jesu z. B. hat seine eigne Schlächterei, Bäckerei, Gärtnerei und

selbst eine holländische Windmühle im Garten. In allen Hospitälern werden die gewöhnlichen Gemüse und viele Apothekerkräuter, letztere in höherem Maasstabe, besonders vom Apotheker am Militärspital *Ujazdow*, Herrn Hofrath *Trompeter* gebaut. Im Garten des israelitischen Spitals findet sich auch ein kleiner Blutegelteich. In wie weit die Güte und Reichlichkeit der Kost mit den darauf verwendeten Kosten im Einklang stehen und ob die eingeführten Controllemassregeln den Zweck so vollständig erreichen, dass nicht auch hier Missbräuche vorkommen sollen, das vermag ich allerdings nicht zu beurtheilen. Von der z. B. in Wien stattfindenden Ueberlassung der Beköstigung an (den Mindestfordernden?) Privatunternehmer gegen Bezahlung nach Portionen, mag man hier nichts wissen, und wahr ist es, dass die Kranken keinerlei Mangel leiden, sondern in Bezug auf Beköstigung, wie überhaupt einer Fürsorge sich erfreuen, welche dem Zweck ihres Aufenthaltes im Krankenhaus höchst förderlich sein muss. Dahin ist auch noch zu rechnen, dass jeder Patient unter seiner bestimmten Nummer mit Einem (der Israelit aus Glaubensrücksichten mit zwei) Essnäpfen, mit Trinkgefäss, Spucknepf, Tisch u. s. w. (nur nicht in allen Spitälern mit Stuhl) versehen ist, dass die Betten nirgends zu dicht gedrängt und überall mit Rücksicht auf Licht und Zug von den Fenstern gestellt sind, dass freundliche und geräumige Gartenanlagen (im evangelischen Spital ausserdem ein grosser Gesellschaftssaal für den Winter) zur Erheiterung der Kranken zu Gebote stehen, in einigen besondere Zimmer für Reconvalescenten bestimmt sind. Dem *religiösen Bedürfnisse* der Kranken ist durch Geistliche und eine in jedem Spital befindliche Kapelle Genüge geleistet. Alle grösseren Hospitäler haben, theils mit, theils ohne Berechtigung gleichzeitiger Dispensation für die Stadt, ihre eigene *Apotheke*, welche nur in Swetegs Ducka noch von den barmherzigen Schwestern, sonst überall von wissenschaftlich gebildeten Apothekern geleitet wird, unter denen ich nur Herrn Hofrath *Trom-*

peter in Ujazdow zu nennen brauche, dessen Laboratorium durch Aufstellung und Gebrauch der neuesten und besten Vorrichtungen glänzt, während das Dispensatorium an einer allerdings hier überflüssigen Eleganz leidet.

Für *Pflege* und *Abwartung* ist ein zahlreiches, in den Civilspitälern meist weibliches, Wärterpersonal vorhanden, dem in zweiter Instanz die sogenannten Feldscheerer vorgesetzt sind — ein nur für die niederen chirurgischen Handleistungen eingeschultes Corps, dessen Ausbildung absichtlich viel zu tief unter der unserer Compagnie- und Stadtwundärzte steht, als dass sie sich so leicht Uebergriffe in das Gebiet der ärztlichen Wirksamkeit erlauben sollten. — An den kleineren Hospitälern sind mindestens zwei, an den grösseren 3, 4 und (im Militärspital Ujazdow) bis zu 16 promovirte Aerzte unter dem Direktor oder Oberarzt mit guter Besoldung angestellt, unter denen mitunter noch junge Aerzte als Volontairs fungiren. Ausser den regelmässigen Visiten, welche diese Aerzte, die einander als solche durchaus coordinirt, nicht subordinirt sind, in ihren resp. Abtheilungen halten, ist nun auch theils durch Officinalwohnungen, theils durch eine alle 24 Stunden abwechselnde Tour, für die beinahe ununterbrochene Anwesenheit wenigstens Eines ordinirenden Arztes im Bereich eines jeden Krankenhauses gesorgt. In den grössten Häusern hat der Oberarzt aus Rücksicht auf die umfassenden Directorialgeschäfte gar keine eigene Abtheilung, und in dem Militärspital der Citadelle ist sogar mit rühmenswerther Liberalität ein eigner, mit den neuesten diagnostischen Hilfsmitteln, (Auscultation, Chemie, Mikroscopie) besonders vertrauter Consiliararzt in der Person des Dr. v. *Oettinger* angestellt, welcher in schweren Fällen von den betreffenden Abtheilungsärzten mit ehrenwerther Collegialität zugezogen zu werden pflegt. Dass es bei so vollständiger Ausstattung nicht an den nöthigen Hilfsmitteln und Räumen fehlt, wie z. B. chirurgischen Instrumenten, Apparaten, Operations- und Sections-Localen, versteht sich von selbst. Ich übergehe

manche Specialitäten, die bei den trefflichen Hospitaleinrichtungen Warschaus noch Erwähnung verdienen würden, wenn ich nicht zu weitläufig zu werden fürchten müsste, und beschränke mich noch auf einige Mittheilungen über die einzelnen Spitäler im Besonderen, deren Besuche allein ich es verdanke, dass mir die Erinnerung an den in so mancher andern Hinsicht nicht eben erfreulichen Aufenthalt in Warschau für immer eine werthvolle bleiben wird.

1) ***Das heilige Geist-Spital*** (Szpital Swetego Ducha) enthält 9 Säle mit 200 Betten (jetzt 150 Kranke), steht allein auch unter der Administration der Nonnen, da man die auch ihm bevorstehende Reorganisation aufgeschoben hat, bis das Militär-Gouvernement über sein Sein und Nichtsein entschieden haben wird. Es ist nämlich mit Schleifung bedroht, weil es im Rayon der Citadelle oder doch in der Schusslinie zwischen ihr und der inneren Stadt auf einer dominirenden Anhöhe über der Weichsel liegt! Inzwischen hat die Nacheiferung und der Einfluss der höheren Behörden auch hier so viele Verbesserungen eingeführt, dass es sich hinter seinen jüngern Brüdern kaum noch zu verstecken braucht. Der Direktor, Staatsrath Dr. Kochansky, und der zweite Arzt — dessen Namen ich verloren zu haben beklage — zeigten mir einige interessante Fälle der Dyscrasia plicosa, welche sie nicht selten auch bei noch völlig unversehrtem Haar aus den constitutionellen Symptomen mit eigenthümlicher Hautfarbe diagnosticiren, indem die entwickelte Plica vielmehr die Krisis sei, so z. B. bei einem alten Manne die Elephantiasis des rechten Beines in Folge einer bei Leipzig empfangenen Schusswunde, dann bei vielen Geschwüren, welche ein eigenthümlich eckiges, flaches Ansehen haben sollen. Wenn die Verfilzung der Haare eintritt, der Schopf ein grauer, grober, etwas aufgelockerter Filz in Form eines Tyrolerhutes emporwuchert, heilen in der Regel jene Uebel und legen sich jene constitutionellen Beschwerden. Ob Weiber häufiger als Männer leiden, darüber waren die Meinungen getheilt. Im Allgemeinen schien man

mir doch mit der Diagnose der Dyscrasia plicosa etwas zu leicht hervorzutreten, nämlich nicht bloss in diesem, sondern in allen Warschauer Spitälern; nur muss gerade diese Einstimmigkeit der einheimischen Aerzte den Fremden doppelt vorsichtig im Urtheil machen. Uebrigens weiss ich nicht, ob in diesem Falle die Krisis nicht heilloser ist, als die Krankheit.

2) *Spital zum heiligen Rochus* (Szp. Swiety Roch), zwei Säle und mehrere kleine Nebenzimmer enthaltend mit zusammen 100 Betten, ist jetzt der Administration der barmherzigen Schwestern entnommen, die nur noch die Haushaltung und Ueberwachung der Kranken besorgen, unter Direction des Dr. *Malcz*, eines ernsten gemessenen, vielleicht etwas zu selbstvertrauenden Arztes, ganz reorganisirt und eben noch im Ausbau begriffen. Das Hospital besitzt ein Dorf, welches auch alle Naturalia liefert und nun ebenfalls unter der Spitalverwaltung steht. Obgleich der Director Dr. *Malcz* die Reform der Warschauer Spitäler hauptsächlich betrieb, so konnte er doch mit dem eignen Spital erst zu allerletzt dahin gelangen; dafür sind aber auch hier, wo noch die Kleinheit der Verhältnisse begünstigt, alle denkbaren Verbesserungen eingeführt. Dr. *Malcz* rühmt sich, des Typhus immer Meister zu werden, wenn er ihn von Anfang an zu behandeln hatte, wo er je nach der Constitution mit allgemeinen oder örtlichen (abdominellen) Blutentziehungen, Brech- und Kühlungsmitteln, später mit Aqu. oxymur. verfährt. In der Scarlatina, welche voriges Jahr mit gangränoser Angina in Warschau grassirte, war Kampfer, und in der dritten Woche ein Bad sein Hauptmittel. In Folge zweier in seinem Hospital eingerichteter Locale zur nächtlichen Unterbringung von obdachlosen Armen bekam er die heftigste Typhusepidemie ins Haus, welche ihm im Jahre 1847 250 Fälle lieferte.

3) *Spital zum Kindlein Jesu* (Szpital Dzieciatka Jezus), unstreitig die Krone sämmtlicher Spitäler Warschaus von welchem man mit keinem sachkundigen Bewohner der

Stadt sprechen kann, ohne dass ihm die Augen im freudigen Selbstgefühl glänzten. Es ist zwar schon vor mehr als 70 Jahren aus einem Kloster entstanden, aber erst seit 1839 in seiner neuen schönen Gestalt. Es bietet eine imposante Fronte nach Osten (unweit der evangelischen Kirche auf einem freien Platze) dar, umfasst zwei Höfe mit mehreren nach Süd und West hin angefügten Flügeln und einigen Nebengebäuden, so dass von dem Klosterbau jetzt nicht mehr viel zu sehen ist. In 42 Sälen sind gegen 600 Betten für innere und chirurgische Kranke beiderlei Geschlechts, Augenkranke, weibliche Irre, Schwangere, Wöchnerinnen und Findelkinder vertheilt. Der jährliche Aufwand soll sich (nach *Kössler*) auf 70000 Thlr. Cour. belaufen. Im Vordergebäude sind die Hauptkrankensäle (nach Art der Wiener die ganze Tiefe des Gebäudes einnehmend, ein Uebelstand, der übrigens nur in der Männer-Abtheilung statt findet und dadurch gemildert wird, dass die Fenster hoch über den Betten stehen, auch jeder Saal seinen besondern Eingang hat), im Hintergebäude wohnen die Geistlichen und die barmherzigen Schwestern. Der scherzweise sogenannte Paradesaal, wahrscheinlich die alte Klosterkirche, allerdings weniger zweckmässig als schön, erinnert an das Florentiner Spital von St. Maria Nuova, mit seiner perspectivischen Doppelreihe von Betten, seinen hohen Kreuzgewölben und dem Altar im Hintergrunde — nur dass hier eine Reihe von stattlichen Kachelöfen sowie wohlverwahrte Fenster und Thüren anstatt dem Estrich des Fussbodens und den weitgeöffneten Flügelthüren daran erinnern, dass das Florentiner Klima fehlt. Man treibt hier, wie in andern Spitälern Warschaus, die Sonderung der Kranken nach Art und Höhe der Krankheit etwas zu weit; nicht nur dass dadurch ein häufiges Transportiren aus einem Zimmer ins andere bedingt wird, so fehlt es auch oft scheinbar an Raum, während noch Betten leer sind und zuletzt muss doch von der Regel nothgedrungen abgewichen werden. Andererseits ist es allerdings wohlthuend für den Kranken,

bei leichteren Fällen und in der Reconvalescenz von Schwerkranken und Sterbenden in unmittelbarer Nähe nicht belästigt zu sein. Das Haus für weibliche Irre — ungefähr zu 50 Betten — steht vom Hauptgebäude getrennt, wird mit erwärmter Luft von der Hausflur bis zum Dach geheizt, hat zweckmässige Vorrichtungen zur Fensterverwahrung, ohne dass sie den Kranken auffällig ist, zur Sicherstellung bei der nächtlichen Beleuchtung, zur unvermerkten Beobachtung der in Zellen eingesperrten Tobsüchtigen und überhaupt zu Allem, was unsere Zeit von einer rationellen, liebevollen, möglichst zwanglosen Behandlung und Lebenserheiterung der Wahnsinnigen fordert. — Der schöne lichte Operationssaal ist mit Instrumenten, Electrisir- und Rotationsmaschine, Hämospasiestiefel und dergleichen versehen. — Das Findelhaus, durch einen bedeckten Gang mit dem Hauptgebäude verbunden, recrutirt sich grösstentheils mittelst der ominösen Drehscheibe, die ihm jährlich gegen 1000 Kinder zuführt. Sie werden numerirt, getauft und in nette eiserne Wiegen mit einem Bettzeug eingebettet; für je zwei (bis wegen Ammenmangel selbst zu drei) Kinder wird eine Amme gehalten, bis sie zu Ziehmüttern aufs Land gegeben werden können, wo sie noch fortwährend unter Aufsicht der Spitalverwaltung bleiben. Dass in dieser Kinder- und Ammenwirthschaft Unreinlichkeit und üble Gerüche nicht so vollkommen vermieden werden können, als im Krankenhaus, zumal im Winter, ist nicht zu verwundern. Doch war auch hier das Mögliche gethan und die Kinderchen sehen wenigstens alle recht gut und munter aus. — Director dieser ausgezeichneten Anstalt ist Herr Dr. *Lebrun*. Herr Dr. *Mühlhausen* hatte die Güte mich mit allen Einzelheiten dieses und des folgenden Spitales bekannt zu machen.

4) *Spital für Syphilitische* (Swiety Lazarz), auch für die mit Krebs und andern abschreckenden Uebeln behafteten. Dieses durchaus neue Hospital, dessen jährlicher Aufwand circa 34000 Thlr. betragen soll, wetteifert mit dem vorigen um den ersten Platz unter den Spitälern War-

schaus. Es liegt am Saume der das niedere Weichselufer begränzenden Anhöhe in der neuen Welt, so dass der Garten, der hier ein kleines Thal formirenden Abhang einnimmt, wo sich hohe schöne Bäume und ein Teich befinden, aus welchem mittelst einer von Ochsen getriebenen Maschine das Wasser in die Reservoirs auf den Boden des Hauptgebäudes gepumpt wird, wodurch Bäder und Douchen in allen Etagen zu Gebote stehen. Die Badezimmer sind sehr schön. Neben den vorhandenen 500 Betten, waren jetzt nur 306 besetzt, auch wenig Fälle von Cancer da, weil die Syphilis mit Verminderung des sogenannten high-life, der Anwesenheit vielen Adels und Fremder in Warschau, überhaupt abgenommen zu haben scheint, jetzt aber namentlich während des Carneval die Armen und die Dirnen so lange als möglich fern vom Spital zu bleiben strebten, was bei der Strenge der russischen (Medicinal-) Policei übrigens ziemlich schwer sein mag, von welcher *Kössler* z. B. versichert, dass Dienstmädchen, welche den Dienst mehrmals schnell nach einander (3 mal im Jahre) wechselten, sofort als lüderlich betrachtet und der ärztlichen Untersuchung gleich den eigentlichen Freudenmädchen unterworfen werden. Im Hauptgebäude, dessen Fluren, Treppen, Corridore und Zimmer eine wahrhaft überraschende Reinlichkeit zeigen, befinden sich die weiblichen Kinder, im Erdgeschoss die immerhin ziemlich zahlreichen Kinder, theils von ihren Müttern, theils von Wärterinnen (hier nicht barmherzigen Schwestern) abgewartet. Ein kleineres Nebengebäude enthält die männliche Abtheilung und ein anderes am Eingangshofe ist Dienstwohnung des Directors Dr. *Podowsky*, denen die Doctoren *Wolf* und *Kiczorowsky* als ordinirende Aerzte zur Seite stehen. Fast täglich wird mit Hilfe des Speculum allgemeine Musterung gehalten, wozu sich im Exporationszimmer ein sehr zweckmässig eingerichteter Stuhl befindet. Die Syphilis wird in der Mehrzahl der Fälle ohne Quecksilber mit strenger Diät und Sal amarum behandelt, doch ist man aus Erfahrung neuer-

dings mehr und mehr auf Mercur und auch andere Antisyphilitica wieder zurückgekommen, selbst die Schmierkur wird mitunter vorgenommen. — Da bei der grossen Zahl zum Theil auf lange Zeit hier verweilender Kranken jährlich auch gegen 60 acute Krankheiten als Complication vorkommen, was das Monotone einer bloss antisyphilitischen Kunstausübung unterbricht, welche überdies durch die Feldscheerer erleichtert wird, und da sehr gute Gehalte für die hier fungirenden Aerzte ausgesetzt sind, so sind diese Stellen sehr gesucht.

5) ***Das evangelische Spital*** (Szpital evangeliky), ganz auf Kosten der verhältnissmässig kleinen evangelischen Gemeinde neu erbaut und unterhalten, (wozu der oben erwähnte Herr Dr. Malcz allein 20000 Gulden poln. beigetragen haben soll) liegt im nordwestlichen Theile der Stadt, die Fenster der Krankenstuben nach Mittag und Abend zu. Das aus zwei rechtwinklig zusammen stossenden Flügeln bestehende, also Winkelmassförmige Gebäude enthält 100 Betten in 18 Zimmern, die in der männlichen Abtheilung viel Aehnlichkeit mit den Sälen des allgemeinen Krankenhauses in München haben, in der weiblichen aber wegen zu vieler gegenüberstehender Fenster doch nicht ganz frei von Zugluft sein dürften. Hieraus und aus einigen andern übrigens geringfügigen Mängeln scheint hervorzugehen, dass die Fonds nicht gelangt haben, das Haus in der Vollendung des ursprünglichen Planes auszuführen. Das Hospital nimmt für jeden Kranken (bei deren Aufnahme übrigens nur die Bedürftigkeit, nicht das Religionsbekenntniss massgebend ist; 1 ½ fl. poln., d. i. circa ¼ Thlr. Cur. täglich und von distinguirten Kranken, welche indess des Zudranges wegen nicht auf besondere Zimmer Anspruch machen konnten, 4—5 fl. — Das sämmtliche Personal, wie auch die meisten Kranken sprechen deutsch. — Einziger Arzt auch Wundarzt ist Dr. ***Chalubinsky***, der seinem schweren Posten vollkommen gewachsen ist. Beim Typhus beschränkt er sich, solange nicht der scharf zu beobach-

tende Zustand der Brustorgane ein wirksameres Auftreten erfordert, auf kühlende Mittel, als welches er auch die Aqua oxymuriatica eigentlich nur ansieht, in späteren Stadien wendet er auch Camphora und Arnica an. Auch hier kommen sehr häufig Wechselfieber, quartanae, vor, die nicht selten hartnäckige Wassersuchten nach sich ziehen. Unter andern interssanten Sachen zeigte er mir eine Caries cranii perforans, wo man die Pulsation des Hirns deutlich wahrnehmen konnte. Auch Plica gab es in mehreren Gestalten. Neben dem Hospital befindet sich eine kleine Kapelle, wo die zur evangelischen Gemeinde gehörigen Leichen nach polnischer Sitte bis zur Beerdigung ausgestellt werden, wofür eine dem Hospital zu gut gehende Abgabe gezahlt wird.

6) ***Das israelitische Spital*** (Szpital israelitxky) im nördlichen und vielleicht höchsten Theile der Stadt, in ungleichschenkliger Hufeisenform, ebenfalls ganz neu erbaut, enthält mit mehreren kleineren Nebengebäuden 51 Zimmer mit der Normalzahl von 350 Betten. Jetzt war aber die Krankenzahl bereits auf 375 Nummern gestiegen, obgleich auf Anordnung des Gouvernements in einem abgesonderten Gebäude jenseits des Hofes noch zwei Säle mit je 15 Betten präventiv zu einem Choleraspital eingerichtet worden waren, welches, während die Cholera damals Moskau noch nicht überschritten hatte, doch schon nur aufgeschlossen zu werden brauchte, um seine Gäste zu empfangen.

Dieses Spital, dessen jährlicher Aufwand noch nicht ganz auf 30000 Thlr. ansteigen soll, entspricht eigentlich nach meinem Dafürhalten den Anforderungen, welche man in unserer Zeit an ein neues Krankenhaus zu machen pflegt, nicht sowohl durch die Eleganz, als durch die ausgesuchteste Zweckmässigkeit aller auch der scheinbar geringfügigsten Einrichtungen am vollkommensten unter allen hier in Betracht gezogenen Spitälern. Es entstand und besteht grösstentheils auf Kosten der israelitischen Gemeinde in Warschau, die sich auf mehr als 40000 Seelen belaufen

soll. Auch hier wird fast nur deutsch gesprochen. — Ausser den im Allgemeinen oben schon namhaft gemachten Vorzügen erwähne ich nur noch, dass die Betten der Wärter und Wärterinnen am Tage zusammengeschlagen und in der Zimmerwand wie in einem Wandschrank verwahrt werden, dass in jedem Saal ausreichende Waschapparate für die Kranken sich vorfinden, dass alle Säle auf einem Tabulet durch kleine correspondirende, in der Regel offenstehende Nebenthürchen miteinander communiciren, so dass die ganze Reihe wie mit einem Blick zu überschauen ist, dass jede Etage eine Stube für den Feldscheerer und eine kleine Hilfsküche zum Wärmen der Fismen, Umschläge u. s. w. enthält, dass der Operationssaal wie ein Wintergarten Licht von allen Seiten bekommt, endlich dass eine Abtheilung für Irre und eine zahlreich besuchte Policlinik mit diesem Krankenhause verbunden sind. Die Herren Dr. ***Rosenthal*** und ***Grow*** sind in der That für diese Menge der Kranken und bei dieser grossen Zahl von einzelnen Branchen des Dienstes kaum im Stande, demselben vollständig zu genügen. Es kann nicht fehlen, dass man sich, zumal die Apotheke im Hause ist, auch zahlreicher Magistralformeln bedient, welche den fremden Besucher das Urtheil über die Behandlungsweise erschweren. Auch Dr. ***Rosenthal*** liebt die Aqu. oxymuriatica beim Typhus nach vorausgeschickten Brechmitteln, Ipecacuana, sehr selten Aderlass; desto häufiger wird geschröpft. Auch Bäder sind mit Recht sehr beliebt. Gegen secundäre und tertiäre Syphilis ward Kali hydriodinicum gegeben. — Ich übergehe

7) ***das Irrenhospital,*** (Szpital Brazi Mitojerdzia) und

8) ***das ophthalmische Institut*** des Fürsten ***Lubomirsky,*** da ich sie nicht aus Autopsie kenne, indem ich den nach ***Kössler*** ebenfalls höchst belohnenden Besuch des ersteren leider versäumt hatte, bis es zu spät geworden war, der des letzteren aber wegen der äusserst mangelhaften ärztlichen Intendenz desselben mir allgemein widerrathen wurde. Das von ***Kössler*** ebenfalls in einem aus-

gezeichneten Zustande befundene Dom sdsowà (Maison de Santé) ist inzwischen wieder eingegangen, da in Warschau jetzt die rechten Elemente, z. B. Benutzung eines solchen Etablissements, fehlen, zumal wie erwähnt, in den meisten öffentlichen Spitälern auch reservirte Zimmer zur Aufnahme zahlender Kranken vorhanden sind. Der polnische Adel hat sich, so weit er nicht ruinirt ist, auf seine Güter zurückgezogen, von Aussen gibt es fast nur Beamte (mit ihren Familien) und Militärs, ein reicher Mittelstand, welcher nicht zur Hospitalbenützung berechtigt wäre oder dieselbe für nicht anständig genug hielte, existirt fast gar nicht — kein Wunder, dass sich das übrigens treffliche Unternehmen des Dr. *Kössler* nicht halten konnte.

Dagegen muss ich der Vollständigkeit wegen noch einige Worte über die beiden grossen Militärhospitäler beifügen, welche zwar aus früheren Zeiten stammen, aber ebenfalls erst im letzten Jahrzehend auf die Stufe der Vollkommenheit gebracht sind, welche man zur Ehre der russischen Regierung ihnen nicht absprechen kann. Ja bei der Uebereinstimmung der meisten ihrer Einrichtungen mit denen der Civilspitäler muss ich unentschieden lassen, ob erst die Verbesserung der letzteren auch sie zur Nacheiferung geweckt, oder ob eine und dieselbe Hand auf beide zugleich eingewirkt haben mag.

9) *Das grosse Militärspital in Ujazdow*, unfern der herrlichen Parkanlagen von Lazjenka, auf einer steilen Anhöhe thronend, war vormals Jagdschloss der polnischen Könige, wurde aber schon unter polnischer Regierung zur Kaserne und, wenn ich nicht irre, zur Zeit der preussischen Herrschaft zum Lazareth umgeschaffen, auch zu diesem Zweck mit flügelförmigen Anbauen versehen, wovon auch noch eine Abtheilung den Namen der „preussischen“ trägt. Es imponirt durch die Pracht und Solidität seiner Bauart mit gewaltig dicken Mauern und bis in die oberen Stockwerke gothisch gewölbten Corridoren und enthält in 55 Sälen und Gemächern (von zu 3 bis zu 42 Betten) zu-

sammen mehr als 2000 Betten, welche jedoch bei dem gerade sehr günstigen Gesundheitszustande Warschaus bei Weitem nicht alle besetzt waren. Hier sieht man Kranke der entlegensten Nationen, Soldaten, russischer, polnischer und deutscher Abstammung, Tzscherkessen vom Kaukasus, Kosaken u. a. m. in friedlicher Nähe beisammen. Staatsrath Dr. *Stackobran* hatte die Güte, mich mit der Einrichtung dieses Spitales bekannt zu machen, bei welchem ebenfalls, in Erwartung der Dinge die da kommen sollten, eine Cholera-Abtheilung mit allen Apparaten zu Wasser-, Dampf- und Sandbädern, mit einer kleinen Schnell-Apotheke und allem Zubehör fix und fertig stand. Die Sandbäder will man früher sehr wirksam gefunden haben; der Apparat besteht aus einem aufgemauerten mit Fliesschen ausgelegten Bassin, unter welchem und in dessen Wandungen Wärmezüge verlaufen, die mit dem nahen Ofen in Verbindung stehen. In der Abtheilung für Offiziere befanden sich 44, welche zwar etwas gewähltere Kost und zahlreichere Bedienung haben, übrigens aber, der nämlichen Strenge der Spitalordnung unterworfen sind, wie gemeine Soldaten, auch Spitalkleidung tragen müssen. Diese Strenge ist hier grösser, als in den Civilspitälern, so dass z. B. vor den Zimmern für Syphilitische Schildwachen aufgestellt sind, um die strenge Diät mit gewaffneter Hand aufrecht zu erhalten. Trauriger war mir zu sehen, dass im Spital der Citadelle auch der Saal für kranke Recruten durch aufgestellte Posten bewacht werden musste, was indess auf das Spital selbst kaum Bezug hat, da die Leute daselbst ausserordentlich gut gehalten sind und auch in der Kost hinter den in Civilspitälern Verpflegten nicht zurückzustehen scheinen. In unmittelbarer Nähe und durch dieselben weiten Gartenanlagen mit Ujazdow verbunden, steht ein grosses, aber unschönes Gebäude zur Aufnahme von Augenkranken und als Reserve für den Sommer, wo das grosse Hospital alljährlich auf mehrere Wochen geräumt und gefegt wird, währendem die Kranken in Baraken, die man im Garten aufschlägt, untergebracht

werden — ein die Salubrität des Hauses gemäss förderndes Verfahren. Uebrigens befindet sich in Praga ein eigenes Depot für die aus dem Spital Entlassenen, welches man als eine Art von Reconvalescenten-Station ansehen kann, aus der die Leute ihren resp. Corps wieder zugewiesen zu werden pflegen. — Unter gemeinsamer Administration und ärztlicher Oberleitung mit Ujazdow steht endlich

10) *das grosse Militärspital in der Citadelle* zu 500 Betten (jetzt etwa 350 Kranke haltend), welches bei manchen Vorzügen der innern Einrichtung nur des Vortheiles eines eignen Gartens und einer offenen Lage entbehrt, wie es hinter Festungswällen nun eben nicht anders sein kann. Es ward ebenfalls schon in der vorrussischen Zeit als Militärlazareth benutzt und manche unserer deutschen Collegen, welche in dem denkwürdigen Jahre 1831 als Militärärzte in die polnische Armee getreten waren, werden sich noch der ersten Stunden erinnern, die sie in diesen Räumen unter Ausübung ihres Berufes zugebracht haben. Die zwei nordwestlichen Flügel der grossen Kaserne bilden dieses in seiner inneren Einrichtung ausgezeichnete Spital, wo angemessene Temperatur, Reinheit der Luft und Reinlichkeit des Ganzen besonders zu rühmen sind. Auch die wohlverwahrten Abtritte haben Luftzüge und unter dem Pissoir stehen grosse Sandkästen, welche bei fleissiger Feuerung den schwer zu beseitigenden Uebelständen dieser Oertchen beinahe ganz abhelfen. Die Ausstattung ist ganz wie in Ujazdow, welches auch die Lebensmittel in natura herüberliefert. Die grossen Puternickyschen Oefen stehen in der durch eine Art von durchbrochener Scheidewand bezeichneten Mittellinie der Säle (zu je zwei in Einem) wodurch die gleiche Vertheilung der Wärme sehr befördert wird. Zu Krankenwärtern werden Soldaten commandirt, eine Einrichtung, die allerdings nicht geeignet scheint, immer die besten Subjecte zu gewinnen, die man indess durch längere Beibehaltung der Brauchbaren umgeht. — Der als Consilienarzt fungirende Herr Collegienassessor Dr. v. *Oettinger*,

im wissenschaftlichen, mit microscopischen und chemischen Arbeiten vielbeschäftigter Arzt, welchem ich den Besuch dieses Spitales verdanke, machte unter Anderem in meiner Gegenwart mit grosser Dexterität die Paracentese der Brust wegen Hydrothorax und führte mir, unter Mittheilung des durchaus rationellen Verfahrens, viele interessante Krankheitsfälle vor, deren Besprechung mich hier zu weit führen würde, zumal es nicht in meiner Absicht lag, über die Aerzte und ärztliches Verfahren, sondern über die Krankenanstalten Warschaus mich auszusprechen, soweit ich dieselben in der kurzen Zeit meines Aufenthaltes in Warschau habe kennen lernen können. Je weniger ich übrigens auf das Lob erschöpfender Vollständigkeit Anspruch mache, um so mehr würde es mir erfreulich sein, wenn mein Aufsatz von Seiten der Warschauer Herren Collegen selbst Berichtigungen hervorrufen und somit vielleicht von sachkundigerer Hand einen ausführlichen Bericht über das Spitalwesen Warschaus veranlassen sollte, von welchem ich wenigstens bewiesen zu haben glaube, dass es in weiteren Kreisen gekannt und in vieler Beziehung nachgeahmt zu werden verdient.

III.

Emancipation der Medicin.

Von

Herrn A. Guerdan,
praktischem Arzte in Billigheim, in Baden.

Ganz aus Wahrheit musst du kommen, daheim lassen all deine Vorurtheile und täuschenden Systeme. Nichts kennst du brauchen als deine Vernunft.

A. *Physiologisch-pathologische Seite.*

1.

Der Strom der Zeit führt den Menschen in wandelbarer Mode mit sich fort, seine Kleidung, Nahrung, Sitten und Gebräuche sind dieser unterworfen, nicht minder ist sein Können und sein Wissen derselben unterthänig. Nur der gesunde Kern, wenn gleich der äussern Form nach ebenfalls gemodelt, wächst und gedeihet nach dem Sprung seiner Schaale auf sterilem Boden zum herrlichen Baume wahrhaft freier Wissenschaft heran. Welch Legionen von Systemen tauchten, zur Mode geworden, von Hippocrates bis zu unsern Zeiten üppig auf und sind wieder phthisisch zu Grabe gegangen? Wie oft schon hat die hinterbliebene Wahrheit, die Erfahrung, der Asche von Hypothesen ein trauriges Denkmal gesetzt?

Die Heilkunde muss sich emancipiren, muss frei sein von dem Garne philosophischer Systeme, das sie bis jetzt noch immer hemmend umstrickte, muss ablegen die Zwangs-

jacke die hemmend ihre Institutionen umgab. Wie ein Staat aber, in dessen Eingeweiden Revolutionen wühlen, seine Widerstandskräfte gegen den äussern Feind verliert, so wird unser ärztlicher Standpunkt ein höchst precärer sein, wenn wir in der Wissenschaft selbst nicht einig sind. Die Emancipation der Heilkunde zerfällt demnach in eine solche, welche die Wissenschaft selbst, und in eine solche, welche deren Organisation und Administration betrifft. Erstere wird freilich die schwerere sein, während die letztere mit den Staatsrevolutionen gleichzeitig sich freier und leichter entwickeln kann. Obwohl es eine der schwierigsten Aufgaben unserer Wissenschaft ist, dem Principe nahe zu kommen, welches und wie dasselbe die organische Materie bethätigt und beseelt, obwohl die grössten Coryphäen der Medicin bis jetzt noch unbarmherzig an diesem Arcanum scheiterten, ohne dass Resultate erzielt wurden, auf die wir in unserer Zeitperiode stolz sein könnten, dürfen wir Aerzte doch nicht ermüdet und hoffnungslos vom Ringen nach diesem höchsten Ziele den Kampfplatz verlassen, sollten auch noch tausende und abermals tausende von Niederlagen kommen, einmal wird sicherlich die Wissenschaft die goldenen Schwingen der Freiheit erlangen, es werden die Fesseln brechen, die sich überall hemmend unserm Handeln entgegenstemmten. Ja, wie einst der vermessene Wahn „Sta sol“ durch die Lehre der Ekliptik fiel, so werden einmal die Aerzte bei Entdeckung des Principes, das die Nerven belebt, durch die einfachen Grundbedingungen der Natur beschämt ihre frühere Vermessenheit erkennen.

Bedenkt man, dass die verschiedensten Theorien, die über die Wirkungsweise des Nervensystemes oder die Veränderungen, welche in der Nervenmasse bei ihren Actionen vor sich gehen, aufgestellt wurden, uns noch immer in Ungewissheit gelassen haben, so wird es auch erklärlich, dass man sich immer wieder von Neuem bemühte, die Geheimnisse dieses Systemes und des Lebensprozesses zu enthüllen. Die iatromechanische Schule nahm Vibrationen

und Oscillationen bei Einwirkung von äussern Gegenständen auf die peripherischen Enden in der Nervenmasse wahr, wodurch diese dem Seelenorgane mitgetheilt und empfunden wurden. Umgekehrt werde aber das Hirn bei Willensreizen durch die Seele in Schwingungen versetzt und pflanze diese dem daraus entspringenden Nerven mit, welche alsdann die Materie bewirken. Haller, Sömmering u. A. widerlegten alsbald diese mechanische Erklärungsweise, denn die Nerven sind nicht gespannt, können darum nicht oscilliren, man suchte sich zu helfen und sagte die Nerven pflanzten gleich elastischen Kugeln die Eindrücke durch Stoss fort, auch diess war unrichtig, da die Nervensubstanz weich ist. Andere nehmen eine feine Erschütterung in den Nervenelementen an, welche von den Sinnesorganen aufgenommen zu dem Hirn fortgepflanzt, dort aufgenommen und wieder zu den Theilen geleitet werde. Aber kein Nervenelement kann so schnelle erschüttert werden, dass es mit Blitzesschnelle, wie der Wille sich kund gibt, die ihm ergebenen Organe in Bewegung setzen könnte. Diese Ansicht ist so mechanisch als unhaltbar. Brandis und Reil nahmen Contraction in der Nervenmasse, wie in der Muskelsubstanz an, und beweisen diess durch die Convulsionen, die entstehen, wenn man die Nervenmasse des Hirns oder Rückenmarks mechanisch reize. Haller widerlegte diess, denn er sah nur die Muskelfaser sich contrahiren, nie die Nervensubstanz. Alle diese Erklärungsweisen hielten keinen Stich, man nahm mit Galen an, die Nerven seien kleine Kanälchen, in denen eine aus dem Blute abgesonderte Flüssigkeit bei sie treffenden Reizen in Strömung versetzt wurden und nannte diese Flüssigkeit Spiritus, s. pneuma animalis. Malphigi gab sogar an, dass dieses fluidum animale aus dem Blute in der grauen Marksubstanz abgesondert, von den weissen Markfasern aufgenommen und von da in den Körper geleitet werde; ihm schlossen sich eine Menge berühmter Physiologen, wie Willis, Sylvius, Vieussens, Boerhaave, Morgagni u. A. an, und obschon man noch keinen

Nervengeist gesehen hatte, hielt man ihn, wie Malphigi, für tropfbar flüssig, Collins und Charleton verglichen ihn mit albuminöser Materie, Boerhaave meinte es seie Lymphe, Sylvius verglich ihn mit Weingeist, andere hielten ihn für scharf, sauer, ölig etc. Man fabelte von einem Gegenstande, dessen Existenz nicht bewiesen, man stopfte ihn in Kanälchen, wo keine sind, man nahm eine Flüssigkeit an, deren Eigenschaften z. B. ihre Blitzesschnelle noch nirgends gesehen wurde. Eine Ansicht verwerfend, sprang man zu einer andern, wie Vieussens, der den Nervengeist für Luft, Van Helmont, der ihn für ein dem Lichte ähnliches Fluidum hielt, während andere ihn zwischen Feuer und Luft stellten. Newton gibt dem ganzen Weltall eine ganz feine und elastische Flüssigkeit, den Aether, welcher die Körper durchdringt und je nach deren Eigenschaften sich mit den Elementen dieser verbindet, sich da als Elektricität, dort als Magnetismus, in der Hirnsubstanz als Nervenkraft, Nervenäther kundgibt. Auch Haller huldigte der Ansicht von einem Nervenfluidum, nahm aber ebenfalls eine Flüssigkeit an, die gröber als Licht, Elektricität und Magnetismus sei, sie habe thierische Natur und werde in dem Hirne erzeugt, und zwar aus dem Blute, sie durchdringe und hänge an den Nerven. Diese Ansicht eben so hypothetisch, als die frühern, führte endlich zu dem Gedanken, das Nervenfluidum sei Elektricität. Fr. Boisier war der erste, welcher diese Meinung aussprach, ihm folgten viele andere nach, und als endlich Galvani die Entdeckung machte, dass durch Berührung fester und flüssiger Körper Elektricität entstehe, da gewann diese Ansicht immer mehr Vertrauen. Es wären auch mehrere Gründe vorhanden, die für dieselbe sprächen: die ausserordentliche Schnelligkeit, mit welchen die Sinnesreize zum Hirne und die Willensreize vom Hirne geleitet werden, die Nerven leiten Elektricität ausserordentlich gut, für Muskeln ist Elektricität das stärkste Reizmittel, denn sie contrahiren sich augenblicklich, wenn man sie mit derselben in Verbindung bringt, bei kurz vorher Getödteten,

bringt Elektricität Contractionen der Muskeln, besonders des Herzens hervor. Die Elektricität zeigt sich bald als Licht, bald als Wärme, bald als Magnetismus, könnte demnach in den Sinnesorganen die ihnen eigne Empfindung hervorrufen. Erscheinungen sprechen dafür, dass in Thierkörpern, wie im Zitterrochen, Zitteraal etc. ununterbrochene Elektricität erzeugt wird. Man hat endlich an Platinadrähten, womit man die Nerven durchstach, an Schweizers Elektrometer Strömungen der Elektricität von den Nerven aus wahrgenommen. Doch kann es auch Elektricität nicht allein sein, denn unterbindet man einen Nerven mit einem feuchten Faden oder Metalldraht, so hört der Nerv unterhalb seiner Unterbindung auf wirksam zu sein. Der ganze Nervenapparat enthält Nichts Isolirendes, es müsste demnach, wenn Elektricität das wirksame Agens wäre, diese Wirkung in ununterbrochenem Strome vor sich gehen und gleichzeitig über alle Organe verbreiten, die mit Nerven versehen sind. Die Gefühle und Empfindungen sind aber zu mannigfaltig, als dass wir sie uns aus der elektrischen Strömung allein erklären könnten. Man sieht mit welch unermüdetem Scharfsinne sich die Physiologen anstrengten, die Wirkungsweise des Nervensystemes zu erklären, wie aber auch immer wieder der ruhige Beobachter der Naturkraft im Vergleich mit der in Frage stehenden Lebenskraft den Sieg über jede Erkünstelung, um so leichter davon trug, als das aufgestellte Problem sich von der Natur und mit ihr von der Lebenskraft entfernte.

Die Frage nach dem wirksamen Principe des Nervensystems, kann meiner Ansicht nach einstens nur dadurch gelöst werden, wenn wir uns dem Heerde und Acte nähern, wo das Leben überhaupt und das der Thierkörper insbesondere beginnt.

Durch die Wechselwirkung der Materie und Kraft, durch den beständigen Gegensatz der erstern und letztern, durch Ruhe und Bewegung erkennen wir das Leben des Ganzen und das Leben des Individuums. Die stillstehende Sonne

zieht die Erde und diese den Mond um sich. Dieser Gegensatz der Ruhe und Bewegung, (wodurch auch die Kräfte in ihrem Sättigungspunkte zur Materie geworden,) welche wir in unserem Sonnensysteme wahrnehmen, wiederholt sich in unzählbarer Verknüpfung im ganzen Weltsysteme und wir erkennen darin das Leben des Weltalles. Die schiefe Stellung der Erde im Thierkreise muss bei ihrer ekliptischen Bewegung um dieselbe ein Wechselverhältniss ihrer Pole bedingen, das im Erdenkörper wiederum Acte hervorruft, welche nichts Anderes sind, als die Lebensacte unseres Planeten und das Auftreten dieser polarischen Thätigkeit ist der Lebensprozess der Erde. Der glänzendste Beweisakt des tellurischen Lebens aber ist, dass in den Producten desselben, selbst polarische Thätigkeit entsteht. Zwischen unorganischer Materie und organischer ist ursprünglich kein Unterschied, er besteht nur darin, dass die eine dem Acte der Polarität momentan entzogen, die andere durch ihn in den Fokus gezogen ist, ihre Pole im Kleinen müssen wechseln, bis wieder durch Ausgleichung der Pole die Thätigkeit erlischt und zwar so lange, bis der unendliche Ciclus der Polarität sie aus ihrem unorganischen Schlummer weckt. Bringt man nach Jordan einen verstückelten Krystall in eine saturirte Lösung desselben Salzes, so regenerirt sich der unorganische Krystall an dem abgeschlagenen Ende wieder, es ist dieses der unläugbare Beweis vom Wachsthume unorganischer Körper, wenn deren Pole in die erforderliche Wechselwirkung versetzt werden. Wie der Urtypus dem Weltalle die Naturkräfte eingab, so gibt das Weltall seinen Producten die Lebenskräfte mit. Die Imponderabilien zeigen sich thätig im Leben der Natur und thätig im Leben des Individuum. Lebenskraft ist dasselbe, was Naturkraft, nur dass wir mit dieser das Leben des Ganzen, mit jener das Leben des Einzelnen bezeichnen, denn wir sehen die Naturkräfte zu Lebenskräften übergehen.

Die Frage nach dem wirksamen Principe im Nervensysteme kann meiner Ansicht nach einstens nur dadurch entschieden werden, dass wir uns dem Heerde und Acte nähern, wo das Leben thierischer Körper ursprünglich beginnt. Aus der Auflösung organischer Stoffe im Wasser bilden sich durch generatio originaria die Infusorien, wir sehen hier Urstoffe, Sauer-, Wasser-, Kohlen- und Stickstoff Thierkörper bilden, die Naturkräfte sich zu Lebenskräften erheben; also Elemente und Naturkräfte bilden hier, was wir als den Lebensact sinnlich erkennen, mag sich nun die Wärme im Gefässsystem, die Elektricität im Nervensystem, in den zusammengesetzteren Apparaten, namentlich den Sinnesorganen Licht und Magnetismus vorzugsweise als das Wirksame äussern, wir sehen einmal, dass aus dem einfachen Connexe verschiedener Urstoffe und Naturkräfte die Lebensacte des Thierkörpers hervorgehen können, ob und wie die Potenzen dabei in einander übergehen und wirken, das ist nun die Frage, deren Lösung einen Schlüssel geben könnte zur Erklärung, wie das Nervensystem im Thierkörper wirksam ist. Unmöglich ist es, sich die Erscheinungen des Selbstbewusstseins, den wesentlichen Grundact der Seele bei der grössten Stufe thierischer Entwickelung, unmöglich die automatischen Verrichtungen und Einflüsse in der complicirten vegetativen Sphäre dieses Systemes zu erklären, wenn darüber noch ein Dunkel herrscht, an welche Bedingungen die Naturkräfte geknüpft sind, wenn sie mit den Urstoffen, die Urthiere ins Leben rufen. Der glänzendste Beweisact des tellurischen Lebens ist, wie ich oben sagte, dass in den Producten dieses Lebens selbst polarische Thätigkeit entsteht. Bei Zersetzung organischer Stoffe im Wasser scheiden sich die Elemente und reihen sich in polarische Ordnung, mit dem Auftreten dieser polarischen Thätigkeit beginnt das Leben. Durch die in den Urstoffen hervorgerufene Polarität entsteht Nerven- und Blutmasse, die unmittelbare Berührung beider bedingt die Vegetation, bleibt der Blut- und Nervenpol im Gleich-

gewicht, dann haben wir jene Urthiere, bei denen bis jetzt noch kein Nervensystem entdeckt werden konnte und deren Leben sich kaum mehr als ein vegetatives äussert; herrscht aber der Act des Nervenpoles über den des Blutpoles vor, so erhalten wir eine Nervenaction, die selbst wieder polarisch wird und sich das Nervensystem bildet, die Polarität des Nervensystemes unterordnet sich das Blut in der Art, dass sie fähig zur höhern Nerventhätigkeit, ja selbst zum Seelenleben des Menschen wird.

Im Eie eines Huhnes sind die Molekülchen seiner Bestandtheile polarisch geordnet, ruhen im polarischen Gleichgewichte, selbst Monate lang vom Thierkörper getrennt, bis die Wärmepotenz durch ihr Eindringen in die Molekülchen dieses Gleichgewicht aufhebt und höhere Actionen der Polarität hervorruft, die wir schon in wenigen Tagen als punctum saliens sinnlich wahrnehmen.

Beim Weibe schlummert der Hytadidenkeim im Eierstocke, bis durch eine erhöhte Erregung (Wärme? Elektricität? Magnetismus?) die Cerkarien des männlichen Samens die Polarität für ein drittes Individuum erwecken.

Schon im Ganglien- und Cerebralnervensystem sehen wir diese Anordnung, indem im erstern immer nur automatische Actionen, in letzterem die höhere Polarität, die freiern Actionen vor sich gehen.

Dass demnach nur die systematisch geordnete Polarität, mag sie durch die Pole der Elektricität, die des Magnetismus, des Lichtes oder der Wärme bedingt sein, das Leben und Nerventhätige im Thierkörper ist, ist sicher weniger zu bezweifeln als die irrige Oscillationstheorie der Iatromechaniker, als das problematische Vorhandensein eines Spiritus, Pneuma, Aether oder eigenen Nervenfluidum, wenn uns gleich die gewichtigen Namen eines Galen, Sylvius, Malphigi, Boerhaave, Newton, Haller, Hoffmann u. A. dafür bürgten.

Machen wir uns also frei von allen diesen erkünstelten Theorien über die Wirkungsweise des Nervensystemes und

kehren wir einfach und bescheiden unser prüfendes Auge dahin, wo die Naturkraft an den Elementen, als Lebenskraft sich manifestirt, suchen wir die Bedingungen, unter welchen jene Urkraft höher polarisch wird, unter denen sich die Potenzen mit den Urstoffen binden und frei machen, in einander übergehen, Form und Stoffelemente untergehen, sich verändern und bilden. In die Kenntniss der Bedingungen, unter denen die Wärme in Licht, die Elektricität in Magnetismus und diese Potenzen wider umgekehrt in den Stoffen in einander übergehen, muss uns die Pforte zum Eingang in den Lebensact öffnen. So lange wir diese nicht haben, ist es Vermessenheit, die höhern Actionen des Nervensystems im Thierkörper oder das Seelenleben im Menschen sich erklären zu wollen. Daher rühren denn auch die vielen Niederlagen jener erkünstelten Systeme, denn das Thierleben äussert sich primitiv als vegetatives, und die höhern animalischen Verrichtungen lassen sich nur dann deuten, wenn wir genau das Verhältniss jenes kennen, woraus die Verhältnisse der letztern erst entspringen. Ist diese Ansicht viel verschieden von der Lotze's, Griesinger's und Heidenreichs?

2.

Die Art und Weise wie die Physiologie behandelt wurde, hat aber von jeher den entschiedensten Einfluss auf die Pathologie geübt, wir fühlten diess in der Schule der Dogmatiker, Methodiker und Arber, erkennen es an dem Schalten und Walten von Paracelsus, Archeus, es wiederholt sich dieser Einfluss von der Entdeckung eines Harwey, in den Jahren eines Van Helmont, De la Boë Sylvius, der Carthesianer bis auf Broussais und Hahnemanns Zeiten.

Die moderne Chemie erhebt in neuerer Zeit gebieterisch ihr Haupt über uns und beschwört, gleich Hamlets Geist, die Manen der Humoralpathologie herauf. Man belegt die wichtigsten Acte mit dem Namen Reaction, findet die einzelnen Organe die Mischung und Scheidung von Stoffen übernehmen, welche als Pro- und Educte gleich chemischen

Präcipitationen durch Affinität sich mischen, scheiden und niederfallen, man untersucht, wie Marechand und Magnus auf chemischem Wege die Bestandtheile des Blutes etc. mit der grössten Genauigkeit, zieht aus dessen Metamorphose die wichtigsten physiologischen Schlüsse, die alte Lehre von den Schärfen im Blute und den Dyscrasieen des Körpers taucht in der neuen Krasenlehre durch den Chemismus kräftig auf und nimmt mitleidsvoll die medicinische Physik zu Hilfe; wirklich man suchte schon lange der Scilla einer Humoralpathologie zu entgehen und geräth neuerdings durch die Lehre der Proteinverbindungen Lehmanns und Mulders, und durch die Ansicht Liebigs, dass die Krankheit ein ungewöhnlicher Oxydationsprozess des Sauerstoffes im menschlichen Körper sei, in die Charybdis des tiefsten Chemismus hinein. Selbst bei den berühmtesten Aerzten ist die verderbliche Mode aufgekommen, die einzelnen Acte des kranken Leibes als chemische zu erklären und darin den Faden für die Indication zu finden, ja die angehenden Aerzte werden sogar in klinischen Vorträgen chemisch für das Krankenbett präparirt, und Schönleins Einfluss hat diesem Zweige der naturhistorischen Schule schon einen starken Anhang verschafft. Man erkennt zwar den despotischen Druck nur zu wohl und fühlt, dass wenn der Arzt noch so trefflich gewappnet mit diesen gelehrten Dogmen und chemischen Analysen vor das Krankenbett tritt, sein abstractes Wissen hier in ein concretes Nichts verschmilzt, hat sich aber nicht bemüht, dieser Gefahr zu entrinnen. So unmöglich für den Heilkünstler es ist, jene unendlich mannigfaltige und schwierige Resultate mühevoller Forschungen in ihrem bunten Durcheinander und abrupten Dasein beim kranken Individuum sich in das Gedächtniss zu rufen und vor die Sinne zu führen, so unpractisch wäre diess besonders aus dem Grunde, weil er es ja gar nicht mit dem zu thun hat, was jene Wissenschaft von den aus dem Körper geschiedenen Stoffen lehrt und der Chemiker in dem Augenblicke, wo er im Organis-

mus reagirt um bestimmte Resultate zu erlangen, statt der belebten Elemente nur todte Materie erhält, die weder Form noch Kraft, mit den im Organismus vorhandenen, gemein haben. Sagt doch Schulz in seiner allgemeinen Krankheitslehre: Chemismus ist der Tod des organischen Lebens und die organische Selbtserregung und Verjüngung der Tod des Chemismus. Sollten wir die Wege zur Heilung unbedingt in jener Wissenschaft suchen, die nur da beginnt, wo das Leben erlöscht und aufhört, wo dieses seinen Anfang nimmt? Das Heil und die Freiheit einer Wissenschaft besteht niemals in einer einseitigen Richtung ihrer Branchen, sondern in harmonischem Zusammenwirken ihrer einzelnen Glieder nach dem, was der Zweck der Wissenschaft ist. Dankbar erkennen wir die Leistungen an, welche die neuere organische Chemie in unserem Gebiete gemacht hat, aber dass ihre Ansichten sich als modelnder Typus in unser Herz einschleiche, darf nie und nimmermehr der Fall sein, im Gegentheil, wenn sie als wichtiges Glied unseres Körpers gelten will, muss sie unsere Ansichten vom Lebensprozesse theilen, oder sie wird als ein störendes Organ von demselben getrennt, sie kann den Lebensprozess durch ihre Affinitätslehre so wenig erklären, als es der Mathematiker durch den Pythagoräischen Lehrsatz oder die Lehre vom Dreieck im Stande ist.

In der Physiologie führt das Streben nach der Entdeckung des Principes, das den Thierkörper belebt und beseelt, uns zu den geheimen und verborgenen Gängen des Lebens besonders zur Erklärung der Wirkungsweise des Nervensystemes und hilft uns die verschiedenen Lebensacte deuten, und wenn der Pathologe nicht in dem Sumpfe ambiguöser-chemischer und mechanischer Theorie ertrinken will, so muss er alsbald nach seinem Rettungsanker greifen, und dieser ist die Heilkraft der Natur, sie ist in der Pathologie nichts anders als die Lebenskraft in der Physiologie, welche den Lebens- und Krankheitsprozess leiten.

Die Heilacte der Natur müssen wir uns individualisiren,

aber man hat die gute alte Mutter, die Semiotik in neuerer Zeit zu sehr vernachlässigt, sie von dem Standpunkte auf den sich die Pathologie mit Hilfe der naturhistorischen Wissenschaften hingeschwungen, zu ferne gehalten, als dass sie zwischen jenen Aerzten, welche weder an künstlichen Theorien der Pathologie und der Kunstheilung hängen, und zwischen jenen, welche sich mehr bestreben durch einfache Beobachtung der Natur, ihres Lebens und Heilungsprozesses auch die Heilkunde zu vereinfachen und zu naturalisiren, und jene Wissenschaften, die Chemie und Physik nur als ihr Gefolge und als die Anlage für die Wichtigkeit ihrer Beobachtungen und Handlungen anerkennen, als dass sie, sage ich, den Vereinigungspunkt zwischen Iatrochemikern und der physiologischen Schule hätte abgeben können. Wirklich eine Semiotik, welche die Symptome deutet wie Goeschen verlangt, die nämlich: das Symptom nicht bloss als ein äusseres Merkmal der Krankheit auffasst, sondern dieselbe genetisch erklärt und auf den von ihm unzertrennbaren innern Grund die anatomische und physiologische Veränderung der Organe, ohne welche es nicht gedacht werden kann, zurückführt, eine Semiotik die das Symptom nicht als einen blossen Zufall der Das oder Jenes portentire, sondern als ein Glied des Heilungsprozesses, als einen thätig mitwirkenden, nach Befinden auch von der Kunst zu benützenden und als Vorbild dienenden Naturvorgang, als ein Naturheilmittel auffasst, die die Naturobjekte schärfer und exakter auffasst, sondert, durch die mechanischen, chemischen, mikroskopischen Hilfsmittel der neuern Diagnostik vervielfältigt, eine Symptomatologie, die nach Hartmann, nicht allein die Krankheitserscheinungen historisch aufzählt, sondern die höhere Aufgabe hat, die Symptome wissenschaftlich zu verfolgen und durch alle Verhältnisse hindurch auf die erste Quelle, die Krankheit, aus welcher dieselben entspringen, das Wesen derselben zurückzuführen, eine Symptometologie, welche den umgekehrten Weg von jenem einschlägt, auf welchem die all-

gemeine Nosologie einschreitet, erhält einen viel höhern Werth für den Arzt, eine höhere Bedeutung, gibt das corpus cellosum zwischen den Hemisphären der Theoretiker und der practischen physiologischen Schule. Eine Semiotik auf allgemein physiologischem Grunde gibt den Schlussstein aller ärztlichen Meinungen und Ansichten, ist das nächste Bedürfniss der Zeit.

B. *Organisch-administrative Seite.*

Das Volk hat mit mächtiger Aegide die Throne Europas erschüttert und mit lauter Stimme und kräftigem Arme hat es für eine neue Gestaltung im Staatenleben sich erhoben; diess hat zwar auf den wesentlichen Stand unserer Wissenschaft keinen Einfluss von Bedeutung geübt, es hat sie um keine Erfahrung beglückt, um keine Entdeckung in ihrem Gebiete bereichert, dem Principe des Lebens sind wir dadurch nicht näher gerückt; da die Politik aber in das Räderwerk seiner organischen Institute, in dessen Administration mit starkem Hebel eingegriffen hatte, so soll auch der Strom der Zeit durch das Drängen und Schwellen seiner Wogen uns an ein Ufer absetzen, das fernerhin festern Boden für uns hat. Hand in Hand mit der Evolution im Staatenleben muss sich die Sanitätsverfassung unseres Vaterlandes durch eine freiere Stellung ihres Personals entwickeln. Es wird mir Niemand in Abrede stellen wollen, dass sich die Wissenschaft nur dann frei evolviren kann, wenn das jeweils herrschende politische und religiöse System keinen Druck auf deren Träger übt, oder gar mit despotischer Macht die freie Erörterung der Mängel ihrer Organisation unterdrückt. Eine Kunst und Wissenschaft, wie unsere Medicin, fordert ein gründliches, unbevormundetes Forschen und Handeln, ein freies Denken und selbstständiges Urtheil, sie hat es mit den Geheimnissen der Natur zu schaffen und so unbeschränkt und frei, diese trotz menschlicher Eingriffe ihren Lauf verfolgt, so natürlich, unbefangen und frei muss auch der Arzt sein können.

Sie sollte am allerwenigsten eine Politik einschränken, kein Rang und Titel anfechten, denn sie hat es allein mit jenem Meisterwerke der Schöpfung zu thun, das wir im niedern Infusorium eben so sehr bewundern, als in ihrem edelsten Producte, dem Menschen.

Wie langsam unsere Wissenschaft unter den Braminen der Indier, wie spärlich unter den erblichen Hofärzten der Chinesen wuchs, wie kümmerlich sie unter den Gottheiten einer Iris und Osiris der Aegyptier gedieh, wenig der Orden heiliger Aerzte bei den Hebräern leistete, zeigt uns die Geschichte, sie zeigt uns aber auch welch neues kräftiges Leben die Medicin in den griechischen Freistaaten mit dem Erscheinen eines Hippokrates begann, der mit mächtig freiem Geiste die erträumten Gottheiten seiner Vorgänger verliess, sich vom Kastengeiste der Priesterherrschaft lostrennte und die reiche Quelle seiner Kenntnisse aus der Natur selbst schöpfte. Wie unendlich mehr hätte dieser grosse Geist noch leisten können, wenn die griechische Religion die Section von Leichen nicht verboten hätte! Es war ein kleines Verbot, das aber Jahrtausende hindurch störend eingriff. Die Ptholomäer erlaubten zwar schon im zweiten Jahrhundert n. Chr. Geburt das Zergliedern menschlicher Leichen, aber im 14. Jahrhundert widersetzt sich Pabst Bonifaz den Sectionen. Die jeweilige politische oder religiöse Bildung der Völker übte grossen Einfluss auf die Wissenschaft. Nach Luther und dessen Reformation wurde die Medicin der Mönche und Arabisten, wenngleich nicht ganz, doch bedeutend in den Hintergrund gedrängt, denn der freie Geist bricht sich nirgends leichter Bahn, als gerade in der Medicin. Paracelsus, wenngleich noch von der Astrologie und Caballa befallen, bestürmte polternd die Vorurtheile des Alterthums, durch ihn und seine Irrthümer andererseits aufmerksam gemacht, schaffte sich endlich die Medicin von ihrem drückenden Joche los, und wenngleich ganz verschiedene Ansichten in ihrem Schoosse auftauchten, so waren dieselben doch nur frei von der theosophistischen

Mystik der Vorgänger. Diess soll die Medicin nun auch sein, rein, unberührt als das mackellose Kind der Natur soll sie dastehen, und der Arzt, der ihr treuer und redlicher Diener sein will, darf sie nie und nimmer verläugnen, darf von keinem gottheitlichen Wahne, darf von keinem Throne und keinem Ministerium befangen sein, sonst zerfällt er mit ihr in sein schmachvolles Nichts zurück, sein Wissen zerstäubt im Winde.

Ist es nun gleich nach langem Dunkel endlich Tage geworden, haben wir Aerzte uns zwar frei gemacht von der Priesterherrschaft, welche die ältern Aerzte gleich unmündigen Kindern am Gängelbande der Täuschung führte, so haben doch gleich nagenden Würmern sich in unsere Medicin gefährliche Tendenzen eingefressen, und die organischen Institutionen der Medicin sind heutigen Tages nicht minder von dem Garne eines reaktionär-bureaukratischen Systemes umstrickt. Als ein trauriges Pasquille steht das Bild der Gerechtigkeit da, an welchem der Rest durch Zeit und Witterung erzeugt, die eine Waagschaale durchfressen hat. Vertrauensvoll blickte der Wanderer zu jenem Bilde hin, das ihm ein freundliches Weichbild sein sollte, um sich so recht klar und sinnlich darzustellen, was die Phantasie ihm in lieblich schönen Träumen malte — schauerlich, wehmüthig wendet er seine Blicke weg, wenn er selbst am Symbole das Conterfei entdeckt, er verwünscht das Bild zusamt dem Meister, der es schuf. Jenem Wanderer gleich wehemüthig ergriffen hat eine grosse Anzahl von Aerzten in neuerer Zeit mit Bedauern wahrgenommen, dass auch ihnen der schirmende Heerd, die schöne, schützende Heimath fehlt und statt des Zieles, das sie sich als Lebenszweck gesteckt, die Ansichten, Meinungen und Urtheile vom medicinischen auf politischen Boden verpflanzt würden. Woher stammt diese Sünde, dass die Mutter ihr eigenes Kind der Schande Preis gibt? Es ist die Folge einer nimmersatten Hyder reaktionärer Politik, die durch ihr süss verführerisches Gift den Arzt in ihren Umkreis lockte, bis

er sich ihr nimmer entwinden konnte. Als traurige Belege für diese Wahrheit mahnen uns die blutigen Schatten eines Weidig, der Tod einer Gräfin Görlitz u. A., welche deutlich bezeugen, wie ohnmächtig das Urtheil eines Staatsarztes gegen das eines Untersuchungsrichters ist. Es ist auch nicht anders möglich, wenn die höchste Medicinalbehörde, aus untergebenen Dienern und willkührlichen Werkzeugen eines Ministeriums, wenn die organischen Institutionen der Administration des Medicinalwesens einem Collegium von Juristen übertragen sind, einem Ministerium, das abgesehen von jeder Tendenz ganz als Peregrinus in Israel im Medicinalwesen ist und sein bleiernes Veto in die Waagschaale wirft.

Leider ist dieses auch in unserem Staate die traurige Wahrheit. Seit dem Organisationsedikt von 1803 haben wir eine General-Sanitäts-Commission, welche früher dem Cabinets-Rathe, später gnädiglich nur dem Ministerium des Innern subordinirt wurde, sie empfängt von diesem Befehle und Anordnungen, denen sie sich zu fügen und ungesäumt Folge zu leisten hat, sie hat dieser Stelle schleunig Nachricht zu ertheilen, was aussergewöhnliche Ereignisse und vorzüglich das Ergreifen polizeilich-medicinischer Maassregeln betrifft. (Höchste Entschliessung vom 21. Juli 1825.) Also 45 Jahre seufzt unsere vaterländische Medicin unter der Herrschaft von Laien. Ist diess nicht der bitterste Hohn, die reinste Ironie, die man mit der Wissenschaft treibt? Sind dadurch die Aerzte nicht die ohnmächtigen Werkzeuge staatsmännischer Politik, die Handlanger der Bureaukraten geworden? Man gewährt Religionsfreiheit und die durch langjährige Erfahrungen und mühevolles Studium erlangten Kenntnisse zwängt man unter das Urtheil von Rechtsgelehrten. Ich gestehe offen, es ist eine Schmach für uns, dass wir uns um unsere Selbstständigkeit nicht einmal bekümmert, noch viel weniger um dieselbe gewehrt haben. Der Beruf des Arztes bringt ohnediess schon mit sich, dass er sich Handlungen unterziehen muss, die, wenn

es dessen Pflicht nicht wäre, sein Ehrgefühl tief erniedrigen müssten, wenn er vollends noch der Knecht und Diener einer Staatsklugheit werden soll, die sich nicht immer als die redlichste bewährt hat, dann ist er ein Hermaphrodite in wissenschaftlicher und rechtlicher Beziehung, ein gefährliches Glied der Bürokratie, für welches es viel besser würde, es würde ganz aus der Zahl der Staatsdiener gestrichen. Es mag diese Sprache wohl Manchem unangenehm klingen, der unter dem lockenden Schatten ihn schirmender Regierungen bequem ruhte, oder sich in der launischen Gnade eines Fürsten sonnte, aber es ist einmal an der Zeit, diese Mängel zu rügen und mit ungeheuchelter Sprache die Mackel aufzudecken, die unsere Organisation hat, es ist unsere Pflicht, mit aller Bestimmtheit auf eine Ordnung und Verbesserung dieses Fehlers zu dringen.

Selbstständigkeit ist die erste Bedingung jedweden Lebens, Selbstbewusstsein gibt der menschlichen Vernunft die Souveränität über den schwachen thierischen Verstand, nur durch ein selbstständiges und selbstbewusstes Handeln kann den Forderungen Genüge geleistet werden, die das Einzelne schützen und hervorheben. Wie nachtheilig das Erlöschen der Selbstständigkeit der obersten Medicinalbehörde auf das gesammte medicinische Personal, auf die Commissionsmitglieder, die Staatsärzte und besonders auf die praktischen Aerzte einwirken musste, hat wohl jeder Einzelne schon tief gefühlt und schmerzlich empfunden, wenn gleich das Ferment nur in seinem Innern sich regte. Sollte nur Einer auch nur ein Einziger sich täuschen wollen, dass dem nicht so sei, so gehe er in sein Kämmerlein und frage sich, ob sein Inneres auch Probe hält für diesen täuschenden Widerspruch und er wird finden, dass er eine Verläugnung seines Selbstbewusstseins begieng. Ein kleiner fauler Fleck theilt die brandige Entartung dem ganzen Körper mit, ein Fehler, so gering er ursprünglich sei, führt die unberechenbarsten Schäden im Gefolge mit.

Diese kleine Kalpa, dieser kleine faule Fleck in der Organisation der höchsten Medicinalbehörde Badens, das Aufgeben ihrer Selbstständigkeit wird, bei der Instruktion durch das ärztliche Personal ein grosses Unrecht, wächst zur riesigen Höhe, die den zarten Keim der Wissenschaft erstickt. Dieses Uebel auszuätzen, zu vertilgen, sei unser ernstes Streben. Zu dem Behufe müssen wir aber in freier Erörterung, welche aber einzig nur den Zweck hat: Förderung der Staatsarzneikunde zu bewerkstelligen, untersuchen: Ob eine Sanitäts-Commission, wie wir sie in ihrer jetzigen Basis haben, wirklich im Stande ist, das zu leisten, was der freiere Geist, der unsere Wissenschaft von nun an durchwehen soll, zu seiner Evolution verlangt? Ich erkläre offen und unumwunden — nein. — Einmal weil deren Mitglieder nicht von Kunstverständigen, nicht durch die eigene Kraft der Wissenschaft ernannt und beordert wurden, sondern unter Genehmigung des Fürsten aus dem Schoosse des Ministeriums hervorgiengen, ein Collegium von Juristen aber durchaus unfähig ist, über die Kenntnisse und Befähigung von Aerzten zu urtheilen.

Zweitens, weil eine Commission als Commission nur die Aufträge Anderer vollführt, somit als Commission nie selbstständig handeln kann. Ist es doch soweit mit uns gekommen, dass uns Hofgerichtsrath Zentner die Brille des Kriminalrichters nannte, einen Schritt weiter und wir werden das Futeral dieser Brille werden. Ja so weit musste es kommen und vielleicht noch weiter, dass unser prüfendes Auge der Natur die schwierigsten Geheimnisse ablauscht und endlich die Juristen uns zu ihrem Filtrum machen. Die Administration der Medicin ist aber durchweg so enge mit der Kunst und Wissenschaft verbunden, dass ein freies selbstständiges Handeln für die Vorsteher und Vertreter unseres Faches eine absolute Nothwendigkeit wird, wenn dieselben nicht zu leeren Phantomen herabgewürdigt werden sollen. Eine Kunst ist einmal eine Kunst und kann nur durch Kunstverständige, denen die Hände nicht ge-

bunden sind, verwaltet werden; das Medicinalwesen darf darum auch nicht unter dem Ministerium stehen. Was würde wohl hochpreisliches Ministerium sagen, wenn staatsärztliche Institute das Recht für sich in Anspruch nähmen, das Finanzministerium zu wählen, weil es ihre Besoldungen regulirt, und doch könnte man dies mit rechtlicherer Befugniss begründen, als die Eingriffe, die man in die Rechte der Aerzte machte? Was würde wohl ein Professor ordinarius der Medicin für ein Gesicht machen, wenn man ihn einem Professor ordinarius juris subordinirte?

Drittens, die Obergutachten der Medicinalbehörde sind doch wohl keine Urtheile, die von den Befehlen eines Ministers abhängen dürfen, sie müssen vielmehr, ein jedweden Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, den höchsten Grad von Freiheit und Selbstständigkeit der Wissenschaft verrathen, wenn sie als freie, ungeimpfte, und durch die Kunst erlangte Aussagen über den Thatbestand, dastehen sollen. Leider nimmt man aber heut zu Tage zu wenig Rücksicht auf diese, weil die Gegenkraft, welche die Mitglieder der Sanitäts-Commission aufzubieten haben, von vorn herein eine gelähmte ist und der Jurist seine Kriminaltheorie höher anschlägt, als das unparteiisch aus der Natur hervorgegangene Parere der Gerichtsärzte.

Viertens. Es liegen ganz deutliche Beweise vor, dass die lüsterne Hand des Ministeriums einmal sogar nach dem Direktorium dieser Commission griff und dem Körper des Aeskulap das Haupt eines Monstrum aufsetzen wollte, damit es seine Geissel noch unbeschränkter über die Mitglieder der Sanitäts-Commission schwingen könne. Der kühne Griff des Ministerium scheiterte damals nicht an der innern Kraft der Commission, sondern die Macht der öffentlichen Meinung war es, welche alsbald diesen Unsinn, den man mit der Medicin treiben wollte, zu nichte machte und verhütete, dass eine Wissenschaft, deren Glieder die gründlichste Bildung geniessen und sich dem tiefsten Studium

unterwerfen mussten, um nur in ihren Wirkungskreis aufgenommen zu werden, nicht durch einen diktatorischen Spruch die Sklaven eines ministeriellen Hauptes wurden, das durchaus unfähig ist und so wenig von dieser Wissenschaft versteht, als der Cretin von der Algebra. Geht daraus nicht ganz klar hervor, wie ohnmächtig die höchste Medicinalbehörde bisher ist? wie wenig dieselbe einer Behörde gleicht, die in ihrem eigenen Interesse für das Wohl des Staates, der Wissenschaft und der ihr Angehörigen handeln konnte? blickt andernseits nicht ganz deutlich durch, dass es sich bei all diesen Vorgängen nicht sowohl um Vortheile für das Medicinalwesen, als um die Interesse und Gewalt des Ministeriums handelte, wodurch man das ärztliche Personal im Zügel und Schach halten wollte? und dass die Commission, wo sie hätte selbstständig handeln sollen, gegen ihren Willen das blinde Werkzeug einer trügerischen Politik geworden? Ja man wusste sich früher schon mit Klugheit zu helfen und betraute durch Regierungsbeschluss mit der Stelle eines Direktors für die Sanitäts-Commission das älteste Mitglied, damit die langbewährte Unterwürfigkeit und Ergebenheit eines im Dienste des Ministerium ergrauten Hauptes den Schild abgebe, an dem die jugendlich feurigen Pulsschläge für eine freiere Entwicklung und selbstständigere Stellung des Medicinal-Personals paralytisch abprallen.

Die Abhängigkeit der höchsten Medicinalbehörde vom Ministerium greift aber abwärts durch alle Instanzen durch und wird, so leise eine hochpreisliche Sanitäts-Commission diesen Druck nur fühlte, zur Zentnerlast, die den Rücken subalterner Aerzte um so härter niederbeugt, als das jeweils bestehende politische System die Untergebenen drückt. Die hundert und tausendfachen Plackereien, denen die Aerzte unterworfen sind, rühren einzig und allein von jener geistesarmen Politik, welche eine freie Wissenschaft zur Sklavin ihrer Leidenschaft macht und den edlen Geist aus ihrer Mitte drängt.

Eine Politik die da glaubt, nur in dem gestickten Kragen oder dem Titel seie das Wohl und Gedeihen dieser Kunst zu suchen und der in der Praxis ergraute Arzt dürfe darum keine Legalfälle behandeln, weil ihm obige Insignien fehlen und meint die Ehre des bürokratischen Systems leide Noth, wenn man das Recht des Subalternen aufkommen lasse, welche den praktischen Arzt nur zu einem Anzeige-Institut für die Staatsärzte macht, eine Politik, welche den Amtsarzt gegenüber dem Beamten nur als Kometenschweif betrachtet, muss nothwendig eine zusammenhängende Kette von Inkonsequenzen herbei führen, all die Gebrechen in ihrem Gefolge haben, welche das früher von den Regierungen eingeleitete presshafte System bei dem Volke fühlbar machte. Denn *erkünstelte Amtsgewalt* gegen subalterne Kollegen und Einklemmung ergrauter Staatsärzte unter eine despotische Bürokratie ist die gefährlichste von allen Waffen gegen unsere Medicin, weil sie dem Arzte und der Wissenschaft Rechte raubt, ohne welche sowohl der Letztere, als der Betroffene ein für den Staat und die Wohlfahrt des Bürgers nutzloses Werkzeug wird, der untergebene Arzt aber ausserdem, wenn er mit reiner Liebe an seiner Wissenschaft hängt, oft zu Renitenzen veranlasst wird, welche nach den Zeitverhältnissen zu Deutungen benutzt werden können, die den Arzt mit Hacken der Hölle aus dem Herzen des Staates reissen, wenn er nicht seine eigene Mutter verläugnen will. Eine solch ungleiche Stellung der Aerzte, veranlasst durch das vervehmte Unterwürfigkeitssystem unter die Justiz und Administrativbeamte, zeugt vor allen Dingen das Miasma der Unkollegialität, das im eignen Fleisch wüthend fort und fort frisst, bis es sein eignes Mark vor den Augen des Publikum zerstört. Wie viele Kämpfe sind dadurch nicht schon entstanden, dass unter in der Wissenschaft gleich Berechtigten eine höchst ungleiche Amtsgewalt sich eingeschlichen! wie wenige Untergebene haben bei aller Wahrheit, allem Rechte den Sieg davon getragen! wie

mancher tüchtige Arzt hat sich in dieser Ueberzeugung mit gebrochenem Herzen von seinem Collegen und jedwedem Staatsdienste abgewandt, um für sein moralisches Gefühl anderwärts einen Rettungsanker zu suchen! — Alles die Folgen erwähnter Inkonsequenz.

Eine Sanitäts-Commission mit ihrer jetzigen Instruktion, wiederhole ich, ist durchweg nicht im Stande den Forderungen der Zeit Genüge zu leisten. Eine Commission, die nicht im Auftrage der ihr angehörigen wissenschaftlichen Glieder handelt, nicht von Kunstverständigen gewählt und construirt wurde, sondern der Commissär des Ministeriums nicht der der Aerzte ist, von der Gnade oder Ungnade der Regierung abhängt, ihren Sitz und Heerd in der Residenz hat, in keine gemeinschaftliche Berathung mit ihren untergebenen Gliedern tritt, eine Sanitäts-Commission, welche viel zu wenig Mitglieder zählt und deren Räthe lebenslänglich angestellt sind, eine oberste Medicinalbehörde, die nirgends durchgreifen kann, wo es sich darum handelt die Rechte der Aerzte zu vertreten, die erledigten Stellen mit Aerzten, die sie für tüchtig hält, nicht besetzen oder unwürdige entlassen darf, die ohne höchste obrigkeitliche Erlaubniss keine Verordnungen für das Medicinalwesen, seien sie für die gerichtliche Medicin, oder die medicinische Polizei, darf in das Leben treten lassen, kurz eine Behörde die nur als Commission nicht als Direktorium handelt, weil ihr die nothwendigste Bedingung, die Freiheit und Selbstständigkeit mangelt, ist nicht einmal geeignet den Namen der Leitung des Medicinalwesens zu führen, noch viel weniger im Stande für das Heil des Vaterlandes, das Wohl der Wissenschaft und ihrer Glieder zu sorgen, selbst wenn es in ihrem besten Willen läge, von dem wir schon oft die besten Beweise hatten.

So gliche die Medicin einem Schifflein auf wilder See, dessen Steuermann und Matrosen dem starren Willen eines Capitains folgen müssen, der alles andere, nur kein Lotsen ist. Der Fährmann seines Steuerweges noch so kundig,

die Matrosen in der Arbeit noch so willig, müssen steuern auf eine Sandbank hin.

Wenn die grosse Zahl von Uebelständen, welche wir hier nur andeuteten, ohne sie zu detailliren, abgeschafft werden soll, so sind drei Wege möglich, auf dem dieser Zweck erreicht, das Medicinalwesen in seiner gichtbrüchigen Organisation reformirt und emanzipirt werden kann.

1) Die bis jetzt bestehende Sanitäts-Commission gibt dem Ministerium die Erklärung ab, dass sie von nun an sich nicht mehr subordinire, die Superiorität eines Juristencollegium über ein Medicinalcollegium nicht mehr anerkenne, sondern dass sie dem Ministerium des Innern als Theil des Kultusministerium coordinirt sein wolle, in einem so gebildeten Ministerium Sitz und Stimme habe, denn sie hege die feste innere Ueberzeugung, dass sie als eine Commission mit den bisherigen Einschränkungen weder dem Staate, noch der Wissenschaft und deren Gliedern das nützen könne, was eigentlich der Zweck ihrer Existenz und ihr Wille sei, dass sie vielmehr von der Wahrheit durchdrungen sei, es könne ***nur ein selbstständiges Direktorium des Medicinalwesens*** all den Uebelständen abhelfen, die seither so weit und tief in der Organisation dieser Kunst um sich gegriffen haben. Alle Aerzte des Landes werden sicherlich hochpreisliche Sanitäts-Commission darin unterstützen.

Folgt hierauf ein günstiger Bescheid von hohem Ministerium, dann liegt hochpreislicher Sanitäts-Commission die Einberufung sämmtlicher lizenzirter Aerzte des Landes zu einer Generalversammlung ob, um die neue Organisation des Medicinalwesens zu berathen und eine neue Medicinalordnung ins Leben treten zu lassen.

2) Sollte hochpreisliches Ministerium die Commissionsmitglieder so wohlfeilen Kaufes nicht freigeben wollen, die gerechten Forderungen unserer höchsten Medicinalbehörde unberücksichtigt lassen, oder geradezu abweisen, dann sind für die Mitglieder der Sanitäts-Commission die triftigsten

Gründe vorhanden, ihr zweckloses Mandat, das sie zum Spielballe der Regierung machte, in die Hände ihrer unrechtmässigen Committenden zurückzugeben, die Sanitätscommission für aufgelöst zu erklären und zwar mit der Erklärung, dass nur eine selbstständige Ordnung des Medicinalwesens künftighin vor schreienden Inkonsequenzen den wichtigen Stand der Aerzte schützen und Conflikte mit den Landesadministrationen, wie sie bisher so oft vorgekommen, verhüten könne. Eine kräftige Unterstützung des gesammten ärztlichen Personals wird gewiss nicht fehlen.

3) Sollte sogar diese edle Resignation der Mitglieder dieser hohen Sanitäts-Commission kaltblütig dahin genommen werden, das Ministerium an deren Stelle neue ernennen, eine andere Commission mit dem alten Gebrechen bilden wollen, dann darf die aufgelöste Sanitäts-Commission nur alsbald eine Generalversammlung der Aerzte des Landes anberaumen, in welcher alle Staats- und lizenzirten Aerzte des Landes die Erklärung abgeben, dass sie weder als Mitglieder einer solchen Commission noch als Staatsärzte unter der bisherigen Instruktion funktioniren werden.

Eine freie Wissenschaft lässt sich in keine Fesseln schlagen, ihr kräftiger Genius schwingt sich siegreich über die hemmenden Schranken hinaus und mit jener Erklärung ist die Wissenschaft emanzipirt. Die Reform wird nun ihr eigenes Werk sein.

Schon zu lange haben die verehrten Mitglieder hochpreislicher Sanitäts-Commission mit uns unter dem Joche der Fremdherrschaft geseufzt, als dass wir zweifeln sollten, sie würden auf eine solche Unabhängigkeits-Erklärung nicht eingehen, wir haben zu viele Beweise von dem guten aber gehemmten Willen der Commissionsmitglieder, als dass wir hierin nicht von ihnen unterstützt würden. Sollten aber wider Erwarten durch nicht zu bestimmende Verhältnisse der gute Wille und die Kraft der Commissionsmitglieder gehemmt und gelähmt sein, dann ist das subalterne ärztliche Personal gezwungen, die Reorganisation der Medicin aus

sich selbst zu entwickeln, was die Reform zwar verzögern aber nicht verhindern wird.

Fast jeder Stand sucht durch Convente und Synoden seine Organisation zu verbessern, sollte der Stand der Aerzte allein in sich nicht den Beruf fühlen, sich nicht zutrauen seine Administration zu ordnen, eine eigene selbstständige Verfassung sich zu geben, und alte presshafte Zustände verbessern zu können? Ein solches Armuthszeugniss werden wir uns sicher nicht ausstellen wollen.

Es besteht schon längst in Baden der Verein badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde, er hat schon Schönes bewirkt und erzielt, aber das Wort Medicinalbeamter schliesst eine grosse Anzahl von Aerzten dem Namen, wenn auch nicht der That nach aus, wahrt dem Titel nach nur die Rechte der Staatsärzte, wirft dadurch den Verdacht des Sonderinteresse auf sich [1]). Es haben sich diesem Vereine gegenüber andere Vereine gebildet, welche nicht die staatsärztlichen Interessen vorzugsweise, sondern die *des gesammten Arztthums* und der Wissenschaft als Ganzes im Auge haben. Beide gehen noch auf getrennten Wegen.

Mag nun eine höchste Medicinalbehörde oder das subalterne ärztliche Personal die ersten Schritte für eine glückliche Reform veranlassen. Beide können die Medicin nur reformiren *durch Generalversammlung sämmtlicher Aerzte.*

Jeder Arzt, in dessen Brust ein warmes Herz für das Wohl, die Freiheit, der Wissenschaft und seines Standes schlägt, wird nicht säumen, sich thätig für diese zu zeigen und gerne dem Rufe folgen, komme er von oben oder unten, gehe er vom staatsärztlichen oder allgemein ärztlichen Vereine aus. Ist einmal eine solche Versammlung,

---

1) Durch Beschluss der General-Versammlung vom 13. August 1848 wird der Verein künftig den Titel „Verein für Staatsarzneikunde in Baden“ führen. Anmerk. d. Red.

in der jeder gleichberechtigt erscheint, zu Stande gekommen, dann können wir durch diese brüderliche Vereinigung unendlich Vieles leisten und die Medicin best möglich reformiren.

Wie allenthalben aus freier unbeschränkter Wahl die günstigsten Resultate erzielt werden, so gebe auch uns dann ein unverkümmerter Wahlmodus die beste Medicinalverfassung. Aus der Wahlurne sämmtlicher im Lande lizenzirter Aerzte wird eine neue kräftige Aera unserer Wissenschaft hervorgehen.

In der Generalversammlung der Aerzte würden alsdann durch Stimmenmehrheit gewählt: 1) *ein Direktor*, nebst 3 Direktorialräthen, als Centrum und Haupt der Medicinalbehörde. 2) *Vier Medicinalreferenten* für die 4 Kreise des Landes, jeder Referent mit zwei Beigeordneten als Referentenräthe. 3) *Der grosse Ausschuss*, bestehend in einer grössern Anzahl Mitglieder, etwa aus je zwei Physikats-Bezirken ein Mitglied des grossen Ausschusses, der grosse Ausschuss gegenüber als Controlle des Direktorium und des kleinen Ausschusses der Referenten. Damit jedweder Nepotismus vermieden werde, und die Aussicht, auf eine so ehrenvolle Stelle durch die Achtung seiner Collegen würdig befunden zu werden, jedweden Arzt, sei er schon gewählt oder nicht, seie sein Haupt durch das Alter gebeugt, oder die Kräfte des jungen in den Kreis der Praxis gezogen, anfeuere für das Allgemeinwohl der Wissenschaft zu wirken, ihn befleisse dieses Vertrauen zu erwerben, oder das erworbene zu erhalten, seie die Wahl in eines der 3 Collegien nur auf 6 Jahre festgesetzt. Der Wurm der Uncollegialität, der bis jetzt in unserem Innern nagte, wird gänzlich im Ursprung erstickt.

Der Direktor und dessen Räthe sollen ihr Domicil im Centrum des Landes haben. Das Direktorium und das Referentencollegium bilden miteinander das Collegium, das die Prüfung der Candidaten übernimmt, aber immer nur der Referent mit seinen Räthen von je einem Kreise. Unter

Beizug des Ausschusses wird durch Abstimmung die Befähigung und die Lizenz ertheilt oder verweigert. Die Räthe der beiden ersten Collegien sind die Visitatoren der Physikate und Chirurgate, sind die Kreisoberhebärzte, und Apothekenvisitatoren. Sie ernennen die Professoren, Physikate und Militärärzte. Die Anstellungen, Entscheidungen, Pensionirungen, Belobung und Bestrafung des Medicinalpersonals ist Sache des Direktoriums, eben so die obersten Gutachten. Der Referent stellt die Gutachten 2ter, das Mitglied des grossen Ausschusses die der untersten Instanz aus. Die Mitglieder des grossen Ausschusses haben für die jeweiligen Physikatsbezirke, in denen sie gewählt sind, die schnell erforderlichen Anordnungen bei Epidemieen zu treffen und je nach deren Verbreitung sich mit dem Referenten oder Direktorium in Einvernehmen zu setzen. Vorschläge zur Verbesserung des Medicinalwesens darf jeder Arzt machen. Der Referent des Kreises erstattet Bericht darüber. Die Jahresberichte gehen dem Direktorium zu. Dieses hat über besonders tüchtige Arbeiten in den Versammlungen der Aerzte sich belobend auszusprechen, oder schlechte Arbeiten zu tadeln. Saumselige zu strafen. Bei allen Fällen, wo es sich um den Schutz der Rechte der Aerzte, um Verbesserungen die das ganze Medicinalwesen oder Abänderungen handelt, muss der grosse Ausschuss von dem Direktorium und den Referenten versammelt und gefragt werden, wobei immer Stimmenmehrheit entscheidet. Jedwedes Mitglied des grossen Ausschusses ist als Medicinal-*Administrativ*-Beamter den Bezirksämtern in Sachen der Medicin beigeordnet, während der Physikus des Amtsbezirkes der Medicinal-*Civilbeamte* und der Träger der Medicinal-*Polizei* ist.

Die Concentrirung der Geschäfte auf die 2 obern Collegien macht einen hinreichenden Gehalt für dieselben möglich, der bei den Ausschussmitgliedern nach Verhältniss der Geschäfte wird geringer anzuschlagen sein.

Durch die Eintheilung der Aerzte zweier Amtsbezirke

in einen Medicinaladministrativ- und Medicinalcivil- oder Polizeibeamten würden die Amtschirurgate als überflüssige Stellen weg und deren Gehalte dem der beiden ersten zufallen, die Geschäfte derselben *von den, im Bezirke domicilirenden, praktischen Aerzten verrichtet werden können.* Es fielen, wenn man für je zwei Amtsbezirke einen Civil- und einen Administrativbeamten der Medicin annehmen würde, auch eine Zahl Physikate weg. Die Gehalte der eingegangenen Physikate und Landchirurgate zusammen geworfen, liessen eine beträchtliche Summe zur Besoldung zu, diese soll jedoch nicht ganz auf die beiden ständig als Staatsärzte fungirenden Medicinalbeamten des Bezirkes werwendet werden, *sondern der Ueberschuss einer Kasse zufliessen, von welcher die Wittwen und Waisen der Aerzte* oder bei Dienstuntauglichkeit die Aerzte selbst ihre *Pensionen erhalten.* Da die Mitglieder der zwei ersten Collegien einen höhern Gehalt beziehen, so ist für dieselben die Möglichkeit in Aussicht gestellt, durch Ersparniss den verhältnissmässig geringen Wittwengehalt der niedergestellten Aerzte zu ersetzen. Die praktischen Aerzte, wenn sie nun gleich keinen Gehalt beziehen, erhielten, da sie die Stellen der Amtschirurgate ersetzten, eine Verbesserung durch die, sei es aus der Staatskasse oder von Privaten auszuzahlenden Diäten und Voituren und würden durch die immerwähreude Beiwohnung von Legalfallen des Bezirkes zu tüchtigen Staats- und Gerichtsärzten herangebildet. Ein grosser Vortheil entspränge dadurch so wohl für die Staats- als Privatkasse, denn bei der weiten Entfernung der Amtschirurgen von den Orten, wo Legalfälle vorkommen, würde durch die Nähe der praktischen Aerzte manche Diät und Voiture erspart werden.

Die Stellung der Mitglieder des Direktoriums und der Referentencollegien wäre allerdings eine prekäre durch den Umstand, dass sie nur auf 6 Jahre gewählt werden. Aber ich glaube, dass die Vortheile einer 6jährigen Wahl für die Leitung und Führung des Medicinalwesens, die Wissenschaft selbst und ihre Glieder von viel wesentlicherem Nutzen ist, als die Nachtheile, die dadurch für den Einzelnen entspringen. Einmal ist durch die 6jährige Periodität wenigstens eine Generalversammlung der Aerzte begründet, was von höchster Wichtigkeit für die Evolution der Medicin ist und bei erfolgtem Tode eines der Mit-

glieder der 2 ersten Collegien wiederholen sich diese, desgleichen bei dem freiwilligen Austritte derselben. Ebenso treten Kreisversammlungen bei erfolgtem Tode oder Austritt eines Mitgliedes des grossen Ausschusses in das Leben, welche die Association der Aerzte mächtig fördern.

Zweitens wird sich hierdurch jedes Mitglied befleissen, das Zutrauen seiner Comittenden zu erwerben, die Comittenden aber eine Rechtfertigung für die von ihnen getroffene Wahl findend, werden freudig dem Manne ihres Vertrauens ein neues Mandat übertragen und wahrlich, wenn ein Mitglied den Auftrag seiner Wähler zur Zufriedenheit vollführt hat, wird die Dankbarkeit gegenseitig gesichert sein. Nach 18jährigem Wirken in einem dieser Collegien dürfte wohl ein solches Mitglied entweder Anspruch machen mit einem Pensionsgehalte aus dem Collegium treten zu dürfen oder ohne neue Wahl demselben seine Thätigkeit fort zu widmen.

Bei den Mitgliedern des grossen Ausschusses wird die sechsjährige Periode freilich von grösserem Belange sein, weil erstens eine grössere Zahl die Wahl betrifft, andernseits der Administrativbeamte noch kein Resultat wird liefern können, das für die kurze Zeit seiner Erwählung genügend entspräche, indem hier nicht wie bei den obern Behörden Punkte entschieden werden, die einen so angenehmen Einfluss auf das ärztliche Publikum üben wie dort, die Mitglieder vielmehr den Exekutivbehörden gleich eine schwierigere Stellung haben. Da aber die kleine Zahl der Aerzte, in welchem das Ausschussmitglied seinen Wirkungskreis hat, bei der Abstimmung des ganzen Kreises durchaus keine Majorität bildet, so wird auch hierin nach Prüfung des Wirkens und Handelns des wieder zu Erwählenden, wenn dieselbe befriedigend ausfällt, die Stimmenmehrheit demselben bleiben.

Es würden zwar, wie ich oben erwähnt habe, alle 6 Jahre und bei dem Austritt oder erfolgten Tode eines Mitgliedes der 2 ersten Collegien-Generalversammlungen der Aerzte abgehalten werden müssen; da aber der Verkehr der Aerzte während sechs Jahre nur dem Zufalle oder vielmehr dem Unglücke anheimgestellt ist, so können auch die Zusammenkünfte, die das Lebensmark der Entwicklung unseres Medicinalwesens sein sollen, nicht so zufällig abgehalten werden, sondern es müssen jedes Jahr wenigstens eine Generalversammlung anberaumt werden,

ebenso könnten die Zusammenkünfte je eines Kreises und die Zusammenkünfte der Bezirke geregelt werden. Medicinalrath Dr. Hergt hat das Bedürfniss und die Nützlichkeit der Vereine und deren Zusammenkünfte in den Kreisen schon längst erkannt und seine Stimme in der Generalversammlung des Vereines der Medicinalbeamten erhoben und Dr. Volz hat mit allem Fleisse für die Errichtung von Kreis- und Landesvereinen hingearbeitet. Diese 3 Institute würden nun durch die in Vorschlag gebrachte Organisation des Medicinalwesens lebhaft gefördert, denn wir erhielten nach deren Eintheilung 1) jährlich eine *Generalversammlung,* die ausgienge vom Direktorium, und man könnte in diesen immer die Wahl der zu ergänzenden Mitglieder vornehmen, um einen geregelten Plan in dieselben zu bringen. Es würden demnach die besondern Versammlungen, welche durch Tod oder Austritt von Mitgliedern auf unbestimmte Zeit fielen, unnöthig werden. 2) Treten 4 *Kreisversammlungen* ins Leben, welche der Kreisreferent je eines der vier Kreise leitete. 3) Das Mitglied des grossen Ausschusses müsste in seinem Bezirke die Zusammenkunft seiner Collegen einleiten und wir hätten sonach die *Bezirksvereine.* Die Zahl dieser Zusammenkünfte hinge ganz von dem Bedürfniss und dem Drange der Umstände im Bezirke ab.

Alle 3 Arten der Versammlungen stehen in ihren Beschlüssen, Referaten und Berathungen mit einander in innigem Zusammenhange.

Durch diese Zusammenkünfte und das angedeutete Gerüste unserer Medicinalverfassung, den engen Zusammenhang beider würde ein freies, reges Leben in der Medicin auftauchen, brüderliche Collegialität entstehen und die höchst ungleich vertheilte Amtsgewalt würde durch die unbeschränkte Wahl in dem Fokus der Gleichheit zusammenschmelzen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen würde die Verwaltung schützen und mächtig heben. Der ohnehin materiell bevortheilte Staatsarzt würde keine besonderen Vorrechte besitzen.

Dieser selbstständige Medicinalkörper ist als ein Theil des Cultusministerium anzusehen und wird durch seinen Direktor als Beigeordneter des Ministeriums des Innern, durch seine Referenten als Coordinirter des Kreisdirektors, bei jedem Ober- oder Bezirksamte durch die Mitglieder des grossen Ausschusses als coordinirter Medicinalbeamter

persönlich vertreten und ist als integrirender Bestandtheil der allgemeinen Landesadministration zu betrachten.

Das officielle Organ der Versammlungen der Aerzte und deren Beschlüsse, sowie der 3 administrativen Medicinalinstitute seien die bisher bestehenden Annalen der Staatsarzneikunde, die jeder Arzt zu halten hätte.

Wenn mein Vorschlag die vielen organischen Fehler der bisherigen Instruktion einzeln z. B. in Bezug auf das Armenwesen, die Ungereimtheiten bei Legalfällen, die ungerechten Betitelungen etc. nicht berührte, so geschieht es nicht aus dem Grunde, dass die Organisation nicht ebenfalls davon befreit werde, sondern darum, weil ja nach Einführung der so angedeuteten Verfassung die erste Aufgabe des constituirten Körpers: die Abschaffung dieser Institutionsgebrechen ist. Zu dem Behufe müssen diese 3 Institute alsbald eine neue Medicinalordnung ausarbeiten, aber auch wirklich, und nicht als Vorschlag ins Leben treten lassen. Wurden gleich nur die Rudimente einer, neu zu bildenden, Verfassung des Medicinalwesens von mir angedeutet, mag Manches daran zu tadeln und zu verbessern sein, so bedenke man, dass die Ideen, welche derselben zu Grunde liegen, so sehr in der Wahrheit, ohne die es keine Freiheit gibt, begründet und den Evolutionen im Staatenleben so nahe gelegen sind, dass deren Realisirung bei festem und gutem Willen des Medicinalpersonals eine leichte Aufgabe, ja zugleich ein Bedürfniss für die Entwicklung des Vaterlandes ist, man erwäge, dass wenn Freiheit in politischer und religiöser Beziehung, gleichmässigere Vertheilung der Aemter, wohlfeilere Verwaltung, Entlastung alter herkömmlicher Missbräuche und Vorrechte etc. die Fortschritte unseres Staatenlebens beurkunden, keine Wissenschaft ihren presshaften alten Standpunkt hartnäckig behaupten darf, ohne dass sie mit Recht der Vorwurf politischer Unmündigkeit und der Verachtung glücklicher Krisen trifft, im Gegentheil, dass all das begangene und kommende Unrecht auf ihr unglückliches Haupt zurückfällt. Selbst das Mottobild des Vereines grossherzogl. badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde würde zur traurigen Carrikatur für die Mitglieder des Vereins und seine schöne und herrliche aber eben so arme als verlassene Idee würde mit jedem Jahre reicher an furchtbaren Resultaten werden. Dieses Unrecht in freier Erörterung darzulegen, die Schande die unsern Medicinalkörper

bis jetzt befleckte, rein zu waschen, der Medicin im Wesen ihrer Organisation zur Emanzipation zu verhelfen, die erwärmenden Funken der Freiheit in ihren kranken Organismus als rettende Potenz zu leiten, trieb mich die Liebe zur Wissenschaft und meinen Collegen, stachelte mich die Pflicht für das Vaterland — andere Motive kenne ich nicht.

In mündlicher Rücksprache mit mehreren Collegen habe ich gefunden, dass dieselben nicht minder das Bedürfniss einer Aenderung in der Organisation fühlen und mit Freuden ihr entgegen sehen. Man sprach von Einführung ärztlicher Collegialgerichte, von gleichmässigerer Vertheilung der staatsärztlichen Stellen, man sprach von dem schwachen Schutze, den hochpreisliche Sanitäts-Commission als höchste Medicinalbehörde gegenüber der Amtsgewalt den Aerzten gewähren könne, von dem geringen Gewichte den man auf die ärztlichen Gutachten lege, von der hermaphroditen Stellung der unbesoldeten Aerzte, als Zwittern des Staates, von der ungerechten Besteuerung derselben, der mangelhaften Einrichtung der Armenpraxis, der Beiseitsetzung der praktischen Aerzte in Legalfällen und dem Drucke und der fahrlässigen Hilfe den malitiöse oder gewissenlose Bürokraten unter dem frühern Systeme auf die Aerzte übte und viele Andern — was ist das Anderes als die alte Klage in neuem Liede? Dieser Wurm sitzt demnach nicht in einem Gliede allein, sondern belästigt den ganzen Organismus und nur ein Radikalmittel, habe es auch bittern Geschmack, kann denselben vertreiben. So möge denn auch der Wille Wahres und Gutes zu Stande zu bringen, nicht verkannt werden, die Sache ist zu wichtig, die Absicht des Motionsstellers zu redlich, als dass man ihr Persönlichkeit oder andere Beweggründe unterschieben dürfte, denn dies sei ferne und muss ferne von uns sein, wenn der grünende Baum der Collegialität im Freien Blüthe und Früchte tragen und eine frisch aufkeimende Organisation in ihrem Wuchse zum Heile der Wissenschaft und des Vaterlandes in ihrer Realisirung reif werden soll.

IV.

Die ärztliche Behandlung der Armen in den Städten.

Von

Herrn Dr. Braun in Fürth.

Der Hr. Medicinalrath Dr. *Schürmayer* und der practische Arzt Dr. *Schneider* haben im X. Jahrgange dieser Annalen S. 329 und 677 die vertragsweise Behandlung notorisch armer Gemeindeangehöriger sowohl in medicinisch-polizeilicher Rücksicht als im Hinblick auf die gestörte Collegialität der Aerzte besprochen. Es ist da hauptsächlich von den Landgemeinden die Rede, und von dem misslichen Verhältniss, in welches die paciscirenden Aerzte, die sich in sanguinischen Hoffnungen auf eine gute Praxis wiegen, theils zu den vertragenden Gemeinden, theils zu ihren Mitärzten sich versetzen. Mögen sich nun diese Männer bald oder spät enttäuscht sehen, indem sie im Laufe der Zeit die Hindernisse erkennen, die sich ihrem Willen, ihren Ansichten entgegenwälzen, — kaum sind sie in einer gleich üblen Lage wie jene, welche in der Stadt als Armenärzte mehr oder weniger belohnt, fungiren. Wie sehr diese missbraucht werden, hat Dr. *Trautner* in seinem 1844 zu Nürnberg bei *J. L. Schrag* erschienenen Schriftchen *„einige Worte über die amtliche Armenpraxis“* ausgeführt. Betrug, Dieberei, allerlei andere fremdartige Zwecke veranlassen zur Herbeirufung des

Armenarztes. Er wird als Unterstützer des Verbrechens an der Gemeinde oder ihrer Armenkasse mit hineingezogen und ist er gleichwohl überzeugt, dass er betrogen wird, so ist es nicht möglich oder für ihn nicht schicklich, das Vergehen zur Evidenz zu bringen, „wenn der fast aller Controle entzogene Kranke sich nun einmal vorgenommen hat, ihn zu hintergehen. Es bleibt ihm nichts übrig, als in sein Schicksal, gar häufig der Spielball schlechter Menschen sein zu müssen, sich mit Resignation zu fügen, und jeden, der krank zu sein aus irgend einem Grunde versichert, als wirklichen Kranken zu betrachten und so lange fort zu behandeln, als der Kranke es angemessen findet.“ — Diess wäre in Wahrheit ein sehr trauriges Loos, den Betrug auf solche Weise in Schutz nehmen zu müssen, und Leute, denen man die Lüge auf die Stirne geschrieben sieht, nicht entlarven zu dürfen. Ich meines Theiles habe öfters, zumal bei im Arreste befindlichen Simulanten, wenn ich eine solche Trug- und Lugsucht, oder einen Arzneihunger, Begierde zu interessiren, Mitleid zu erregen, Unterstützungen zu erzwingen, bemerkte, durch die Mixtura diabolica, eine Mischung aus Salmiak, Asand und bittern Extracten, die ich nöthigen Falls wiederholen liess, wenn ich merkte, dass sie dieselben nicht geschluckt hatten, und sich für gebessert angaben, mir diese importanen Ansinnen zu entfernen gewusst. Diess kostet, wenn man nicht anders und strenger verfahren kann — nur einmal Geld und Papier, und gerade der amtliche Armenarzt kann diesen Missbrauch verhüten, welchen Herr Dr. T. rügt, während andere Aerzte, weil sie weniger unabhängig von dem Kranken dastehen, mit ihrer Bereitwilligkeit jedem Lug und Trug weit mehr offen und zugänglich sind, wenn sie sich nicht eine unabhängige Stellung und Geld schon längst errungen haben. Es wäre sonach diess Moment bestimmend vielmehr für die Armenpflege, nur von gewissen, als Armenärzten, Rezepte anzunehmen, weil diese den übelgearteten Kranken mehr beherrschen, als von ihm beherrscht werden können,

und schon deshalb ist der Physicus auch in Städten der geeignetste Armenarzt, wenn man ihn gehörig besoldet, und nicht, wie es leider zu oft geschieht, gerade zum Bettler um die Gunst seiner Mitbürger macht. Jeder andere nicht besoldete muss sich in seiner Stellung bestreben, es mit dem Gesindel, wie sie T. nennt, das als Waschweiber und Tagelöhner auch in die vornehmen Häuser eindringt und als Magd oft die Hausfrau und den Herrn überwältigt, nicht zu verderben, sondern seine Wohlmeinung gegen die Armen und Proletarier, die eine unüberwindliche Macht in gewissen Fällen bilden, ausposaunen zu machen. Der von Herrn Dr. T. vorgebrachte Bescheid: dass, wer in ärztlicher Behandlung ist, derselben nicht füglich entzogen werden kann, wenn es darauf ankömmt, dass er bestraft werde, eingesperrt z. B., fällt natürlich ganz weg, wenn der Arzt gewissenhaft genug ist, der Obrigkeit zu sagen, dass er den Krankan als Simulanten, nicht als wirklich Kranken angesehen habe, was er nothdürftig mit den Rezepten (der Asand mixtur) beweisen kann. Der Frevler wird alsdann seiner gerechten Ahndung nicht entgehen, und es wäre nur das zu befürchten, dass mancher der gerade in nicht ganz besonders schwerer Erkrankung sich befindet, ungerechter Beschwerung und Bestrafung unterläge, wenn der amtliche Arzt durch barsche Abweisung sein Amt sich erleichterte. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass wenn die Armen vollkommen frei ihre Aerzte wählen dürfen, sie sich alle an einen beliebten eben in der Mode befindlichen Practiker wenden und eben auch von diesem wegen Zeitmangel wieder an andere, weniger beschäftigte und renommirte Aerzte zurückgewiesen werden. Denn der güldenen Sonntagskinder, welche einen russischen Fürsten auf der Strasse abfertigen, um bei einem armen Kranken sich desto länger aufhalten zu können, gibt es heut zu Tage sehr wenige. Weiss man ja doch, der zudringlichen Armen am schnellsten sich entledigt, wenn man ihnen geschwind ein Rezept schreibt,

oder, wenn sie an der passiven Operationsmanie leiden, ihnen eine Operation macht, wonach sie Almosen, Krankensuppen, Holz, Logis u. s. w. erhalten. —

Dass der sogenannte Hausarme, bei dem man doch ziemlich viel Abhärtung voraussetzen sollte, sich gar häufig empfindlicher zeigt als die verzogensten Schoosskinder des Glückes, weil er einmal, wie Herr Dr. T. sagt, S. 9, das Privilegium hat, oder leicht erlangen kann, unentgeldliche Hilfe anzusprechen, dass er sich desshalb um so weniger lange bedenkt, selbst auf die unbedeutendste Veranlassung hin, den Arzt zu berufen, — das ist wahr; aber wir wissen auch, dass der Arme nichts hat als das Leben, dass er, wenn er diess verliert, den Seinigen ihre Stütze raubt, ferner, dass Krankheiten, welche den Wohlgenährten, Erwärmten, im behaglichen Bette sich Pflegenden nur leicht berühren und von diesem desshalb nicht hoch angeschlagen werden, bei dem halb erfrornen, schlecht ernährten, schlecht wohnenden Armen mit eben der Schwere einfallen, wie eine grosse Dürre oder Kälte auf die in schlechtem Boden erzogenen Pflanzen, welche desshalb leicht getödtet werden. Wir werden es sonach dem Armen nicht so sehr verargen, wenn er für sein Minimum von Leben fürchtet, wenn er recht bald wieder gesund werden will, wie wir es dem Arzte nicht verhehlen, wenn er glaubt Holz, Suppe, Almosen, kräftigende Arznei sei solchen Leuten oft am meisten nöthig. Wird freilich die Forderung des Armen an den Arzt mit Brutalität gestellt und hat dieser nicht einmal gelernt, wie wir es in unserer Gegend oft sehen, bevor er eintritt, durch Anklopfen um Erlaubniss zu bitten, so muss die Frage gestellt und beantwortet werden: wer die Schuld dieser Brutalität trage? ob nicht die schlechte Erziehung in den Schulen, die nichts heischt, als dass gebetet und etwas Christenthum auswendig hergesagt werde, weit mehr zu beklagen sei; ob nicht der Reiche, der mit ein wenig Geld, das er gibt, alle tägliche und nächtliche Mühe des Arztes, sein eifriges Nachdenken und Sinnen bezahlt zu

haben wähnt, weil er brutaler ist, als jener Arme, der für seinen Arzt betet und ihn überall lobt? — Es gibt Aerzte, welche mit Vergnügen bezeugen, dass gewisse, anfangs brutale Kranke, wenn sie einmal die wahrhaft humane, ernste und wohlmeinende Gesinnung kennen gelernt haben, mit unerschütterlicher, wahrhafter Dankbarkeit sich dessen erinnern, was man für sie gethan hat, und auf solche Weise der Unmuth, den andere erregt haben, wieder beschwichtigen. Sind aber die Ansprüche des armen Kranken übertrieben, so muss man diess zum Theile dem bittern Gefühle, dass er Mensch, wenn gleich kein begünstigter ist, beimessen und weit mehr diejenigen Behörden anklagen, die dem Armen ungemessene Forderungen an den Arzt gestatten, den sie verhältnissmässig so schlecht bezahlen, und sonach gleichsam wieder befugen, den Armen weniger zu berücksichtigen als den Begüterten. Herr Dr. T. muss viele und schwere Kämpfe in diesem Betreffe bestanden haben, da er S. 9 den Arzt als den beklagenswerthesten ansieht, der den Krankheitszustand des Armen nicht für so wichtig hält, als ihn der Patient genommen wünscht, und diesen entweder nicht oft genug besucht, oder in seinen Forderungen nicht unterstützt, „da„mit er, der mit mehr oder weniger dreister Stirne öffent„lich die Insignien der Schmutzes, des Ungeziefers, der „Lumpen zur Schau trägt, vielleicht im Stillen sich ver„hältnissmässig mehr Ueppigkeit zu Schulden lässt, als „mancher Reiche.“ Dass ein wahrhaft furchtbarer Pöbel als Arme und Proletarier in manchen Städten zum Theil durch die Institutionen des Staates selbst gross gezogen wird, wer möchte diess verkennen und nicht die endlichen Folgen dieser Zustände mit Schrecken und Furcht voraussehen?

Es wird nun S. 12 gefragt, wie es zu machen sei, dass der Zweck der Humanität erreicht, der Missbrauch verhütet, die Bestialität nicht siegend werde über die beste Absicht? Er fordert: dass Jeder, der auf Kosten der Wohl-

thätigkeitskasse ärztlich behandelt sein will; diese Hilfe der Regel nach auch zunächst in einer öffentlichen Anstalt, im Hospitale, zu suchen habe, dass die Behandlung im Hause auf Kosten jener Kasse nur ausnahmsweise stattfinden könne. Hiermit wird nun Jeder, der die Vortheile eines guten Krankenhauses kennt, einverstanden sein, keine Hausarmenpraxis kann dasselbe leisten, was ein gutorganisirtes Hospital; es erspart, weil an Zeit, so auch an Arzneiaufwand, was es etwa mehr an Verpflegungskosten erfordert; und die Kranken, welche jetzt wegen einer leichten Unpässlichkeit den Arzt behelligen, werden dann nur, wenn sie schwer erkrankt sind, die Aufnahme ansprechen. Oft wird die Naturhülfe den Armen wieder heilen, welcher zuwartet, wie sie den Vermögenden wieder aufrichtet, der kleine Uebel nicht vor den Arzt bringt, oder den Landmann, bei dem oft wegen der Entfernung des Arztes glücklich Alles vorübergeht. Würde der Kranke noch angewiesen, in nicht sehr schwierigen Fällen im Hospitale bei den dortigen Aerzten sich ordiniren zu lassen, so würden die Hausarmenbesuche weit weniger werden; diess könnte in gewissen festen Zeiten und Stunden geschehen. Die strenge Controle dieses Centralisationssystems würde zugleich manchen abhalten, der Kasse der Armenpflege, sowie der Polizeibehörde lästig zu werden. Es gibt endlich Fälle ansteckender Krankheiten, in denen die Wahl des Kranken gar nicht zulässig erscheint, wo also, um Unglück zu verhüten, Alle ins Hospital als Isolirurungsort gebracht werden müssen.

Wo sich indessen die häusliche Behandlung nicht umgehen lässt, müssen Legitimationszeugnisse, durch mehrere Instanzen laufend, beigebracht werden. In dringenden Fällen würde diess zeitraubend und umständlich sein. Wo der Kranke sich in leidlichen, dem Heilzwecke nicht offenbar hinderlichen Umständen befindet, wo seine Entfernung schädlich auf ihn und die Seinigen wirken könnte, da wäre die häusliche Behandlung gerechtfertigt und selbst Spenden könnten der Familie gemacht werden. Nebenwohlthaten

könnten wohl in einem Zeugnisse des Arztes, doch *müssten* sie nicht von diesem beantragt, oder verfügt und angewiesen werden. (Gerade bei Epidemien muss man den Arzt gewähren lassen, da er bei Ruhren, septischen und nervösen Fiebern allein in die Häuser kommt.) Diese Vor- und Ausweise dienen indessen nur dem kranken Individuum, nur für den einzelnen Fall und für gewisse Zeit.

Wenn solcher Art die Zahl der Hauskranken sich mindert, so wird, wie Herr Dr. T. meint, der Gedanke realisirbar, dass der Kranke sich seinen Arzt selbst wähle. Die von diesem einzureichende Rechnung wird nicht bedeutend werden, wenn nur das Minimum der Taxe angesetzt wird, wenn die Besuche nur nach Bedürfniss (?) gemacht werden. Der Herr Verfasser hofft, dass hierdurch Vieles erspart werden könnte. Bei Geburtsfällen armer Weiber habe man ja schon bisher die freie Wahl der Hebammen und des Arztes gestattet. Warum wollte man diess nicht auch bei Krankheiten zugestehen? Junge Aerzte würden sich der Sache der Armen gerne annehmen, da sie praktische Beschäftigung dadurch erhielten. Jeder Arzt sei verpflichtet, Auskunft über gewisse Dinge der Obrigkeit zu ertheilen, sich dem Revidiren der Rechnungen aus der Apotheke zu unterziehen, dem Physikate statistische Uebersichten am Schlusse eines Quartales zu übergeben, ohne eine Vergütung dafür zu begehren, würde auch bereitwillig die erforderlichen Zeugnisse ertheilen. Hierdurch würde dem Institute der ärztlichen Armenpflege ein ehrenhafter Charakter aufgeprägt, der Besoldete würde nicht mehr ein Dienstknecht des böswilligen Kranken sein, weil dieser die ihm gewordene Hilfe als etwas Dankenswerthes erkennen *müsste* (?), der nicht besoldete Arzt aber edel genug wäre, seine Forderung den Armenkassen zu schenken; auch die Wahl der Apotheke müsste freigegeben sein.“ — Es lässt sich diess ganz vortrefflich lesen, aber abgesehen von allem Andern wird hier der brave wohlwollende Arzt in die Alternative versetzt, entweder, wenn

er fordert, die Achtung bei der Obrigkeit zu verlieren, wenn er nicht fordert, der Spielball dieser Obrigkeit und der Armen zugleich zu sein, ja Gesundheit und Vermögen diesem Armenwesen als Opfer zu bringen. — Tüchtige Einrichtung von Gesundheitsämtern mit den nöthigen Gehilfen und Attribute von Seiten des Staates ist, meines Erachtens das Einzige, was dem überall zum Unwesen gewordenen Medicinalwesen [1]) aufhelfen kann, wozu dann das ihm zur Seite gehende Institut guter Erziehungs-Anstalten und ausreichenden Unterrichts das Seinige beitragen muss und soll.

---

1) Wie nutzbringend klinische Anstalten in städtischen Krankenhäusern werden können, diess hat Herr *Ph. Fr. v. Walther* in München in seiner kleinen aber sehr lehrreichen Schrift über diesen Gegenstand hinreichend dargethan. —

V.

Erläuterungen

über

den in dieser Zeitschrift Bd. 1. Hft. I. S. 115 erschienenen Aufsatz des Herrn Dr. *Metz* dahier:

„Frage aus dem medicinisch-polizeilichen Gebiete."

Von

Herrn Dr. Strohmberg,

praktischem Arzte in Darmstadt.

Dem hiesigen Vereine Hessischer Aerzte wurde von Herrn Dr. *Metz* der Antrag gestellt, den bekannten Entwurf von *La Roche* zu einem National-Gutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss in einer seiner wissenschaftlichen Sitzungen zu diskutiren und nach dem Resultate dieser Diskussion sollten die anwesenden Vereinsmitglieder denselben, als den Ausdruck ihrer ärztlichen Ueberzeugung, im Namen des ganzen Vereins unterzeichnen.

In dem mir von dem wortführenden Vorsteher übertragenem Referate sprach ich meine Ansicht dahin aus: dass die in dem genannten Entwurfe aufgestellten Behauptungen etwas zu schroff und übertrieben erscheinen, dass dieselben zu allgemein und ohne alle Modifirung ausgesprochen, mehr auf den *relativ unmässigen, zur Ge-*

wohnheit gewordenen Genusse eine Anwendung fände, dass wir denselben daher in *seiner Totalität, als ärztliches Zeugniss* nach unsrer Erfahrung und Ueberzeugung nicht unterzeichnen könnten.

Damit erklärte sich der Correferent Hr. Medicinalrath Dr. *Leihdecker*, so wie die *ganze* Versammlung, nach gepflogener Diskussion *übereinstimmend* und lehnten den Antrag ab.

Es wurde in dieser Relation zugleich das wohlthätige und segensreiche Wirken der Mässigkeitsvereine gegen das schädliche Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens, sowie die schrecklichen Folgen des unmässigen Genusses genannten Getränkes für Gesundheit und Morolität gebührend hervorgehoben, als evident erwiesen, dargestellt und nur die Fassung des Entwurfes selbst, die Zulässigkeit der darin enthaltenen Behauptungen, zum Gegenstande der fraglichen Diskussion gemacht.

Bereits haben in Zeitschriften und Versammlungen verschiedene Stimmen über den fraglichen Gegenstand in gleicher Weise, wie wir, sich geäussert — und wir glaubten denselben schon als erledigt betrachten zu können, — als Herr Dr. *Metz* in dieser geehrten Zeitschrift, unzufrieden mit dem Resultate jener Verhandlung und indignirt ob der *einstimmigen* Ablehnung seines Antrages, noch einen späten *Nachruf* ertönen lässt. Herr Dr. *Metz* ist jedoch im Nachrufen abermals nicht glücklich [1]); — seine gegenwärtige Arbeit giebt hiervon einen deutlichen Beweis. — Die Frage, die er dem Vereine vorlegte, bezog sich durchaus nicht auf das vielfach anerkannte, wohlthätige Wirken der Mässigkeitsvereine und den grossen Nachtheil, der aus dem unmässigen Genusse des Branntweins erwächst, sondern sie stellte blos die Aufgabe, zu untersuchen: ob der genannte Entwurf in seiner Fassung so gehalten, dass

1) Siehe dessen Nachruf an Hrn. Dr. *Blankenmeister* im Journal von *Walther* und *Ammon*.

er als allgemein gültiges ärztliches Gutachten von jedem Arzte als innigste Ueberzeugung unterschrieben werden könnte, — und ob die Unterschriften, der gerade anwesenden Vereinsmitglieder, für die Sache überhaupt als fördernd und zweckdienlich erscheinen.

Anstatt diese am Schlusse seines Aufsatzes aufgestellte Frage an die Spitze desselben zu setzen, und mit Gründen der Logik, Wissenschaft und Erfahrung seinen Antrag zu vertheidigen, — (eine Verfahrungsweise, welche Herr Dr. Metz bei der Diskussion selbst, wie er sehr naiv eingesteht, unterliess, weil er dieselbe bei seinen Collegen billigerweise voraussetzen zu müssen glaubte) — verliert er den Gegenstand der Untersuchung ganz aus dem Auge, sucht mit philantropischer Uebertreibung das über den Entwurf Gesagte auf Mässigkeitsvereine und auf die Unmässigkeit im Branntweingenusse überhaupt auszudehnen und lässt den Referenten Behauptungen aufstellen, welche demselben *nie* in den Sinn kamen. So soll nach der Angabe des Herrn Dr. ***Metz***, die Relation also geschlossen haben: „da „der Branntwein kein Gift und anderseits der Missbrauch „desselben weder die Geistes- noch Körperkräfte zerstört, „sondern ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der ar„beitenden Classe, — so trage ich auf Ablehnung des „Antrages an.“

Wie wenig Herr Dr. ***Metz*** den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung, den ***genannten Entwurf***, im Auge hat, und wie sehr seine Abhandlung nur eigentliche Variationen sind, über das Thema: „der Branntwein ist schädlich,“ beweisen deutlich seine, als analog, angeführten Beispiele aus der medicinischen Polizei: das Verbot des Verabreichens von Brechmitteln und die polizeiliche Verordnung, die Strasse vom Kehrsel zu reinigen.

Wenn endlich Herr Dr. ***Metz***, ergriffen von antispirituösem Eifer jene Verhandlung unseres Vereines eine Apologie der Schnappsbrüder, — wenn er die Relation eine sogenannte, — ein leichtes Gebäude nennt, — das wissen-

schaftlich anzugreifen er nicht der Mühe werth halte, — wenn er dem Referenten und Correferenten alle Kenntniss des Volkslebens und der medicinischen Polizei geradezu abspricht und behauptet, dass blos ein hoher Grad von Indifferentismus es sei, der dieselbe bei ihrer gutachtlichen Aeusserung geleitet habe, — wenn er die Referenten endlich mit einer gewissen Ironie Darmstädter Referent nennt, — u. s. w. so zeigt Herr Dr. *Metz* nicht jene Nüchternheit und Mässigung, wie sie schon der Name des Gegenstandes erheischt, den er verfechten will, und beweist allzudeutlich, dass er die Schwäche seines Antrages selbst fühle, da er zu andern Waffen greifen zu müssen glaubt, als denen, die in der Wissenschaft allein einen ehrenvollen Sieg erringen helfen können.

Dem Antragsteller wurde allerdings aus wohlbegreiflichen Gründen, eine Abschrift des Referates, um dieselbe, mit Anmerkungen versehen, an den Mässigkeitsverein nach Posen zu schicken, vom Vereine verweigert; — jedoch nicht, wie Herr Dr. *Metz* meint, aus Furcht dasselbe möchte zur Publikation gelangen.

Es war dieser bescheidene Vortrag durchaus nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt; — er sollte nur der von dem wortführenden Vorsteher unseres Vereines gestellten Aufgabe entsprechen. —

Damit jedoch unsere, über diesen Gegenstand, gepflogene Verhandlungen, den verehrlichen Mässigkeitsvereinen, durch die verschiedenartigen Schreiben des Herrn Dr. *Metz* in keinem zweifelhaften Lichte erscheinen, und damit die geehrten Leser dieser Zeitschrift die vorliegende Abhandlung des Herrn Dr. *Metz* im Auge, nicht etwa die Meinung hegen, dass es der *Weingeist* sei, dem wir in unsern wissenschaftlichen Versammlungen das Wort reden, — so möge jene Relation in wortgetreuem Abdrucke hier eine Stelle finden.

Ueber den Antrag des Herrn Dr. *Metz*,

betreffend

den Entwurf zu einem Nationalgutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss.

Ein Vortrag,

gehalten im Vereine Hessischer Aerzte zu Darmstadt im Juni 1845,

von

Dr. med. Strohmberg.

Der bei dem Vereine gestellte Antrag unseres Collegen Hr. Dr. *Metz* und der demselben zu Grunde liegende Entwurf zu einem Nationalgutachten deutscher Aerzte über den Branntweingenuss möchte etwa Folgendes zu einer nähern Besprechung darbieten:

1) der gegebene Entwurf selbst und seine Fassung, ob nämlich die darin ausgesprochenen Ueberzeugungen auch wirklich allgemein ärztlich anerkannt werden können und ob derselbe verbotenus so gehalten, dass jeder Arzt seiner Erfahrung und Ueberzeugung gemäss, ihn unterschreiben kann.

2) Der praktische Werth gedachten Entwurfes und endlich

3) die Meinung des Antragstellers, dass die gerade anwesenden Mitglieder unseres Vereins denselben berathen, darüber abstimmen, im Namen des ganzen Vereins unterzeichnen und als *Vereinsgutachten*, mit den etwaigen Gründen der Minorität, alsbald an Ort und Stelle übersenden mögen.

Das schädliche Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens, in vielen, ja den meisten Gegenden Deutschlands, selbst bei der jüngeren Generation, die schrecklichen Fol-

gen dieses unmässigen Genusses für Gesundheit und Moralität, sind so evident erwiesen, — wir sehen und erfahren diese Folgen fast täglich gedruckt und ungedruckt, wenn sich dieser Gegenstand zur allgemeinen Tagesfrage erhoben, — und nur dankbar können wir es anerkennen, dass sich in vielen Staaten und Orten Vereine gebildet, die zum Zwecke haben, von dem Genusse des Branntweins überhaupt, der bei körperlich und moralisch geschwächten Naturen allerdings eine starke Versuchung zur Trunksucht bietet, abzubringen. — Zur Förderung dieses wichtigen medicinal-polizeilichen Zweckes soll nun nicht allein jeder Arzt in seinem täglichen Wirkungskreise das Seinige beitragen, sondern es wird nun in dem gegebenen Entwurfe der ganze ärztliche Stand Deutschlands aufgefordert, durch Ausstellung eines allgemein ärztlichen Zeugnisses, dem Branntwein den Stab zu brechen. — Ein solches Zeugniss muss jedoch vor allen Dingen, wenn es den bezweckten Eindruck nicht verfehlen soll, aus der ***Erfahrung gegriffene, überall gültige, auf alle Verhältnisse anwendbare, unumstössliche Wahrheiten*** enthalten und die Behauptungen, falls sie etwa nicht allgemein anwendbar, gehörig modifiren.

Wir glauben nicht, dass dieses in dem vorliegenden National-Gutachten über den Branntweingenuss der Fall, und wollen zum Beweise einige Sätze daraus hervorheben:

„***Der Genuss des Branntweins*** (worunter wir alle „gebrannten und destillirten Getränke verstehen) **ist** „für die Gesundheit des Menschen **und die Erhaltung** „des Lebens ***keineswegs nothwendig, sondern*** „***vielmehr schädlich.***“

Wäre diese Behauptung ***unbedingt*** und ***unter allen Verhältnissen*** wahr, — dann dürften wir uns nicht mehr blos mit dem weiter unten im Entwurfe ausgesprochenem Wunsche begnügen, dass dem Genusse dieses Getränkes, heilsame Schranken möchten gesetzt werden; — dann ist es Pflicht jeder guten Medicinalpolizei, alle Branntwein-

brennereien zu schliessen und den Verkauf des Branntweins als Gift, streng zu verbieten.

Es wird aber dieser Satz, ausgesprochen ohne alle Beschränkung, ohne Rücksicht auf Mässigkeit im Genusse, auf Individualität und Lokalitäten, nicht immer seine Bestätigung finden. Sehen wir z. B. unsere Landleute, — derbe Naturen, die bei reizloser Kost, anstrengenden, erschöpfenden, körperlichen Arbeiten sich unterziehen, — ihnen schadet bei dem Mangel eines andern belebenden Getränkes, der *mässige Genuss* eines fuselfreien Branntweins, selbst als Gewohnheitsgetränk, als diaeteticum, nichts, wie die tägliche Erfahrung lehrt; — sie bleiben dabei kräftig und gesund; wiewohl wir nicht behaupten wollen, dass, bei der Mehrzahl, dieser Genuss zur Erhaltung ihrer Gesundheit gerade als unumgänglich nothwendig erscheine.

Ebenso wenig wird dem Soldaten, bei anstrengenden Märschen in ungesunden Gegenden, bei schlechter Witterung und nächtlichem Aufenthalte auf freiem Felde ein Schluck Branntwein schaden, — ja er wird ihm sogar zuträglich sein, — so lange wir ihm keine Flasche Niersteiner vorsetzen können.

„Der Genuss dieser Getränke, (heisst es ferner,)
„oft wiederholt, wenn auch nur mässig, verursacht
„viele gefährliche Krankheiten, und macht bei andern
„die Heilung schwieriger!“

Demgemäss müssten viele Gegenden Norddeutschlands, wo selbst Frauenzimmer nach dem Essen ein Gläschen Liqueur sich nicht versagen, entweder schon längst ausgestorben sein, oder wenigstens ein sehr überwiegendes Verhältniss von Erkrankungen darbieten.

„Die gänzliche Enthaltung von Branntwein trägt viel
„zur Gesundheit und Verlängerung des Lebens bei.“

Mancher kräftige Landmann möchte diesen Satz beanstanden, seinen Vater und Grossvater als Widerlegung anführen, die bei mässigem Genusse genannten Spirituosums gesund verblieben und ein hohes Alter erreichten.

Wenn wir nun nicht in Abrede stellen wollen, dass der Branntwein allerdings schädliche Potenzen enthält, die in gewissen Verhältnissen sehr nachtheilig auf den Organismus wirken, so gleicht auf der andern Seite die Gewohnheit Vieles wieder aus, wie die Erfahrung auch bei andern, dem Organismus allmälig zur Gewohnheit gewordenen Reizen, z. B. des Kaffee's, Taback's, Opium's u. s. w. lehrt, die alle nur einen relativ schädlichen Einfluss auf die Gesundheit äussern. Da es keine Normalgesundheit gibt, so gibt es auch keine Normaldiätetik, und so lange die menschlichen Verhältnisse noch nicht normal geworden sind, — so lange es unter den ärmern Volksklassen noch eine Menge von Leuten gibt, die des wärmenden Frühstückes, nährender Mittagskost, der warmen Bekleidung und eines warmen Aufenthaltes im Winter entbehren — und der Branntwein für alles dieses ein Surrogat sein muss, wobei sie gesund verbleiben, — so lange können wir nicht einmal behaupten, dass er entbehrlich sei.

Edwin Morris, der in den sumpfigen Gegenden von Lincolnshire praktizirt, hat beobachtet, dass die sogenannten Teetotalers, d. h. Menschen, welche sich des Genusses aller spirituösen Getränke enthalten, von der Sumpfluft mehr Nachtheil zu erwarten haben, als Andere. Er sucht zu beweisen, dass die dürftigen Feldarbeiter die spirituösen Getränke wie Ale u. dgl. nicht entbehren können. Referent (*Wallach*) ist ganz derselben Ansicht. (*Canstatt's* Jahrbücher.)

In dem Centralarchiv für die gesammte Arzneikunde von *Friedreich* 1 Hft. 2 Jahrg. 1845 S. 117 findet sich ein Gutachten von einem Dr. P. über die Wirkung des Branntweingenusses und dessen Entbehrlichkeit, dem *Entsagungsvereine im Grossherzogthume Posen* vorgelegt, das sich sehr verschieden von dem uns vorliegenden Entwurfe zu einem Nationalgutachten des Herrn *La Roche* ausspricht. — Es heisst darin unter andere

„Die Mehrzahl der Leute, die sich an den Genuss des „Branntweins gewöhnt haben, sind weder geistig noch „körperlich geschwächt, ja die meisten von ihnen er- „freuen sich einer kräftigen Gesundheit, und bedürfen „dazu des Branntweins. Die oberschlesischen und pol- „nischen Bauern selbst sind trotz des häufigen Brannt- „weingenusses durchaus nicht geschwächt, weder kör- „perlich noch geistig. — Die alten Mititärs, welche die „schwersten Strapazen erduldet haben, behaupten, dass „sie unmässig viel Branntwein getrunken, dass er ihnen „nie schädlich gewesen und zuletzt einziges Bedürfniss „geworden, und wir können die meisten von ihnen, ihres „ungeschwächten rüstigen Körpers wegen nur beneiden. „So gibt es noch viele Beispiele, welche darthun, dass „der Branntweingenuss für gewisse Organisationen und „und unter gewissen Umständen durchaus nicht schäd- „lich ist. — Die *schädliche* Wirkung des Branntweins „aber, die wir an den sogenannten Trunkenbolden wahr- „nehmen, hat einzig und allein in dem *Uebermaasse* des „Genusses seinen Grund. Uebermaass des Genusses aber „ist *überhaupt* nachtheilig; diess gilt von allen Speisen „und Getränken, nicht bloss vom Branntwein.“

Wie sehr differirt dieses Gutachten mit den in dem Entwurfe aufgestellten Behauptungen?! und auch uns erscheinen dieselben, nach vorgebrachten Gründen, *zu schroff, zu allgemein und ohne alle Motivirung ausgesprochen* und *nur auf den relativ unmässigen* oder *unter manchen Verhältnissen zum Gewohnheitsgetränke gewordenen Branntweingenuss* anwendbar.

Was nun den praktischen Werth eines solchen Nationalgutachtens der deutschen Aerzte betrifft, ob es zweckentsprechend und von einflussreichem Erfolge, so möchte einerseits, wenn die in demselben aufgestellten Behauptungen nur auf die *Unmässigkeit*, und auf *detaillirtere Verhältnisse* eine Anwendung finden können, dasselbe überflüssig erscheinen, da von deren Wahrheit alsdann

wohl jeder Laie überzeugt ist und die tägliche Erfahrung genügendes Zeugniss darüber abgestattet, ohne der Bekräftigung und Bestätigung von Unterschriften aller deutschen Aerzte zu bedürfen; andererseits möchte ein solches Gutachten *in der gegebenen Fassung* durch die nachgewiesene *Uebertreibung* und zu *weite Ausdehnung*, der guten Sache, durch Hervorrufen von Zweifel, mehr schaden als nützen [1]), denn von dem Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt, und in der That soll in Berlin sich schon ein Verein von Eckenstehern gebildet haben, welcher es sich zum Vorsatze macht, keinen Champagner zu trinken.

„*Οὐδεν ἄγαν,*“ *nicht zu viel*, war der Wahlspruch eines der Weisen Griechenlands. Möge er es auch für die Mässigkeitsvereine sein, und im gegebenen Falle für die etwas übertriebenen Behauptungen besagten Nationalgutachtens eine Berücksichtigung finden.

Dem Antrage des Herrn Dr. *Metz* zu Folge, möchte eine Berathung und Abstimmung über diesen medicinalpolizeilichen Gegenstand allerdings nicht ohne Interesse sein. Weniger für zweckmässig halte ich jedoch, dass die bei der Diskussion gerade anwesenden Mitglieder dieses Vereins, falls einer Majorität, den Entwurf als *Vereinsgutachten* unterschreiben und mit den Gründen etwaiger Minorität an Ort und Stelle absenden. Denn es scheint dem Herrn *La Roche*, bei seinem mühevollen und kostspieligem Unternehmen, weniger um ein Vereinsgutachten, als um *viele* Unterschriften der verschiedensten Aerzte Deutschlands zu thun zu sein, damit dieselben auch in den von einander entferntesten Gegenden ihres Vaterlandes und unter den verschiedensten Verhältnissen, ihrer Erfahrung gemäss, das in dem Entwurfe Ausgesprochene bewahrheiten.

---

1) Wie sehr einer guten Absicht durch Uebertreibung Schaden erwachsen kann, bedarf nur die bekannte Schrift *Tissots* über Onanie einer Erwähnung, die durch Uebertreibung bekanntlich viel mehr geschadet, als genützt.

VI.

Staatsarzneikundige Mittheilungen von und über Fulda.

Von

Herrn Dr. Schneider,

Geheimen Medicinalrathe und Regierungs-Medicinal-Referenten daselbst.

Nur Eines Menschen Glück begründen,
Ist mehr, als neue Welten finden. —
Und dieses Glückes Zeuge sein,
Ist süsser, als der Sonnenschein
Dem Auge des geheilten Blinden.

„Allgemeiner und erster Zweck aller Staatsvereine ist *Bürgerwohl*;“ sagt Dr. *Fr. A. Röber* (in seinem Werke: Von der Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger S. 1); diess zu begründen, die erste und alles in sich fassende Pflicht jeder Staatsregierung: sie hänge von Beauftragten der Bürger oder einem erblichen Regenten ab. Ja! nicht nur die Pflicht des heiligen Amtes der Regentschaft, sondern der eigene Vortheil des Regenten erfordert es, dass er sorgender Vater seiner Landeskinder sei, die weisesten Gesetze und bestmöglichsten Verfügungen zur Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und zum Wohlbefinden seiner Staatsbürger veranstalte.

Nur ein nach weisen, in der Natur und Vernunft begründeten, das väterliche Wohlwollen und Fürsorge des Obern verrathenden Gesetzen Regierter, kann ein wirklich

glücklicher, — wird und muss ein guter, treuer, Regenten und Vaterland liebender Bürger, — nur ein über dergleichen Bürger stehender Fürst, ein wahrhaft glücklicher, froher, stets unbesorgter Beherrscher sein.

Die auf das Bürgerwohl abzweckende Fürsorge des Staates, wird gewöhnlich *Polizei* genannt: ein starker Baum, der durch viele Aeste Nahrung und Schutz gibt. — Indem sie alles, was zur Begründung der Ruhe, Sicherheit, Erhaltung und Gesundheit der Bürger erfordert wird, veranstaltet, schafft sie sich eine Macht, die imeren Frieden und Ruhe erhält und vor Angriffen äusserer Feinde schützt, — entwirft sie Gesetze und stellt des Rechtsspruches kundige Männer an, — entgegnet sie der Gefahr des Mangels, — macht die Vorschläge und gibt Winke, wie man Nachtheilen der Gesundheit ausweichen könne und trifft Verfügungen der körperlich Leidenden von seinen Uebeln zu befreien; hört hierbei die Stimmen der Sachkundigen, und überträgt Aerzten, sowie Rechtsgelehrten einen Theil ihrer Macht und Sorgen.

Die schützende, rechtssprechende, die Erhaltung und Gesundheit besorgende Macht des Staats, sind also nur Aeste des ganzen Baumes *Polizei*, aber freilich Aeste, welche den Baum grösstentheils selbst ausmachen, und ohne welche sich der Baum gar nicht denken lässt. Man könnte daher das so weit umfassende Wort *Polizei*, oder vielmehr dessen wirkende Kräfte eintheilen: in die *schützende*, in die *gesetzgebende* und *rechtssprechende*; in *die für Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sorgende Polizei*. Letztere nennt man gewöhnlich *medicinische Polizei, Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger* und die solche in sich fassende und lehrende Wissenschaft, die *Staatsarzneikunde*.

Aus dem Gebiete letzterer, sei es mir erlaubt, nach obiger Einleitung einiges über Fulda vorzutragen.

Die ehemalige Residenzstadt Fulda unter den geistlichen und Reichs-Fürsten ist zwischen 27°—3′ und 27°—39′

östlicher Länge und zwischen 50°—15 und 60°—40' nördlicher Breite gelegen. Nach meinen über 50jährigen metereologischen Beobachtungen (s. Höhen-Bestimmungen der Rhön-, Vogelsgebirge und ihren Umgebungen zwischen, vor und hinter denselben. Fulda bei Müller 1847. S. 15) liegt sie 834 pariser Fuss über dem Meere, auf einer sanften Anhöhe, und 793 pariser Fuss über dem Spiegel der Fulda, am Rosenbade; zwischen zwei Gebirgen, dem Rhön- und Vogelsgebirge.

Die Bewohner der Stadt, sowie des Landes, ursprüngliche Katten, oder vordere Bewohner des Hercynischen, eigentlichen Buchenwaldes (Buchenländer) sind, obgleich sich von der Bekehrung des Buchenlandes durch Winfrid Bonifaz 744 bis heute *vieles* an Integrität des Körpers, Sitten, Lebensart u. s. w. geändert hat, doch noch stark, gesund und kräftig und Beispiele von hohem Alter sind nicht selten. Sie lagen von der Errichtung des heiligen Bonifacius bis zum ersten weltlichen Fürsten, dem jüngst verstorbenen Prinzen von Oranien, nachmaligem Könige der Niederlande 1104 Jahre, ruhig und zufrieden unter dem Krummstabe, und ihnen ist eben durch die milde und christliche lange Regierung geistlicher Landesherrn bis gegenwärtig noch Gehorsam, Treue, dem Landesherrn, und willige Befolgung der Gesetze Gottes und des Regenten, angeerbt und als Heiligthum geblieben, und dieselben sind ohnehin noch durch harte Schicksale, langjährige Kriege und achtmaligen Regierungswechsel in einem Zeitraume von 46 Jahren! — Folgsamkeit und Gehorsam gelehrt worden. Versteht sich, dass ich hier nur von Nationalfuldaern spreche. Fulda hatte in früherer Zeit schon, und namentlich unter dem weisen Fürsten *Heinrich* VIII, aus dem freiherrlichen Geschlechte *von Bibra*, die schönsten Verordnungen und namentlich für das Wohl und die Erhaltung der Gesundheit, welche gegenwärtig noch gelten und beobachtet werden. Dieser selbst staatskluge Fürstbischof, war noch umgeben von würdigen Männern, den Kanzlern *Kaiser*, *Brack*,

von Tann, den Leibärzten *Weikard* und *beiden Schleroth*; auf sie folgten die Mitglieder der ehemaligen Universität, dann als diese unter Oranien aufgehoben ward, die Mitglieder der Medicinal-Kollegien und der nachherigen Medicinal-Deputation, welche ebenfalls wackere Männer, das alte Gute zu behalten und das neu Hinzugekommene anzupassen verstanden, und so konnte es nicht fehlen, dass das ehemalige Fürstenthum, nunmehrige Grossherzogthum Fulda, schon in früheren Zeiten und nun auch in Kurhessischer Regierung in medicinisch-polizeilicher Hinsicht gut bedacht war, und noch ist! — Das Klima von Fulda und der ganzen weiten Umgebung ist viel rauher, als es, seiner geographischen Lage nach, sein sollte, weil es in der gemässigten Zone liegt. Um das Klima einer Gegend, in Absicht auf die Witterung zu beurtheilen, dient das von Herrn von *Buch* aufgestellte Gesetz, dass *die mittleren Temperaturen mit den Differenzen der Barometerstände im umgekehrten Verhältnisse stehen.* Für Fulda diene nachstehende Tabelle:

	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	Mittel aus diesen 4 Jahren.	
Monate	1798		1799		1800		1801		B.	Th.
Januar . . .	9,9‴	0,1°	13,5‴	5,9°	14,8‴	6,6°	12,3‴	1,6°	12,6‴	2,7°
Februar . .	10,0‴	3,7°	12,4‴	5,8°	10,3‴	8,2°	9,9‴	3,5°	10,6‴	3,4°
März	10,4‴	5,7°	8,3‴	3,0°	6,0‴	1,2°	11,5‴	7,0°	9,0‴	3,5°
April	9,1‴	9,0°	9,7‴	6,1°	8,7‴	12,2°	8,4‴	7,5°	8,9‴	8,7°
Mai	7,0‴	13,4°	9,3‴	10,0°	8,3‴	14,3°	7,1‴	12,0°	7,5‴	12,8°
Juni	7,0‴	15,5°	9,9‴	12,5°	3,7‴	12,7°	7,4‴	12,4°	7,0‴	13,3°
Juli	7,3‴	17,0°	7,1‴	16,0°	3,5‴	16,2°	4,7‴	16,3°	5,6‴	16,4°
August . . .	4,1‴	16,8°	6,1‴	14,8°	9,2‴	16,8°	7,3‴	14,2°	6,7‴	15,6°
September .	10,7‴	12,4°	10,3‴	12,8°	9,9‴	12,3°	8,1‴	14,3°	9,7‴	12,9°
October . .	6,9‴	6,5°	7,2‴	5,9°	10,6‴	7,0°	10,4‴	8,5°	8,8‴	6,9°
November .	13,2 ″	1,2°	11,6‴	4,0°	12,0‴	5,8°	13,6‴	4,8°	12,6‴	3,9°
December .	12,6‴	6,3°	13,2‴	10,2°	12,2‴	1,9°	13,7‴	1,6°	12,9‴	1,2°

Absichtlich habe ich ältere Jahrgänge zu dieser Tabelle genommen, weil die Witterung in diesen constanter war, als in den neueren.

B. bedeutet oben genannte Differenzen, Th. die Temperaturen nach Reaumurs Scala gemessen. Aus den zwei letzten Colonnen ersieht man, dass nicht selten im Monate Juni, wo nicht alle, doch mehrere Oefen, namentlich in den Krankenzimmern geheizt werden müssen; der Frühling ist daher sehr eingeschränkt. Die Sommermonate Juli und August sind allerdings sehr heiss, wie überall. Der Herbst hat manche schöne Tage, aber das Stubenheizen fängt auch schon im September an. Der Winter ist oft sehr und anhaltend kalt. Man bemerke nur die Verhältnisszahlen in den Monaten März und April, dann September und October.

Im *Frühlinge*, der hier erst eigentlich gegen Ende des Aprilmonats anfängt, haben wir oft noch starke und für die kaum erschienene Vegetation sehr nachtheilige Nachtfröste, Morgenreife, Schneegestöber und kalte Regen. Der penetrant kalte März und stürmische April, sind durch die schneidenden Nordostwinde oder durch die schlimmen Nordwinde bekannt. Wenn wir im März und April gegen die Regel warme Tage haben, so ist es für Fulda nicht gut, weil im Mai nicht selten noch harte Reife folgen. Sind die Sommermonate heiss, so sind sie auch meistens sehr trocken. Gewitter sind über und um Fulda sehr häufig, weil sich daselbst viele Berge und Waldung findet, grösstentheils sind sie aber unschädlich. Die eigentliche *Herbstzeit* dauert kaum 2 Monate. Manchmal haben wir, die Uebel bis 11—12 Uhr abgerechnet, im sogenannten Altenweibersommer noch schöne Witterung, aber oft auch nicht. Dass unsere Herbsttage daher feucht und sonderlich die Nächte schon kalt sind, braucht wohl nicht in Erinnerung gebracht zu werden. Rechnen wir den *Winter* von der rauher werdenden Jahreszeit und Schneewetter, so haben wir oft schon zu Ende Octobers Winters Anfang, und wegen oft

bis zu Ende Aprils hinaus dauernder Kälte, in diesem Monate dessen Ende. (Vergl. meinen Versuch einer Topographie der Stadt Fulda und ihrer zunächst liegenden Gegend. Fulda bei Müller 1806. S. 121—130, und meine naturhistorisch-topographische Beschreibung des hohen Rhöngebirges, seiner Vorberge und Umgebungen. Zweite Ausgabe. Ebendaselbst 1840. S. 1—30, und meine *Buchonia* 4. Bandes 2. Heft; ebendaselbst 1829. S. 2 ff.)

Nicht allein die vielen Berge und Waldungen, welche Fulda umgeben, sind es, dass das Klima daselbst so rauh ist, nein die nur 6—7 und noch mehrere Stunden davon entlegene Rhön- und Vogelsgebirge sind daran schuld. Auf diesen Gebirgen, deren Höhe meistens über 2000 bis an 2300 Fuss über der Meeresfläche beträgt, herrscht der härteste Winter, und diese verursachen unsere anomale Witterung in allen Jahreszeiten; wie oben bereits bemerkt worden ist, und diese bringen uns, gegen die hinter denselben gelegenen Nachbarn, in vieler Hinsicht bedeutende Nachtheile.

Im *Frühlinge* zeichnet sich unsere Krankheits-Constitution, wie in allen nördlichen Gegenden, wegen dem wehenden Nordwinde und dem schnellen Wechsel der Lufttemperatur, durch einen grösstentheils catarrhalischen Typus aus. Catarrhe, Catarrhalfieber, Schnupfen und Husten sind in dieser Jahreszeit bei uns am frequentesten, auch Flüsse, Rheumatismen und Entzündungskrankheiten kommen häufig vor.

Im *Sommer* herrschen die wenigsten Krankheiten, und fast alle, welche in dieser Jahreszeit vorzukommen pflegen, sind entweder von einer höheren oder niederen, sogenannten asthenischen Gattung, grösstentheils aber Synochen und Typhen, namentlich Abdominaltyphen. Wenn diese Jahreszeit nach ihrem Ende zu geht, in den Monaten August, September zeigen sich Koliken, Durchfälle, Cholerinen und Ruhr; in den heissen Tagen: Exantheme, Friesel, Scharlach, Varicellen und manchmal noch Varioloid.

Der *Herbst* characterisirt sich durch Halsweh, Mandeln-, Zahnfleisch- und Augenentzündungen, Gliederreissen und Gicht, bei starken Nebeln derselben bilden sich gerne Wassersuchten und wässerichte Geschwülste. In neuerer Zeit die Grippe.

Im *Winter* erscheinen Brust-, Entzündungs-Krankheiten, Rosen, nicht selten schlimme Gesichts-Rosen, die sämmtlich, obgleich sie anfänglich rein entzündlicher Art sind, leicht, besonders bei sehr starker antiphlogistischer Behandlung, einen nervösen und lebensgefährlichen Charakter annehmen. *Sporadische Krankheiten*, sind: bei den Kindern, der sehr abgenommene Kinnbackenkrampf der Neugebornen, die häutige Bräune, Schwämmchen im Munde, Scharlach und Masern. Bei Erwachsenen: Zehrfieber, Schwind- und Lungensuchten, Lustseuche, Hämorrhoiden, Hysterie, Hypochondrie, Menstruations-Irregularitäten, Bleichsucht, Stick- und Schlagflüsse etc.

Die Krankheiten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen sind wie überall. Schwere Geburten und Entbindungen sind bei dem starken Weiberschlage seltener, welcher jedoch immer mehr abnimmt.

Seltene Krankheiten sind: Wehselfieber, Steinkrankheiten, Epilepsien, Kröpfe (nur an den Gebirgen) etc.

Wohlfahrtsanstalten für Kranke, gab es schon bei uns in frühester Zeit. Die Spitäler und Siechhäuser hatten Namen von Heiligen, als St. Nikolai - Hospital und St. Katharinen-Siechhaus. Beide bestanden löblich bis zum Regierungs-Antritte des Prinzen von Oranien, von diesem wurde das Kloster der Kapuziner aufgehoben und zu einer Anstalt für Kranke nach dem Willen des hohen Stifters begründet. Den 21. Juli 1806, legte man den ersten Stein mit folgender Inschrift: „*Durch Wilhelm Friedrichs landesväterliche Milde begründet am XXI. Julius 1806,*“ und das Haus wurde durch die damaligen Herrn Aerzte Dr. *Harbaur*, Leibarzt, und Dr. *Kaib* (welcher würdige Arzt durch die lange und redliche Verwaltung

des St. Nikolai-Hospitals ein nicht unbedeutendes Vermögen mit herübergebracht hatte), in medicinischer Hinsicht möglichst gut verwaltet, nur verschiedene nachherige Schicksale und die Stockung der Finanzquellen der Anstalt bei den Drangsalen des leidigen Krieges, dessen Stürme auch in die Freistätte der friedlichen Menschheit eindrangen und das kaum vollendete Wilhelms-Hospital mit kranken Kriegern von allerlei Völkerschaften möglichst belegten, brachten demselben natürlich nicht unbedeutenden Nachtheil und hemmten dessen Emporkommen mächtig. Nach getragenen harten Schicksalen, kam die Sonne des Friedens und die Wunden heilten allmählig mit jenen von ganz Deutschland, welche ihnen der Krieg geschlagen hatte. (Die Einrichtung dieses schönen Krankenhauses findet sich in folgender Schrift des Herrn Kirchenrathes *Petri:* das Wilhelms-Hospital in Fulda. Eine Denkschrift, zur Feier des 24. August 1825.)

Gegenwärtig stehet dieses in der Kurhessischen Regierung zum allgemeinen Krankenhause der Provinz Fulda eingerichtete wohlthätige Institut, wieder als die nützliche und heilbringende Krankenanstalt da, wie sie ihr erhabener Stifter wünschte, und bestehet nicht allein in einem Landkrankenhause zur Aufnahme medicinisch-chirurgischer Kranken, sondern auch stiftungsmässig in einem Irrenhause und einem Entbindungs-Institute.

Bei dem Antritte der Kurhessischen Regierung wurden in dem Hause neue Einrichtungen, Verbesserungen und eine genauere Verwaltung des Hauses unter einer besonderen Direction getroffen; allein bei allen diesen Verbesserungen und bereits errungenen ziemlichen Vortheilen, fehlte es aber doch noch an einer wichtigen, und zwar eigentlichen Hauptsache, nämlich an einer besseren, genau geregelten, sorgsamen und uneigennützigen inneren Verwaltung des Hauses selbst, nämlich an zarter weiblicher Pflege der Kranken.

Auch dieses Glück wurde unserem Institute bald zu

Theil, nämlich durch die Ankunft *der barmherzigen Schwestern.*

Soll Arznei gedeihen, so gebet auch Pflege den Kranken,
Dass sie besonnen und klug, aber auch liebevoll sei. —

Mit dieser glücklichen Erscheinung fing für das in Rede stehende Institut eine neue, merkwürdige und heilbringende Epoche an. Wie es die Natur der Sache schon mit sich bringt, beruht die Verwaltung in Hospitälern, in sofern sie geistlichen Genossenschaften anvertraut ist, nicht sowohl auf schriftlichen Instructionen, als auf feststehenden, durch lange Erfahrung eingeführten und bewährten Normen. Die hiesige Landkrankenhaus-Direction hatte sich in andern, von barmherzigen Schwestern dirigirten Hospitälern, von der vorzüglichen Zweckmässigkeit dieser Normen überzeugt, und hierauf wegen der Uebertragung der Krankenpflege und der inneren Verwaltung des Landkrankenhauses dahier, *an die Congregation der Hospital-Schwestern des heiligen Vincentius von Paula zu Strassburg* gewendet, welche dann auch, durch die Vermittelung des jüngstverstorbenen unvergesslichen hiesigen Herrn Bischofs *Johann Leonhard Pfaff* zu Stande kam, so dass im Juli 1834 die ersten drei Schwestern von dorten hier eintrafen und durch den benannten Herrn Bischof am 20. Juli nach einer in der Kapelle gehaltenen gehaltvollen Rede mit dem Texte: Galater. Kapitel 5, Vers 6. *In Christo Jesu gilt nur der Glaube, der durch die Liebe thätig ist,* feierlich eingeführt wurden, welchen im November desselben Jahres noch zwei nachfolgten, und welche durch Novizen aus der Stadt Fulda und den Umgebungen sich gegenwärtig so vermehrt haben, dass nicht allein das Landkrankenhaus, sondern auch im Heil. Geisthospitale die Waisenkinder, die Pfründner, (alten abgelebten fuldaischen Bürger und Bürgerinnen) das freiwillige und Zwangs-Arbeitshaus, in den Händen dieser würdigen, nicht genug zu lobenden Schwestern und dass auch bereits einige derselben nach Erfurt abgegangen sind, um dort die Kran-

kenpflege zu übernehmen und noch mehrere gewünscht werden.

Miscellen

vom Geheimen Medicinalrathe Dr. *Schneider* in Fulda.

Auszug aus des Herrn Vicekanzlers ***Johann Geörgen Estor's*** neuen kleinen Schriften. S. 600. LXVIII. Marburg 1762. 8.

Die nothwendigkeit der ärzte in dem staate und deren eintheilung.

§ I.

Bei den römern waren schulen der ärzte. der fürgesetzte einer solchen hiess archiater. die inschrift beweiset dieses: M. LIVIO. CELSO. TABVLARIO. SCHOLAE. MEDICORVM. M. LIVIVS. EVTICHVS. ARCIATROS. OLL. DII. INF. PED. [1])

§ II.

Dadurch beschah es, dass ein fürtrefflicher arzt archiater begrüsst ward. dieweil der kaiser einen berühmten arzt auf seinen hof nahm, so rührt es daher, dass der hofarzt archiater hiess.

§ III.

man sonderde sie von den chirurgis und pharmacariis ab, auch meldet d. l. de extraord. cognit. nach einer anderen Gattung von lithotanis, vulnerariis, ophthalmicis, auricularüs.

§ IIII.

die stadtärzte theilte er in physicos und clinicos. Diese gaben sich blos mit praxi ab und hiessen periodeute, circulatores [2]). man muss aber die agyrtas oder marktschreier

---

1) Menagius amoenit. jur. cap. 35. v. 213.
2) l. 6. § I. de excus. tutor.

mit diesen nicht vermischen, ob es schon der Seneca that [3]).

§ V.

hingegen hielten die Römer für nöthig, dass verschiedene Aerzte sich blos auf die theorie legten und den nöthigen unterricht den lehrlingen ertheilten.

§ VI.

dabei hatte man im kriege feldärzte und wundärzte nöthig. man theilte sie in diäteticos oder pharmaceuticos und in chirurgos ein. von der letzten Gattung waren Podalirius und Machaon in dem trojanischen Kriege.

§ VII.

Plinias nennt die arzte vitä necisque imperatores. sie konnten ein honorarium fordern und im weigerungsfalle es einklagen. die einquartirungsfreiheit und die verschonung von den vormundschaften kam den physicis, clinicis und ärzten zu [4]).

---

3) Aegidius Menagius amoenit. juris cap. XXX. S. 230. 1738. 8.
4) Lib. 6. de benefic. c. X. und epist. 29.

VII.

Ueber
den Werth der Kranioskopie in Beziehung auf Staatsarzneikunde.

Von

Herrn Dr. Bernhard Ritter
zu Rottenburg am Neckar im Königreiche Württemberg.

„Die Natur offenbart ihre Geheimnisse nicht durch äussere Formen.“ *Napoleon.*

Jede Erfindung und Entdeckung im Gebiete des spekulativen, wie des empirischen Wissens, hat von jeher, im Anfange ihres öffentlichen Auftauchens, die verschiedenen Partien auf den Kampfplatz des Widerspruches gerufen, um, je nachdem der Sieg auf diese oder jene Seite sich hinneigt, die aufgestellte neue Lehre entweder fester zu begründen, oder in die Schranken ihrer Unhaltbarkeit und Grundlosigkeit zurückzuweisen. Niedrige Parteisucht und schnöde Leidenschaftlichkeit und mit ihnen das ganze Heer menschlicher Schwachheiten werden bei einem solchen Meinungskampfe nicht immer gehörig von dem Kreise mitwirkender Thätigkeit ausgeschlossen und so die einander gegenüberstehenden Widersacher hitzig von dem einen Extrem auf das andere gerufen. Während die Einen durch den Reiz der Neuheit geblendet, das aufgestellte Neue, ohne genauere Prüfung, geradezu als unfehlbar und richtig erklären, glauben auch die Andern der Mühe überhoben zu sein, die Sache einer gehörigen Würdigung und tiefern Prüfung

schreiben *Villers* an *Cuvier*. Wien 1803. Med.-chir. Zeitung ebendas.

Bergk: Bemerkungen und Zweifel über die Gehirn- und Schädellehre des Dr. Gall. Leipzig 1803. Med.-chirurg. Zeitung ebendas.

Winkelmann: Beobachtungen über den Wahnsinn, nebst Prüfung der Gall'schen Schädellehre. Berlin 1806. Dessen Archiv für Gemüth's- und Nerven-Krankheiten. Med.-chirurg. Zeitung 1806. Bd. II. S. 281.

Blöde: Gall's Lehre über die Verrichtungen des Gehirn's. Dresden 1806. Med.-chir. Zeitung 1806. Bd. I. S. 149.

Ackermann: Die Gall'sche Gehirn-, Schädel- und Organenlehre, von dem Gesichtspunkte der Erfahrung beurtheilt und widerlegt. Heidelberg 1806. Med.-chir. Zeitung 1806. Bd. I. S. 129.

Himly: Erörterung des Gall'schen Versuchs einer fortgesetzten Gehirnlehre. Halle 1806. Med.-chir. Zeitung 1806. Bd. I. S. 359.

Demangeon: Physiologie, intellectuelle. Paris 1806. Med.-chirurg. Zeitung 1811. II. 293.

Gall: Beantwortung der Ackermann'schen Beurtheilung etc. Halle 1806. Med.-chirurg. Zeitung 1809. Bd. II. S. 85.

Bartels: Anthropolog. Bemerkungen über das Gehirn und den Schädel der Menschen. Berlin 1806. Med.-chirurg. Zeitung 1808. Bd. II. S. 9.

Tenon, Porlal, Sabatier, Pinel und *Cuvier:* Bericht an das französische Institut über eine Schrift der Dr. *Gall* und *Spurzheim*. Med.-chirurg. Zeitung 1808. Bd. III. S. 219 ff. 281 ff. 345 ff. 423 ff. und 453 ff.

Gall et Spurzheim: Recherches sur le Sistème nerveux etc. Paris 1809.

Derselben: Untersuchungen über die Anatomie des Nervensystems überhaupt und des Gehirns insbesondere. Paris und Strassburg 1809. Med.-chirurg. Zeitung 1809. Bd. III. S. 192.

Gall et Spurzheim: Physiol. du syst. nerv. etc. Avec.

des observations sur la pase sibilité de reconoitre plusieurs dispositions intellectuelles et morales de l'homme et des animaux, par la configuration de leur tetes. Avec 17 Planch. Paris 1810. Erschien zu gleicher Zeit auch deutsch in demselben Druckorte. Der zweite Band hievon erschien 1812, mit 27 Kupfern ebenfalls in französischer und deutscher Sprache. Med.-chirurg. Zeitung 1814. Bd. II. S. 82 ff. und 109 ff.

G. Combe: System der Phrenologie. Aus dem engl. übersetzt von *Hirschfeld.* Mit 9 lithogr. Tafeln. Braunschweig 1833.

Schmid: Neue Beurtheilung der Gall'schen Organenlehre, nach Combe's System der Phrenologie. *Friedreich's* Archiv 1834. Hft. II. *Schmidt's* Jahrb. Bd. VIII. S. 1.

Die Röhrchen eines Phrenologen in Gazette des haupitaux 14. Dec. 1837 und in *Froriep's* neue Notizen Bd. IV. 1837. S. 325.

Vincent: über Phrenologie in Lanc. franc. Gaz. des. hopit. 1. Spt. 1835 und in *Froriep's* Notizen Bd. XLVI. 1835. S. 33 ff.

Chevenix: Geschichte und Wesen der Phrenologie, aus dem Französ. von *Cotta.* 1838.

Carus: Grundzüge einer neuen und wissenschaftlich begründeten Kranioskopie. Stuttgart 1841.

Noel: Grundzüge der Phrenologie, oder Anleitung zum Studium dieser Wissenschaft, mit 10 lithographirten Tafeln. Dresden 1842.

Klencke: Die Psyche im Knochenleben, in dessen System der organ. Psychologie. Leipzip 1842. S. 117.

Attomyr: Theorie der Verbrechen, auf Grundsätzen der Phrenologie basirt. Leipzig. 1842.

Struve: über das Verhältniss der Phrenologie zum Strafrecht, in *Jagemann's* und *Nöller's* Zeitschrift. Bd. III. Karlsruhe 1842.

Dessen: Fingerzeige für Untersuchungsrichter über die

zu unterwerfen, und verwerfen daher die vorgetragene neue Lehre schlechtweg und nicht selten nur aus dem einfachen Grunde, weil diese nicht in ihren bisher zur Schau getragenen Kram passt. Durch diesen hitzigen Meinungskampf, ohne feste Grundlage und sichern Gehalt wird aber weder für die Wissenschaft noch Kunst etwas Erkleckliches bezweckt, wenn sich nicht in die Mitte beider Partien die Thätigkeit des empirischen Verstandes als vermittelnde Streitkraft aufwirft, welche blos wahrheitsliebend die einander entgegenstrebenden Meinungen mit Unbefangenheit einer genauen Prüfung unterwirft und ihren Grund oder Ungrund auf naturgemässe Weise — durch Beobachtungen und Versuche gründlich nachweist, wie es eine geläuterte Skepsis zu thun gewohnt ist. Dieses Schicksal hatte auch die Kranioskopie von ihrem ersten Anfange bis auf den heutigen Tag zu erstehen und eine durchgreifende Würdigung ihres Werthes im Allgemeinen und in Beziehung auf Staatsarzneikunde insbesondere ist in unsern Tagen um so eher zeitgemässes Bedürfniss, als man in der neuesten Zeit ernstliche Miene gemacht hat, Verbrecher nach den Ergebnissen der Kranioskopie zu beurtheilen und so auf das Feld der Strafsrechtspflege einzuwirken. Um übrigens diese uns selbst gestellte schwierige Aufgabe auf eine gründliche Weise zu lösen, müssen wir zunächst die Kranioskopie in ihrem Entwicklungsgange, von ihrem ersten Anfange bis auf ihre gegenwärtige Vervollkommnung auffassen, die hiebei gefundenen Grundsätze dieser Doktrin sodann einer umfassenden Kritik unterwerfen, und hierauf endlich den Werth derselben im Allgemeinen und in Beziehung auf Staatsarzneikunde insbesondere feststellen. Unsere Abhandlung zerfällt daher sehr naturgemäss in drei Theile und zwar:

A. in einen *geschichtlichen*,
B. in einen *epikritischen* und
C. in einen *Schlusstheil*,

in welcher Ordnung wir nun sofort unsern Gegenstand in entsprechende Erwägung ziehen wollen. Um jedoch, durch

wiederholte Anführung der benützten Auktoren, den Raum dieser Blätter nicht zu sehr in Anspruch nehmen zu dürfen, seie gleich hier der Aufführung der wichtigsten der benutzten Quellen eine Stelle vergönnt.

Literatur.

J. A. Walther: Neue Darstellungen der *Gall'*schen Gehirn- und Schädellehre. München 1804.

J. G. Walther: Etwas über Dr. *Gall's* Schädellehre. Berlin 1805. — Salzburger medicinisch-chirurgische Zeitung 1805. Bd. II. S. 401.

Kessler: Prüfung des *Gall'*schen Systems der Hirn- und Schädellehre. Leipzig 1805.

J. Görres: Exposition der Physiologie. Koblenz 1805. Salzburger med.-chir. Zeitung 1805. Bd. IV. S. 95.

Froriep: Darstellung der neuen, auf Untersuchungen der Verrichtungen des Gehirns gegründeten Theorie der Physiognomik. Mit 1 Kupf. Weimar 1801. Salzburger medizin.-chirurg. Zeitung 1802. Bd. I. S. 328.

Bischoff: Darstellung der Gall'schen Gehirn- und Schädellehre, nebst Bemerkungen dieser Lehre von *Hufeland.* Berlin 1805. — *Hufeland's* Journal der pract. Heilkunde. 1805. Stck. 3. S. 3. Salzburger med.-chirurg. Zeitung 1805. Bd. II. S. 106.

Flemming: Ideen zu einer künftigen Beurtheilung der Gall'schen Untersuchungen über die Verrichtungen des Gehirns. Berlin 1805. Salzburger med.-chirurg. Zeitung 1806. Bd. I. S. 150.

Martens: Etwas über die Physiognomik etc. Leipzig 1802. Med.-chirurg. Zeitung 1802. Bd. I. S. 258.

Metzger: Ueber den menschlichen Kopf in anthropologischer Rücksicht. Königsberg 1803. Med.-chirurg. Zeitung 1803. Bd. IV. S. 161 ff.

Dr. Gall's Darstellung des Gehirns, als Organs der Seelenthätigkeiten und Gemüths-Eigenschaften. Ein Send-

wissenschaftlichen Kranioskopie genannt werden muss. Schon in seiner frühen Jugend ward der Keim zu dieser neuen Lehre in *Gall* gelegt. Er hatte nämlich nach seiner eigenen Erzählung schon in seinen frühern Jugendjahren bemerkt, dass einige Knaben, die ihn im Auswendiglernen übertrafen, sich durch grosse Augen — sogenannte Klotzaugen — auszeichneten. Dieselbe Bemerkung machte er auch in der Folge bei mehreren Schauspielern. Hieraus folgerte er, dass die Anlage oder das Organ des Gedächtnisses sich an dieser Stelle befinden müsse. Schon damals führte ihn die Verschiedenheit in den Fähigkeiten seiner Mitschüler und die Gesichtsähnlichkeit, die er zwischen solchen fand, die übereinstimmende Talente bekundeten, auf die Idee, die Ursache dieser Erscheinungen bei einzelnen Menschen in der Verschiedenheit und Aehnlichkeit der einzelnen Theile des Gehirns zu suchen; zwar gieng er nachher von dieser Idee wiederum ab, kam aber doch immer wieder darauf zurück, dass es bei einzelnen Anlagen wirklich auf den Bau einzelner Theile des Kopfes ankomme. Auf diese Weise wurde also die Aufmerksamkeit *Gall's* schon frühzeitig auf den Bestand eines gewissen Verhältnisses zwischen der Beschaffenheit äusserer Theile und innerer Kräfte hingelenkt, von dessen Wirklichkeit er sich immer fester und fester überzeugt glaubte. Um übrigens seiner Lehre eine mehr wissenschaftliche Grundlage zu geben, fing er an, Schädel zu sammeln und sorgfältige Vergleichungen darüber anzustellen, welche Erhabenheiten sie mit einander gemein und nicht gemein hätten, verglich auch Schädel der Menschen und Thiere und den Bau des Körpers und des Gehirnes. Da seine vielfältigen viele Jahre hindurch forgesetzten Erfahrungen ihn zu immer neuen, oft einander widersprechenden Resultaten geführt hatten, so fasste er den Entschluss, ohne Rücksicht auf das, was er schon zu wissen glaubte, als möglichst unbefangener Beobachter seine Forschungen fortzusetzen. Nachdem er nun auf diese Weise eine lange Reihe von vergleichenden

Untersuchungen über Hirn- und Schädelbau verschiedener Menschen und Thiere angestellt und Analogien und Verschiedenheiten zum gemeinschaftlichen Resultate führten, dass bei denjenigen Menschen und Thieren, welche eine gemeinschaftliche Fähigkeit in gleichem Grade besitzen, auch ein und derselbe Theil des Gehirnes auf eine vorzügliche Weise ausgebildet ist, trat er mit seiner Lehre an das Tageslicht und hielt im Jahre 1796, kaum 37 Jahre alt, in Wien die ersten öffentlichen Vorlesungen über sein aufgestelltes System, welche ihm aber im folgenden Jahre von der Regierung untersagt wurden. Nun verliess er Wien, unternahm eine Reise durch fast ganz Deutschland und trug seine Lehre in den vornehmsten Städten in Form öffentlicher Vorlesungen stets mit grossem Beifalle vor. Im März 1805 kam er nach Berlin und eröffnete seine Vorträge vor einer sehr glänzenden Gesellschaft, unter welchen selbst Glieder des königlichen Hauses waren, und legte sodann in den Gefängnissen und Strafanstalten in Berlin und Spandau mehrere auffallende Proben von seiner neuen Lehre ab [1]). Er erndtete dabei so grossen Beifall, dass ihm eine sinnige Schaumünze mit sinnigen Allegorien und sehr ehrenhafter Inschrift geprägt wurde [2]). Nachdem er in mehreren deutschen Städten die neue Lehre durch öffentliche Vorträge erstattet hatte, begab er sich nach Paris, wo er in Gemeinschaft mit *Spurzheim*, mit welchem er seit 1800 innige Freundschaft geschlossen hatte, seine Untersuchungen des Gehirnes fortsetzte und mit ihm die oben angeführte Schrift ausarbeitete, welche sie sodann dem französischen Institute zur Begutachtung übergaben. Die bestellte Commission lud die Verfasser dieser Abhandlung selbst ein, an den Conferenzen Antheil zu nehmen, und sie entsprachen auch wirklich dem Ansinnen und secirten in Gegenwart der Commissionsmitglieder das Gehirn. Die Commis-

1) Salburger medicin. chir. Zeitung 1805 Bd. II. S. 314.
2) Ebendas. S. 206.

sion hat es sich zur besondern Aufmerksamkeit gemacht, über folgende Fragen zu entscheiden: ***was enthält der von Gall und Spurzheim aufgegriffene Gedanke Neues? In wie weit ist er wahr und wie bündig sind die Schlüsse, die sie darauf gründen?***

In dem ausgesprochenen Gedanken, dass das Gehirn das materielle Werkzeug unserer Denkkraft, sowie das wesentliche Organ des thierischen Lebens sei, konnte die Commission nichts Neues finden, da dieses wichtige Eingeweide von jeher Aerzte, Anatomen und Philosophen beschäftigt habe, und ***Demokrit*** und ***Anaxagoras*** schon vor fast 3000 Jahren das Gehirn secirten. Auch die Untersuchungsmethode des Gehirns von unten nach oben, wird nicht als neu erklärt, da schon ***Varol*** früher davon eine Skizze gegeben und ***Vieussens*** sie mit mehr Detail verfolgt habe. Ebenso wenig Neues konnten sie in der ausgesprochenen Ansicht finden, dass das Nervensystem als ein Netz anzusehen sei, indem aber G. und Sp. einige andere eigene Ideen über das Gewebe und den Knoten dieses Netzes anknüpften, bekommt ihre Lehre etwas Eigenthümliches, welches sich auf folgende Sätze und Artikel zurückbringen lässt:

1. ***Die graue Substanz ist die Mutter der Markfaden;*** wo sie existirt, entstehen Faden; und wo es Markfasern gibt, befindet sich graue Substanz. So oft ein Markbündel die graue Substanz durchzieht, wird es durch die Faden, die es erhält, verstärkt. Kein Bündel wird ohne den Beitritt dieser Materie grösser, die Materie mag eine merkliche Anschwellung an der Stelle bilden, oder dem Bündel in seinem Laufe folgen.

2. ***Das Mark des Rückgrathes ist kein Nervenbündel, welches vom Gehirne kommt.*** Die Nervenbündel des Rückens entstehen aus Faden, von welchen einige in die Höhe, andere nach unten steigen. Die graue Substanz des innern des Rückenmarkes ist die Mutter dieser Faden, das Mark schwillt bei jedem Nervenpaare, das

hervorgebracht wird, an, um so mehr, als diese Nerven beträchtlicher werden müssen.

3. *Alle Nerven, die man Gehirnnerven nennt, und die von der Basis des Gehirnes, und besonders von der Medulla oblongata herkommen, entstehen ebenso wenig aus dem Gehirne, als die andern.* Im Gegentheile, wenn man jede Wurzel derselben, besonders in der dicken Substanz der Medulla oblongata verfolgt, so sieht man, dass sie von dem Marke gegen die Spitze hin, wo sie sich ausserhalb zeigen, in die Höhe steigen, und nicht aus dem Gehirne, um durchs Mark zu gehen, herabsteigen.

4. *Das Gehirn und kleine Gehirn sind selbst nur Entwicklungen der Bündel,* die von der Medulla oblongata auf dieselbe Weise entstehen, wie die Nerven daraus entspringen. Das Gehirn inbesondere kommt vorzugsweise aus den Bündeln, die man *Pyramidenkörper* nennt, welche sich, indem sie durch die Medulla oblongata gehen, durchkreuzen. Jedes Bündel geht nach der Seite, welche der, von welcher es ausgeht, entgegengesetzt ist, sie schwellen zum ersten Male beim Durchgange durch die varolische Brücke an; alsdann beim Durchzuge durch die Erhöhungen, die man Sehhügel nennt, zum zweiten Male, und dann in den corpor. striatis zum dritten Male, und zwar stets durch die Markfaden, welche die graue Substanz die in den drei Theilen enthalten ist, den bereits existirenden Markfaden hinzufügt. — Das kleine Gehirn kommt von den Bündeln, die man Processus cerebelli ad medullam, oder auch das Corpus restiforme nennt, her, die sich aber nur einmal durch die Bündel verstärken, welche ihnen die graue Substanz gibt, die man Corpus ciliare nennt.

5. Diese beiden Bündelpaare, die sich auf diese Weise verstärkt und ausgebreitet haben, dehnen sich nachher fächerartig, in *divergirender* Richtung, in zwei grosse Flächen (Expansionen) aus, die ausserhalb mit grauer Substanz, die hier nur den Namen der Corticalis verdient, be-

deckt ist, und diese mannigfach gefalteten Flächen bilden, was man die *Halbkugeln des grossen Gehirns*, *die Lappen und die Processus vermiformes des kleinen Gehirnes nennt.*

6. Aus der ganzen Ausdehnung dieser Fläche entstehen andere Markfaden, welche zu beiden Seiten des grossen und kleinen Gehirns gegen die mittlere Linie *konvergiren*, wo die Faden einerseits sich mit der der andern vereinigen, und, was man *Commissuren* nennt, bilden. — Die corpora *callosa*, der *Balken*, und was noch hiezu gehört, bilden die grössten *Commissuren* des Gehirns; was man die Commissura anterior nennt, ist die, welche die mittleren Lobi vereinigt. Die *Commissur des kleinen Gehirns* ist aus den transversellen Lagen der varolischen Brücke zusammengesetzt.

7. Wenn man die konvergirenden Fibern, die sich nach dem Corpus callosum begeben, und den Seitenkammern zur Decke dienen, weggenommen, oder zerrissen hat, so bleibt unter der grauen Substanz nur eine Medullarsubstanz zurück, die ihr gewissermaassen zum Unterfutter dient, indem sie alle Falten überzieht, und wenn sie, wie man das bis jetzt geglaubt hat, eine solide Masse bildet, so ist stets in der Mitte jeder Circumvolution des grossen und kleinen Gehirns (eine Solutio continui) so zu sagen eine Trennung der zusammenhängenden Masse möglich, und wenn man sich mit Vorsicht dabei benimmt, so kann man diesen Theil des Markes so aufwickeln, wie man die graue Substanz von einanderziehen konnte, wenn sie allein wäre. Mit einem Wort, *jede Circumvolution ist eine Art kleiner Beutel oder Kanal, der nach aussen hin durch eine doppelte Lage von grauer Substanz und Marksubstanz gebildet ist, und von Seiten der Hirnhöhlen durch konvergirende Markfibern.*

8) Da die Bündelpaare, die das grosse und kleine Gehirn bilden, ihre *Commissuren* haben, so haben oft diejenigen, welche die *Nerven* bilden, die ihrigen ebenfalls,

die sich sehr leicht am zweiten, vierten, fünften und siebenten, und wahrscheinlich auch an den übrigen, zeigen lassen.

9. Die im ganzen Körper verbreiteten ***Ganglien*** sind kleine Massen von grauer Substanz, die gewisse Nerven durchziehen, und sich, wie es die Pedunculi des Gehirns durch die ***Sehhügel,*** in die corpora striata thun, verstärken. Diese beiden Erhabenheiten sind demnach wahre Ganglien für die Pedunculi. Die graue Substanz der Oberfläche des grossen und kleinen Gehirnes können ihrerseits ebenfalls als Commissuren oder konvergirende Fibern angesehen werden. Die graue Substanz des Innern des Rückenmarkes bildet auf gleiche Weise die ersten Ganglien der Spinalnerven. Die Cerebralnerven selbst haben wahrscheinlich, ein jeder insbesondere, ein gleiches Ganglion, und an vielen lässt es sich erkennen. Endlich kann man auch die ***schleimichte Expansion,*** welche die ***Nervenenden der Haut, die Haut der Gedärme, die Pulpe des Labyrintes*** bedeckt, und den Firniss der Retina gibt, mit der grauen Substanz des Gehirnes, und demzufolge auch mit den Ganglien vergleichen.

10. Aus diesen neun Artikeln, die rein anatomisch sind, und die demnach mehr oder weniger durchs Anschauen berichtigt werden können, erfolgt ein zehnter, welcher den Beschluss und den wesentlichen Charakter der anatomischen Lehre von ***Gall*** und ***Spurzheim*** ausmacht. Dieser besteht darin, ***dass jedes Nervenpaar ein besonderes System bildet. Dass alle diese Systeme mit einander in Verbindung stehen und sich im grossen Bande der Medulla oblongata und des Rückenmarks vereinen, und dass das grosse und kleine Gehirn, weit gefehlt, der Ursprung und die Quelle dieses gemeinschaftlichen Bandes zu sein, vielmehr eine Art von Appendix, eine Art von Diverticulum desselben ausmachen, welches für gewisse Verrichtungen aufbehalten ist, aber den***

Einfluss aller Theile des gemeinschaftlichen Bandes erfährt, und auch wiederum den seinigen durch Verbindungen ausübt.

Die Commission drückt sich nun über jede der so erwähnten zehn Artikel folgendermaassen speciell aus:

In Beziehung auf den *ersten* Artikel, in welchem die graue Substanz als Matrix der Nerven bezeichnet wird, ist im Grunde nur ein anderer Ausdruck einer allgemein angenommenen Meinung, und die Verfasser haben demnach in der Funktion, die sie der grauen Materie zuschreiben, ***nichts Eigenes,*** selbst darin nicht, dass sie die funktionellen Theilen dieser Materie zuschreiben; sie sprechen bloss mit mehrerer Gewissheit das aus, was ***Haller*** in Rücksicht der grauen Snbstanz des Rückenmarkes ahndete.

Der *zweite* Artikel wird als nicht gehörig begründet erfunden.

Der *dritte* Artikel macht sich nichts Geringeres zur Aufgabe, als zu beweisen, dass alle Nerven vom Rückenmarke und der Medulla oblongata entspringen und nicht vom Gehirne. Die Nerven des Rückenmarkes bieten in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten dar, man kann sie nur einer Conjectur zur Folge vom Gehirne entspringen lassen. Vom Nervus vagus und acusticus hat die Commission dieser Ansicht gehuldigt; allein beim Facialnerven, und anderen Nerven wird die Richtigkeit derselben theilweise in Zweifel gezogen.

In Beziehung des *vierten* Artikels, wo das Verhältniss der Medulla oblongata zu dem grossen und kleinen Gehirne entwickelt wird, so wird darin Recht gegeben, wenn G. und Sp. sagen, dass die Markbündel stets von den Pyramiden bis zu den Hemisphären zunehmen; allein die Frage: „woher kommen und wohin begeben sich die untern Enden der Bündel selbst, nämlich die Pyramidalhügel?“ ist noch nicht beantwortet. Das Eigenthümlichste ist im

siebenten Artikel enthalten, der die Möglichkeit, das Gehirn wie eine Membran zu entfalten, betrifft. Bei Aus-

führung dieses Versuches liessen sich Zerreissungen und mechanische Zusammenhangstrennungen nicht verkennen. Das Argument, welches die Verfasser der Abhandlung vom Beispiele der Wasserkopfkranken hernehmen, scheint nicht schlussreicher zu sein. Eine Anhäufung von Flüssigkeit in den Ventrikeln des Gehirns kann langsam die Wände der Höhlen ausdehnen, die hervorstehenden Wulste der Circumvolutionen verwischen und die Marksubstanz, welche die Höhle umgibt, verdünnen, ohne dass darum ein Entfalten nöthig sei. Die Nierenwassersucht dehnt die Nieren aus, und verdünnt die Substanz dieses Organs auf eine Weise, das es einer Membran gleicht; niemand wird aber darum zu glauben in Versuchung kommen, dass sie sich aufwickle. Als Resultät stellen nun die Commissions-Mitglieder folgende Sätze auf:

a. Es scheint, dass *Gall* und *Spurzheim* zwar nicht entdeckt, wohl aber das Verdienst haben, die Aufmerksamkeit der Physiologen auf den *Zusammenhang der Fibern* rege gemacht zu haben;

b. dass sie die zwei Ordnungen von Fibern, aus denen die markige Substanz der Halbkugeln zusammengesetzt scheint, und von welchen die einen, indem sie von den Pedunkeln kommen, divergiren, da die andern, indem sie sich nach den Commissuren begeben, zuerst unterschieden haben;

c. dass sie, wenn man ihre Beobachtungen mit denen ihrer Vorgänger vergleicht, ziemlich wahrscheinlich gemacht haben, dass die Cerebralnerven von dem Rückenmarke in die Höhe, und nicht vom Gehirne nach unten steigen, und dass sie überhaupt das System, welches ursprünglich alle Nerven vom Gehirne kommen lässt, sehr geschwächt, wo nicht umgestürzt haben. Auf der andern Seite scheint es aber auch:

α. dass sie auf eine etwas gewagte Weise die Aehnlichkeit der Struktur und der Funktionen der verschiedenen grauen und graulichen Substanzen, die man in verschiedenen Stellen des Nervensystemes antrifft, generalisirt haben;

β. dass der Begriff von Unterbrechung, Auflösung des Zusammenhanges in der Marksubstanz einer jeden Circumvolution, welche erlauben möchte, dass man diese Circumvolution wie eine Röhre oder einen Sack entfalten könne, in bestimmtern Ausdrücken gegeben zu werden nöthig hat, als sie es bis jetzt gethan haben.

Am Schlusse ihres Berichtes hängt die Kommission noch die Bemerkung an: *„wenn man selbst die Ideen von Gall und Spurzheim annähme, wäre man noch sehr weit davon entfernt, die Verhältnisse, den Nutzen und die Verbindungen aller Theile des Gehirnes zu erkennen.“*

Nachdem nun *Gall* und *Spurzheim* ihre Abhandlung sammt dem Kommissionsberichte zu Handen bekommen hatten, veröffentlichten sie dieselbe durch die Presse, und suchten sich durch hinzugefügte Beisätze von den gemachten Vorwürfen zu reinigen und fügten auch eine besondere Beschreibung des Entfaltungsmanövers des Gehirns hinzu, welches so lautet: Man hebt zuerst die Schleimhaut und die Gefässhaut ab; nachher fährt man mit den Fingern zwischen dem grossen Markschenkel und dem gezähnten Bande in die hintern und Seitenhöhlen, und drückt sanft gegen ihren äussern Rand, als wenn man sie ausdehnen wollte. Bei dieser Behandlung fühlt man im ganzen Umkreise einen leichten Widerstand, welcher von dem schon mehrmals gemeldeten Gewebe — den konvergirenden Fasern herkommt. Man drückt so lange dagegen, bis es endlich zerreisst. Da aber die Windungen unmittelbar auf dem äusserlichen Rande der Wände der Hirnhöhlen, oder vielmehr gerade auf diesem Gewebe aufstehen, und da ihre Faserschichten höchstens nur mit feinem Zellstoffe mit einander vereinigt sind; so theilen sie sich jetzt bei sehr langsamem Drucke, ohne alle weitere Zerstörung in zwei gleiche Hälften, und werden in eine membranartige Ausbreitung entfaltet. Die innere Fläche dieser Ausbreitung besteht einzig aus Nervenfasern, ist

weiss und glatt; die äussere ist blos graue Substanz. Dass es bei Verfassung dieser Schrift lediglich auf Begründung der Kranioskopie abgesehen ist, gehet aus folgenden Worten hervor: „Können wir auch dem Geiste selbst nichts anhaben, so verfolgen wir ihn in seinen Werkzeugen; diese werden uns zum Maassstabe der Kräfte eines jeden Thieres; sie bestimmen uns nicht nur die Scheidewand zwischen Vieh und Mensch, sondern ihre Beschaffenheit und ihre Entwickelung lehren uns auch, warum der eine Mensch zum Weisen, der andere zum Thoren, der eine zum Gebieter, der andere zum Sklaven geeignet ist. Bald wird man anschaulich überzeugt sein, dass man den Grund aller Erscheinungen im Organismus überhaupt und jener der Erscheinungen der Seelenkräfte im Gehirne suchen müsse. Der Naturforscher, der Erzieher, der Sittenlehrer, der Gesetzgeber werden dadurch ihre schwankenden Ideen über die wahre Ursache aller menschlichen Triebe und Leidenschaften, aller Talente und ihrer Verschiedenheiten berichtiget finden; sie werden *sichtbare* und *fühlbare* Beweise erhalten, dass der menschliche Organismus auf höhere intellektuelle und moralische Kräfte berechnet ist.“ Dieses haben sie auch bei Herausgabe ihrer grössern Schrift thatsächlich bekundet von den auf empirischem Wege — durch aufmerksame Untersuchung und Vergleichung der Formen von Thier- und Menschenschädeln mit ihren Anlagen, ausgezeichneten Fähigkeiten und Fertigkeiten erhaltenen Resultaten, abstrahirten sie sofort folgende Hauptgrundsätze ihrer neuen Lehre.

1) Die Geistesvermögen sind nicht weniger durch materielle Organe thätig, als die Vermögen des Körpers.

2) Jedem besondern Geistesvermögen entspricht ein besonderer Theil des Gehirns, durch welchen es ist und wirkt.

3) Je grösser und hervorstehender irgend eine Fähigkeit des Geistes ist, desto grösser an Umfang und Masse ist der entsprechende Gehirntheil, desto mehr tritt er nach

aussen hervor und spricht sich hauptsächlich in den Windungen des Gehirnes und in der mit ihnen zunächst verbundenen innern Substanz des Gehirnes aus.

4) Wenn diese Gehirntheile, diese Organe der Geistesanlagen und Fähigkeiten in einem hohen Grade entwickelt sind, so werden sie äusserlich durch Erhabenheiten am Schädel sichtbar, und können durch das Gesicht und Getast erkannt werden. Sie sind insgesammt doppelt.

5) Die Bildung der Thierschädel ist in Hinsicht der geistigen Fähigkeiten, Anlagen und Kunsttriebe, inwieferne sie den menschlichen gleich sind, ganz der Bildung des menschlichen Schädels analog.

6) Keiner eigenen Organe zu ihrer Aeusserung bedürfen:

a. Diejenigen Vermögen und Talente, die das Resultat mehrer einzelner Anlagen sind und erst aus der Coexistenz derselben hervorgehen, z. B. das Talent für die Dichtkunst.

b. Diejenigen Eigenschaften und Vermögen, die allen Fähigkeiten, folglich auch ihren Organen zukommen, und nur verschiedene Grade, gleichsam Potenzen derselben sind. Dahin gehören: das Auffassungsvermögen, das Gedächtniss, die Urtheilskraft und die Einbildungskraft.

c. Die verschiedenen Stufen des Empfindungsvermögens, als: Trieb, Begierde, Leidenschaft.

d. Die Affekte, z. B. Freude, Frohsinn etc. die sich als modificirte Thätigkeit verschiedener Organe denken lassen.

e. Das Gewissen und

f. die Vernunft.

Dagegen muss man bei Menschen und Thieren für die einzelnen Aeusserungen der Kraft, welche das Prinzip aller Geistesthätigkeiten ist, auch besondere Organe annehmen; denn woher sonst bei den Thieren die einzelnen Instinkte und Triebe? woher beim Menschen die hervorstehenden Fähigkeiten und Neigungen, die man angeborene nennt?

Gall unterstützte seine Lehre durch anatomisch-physiologische und pathologische Gründe. Die ersten nahm

er daher, dass das Gehirn bei den Thieren weniger zusammengesetzt ist, und dass ihm besonders die Massen des grossen Gehirnes vorne, seitlich u. s. w. grösser ist, wohin er seine Organe verlegt. Seine physiologischen Gründe sind:

1) dass, da wir überall in den Organismen für die verschiedenen Erscheinungen auch verschiedene Werkzeuge sehen, wir auch bei den verschiedenen Thätigkeiten der Seele und des Geistes in dem Gehirne verschiedene Organe annehmen müssen.

2) Da eine Thierart mit diesen, eine andere mit jenen Eigenschaften und Kräften begabt ist, so müssen sie besondere Hirntheile haben.

3) Spricht die individuelle Verschiedenheit der Thiere derselben Art dafür.

4) Bei demselben Individuum stehen die verschiedenen Talente und Kräfte auf sehr verschiedenen Stufen, welches bei der Einheit des Gehirnes nicht zu erklären ist.

5) In verschiedenem Alter, zu verschiedener Zeit u. s. w. ist bei Thieren und Menschen eine ungleiche Entwickelung der Organe, also keine Einheit des Gehirnes.

6) Einige unserer Geisteskräfte wirken, während andere ruhen: wir können von einer geistigen Arbeit erschöpft, mit neuer Kraft zu einer andern übergehen; es müssen also verschiedene Organe hiebei wirksam sein.

In Bezug auf Pathologie führt *Gall* den Ursprung gewisser Geisteskrankheiten, z. B. fixer Ideen durch Exaltation der Organe, und die Art ihrer Heilung; ferner die partiellen Geisteskrankheiten, ganz besonders als Beweise seiner Lehre an; denn, sagt er, wäre das Gehirn ein Ganzes, so müsste alles zugleich krank oder gesund sein. Auf diese Prämissen gestützt, unterscheidet nun *Gall* folgende 27 Organe am menschlichen Schädel:

1) ***Fortpflanzungssinn*** (Geschlechtstrieb).

2) ***Sinn der Liebe gegen die Kinder*** (Kinderliebe).

3) *Freundschaftssinn* (freundschaftliche Anhänglichkeit).

4) *Sinn der eigenen Vertheidigung, Muth, Zanksinn* (Lebenserhaltungstrieb).

5) *Mordsinn* (Mordlust).

6) *Schlauheitssinn.*

7) *Einsammlungssinn* (bei Thieren), *Diebssinn* (Gewinnsucht).

8) *Höhensinn, Hochmuth* (Hochsinn).

9) *Eitelkeitssinn, Hochsinn* (Sucht zu glänzen).

10) *Vorsichtigkeitssinn* (Umsicht).

11) *Sachsinn* (Sachgedächtniss).

12) *Ortssinn* (Ortsgedächtniss).

13) *Personensinn* (Personengedächtniss).

14) *Namensinn* (Wortgedächtniss).

15) *Wortsinn, Sprachsinn.*

16) *Farbensinn* (Sinn für Malerei).

17) *Tonsinn* (Musiksinn).

18) *Zahlensinn* (Zahlengedächtniss).

19) *Kunstsinn, Bausinn* (Sinn für Mechanik).

20) *Vergleichender Scharfsinn.*

21) *Metaphysicher Sinn, Tiefe des Geistes* (Tiefsinn).

22) *Witz.*

23) *Dichtersinn* (dichterisches Talent).

24) *Gutmüthigkeit.*

25) *Nachahmungssinn* (Mimik).

26) *Theosophischer Sinn* (religiöser Sinn, Schwärmerei).

27) *Stetigkeit, fester Sinn* (Beharrlichkeit).

In der Aufzählung dieser Sinne hat jedoch *Gall* öfters Veränderungen vorgenommen, auch ist *Spurzheim* späterhin einfach von Gall abgewichen. Da man nämlich *Gall* den Vorwurf machte, dass er gar kein philosophisches Klassifikationsprincip angenommen habe, so brachte *Spurzheim* die Vermögen in zwei Klassen: *Empfindungen*

und *Verstand*; oder in *fühlende* und in *denkende* Vermögen. Die Empfindungen theilte er in *Triebe* und *Gefühle* ein, und bei den Verstandesvermögen stellte er vier Ordnungen auf: 1) *äussere Sinne* und *willkührliche Bewegung*; 2) *Wahrnehmungskräfte*; 3) *Kräfte, welche uns die Beziehungen äusserer Gegenstände zu einander kennen lernen*; 4) *Denkvermögen*, welche vergleichen, urtheilen und entscheiden, so dass er hierauf folgendes Schema erhielt.

Erste Klasse: *Empfindungen.*

Erste Ordnung:

Triebe.

1) Geschlechtstrieb.
2) Trieb der Kinderliebe.
3) Einheitstrieb.
4) Anhänglichkeitstrieb.
5) Bekämpfungstrieb.
6) Zerstörungs- oder Nahrungstrieb.
7) Verheimlichungstrieb.
8) Erwerbungstrieb.
9) Bautrieb.

Zweite Ordnung:

Gefühle.

10) Selbstachtung.
11) Beifallsliebe.
12) Vorsicht.
13) Wohlwollen.
14) Ehrfurcht.
15) Festigkeit.
16) Gewissen.
17) Hoffnung.
18) Wunder.
19) Idealität.
*Unbestimmt.
20) Witz.
21) Nachahmung.

Zweite Klasse: *Verstand.*

Dritte Ordnung.

Erkenntnissvermögen.

22) Gegenstandssinn.
23) Gestaltssinn.
24) Grössensinn.
25) Gewichtssinn.
26) Farbensinn.
27) Ortssinn.
28) Zahlensinn.
29) Ordnungssinn.
30) Thatsachensinn.
31) Zeitsinn.
32) Tonsinn.
33) Sprachsinn.

Vierte Ordnung.

Denkvermögen.

34) Vergleichungsvermögen.

35) Schlussvermögen.

Während *Gall* in Paris verweilte, wo er auch am 22. August 1828 in einem Alter von 71 Jahren starb, und mit seiner Lehre, nebst vielen Gegnern, auch viele Verehrer sich erwarb, wurde die Schädellehre auch jenseits des Kanales — nach England verpflanzt, und um der Sache grössern Nachdruck zu geben, begab sich *Spurzheim* selbst nach London, von hier nach Bath, Bristol, Cork und Dublin, wo er überall Vorlesungen hielt, und durch seinen beredten Vortrag und die grosse Fertigkeit in der neuen Zergliederungsart des Gehirnes viel Aufsehen erregte und dadurch besonders zur schnellern Verbreitung dieser Lehre und namentlich zur Gründung einer phrenologischen Gesellschaft in London beitrug. Dieser Lehre legte er nun den Namen *Phrenologie* bei. Später begab sich *Spurzheim* auch nach Schottland, und nach einem siebenmonatlichen Aufenthalte daselbst kehrte er wieder nach London, und von da nach Paris zurück, besuchte aber im Jahre 1825 England wieder. Im Jahr 1832 reiste er, auf vielseitige Einladung nach Nordamerika, hielt daselbst Vorträge, erlag aber dort seinen angestrengten Arbeiten und starb zu *Boston* 1832 in einem Alter von 56 Jahren. Er hatte die Freude das *„Phrenological Journal,“* welches im Jahr 1823 mit seinem ersten Hefte ans Tageslicht trat, mitbegründen zu helfen — ein Journal welches jetzt noch fortgesetzt wird, und bereits zu einem Umfange von 17 Bänden angewachsen ist.

Nach *Spurzheim's* Tode wurde *G. Combe* zu Edinburg das anerkannte Haupt der Phrenologie, dem sich nun mehrere nicht unbedeutende Männer anschlossen. In den Jahren 1838—1840 reiste *Combe* durch Nordamerika und schrieb darüber: „Notes of the United States of North America during a Phrenological Visit. (Canstatt's etc. Jah-

resbericht von 1842 Bd. I. S, 245.) Was namentlich den phrenologischen Theil dieser Reise betrifft, so ist hierin *Cambe* der Mann, welcher durch das Medium der Phrenologie auf die Menschen und die Humanität speculirt, und wirklich blieb seine Absicht nicht ohne Erfolg. Denn durch den neuen Impuls, welchen seine Reise nach Nordamerika der Phrenologie gab, wurde das Unterrichtswesen des Staates Massachussets unter die Leitung der Phrenologen gestellt. Interessant ist übriges *Combe's* Schilderung von den Temperamenten, die so lautet: Sind Gehirn und Lungen (Brustkasten) gross, Abdomen klein, so ist damit das *Nerven-Temperament* dargestellt, begleitet mit schönen Haaren, schöner Hautfärbung, grosser geistiger Aktion, aber Aversion gegen Muskelthätigkeit. — Sind die Lungen im Verhältnisse zu gross für Gehirn und Abdomen, da ist das *sanguinische* Temperament gegeben, begleitet von schönem oder röthlichem Haar, blauen Augen, harten Gesichtszügen, grosser Liebe zur Muskelthätigkeit und geistiger Aktion, und zwar mehr geistiger Bewegung, als Denken und Studiren. — Prädomirt das Adomen über Lungen und Gehirn, so ist damit das *lymphatische* Temperament gegeben, begleitet von eckiger Figur, schönem Haar, schläfrigen Augen, ausdruckslosem Gesichte, geringer Cerebralaktion und unthätigen geistigen Fähigkeiten. Das *gallichte* Temperament zeigt markirte Züge in den Aussenlinien, dunkle Haut und Haar, feste Muskeln und überhaupt einen Zustand, den man in England bei Pferden „botton" zu nennen pflegt. *Combe* klassificirte sogleich nach diesem Schema seine Schüler. —

In seinem Systeme der Phrenologie führt *Combe* den Inhalt dieser Lehre auf folgende Punkte zurück:

1. Der menschliche Geist ist in der Ausübung seiner Vermögen durch bestimmte körperliche Organe bedingt.

2. Diese körperlichen Organe befinden sich ausschliesslich im Gehirne.

3. Die verschiedenen Geistesvermögen sind auch durch verschiedene Gehirnorgane bedingt.

4. Diese verschiedenen Organe liegen an der Oberfläche des Gehirnes in einer wahrnehmbaren lokalen Trennung von einander.

5. Von der Grösse jedes Organes hängt, caeteris paribus, die Kraft des ihm entsprechenden geistigen Vermögens ab, und endlich der Satz, wodurch die Phrenologie praktische Anwendbarkeit auf das Leben zu gewinnen sucht:

6. ***Der Form der Oberfläche des Gehirns entspricht in dem Grade genau die Form des Schädels, dass an ihr die Stelle und die Grösse der Organe, mithin auch die Stärke oder Schwäche der geistigen Vermögen oder Anlagen des Menschen erkannt werden kann.***

Besonders interessant für die Phrenologie in Deutschland ist das Jahr 1842, wo ***Combe*** zuerst wieder die aus Deutschland verstossene Lehre öffentlich vortrug, und auf Gründung einer deutschen phrenologischen Gesellschaft hinwirkte, welche unter thätlicher Mitwirkung von ***Struve*** und ***Hirschfeld*** auch wirklich zu Stande kam. Während der englische Phrenologe ***Noel*** in Prag Vorlesungen hielt, Dresden besucht, daselbst mit ***Carus*** in vielfältigen Conflikt kam und vielfache Bestrebungen machte, den ehrlichen Deutschen die englische Phrenologie gleichsam aufzudringen; hat ***Combe*** sein Lehramt in Heidelberg eröffnet und einen Streit mit ***Tiedemann*** daselbst begonnen und auf diese Weise ist Deutschland zum Kampfplatze deutscher Phrenologie gegen die englische gemacht worden, an dessen Spitze ***Carus*** auf deutscher und ***Struve*** und ***Hirschfeld*** auf englischer Seite stehen. Das Interessanteste in den gegenwärtigen phrenologischen Strebungen scheint die Zurückführung der Phrenologie in ihr Vaterland zu sein. Diese Lehre wurde einst in Deutschland erzeugt, geboren und erzogen, wanderte sodann nach Frankreich aus, fand — in Deutschland fast gänzlich vergessen

— eine grosse Pflege in England und Amerika und wurde von da durch Engländer wieder auf deutschen Boden übergepflanzt und nun mit wahrer Begeisterung als deutsches Eigenthum reklamirt und ihr als solches die Stiftung eines bleibenden Denkmals (in Heidelberg) für die Nachwelt zugedacht.

Was *Gall* zu seiner Zeit für Frankreich und England war, das ist *Carus* für Deutschland. Ersterer stiftete eine Kranioskopie *ohne* die nöthigen physiologischen Vorkenntnisse, *Carus* dagegen gründete seine Lehre auf eine ganze Reihe vergleichend-anatomisch-physiologischer Erkenntnisse neuester Zeit. Während *Gall* in seinem anatomisch-physiologischen Wissen im Vergleiche seiner Zeit auch nicht im Mindesten zurück war, so hat *Carus* in dieser Beziehung, durch die Riesenfortschritte der Physiologie und der Naturwissenschaften überhaupt, im Verlaufe der Zeit einen grossen Vorsprung, der wohl im Stande sein dürfte, die Physiologen vom Fache für die Phrenologie zu interessiren, welche bisher sich entschieden gegen *Gall* erklären mussten, insoferne die von *Carus* verfassten Grundzüge einer neuen und wissenschaftlich begründeten Kranioskopie, wie von dem geistreichen Verfasser erwarten, tiefer greifende wissenschaftliche Forschungen zu Grunde gelegt sind, die alle Eigenschaften in sich vereinen, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und zu fesseln. Das Fundament von *positiven* Sätzen, welche *Carus* als Resultate langjähriger Naturbeobachtung aufstellte, gründen sich darauf, dass den drei Theilen des Gehirns — *vordere, hintere* und *mittlere* Hirnmasse — bestimmte Thätigkeiten entsprechen und zwar dem *Vorderhirne* (vordern Hämisphäre) Vorstellen, Erkennen, Einbildung; dem *Mittelhirn* (Vierhügel) Gefühl vom Zustande des eigenen Bildungslebens — Gemeingefühl und Gemüth; dem *Hinterhirne* (kleines Gehirn) Wollen, Begehren und Fortbildung der Gattung, und ferner darauf, dass mit der grössern oder geringern Entwickelung einer der drei genannten Partien des Gehirns

auch eine stärkere oder schwächere Entwickelung des entsprechenden Schädelwirbels parallel geht. Die Ausbildung und das Verhältniss der drei Schädelwirbel zu einander lassen sonach die geistige Anlage, nicht aber die geistige Ausbildung des betreffenden Individuums erkennen. Da auf die geistige Ausbildung des letztern aber auch die Sinnesorgane und namentlich Auge und Ohr einen bedeutenden Einfluss haben, so müssen bei der Kranioskopie auch jene Knochenpartien des Schädels, welche den genannten Organen entsprechen, mit berücksichtigt werden; ebenso muss die Bestimmung des Verhältnisses der Antlitzwirbel, welches sich schon im Thierreiche als bedeutsam darstellt, auf die Länge der Nase, und zur Bestimmung des Verhältnisses des Kopfes zum ganzen Körper, auf die Länge des Letztern Rücksicht genommen werden. Die Sätze stützen sich auf folgende Argumente:

In den Thieren mit Hirn, wo das vegetative unbewusste Leben am meisten vorherrscht, — in den Fischen, ist die mittlere Hirnmasse nicht nur am grössten, sondern auch innerlich zu einem Höhlenbau der Art entwickelt, dass man sie dort oftmals irrig für die Hämisphären selbst genommen hat. Ebenso entsteht die mittlere Hirnmasse im menschlichem Embryo am zeitigsten und ist alsdann, wenn das Bewusstsein noch nicht vorhanden, die vorherrschende. — Auch pathologische Zustände der mittlern Hirnmasse kündigen sich insbesondere durch Verstimmung der Sensibilität an der äussern Haut, oder der innern Schleimhaut an. Aus all diesem bewährt sich also, dass die mittlere Hirnmasse das Centrum der Gefühle und der Inbegriff des Gefühlslebens ist, das was in dem zum Bewusstsein gesteigerten Seelenleben die Region des Gemüthes bestimmt.

Dass ferner die *vordere* Hirnmasse das Centrum des erkennenden, Vorstellungen aufnehmenden und vergleichenden Seelenlebens — mit einem Worte, die Region der Intelligenz sei, kann am wenigsten zweifelhaft erscheinen, da deutlich verfolgt werden kann, dass gerade dieser Hirn-

theil sich immer mehr, sowohl in der Thierreihe, als in menschlichen Individuen, entwickelt, um so mehr intelligentes Leben hervortreten soll. Ebenso sind wir über die Bedeutung der *hintern* Hirnmasse schon länger nicht mehr in Ungewissheit, da sowohl die Beziehung des letztern zum Rückenmarke als die Ergebnisse der Vivisektionen, die Beachtung physiologischer Zustände bestimmt darauf deuten, dass hier besonders das Centrum der Muskelbewegung, also der begehrenden und verabscheuenden Reaktion (Triebe) in besonderer Beziehung zu dieser Hirnmasse steht. Trieb, Begierde und der Wille wären also dem kleinen Gehirne eigen.

Die Wirbelformationen sind nun nach *Oken* Umhüllungsgebilde der Ganglien, folglich auch der Hirnganglien. Diese Knochen sind daher keine mechanischen Abdrücke der weichen Hirntheile, sondern die Lebensbedeutung der Hirnmetamorphose geht auch in die Entwicklung des Wirbels über, realisirt also in doppelter Richtung in Hirn- und Wirbelgestalt zugleich. Eine Kranioskopie ist desshalb wissenschaftlich begründet. Was die grossen Wirbel für die drei grossen Hirnganglien sind, das sind die Zwischenwirbel des Schädels für die Ganglien, welche als Centra der Sinnesnerven sich entwickeln. Auge und Ohr haben daher eine gleichzeitige Entfaltung ihrer Urknochenblasen zur Begleitung und diese drängen sich je nach der Dignität ihrer Entwickelung als Zwischenwirbel in die Schädelarchitektur. Solche Argumente führen nun *Carus* zu der kranioskopischen Methode, wonach er die Dimensionen der einzelnen Hirnmassen erkennen will, da eine intensive Entfaltung einer extensiven analog laufen müsse, wie dieses allerdings naturshistorisch den Anschein hat. Mittelst eines Tastenzirkels werden folgende Maasse genommen.

A. *Höhendimensionen.*

1. Von der Oeffnung des äussern Gehörganges bis zur Mitte der grössten Wölbung des Stirnbeins.

2. Von der Oeffnung des äussern Gehörganges bis zur Mitte der grössten Wölbung der Scheitelbeinmitte.

3. Von der Oeffnung des äussern Gehörganges bis zur Mitte der grössten Wölbung des Hinterhauptbeines.

B. *Längedimensionen.*

1. Von der Nasenwurzel bis zur Mitte der Kranznath.

2. Von der Mitte der Kranznath bis zur Mitte der Lambdanath.

3. Von der Mitte der Lambdanath bis zum Hinterrande des Foramen magnum (Hinterhauptloch).

C. *Breitedimensionen.*

1. Grösste obere Breite des Stirnbeins.

2. Entfernung von einem Seitenhöcker zum andern.

3. Grösste Breite des Hinterhauptbeines.

4. Breite des Kopfes vom Aussenrande einer Orbita bis zum Aussenrande einer andern Orbita.

5. Breite des Kopfes von einem Schuppentheile des Schläfebeines bis zum andern.

D. *Vergleichungsdimensionen.*

1. Länge der Nase.

2. Länge des ganzen Skelets, vom Scheitel bis zum Fersenbeine.

Durch die nach Graden bestimmte Maasse dieser Dimensionen sollen nun alle phrenologischen Verhältnisse erkenn- und bestimmbar sein. Interessant ist aber noch der Unterschied, welchen *Carus* zwischen *subjektiver* und *objektiver* Richtung des Hirnlebens macht, und der auch in der Entfaltung des Schädels abgespiegelt werden soll. Das Wesentlichste hierüber ist Folgendes:

1. *Vorderhauptwirbel — Region der Intelligenz.* Es darf unterschieden werden: ein Erkenntnissvermögen, welches mit besonderer Schärfe in die Sonderung aller aufgenommenen Vorstellungen und Begriffe eingeht, welches zerlegend und beurtheilend, zum tiefen Nachdenken und Philosophiren geeignet ist, und ein Erkenntnissvermögen, welches mit klarem, gesundem Verstande die Ge-

gegenständlichkeit der Vorstellungen auffasst und die letztern in ihrer Beziehung auf das objektive Dasein beherrscht. Ziemlich allgemein drücken sich diese beiden Anlagen durch die im ersten Falle stärkere, seitliche Gegensätzlichkeit und die im zweiten Falle geringere seitliche Gegensetzung bei stärkerer, mittlerer Entwicklung aus. Die Stirn des Denkers werden wir daher mehr nach beiden Seiten gewölbt und stärker finden; während die des rein gegenständlich auffassenden Künstlers oder Geschäftmannes mehr in der mittlern Region gewölbt ist, ohne eine beträchtliche Breite zu zeigen.

2. ***Mittelhauptwirbel — Region des Gemüths.*** Auch hier ist eine objektive und subjektive Richtung zu unterscheiden. Die erstere zeigt die Gefühle — die Gemüthsstimmungen mehr durch äussere Einwirkungen bewegt und bestimmt, Neigung und Abneigung gegen bestimmte äussere Gegenstände herrschen vor; Affekte und Leidenschaften sind prädominirend. — Die letztere Richtung koncentrirt die Regungen des Gemüthes mehr auf sich selbst, das Gemüth versinkt in seine subjektiven Zustände, — Schwärmerei und Eigenliebe herrscht vor. Ein niederes Mittelhaupt mit starker Ausdehnung in die Breite deutet auf rohe Leidenschaftlichkeit, und ist mit dürftig entwickelter Region der Intelligenz und abgeplattetem Hinterhaupte verbunden — ein häufiger Typhus von Verbrecherköpfen. Ein hohes schmales Mittelhaupt wird den Schwärmern eigenthümlich sein.

3. ***Hinterhauptwirbel — Region des Willens und der Begehrungen.*** Die Richtung der Seele in dieser Sphäre ist namentlich objektiv und desswegen treten hier die Gegensätze weniger scharf hervor. Eine stärkere Breiteentwickelung wird die niedern Begehrungen, eine Höhenentwickelung mehr Willensfreiheit ausdrücken. Ein abgeplattet, seitlich starkes Hinterhaupt wird auf Sexualität schliessen lassen.

Noel tritt als ein entschiedener Feind gegen die neuern

kranioskopischen Bestrebungen von *Carus* offen auf, und beginnt eine bittere, jedenfalls vorurtheilsvolle Polemik gegen die wissenschaftlichen phrenologischen Bestrebungen dieses berühmten Physiologen. *Noel* folgt im Grunde den phrenologischen Bestimmungen, welche *Gall, Combe, Vimont* und *Broussais* ausgesprochen haben, nur hat er seine eigenen Beiträge diesen positiven Lehren beigemischt. Obenan steht der Grundsatz: *„dass die Grösse der Hirntheile caeteris paribus, der Maassstab für die Energie der Seelenthätigkeiten sei!*

Choulant hielt vor einem Kreise gebildeter Männer und Frauen in Dresden Vorlesungen über die Kranioskopie, wobei es ihm vorzugsweise zu thun war, den Werth dieses Zweiges der Naturlehre darzulegen. Unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen sucht er ihre Anwendung im allgemeinen Leben zu erweisen, und er gesteht ihr das Recht zu, dass sie als wichtige, ja unentbehrliche Hilfswissenschaft der Physiologie angesehen werde, und bei Untersuchungen über die menschliche Seele eine Beachtung verdiene. Eine besondere Aufmerksamkeit, die *Choulant* seit Jahren schon bei jeder vorkommenden Leichenöffnung auf die grosse Mannigfaltigkeit und asymmetrische Anordnung der Hirnwindungen gerichtet hat, schien ihm zu bestätigen, dass die Verhältnisse der Gehirnwindungen den Menschen mit überwiegenden geistigen Anlagen und fruchtbar gesteigerter Thätigkeit angehörten. Je höher geistig organisirt der Mensch während des Lebens gestanden hatte, desto zahlreicher, unregelmässiger und unsymmetrischer erschienen die Hirnwindungen. Da sich diese Windungen nur in der eigentlichen Belebungsmasse finden, und somit ein Gegensatz derselben zu der symmetrisch-geordneten Fasermasse sich auszusprechen scheint, so könnte man fast glauben, dass die allen Menschen zukommende Organisation, gleichsam die unverrückbare Grundlage unseres Wesens, näher in Beziehung zu jenen so konstanten Gehirnbildungen, das Individuelle dagegen, wodurch wir in geistiger Hinsicht

uns von andern unterscheiden, jene mehr zufälligen geistigen Vermögen und Richtungen, durch welche wir Individuen werden, in nähere Beziehung zu den Gehirnwindungen stehen. Dadurch erklärt *Choulant*, warum die bei jedem Menschen verschiedenen geistigen Vermögen und Neigungen sich so vorzugsweise an der Oberfläche des Schädels darstellen; und trotz aller dieser individuellen Verschiedenheiten das Wesentliche und eigentlich Menschliche in unserm Geiste überall dasselbe bleibe. *Choulant* glaubt, dass von *dieser*, noch wenig durchforschten Seite die Kranioskopie eine wissenschaftliche Begründung und Bestätigung, selbst wohl eine Erweiterung erhalten könnte.

Struve spricht sich über die Grundlehren der Phrenologie aus, wobei er gleich mit Auswerfung der Frage beginnt: welche Kräfte des menschlichen Geistes erscheinen als Grundkräfte, und bezeichnet sodann als die Grundsätze, mit deren Hilfe auf dem Felde der Beobachtung die einzelnen Grundkräfte des Geistes von den Phrenologen aufgefunden wurden, die folgenden:

1) Das Gehirn ist das Organ des Geistes.

2) Das Gehirn wirkt aber nicht als einziges untrennbares Organ, sondern als eine, allerdings zu einem Ganzen verbundenen Mehrheit solcher.

3) Der Grad der Energie, mit welchem ein Vermögen des Geistes wirkt, entspricht unter übrigens gleichen Verhältnissen, der Grösse seines Organs.

In Beziehung auf die Eintheilung der Geistesvermögen, so bemerkt *Struve* nur zu richtig, dass die Natur keine Eintheilungen macht, dass sie nach ewigen Gesetzen schafft und keiner Hilfsmittel der Uebersicht bedarf. Darauf geht er zu den Anhaltspunkten einer möglichen Eintheilung der Geistesvermögen über, und diese Anhaltspunkte findet er in der Verschiedenheit der Gehirnwindungen des Vorderhauptes von denjenigen des Hinterhauptes, und in dem Umstande, dass die Fibern, welche von den vordern Gehirnlappen ausgehen, grösstentheils mit den Nerven frei-

williger Bewegung, die von den andern Gehirnlappen ausgehenden Fibern grösstentheils mit den Nerven der Empfindung in unmittelbarer Verbindung stehen. In dem Vorderhaupte haben die Organe der Intelligenz, in dem übrigen Theil des Hauptes die der Sensibilität ihren Sitz. Dem Gegensatze der Organe entspricht derjenige der damit verbundenen geistigen Kräfte. Daher also die Spaltung der Grundkräfte des Geistes in zwei grosse Hälften, wovon die eine in ihrer Gesammtheit die Sensitivität, die Gefühlswelt im weitern Sinne des Wortes, die andere die Intelligenz, gleichfalls im weiteren Sinne des Wortes bildet. Hierauf gestützt, unterscheidet nun Struve folgende fünf Geistesvermögen:

1) ***Sinnlichkeit*** oder ***Triebe.***
2) ***Empfindungsvermögen*** oder ***Gefühle.***
3) ***Darstellungsvermögen*** oder ***Talente.***
4) ***Erkenntnissvermögen*** oder ***Fähigkeiten.***
5) ***Denkvermögen*** oder ***Gaben.***

Diesen Vermögen entsprechen fünf Gruppen von Organen, welche nach ***Struve*** auf folgende Weise im menschlichen Haupte vertheilt sind: den untern und hintern Theil des Gehirnes nehmen die Organe der Sinnlichkeit ein, die Wölbung desselben die Organe des Empfindungsvermögens; den untern und vordern Theil die Organe des Erkenntnissvermögens. Das Darstellungsvermögen vermittelt die Verbindung zwischen Empfindungs- und Erkenntnissvermögen, und das Denkvermögen hat seinen Sitz im oberen Theile der Stirne.

Als eine der wunderbarsten Ausgeburten unseres Jahrhunderts müssen wir die Verbindung der modernen Phrenologie mit dem bereits verschollenen mysteriösen Mesmerismus erachten. Von Nordamerika aus scheint diese mesmerische Phrenologie erzeugt und von da aus nach England übertragen worden zu sein, und hier erfahren wir die korruptesten Relationen im Gebiete der Moral, der Psychologie und der Rechtspflege. ***Atkinson*** las in der zweiten Sitzung der phrenologischen Gesellschaft im Juli

1843 eine Abhandlung vor, worin er sich durchgehends als Schwärmer für den Mesmerismus bekundet. Wir hören von ihm die grosse Wahrheit, dass jeder Theil des Nervensystems seine besondere Funktion habe, dass aber wie Töne der Saiten, erst in ihrer richtigen Verbindung und in ihrem Gesammtausdrucke zu Musik werden, auch im Nervensysteme, durch sympathisches Zusammenklingen aller besondern Funktionen, ein Ganzes entstehe. Nun aber geht *Atkinson* mit einem Sprunge weiter, indem er den Organen die einzelnen Funktionen zutheilt, sowie jede Saite ihren bestimmten Ton hat, und da erfahren wir denn, dass im Gehirn die Seele liege, und dass Bewusstsein und Wille Funktionen verschiedener Gehirntheile seien. In jeder Thätigkeit sei eine materielle Masse überwiegend über die andere und durch den Mesmerismus könne die einfache Thätigkeit eines Organs vermehrt werden, und ein krankheitsähnlicher Zustand entstehen, worin der Wille schon Erleichterung zu verschaffen und der Blick in die Funktionen des Lebens geworfen zu werden vermöchte. Bei Aufführung eines speziellen Falles stellt er endlich die Behauptung auf: *„Die Leute sind im Somnambulismus das, was sie sein sollen und wozu sie die Erziehung nicht machen wird.“* Die Dame, welche *Atkinson* sah, beschrieb ihm die Hirnorgane für Muskelkraft; man soll gewisse Kopfstellen während des Somnambulismus drücken und die Leute werden während dieses Zustandes diejenigen Gefühle offenbaren, die dem gedrückten Organe derselben entsprechen; so hatte die Dame, korrespondirend mit dem Organe, welches *Atkinson* drückte und damit erregt, bald Lust, jemanden durchzuprügeln, bald etwas zu zerbrechen etc. ein Trieb, der als Schlagsucht, verschieden vom Zerstörungstriebe, bezeichnet wird. Ein anderes hieher gehöriges Beispiel ist das folgende: Ein junger Student der Medicin wurde nach sieben Minuten in den magnetischen Schlaf gebracht; man erregte die Organe des Witzes und des Frohsinnes und

der junge Mann sang: „ich wollt ich wär ein Schmetterling," obgleich er sonst in Gesellschaft nie sang. Während er aber jetzt magnetisch-phrenologisch seine Stimme ertönen liess, wurde das Organ der Ehrerbietung angeregt, und der junge Mann sang eine tiefe feierliche Hymne. Als darauf das Organ der Nachahmung angeregt ward, äffte er alles nach, was gesagt wurde. Nun erregte der Magnetisär den Bekämpfungstrieb und der gute Mann erhielt von den Studenten eine kräftige magnetische Ohrfeige und eine Schnittwunde in die Lippe!! — In dieses Kapitel gehört auch die *Solenopädie,* oder Offenbarung eines neuen phrenologischen Systems der Erziehung für Menschen und Thiere von *Le Comte Dalbis,* wornach durch Einlegen von Röhrchen durch den Schädel in das Gehirn man auf ähnliche Weise, wie mit der endermatischen Methode, diese oder jene Fähigkeiten, sowohl bei Menschen als Thieren, in den Hirnwindungen zu entwickeln, und sogar Thiere zu allen menschlichen Handthieren dadurch abzurichten vermöge. Wer sich um die Sache näher interessirt, den verweisen wir auf die Gazette des Hopitaux vom 14. Dec. 1837 Nr. 146, und *Froriep's* neue Notizen Bd. IV. S. 325 ff.

Einen besondern praktischen Werth, welcher tief in Lebensverhältnisse eingreift, suchte man der Phrenologie dadurch zu vindiziren, dass man die Anwendung ihrer Grundsätze auf Strafrechtspflege und namentlich auf das Gebiet der Staatsarzneikunde übertragen wollte, und zum Theil schon wirklich übertragen hat. Auch diese Erweiterung der Phrenologie gieng von England aus, fand aber bald auch in Deutschland ihre Freunde und Vertheidiger. *Sampson* ist in dieser Beziehung vorangegangen, *Davey, Hytche, Lewis, Struve, Mittermeier, Carus* u. A. sind ihm gefolgt. *Sampson's* Motive, welche ihn bei Ueberpflanzung der Phrenologie auf das Gebiet der Staatsarzneikunde leiteten, sind die folgenden. Die Funktionen eines gesunden und wohlgeformten Gehirns ist die, den Besitzern in seinen mentalen und moralischen Kapacitäten

zu leiten. Nach Darlegung der moralischen Irrthümer und verbrecherischer Tendenzen, erklärt nun *Sampson*, dass die jetzige Behandlung der Verbrecher ungeregelt sei, und um diese seine Behauptung recht begreiflich zu machen, gebraucht er den Vergleich, dass Unordnungen, die durch eine Herzverbildung, oder eine Abnormität eines andern Organs entstehen, nicht durch Strafe heimgesucht werden können. Diese Anwendung die in Bezug auf das Gehirn, *den Verbrecher zu einem Kranken macht*, gibt nun zu folgenden Betrachtungen Veranlassung. Ein Mensch der in Krankheit fallend, eine physische Infirmität bekundet, ist dem Menschen ähnlich, welcher in Verbrechen fallend, psychische Infirmität zeigt. Einmal ist er das Opfer einer Strafe, welche er nicht vermeiden, oder vorhersehen konnte; dann thut er aber auch der Gesellschaft kein Unrecht, und endlich duldet er schon die Strafe von den natürlichen Wirkungen seiner Krankheit. Endlich streitet *Sampson* der Sünde alle Freiheit ab, und vindicirt die (phrenologische) Erbsünde, und bedient sich zur Durchführung dieser seiner Ansicht des folgenden Vergleiches: Wenn ein Kind die Sünde seines Vaters erbend, mit einem Gehirne von niederer Beschaffenheit geboren wird, wodurch der Drang zum Laster vermittelt ist, dann kann man nicht sagen, dass es die Macht hätte, dieses zu vermeiden. Wenn es z. B. mit einem Mangel des Organs des Wohlwollens geboren ist, so kann wenn es einen Mangel an Sympathie für seine Mitmenschen verräth, ebenso wenig gesagt werden, dass es an einem *vermeidbaren* Uebel leide, als man mit Recht dasselbe von einem Menschen behaupten wollte, der mit verbildetem Rückgrathe unfähig für eine aufrechte Stellung sei. *Davey*, *Hytche* und *Lewis* huldigen ähnlichen Grundsätzen. *Mittermaier* ist, seitdem er die Vorlesungen von *Combe* in Heidelberg hörte, für die Phrenologie eingenommen, und glaubt, dass dieselbe in fünffacher Hinsicht für die Strafgesetzgebung wichtig sei, und zwar:

1) in Bezug auf die richtige Auffassung der Natur der einzelnen Verbrechen und die geeignete Drohung zweckmässiger Strafen;

2) in Bezug auf die Wahl der Strafarten;

3) in Bezug auf das Vorbeugen der Verbrechen;

4) in Bezug auf die Zurechnung und endlich

5) in Bezug auf die Einrichtung der Strafanstalten.

So sehr die Phrenologen sich mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen eines so berühmten Crimialisten brüsteten, und ganz begeisterungsvoll ihm entgegen kamen, so sehr entrüstet und erbost waren sie, als *Mittermaier* in seinem Werke: *„die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung“* auf einmal als ein ganz anderer Mann erschien, insoferne er hier die Todesstrafe in Schutz nahm, welche von der Phrenologie entschieden zurückgewiesen wird, und es für nicht wünschenswerth erklärt, wenn die Strafanstalt in eine Heilanstalt der moralischen Kranken verwandelt würde.

Auch *Carus* spricht in neuerer Zeit über die Beziehung der Kranioskopie auf gerichtliche Medicin, und sucht zunächst nachzuweisen, dass eine wichtige Aufgabe für den Gerichtsarzt, nämlich exacte Auskunft über die Individualität irgend einer gerichtlich in Untersuchung gezogenen Person, fast in allen Handbüchern der gerichtlichen Medicin gänzlich übergangen, oder nur im Vorbeigehen berührt worden sei. Die psychische Individualität, die Idee dieses Daseins ist es, sagt er, welche in der Bildung des Hauptes am schärfsten sich wiederspiegelt und darum erkennt er in der Kopfbildung das Symbol von der Eigenthümlichkeit des idealen Seins. Namentlich hat ihm dieses eine Bedeutung in den feinern Modalitäten, welche bei der Eigenthümlichkeit des Gehirnbaues hervorstehen, und da Schädel und Gehirn sich in genauer Beziehung auf einander entwickeln, so darf man sich auch nach *Carus* einen Schluss vom erstern auf letzteres erlauben, und aus diesem Grunde räumt *Carus* der Kranioskopie, d. h. Betrachtung und *Ausmessung* des

Schädels einen wichtigen Platz unter den Mitteln ein, welche auf die Idee des somatischen und psychischen Daseins zu schliessen erlauben. Folgende Sätze stellt nun *Carus* für seine praktische Anwendung der Kranioskopie auf gerichtliche Medicin auf.

1) Bei einer jeden, in gerichtlicher Beziehung einer genauen Untersuchung zu unterwerfenden Person, geschehe die Untersuchung, um den Grad psychischer Anlagen überhaupt, oder den psychischen Gesundheitszustand insbesondere zu ermitteln, oder handle es sich, die Beweggründe, die Straffälligkeit oder die Milderungsgründe einer Handlung zu erforschen, wird zunächst der Erörterung durch Fragen über die Geschichte des Menschen ein möglichst genaues Bild seiner psychischen Konstitution und Bildung zu entwerfen sein.

2) Bei diesen Untersuchungen verdienen insbesondere die Gebilde, deren Zustand eine besondere Beziehung auf psychisches Leben gestattet, genaue Berücksichtigung.

3) Das wichtigste Gebilde für psychisches Leben ist das Hirn und Das, wodurch sich die Beschaffenheit desselben am Bestimmtesten verräth, der Kopfbau überhaupt mit den grossen Sinnesorganen — und am allerspeciellsten der Schädel.

4) Messung des Schädels, mit gehöriger Berücksichtigung des Verhältnisses vom Schädelbaue zur Gesammtbildung des Körpers, darf daher keineswegs bei einer genauen Untersuchung umgangen werden.

5) Behufs dieser Messung ist dem Gerichtsarzte der einfache Tasterzirkel nebst einem genauen Maassstabe, am besten nach Pariser Zoll, unentbehrlich.

6) Die Messungen sind nach den einzelnen, elementaren Gliederungen des Schädels — den Schädelwirbeln auszuführen, und dadurch die Verhältnisse desselben unter einander genau darzustellen, ebenso dürfen jedoch auch die Hauptmassen von den grosse Schwierigkeiten enthaltenden Gegenden anzugeben nicht unterlassen werden.

7) Aus den Ergebnissen dieser Messungen hat der Gerichtsarzt in der Kürze das zusammenzustellen, was sich nach *rein physiologischen Grundsätzen* über die ursprünglichen psychischen Anlagen dieses Individuums aussagen lässt, und es dann dem Richter zu überlassen, inwiefern er darin für besondere Beurtheilung, der Handlungsmotive der fraglichen Person einen Anhalt findet, oder nicht; ebenso bei kranken Seelenzuständen zu bemerken, inwiefern in jenen durch ursprüngliche Bildung bedingten psychischen Anlagen eine nur mitwirkende, oder die allein hinreichende Ursache der Krankheit zu finden sei.

8) Dass bei Beurtheilung der gefundenen Schädelformen die Cautelen nicht vergessen werden dürfen, unter welchen allein auf die psychischen Verhältnisse zu schliessen erlaubt ist, dass man nicht einen, durch Wassersucht aufgetriebenen Kopf mit dem grossen Kopfe eines Genie's verwechsle, das abrechne, was Folge des Druckes auf eine Kopfgegend in frühester Zeit sei etc., versteht sich von selbst.

9) Ist es dem gerichtlichen Arzte besonders zu empfehlen, dass er, dem nothwendig öfter als andern Aerzten merkwürdigen Formen und Beziehungen derselben auf psychische Zustände vorkommen, nicht ermangle, theils was dadurch zum Fortbaue einer wissenschaftlichen Kranioskopie sich ergibt, auch zum Gemeingute der Wissenschaft zu machen, theils dazu beizutragen, dass wichtige Kopfbildungen gut und vollständig abgeformt werden.

Am Ende des historischen Theiles sei nur noch kurz eines eigenen Kraniometers erwähnt, welchen die Phrenologen zur Ausmessung der verschiedenen Kopfdimensionen empfohlen haben. Man soll mit demselben nicht nur das Volumen des Gehirns, sondern auch das der einzelnen Organe ermitteln können. Er besteht aus einem messingenen Halbkreise, der an seinen Enden mit zwei horizontalen Stangen verbunden ist, welche an ihrem Ende je einen kleinen Knopf tragen, der in die äussere Oeffnung eines

der beiden Ohren eingelegt wird. Während auf diese Weise die Endpunkte des Halbkreises an derselben Stelle festgehalten werden, bewegt sich dessen Peripherie zwanglos vor- und rückwärts. An dem Halbkreise befindet sich ein Schieber mit einem Maassstabe, der sich leicht mit jedem Punkte der Oberfläche des Kopfes in Berührung bringen lässt. Mit diesem Instrumente soll sich die Grösse des Kopfes genau messen lassen, und da alle phrenologischen Organe im verlängerten Marke beginnen sollen, welches sich mit den horizontalen Stangen des Instrumentes ziemlich in derselben Linie befindet, wenn dieselben in die Ohren eingesenkt sind, so soll sich auf diese Weise die Länge eines jeden Organs ermitteln lassen.

Diess ist eine kurze historische Skizze über die wichtigsten Momente des Entwicklungsganges der Kranioskopie und Phrenologie, von ihrem Beginne bis auf uns, welche zu unserm Zwecke mehr als hinreichend genügt.

B. Epikritischer Theil.

Zur Zeit, als *Gall* die Oeffentlichkeit durch die Presse noch verschmähte und seine neue Lehre nur durch seine Vorträge auf Reisen dem zuhörenden Publikum mittheilte, erschienen in Deutschland, Frankreich und Italien verschiedene Schriften für und gegen die Schädellehre, welche sich unter folgende drei Klassen bringen lassen:

1) Solche, welche fast blindlings der neuen Lehre anhingen; hieher gehören *Froriep, Martens, Blöde, Demangeon, Ernst Barthels* u. A.;

2) solche, die unbedingt verwarfen; wie die von *J. G. Walter, Kessler, A. Moreschi, Winkelmann, Verdier, Ackermann* und *Moreau;*

3) solche, welche das meiste verwarfen, aber doch vieles auch billigten. Hieher gehören die Schriften von *Villiers, J. D. Metzger, J. A. Walther, Hufeland, Himly, Loder, Reil, Flemming* u. A. *Görres* ver-

theidigte Anfangs *Gall's* Doktrin, trat aber später offen zur Opposition über. —

Unter allen diesen angeführten Schriften scheint im Allgemeinen jene von *Ackermann*, wegen ihrer Gründlichkeit und ihres wissenschaftlichen Gehaltes den Vorzug zu verdienen, und wurde daher auch von *Gall* einer ausführlichen Widerlegung gewürdigt, weshalb wir auch nur diese hier allein von allen andern kurz erwähnen wollen.

Ackermann bestrebt sich, das *Gall*'sche Lehrgebäude in seinem Grunde zu erschüttern, indem er dessen anatomische Basis als irrig darzustellen sucht. Zuerst stellt er *Gall's* Ansicht, dass das Gehirn eine involvirte Membran sei, als irrig dar, und stellt namentlich die Behauptung auf, dass die Rindensubstanz nicht das Organ ist, in welchen das Nervensystem sich endet, wie *Gall* will, und dass das Entstehen des Nervensystems nicht vom Rückenmark in die Schädelhöhle, sondern von der grauen Substanz aus verfolgt werden müsse. Die Hypothese von heraus- und zurücktretenden Nerven stellt *Ackermann* durch anatomische Thatsachen augenfällig als falsch dar. Auf ähnliche Weise verfuhr er bei Widerlegung der Schädellehre, kurz sein ganzes Bestreben ging dahin, das Falsche vom Wahren scharfsinnig zu sondern, und *Gall's* häufige Missgriffe und unphilosophische Schlussweise aufzudecken, wobei *Ackermann* sowohl als Anatom, als auch als Physiolog ein grosses Uebergewicht bekundete, und so den Schein von Wahrheit einer Organenlehre und darauf begründeter Kranioskopie, wenn auch nicht ganz zum Schwinden, doch in seiner innersten Grundfeste zum Erschüttern brachte. Einige Schüler *Gall's* suchen zwar in einer besondern Vertheidigungsschrift, welche von ihm selbst berichtigt worden ist, ihren Lehrer gegen die von *Ackermann* gemachten Vorwürfe zu vertheidigen, die Ausführung dieses Planes ist aber als nicht sehr gelungen zu erachten, sondern Gegentheils wurden *Ackermann's* Einwürfe nicht selten noch mehr in ihrer Bestätigung dadurch dargestellt.

Nachdem *Gall* seine Ansichten selbst und zwar in Verbindung mit den trefflichen Untersuchungen über das Gehirn- und Nervensystem, im Drucke herausgegeben (1810 bis 1811) und dadurch sein System wissenschaftlich zu begründen gesucht hat, so erheben sich die meisten Physiologen, hauptsächlich aber *Lenhossek*, *Rudolphi* und *Richerand* gegen diese neue Lehre und suchten deren Hauptgrundsätze gründlich zu widerlegen. *Rudolphi* lässt sich hierüber folgendermassen vernehmen: So viele Theile auch von den Anatomen in dem Gehirne unterschieden sind, so finden wir sie doch sämmtlich in einer solchen Verkettung, dass wir uns zwar sehr vielfache Veränderungen in der Richtung seiner Thätigkeit, und bald ein allgemeines Wirken des Ganzen und bald wiederum ein, vorzugsweise gewisse Parthien betreffendes Hervorheben oder Beschränken vorstellen können, allein nimmer das Gehirn mit *Gall* als ein Aggregat von unter sich abhängigen Organen ansehen möchten. Wenn man alle seine Kreise betrachtet, die sich die einzelnen Stelle der Hirnoberfläche zueignen, so findet sich oft, dass eine Gehirnwindung ein paar Organen angehört und dazwischen ebenso beschaffene Theile nur Organenlücken bilden. Diess geht Alles so bunt ineinander, dass, wenn man von dem sublimsten seiner Organe, dem der Theosophie, oder von dem unglücklichen Organ des Stehlens oder Mordens einen Theil oder das Ganze herausschnitte, so würde *Gall* selbst sie nicht unterscheiden können. Er vergleicht diese Organe mit den Theilen des Auges, aber wie sehr sind nicht diese unterschieden, so dass Niemand ein noch so kleines Fragment davon unrecht deuten würde. Wenn die ältern Schriftsteller der Zirbel, den gestreiften Körpern u. s. w. verschiedene Funktionen beilegten, so hatten sie vielmehr für sich, da die äussere, zum Theil auch die innere Bildung sie unterscheidet. Die Windungen sind ferner nicht auf beiden Seiten so gleich, wie die Symmetrie so wichtiger Theile erfordern würde; sie haben auch keine besondern Nerven oder abzuschnei-

denden Fasern. Man sieht endlich nicht in Krankheiten, z. B. Entzündungen, Vereiterungen, Erweichungen einzelner seiner Organe ergriffen, sondern bald die ganze Fläche, bald hie und da eine Parthie, regellos einer Menge derselben angehörig. Gesetzt, aber nicht zugegeben, dass das Gehirn wirklich für seine einzelnen Operationen eigene Organe besitze, so müssen wir doch gestehen, dass wir dergleichen nicht angeben können. Alles, was wir mit Sicherheit zugestehen können, ist, dass einzelne Hirntheile in unmittelbarer Beziehung mit den äussern Sinnesorganen stehen, und auch hier können wir es nur von den Sehnervenhügeln und den geknickten Körpern, zum Theile auch von den vordern Parthien der Vierhügel für das Gesichtsorgan, und von den Riechkolben, oder von den vordern Lappen des grossen Gehirnes für das Geruchsorgan nachweisen. Undeutlich wird es schon, ob die Wände der vierten Hirnhöhle als Centralorgan der Gehörnerven gelten. Ferner wissen wir, dass Verletzungen der obern Parthie des Gehirns (von den gestreiften Körpern ausgehend) eine Lähmung der entgegengesetzten Seite hervorbringen; dass Verletzung des Hirnknotens das Gleichgewicht zwischen der vordern und hintern Hirnhälfte aufhebt. Von Organen im *Gall'*schen Sinne hingegen ist nichts bekannt. *Gall* glaubt zwar, eine grosse Menge entdeckt zu haben, und mit manchen derselben völlig auf das Reine gekommen zu sein; allein die Quelle seines angeblichen Wissens ist fast ganz eine durchaus unhaltbare Kranioskopie. Die Kranioskopie, die nur den Schädel zur Untersuchung wählt, indem sie fälschlich aus ihm das Gehirn, und so auch den Charakter und die Anlagen der Menschen erkennen zu können vorgibt, dabei aber gewiss nimmer ihrer ältern Schwester — der Physiognomik — verschmäht, sowie sie auch selbst eine Art von Mimik, nur in Beziehung auf den Schädel, aufstellt, hat wenig Glück gemacht, und verdient nicht mehr Zutrauen, als die Chiromantie. — *Rudolphi's*

Grundriss der Physiologie. Berlin 1828. Band II. Theil II S. 37 ff. und S. 272.

In ähnlichem Sinne sprechen sich *Lenhossek* und *Richerand* aus. *Richerand* erkennt an, dass einzelne Parthien des Gehirnes besonderen Funktionen der Seele vorstehen möchten, indessen nennt er *Gall's* Theorie ebenso frivol als leichtfertig; während *Magendi* die Phrenologie mit Alchymie und Astrologie vergleicht.

Schmid unterwirft die *Gall'sche* Organenlehre nach *Combe's* System der Phrenologie, hauptsächlich vom philosophischen Standpunkte und von *Leibnitzischen* Prämissen aus, einer neuen Prüfung, welche um so nothwendiger und zeitgemässer erscheint, als *Combe* aus der ursprünglich anspruchlosern Lehre *Gall's*, durch welche über die Natur und das Wesen des menschlichen Geistes gar nicht das Mindeste entschieden werden sollte, anmaassend und absprechend ein System der Philosophie des menschlichen Geistes konstruirte. Zuerst unterwirft *Schmid* die von *Combe* aufgestellten, und von uns früher, bei Erwähnung des *Combe'schen* Systems speciell aufgeführten sechs allgemeinen Grundsätzen einer Prüfung und macht hiebei folgende Ausstellungen dagegen:

Ad 1. Es wird zuvörderst darzuthun gesucht, dass *Combe* über die richtige Ansicht von dem Verhältnisse zwischen Geist und Körper sich nicht klar geworden. Der nothwendige Grund dieser Unerklärlichkeit des Wechselverhältnisses zwischen Körper und Geist ist darin zu finden, dass beide auf ursprünglich eigenthümliche Formen der Selbstthätigkeit, mithin ihre Erkenntniss auch auf zwei ursprünglich verschiedene Vermögen des Erkennens beruht — dem äussern und dem innern Sinne, die sich nicht auf allgemeines Vermögen zurückführen lassen. Erklärung kann nur stattfinden zwischen gleichartigen Dingen und ist nur für quantitative Verschiedenheiten möglich. Alle ursprünglich qualitativen Verschiedenheiten müssen durchaus unerklärlich bleiben. Auch Körper und Geist sind verschiedenartige

Dinge, ursprünglich bestimmte Qualitäten, die nie durch Erklärung vereinigt werden können, da sie auf den ursprünglich verschiedenen Wahrnehmungsweisen des äussern und innern Sinnes beruhen. Es muss also alles Materielle einzig seine Erklärung, seinen Grund in der Materie, alles Geistige in dem Geiste finden, so dass also äussere und innere Natur, Somatologie und Psychologie als zwei verschieden getrennte Systeme der Natur nebeneinander stehen, deren jedes selbstständig auf seinen eigenen Principien ruht und deren keines Erklärungsgründe aus dem andern entnehmen darf. — Doch darf mit dieser Trennung der menschlichen Natur in zwei unvereinbare Natursysteme keineswegs ein Zwiespalt in das Sein des Menschen selbst gesetzt werden; denn da diese Trennung vom Verf. nur für die Natur als eine nothwendige behauptet wurde, so erhebt er sich darüber, wenn er sich auf den idealen Standpunkt erhebt, sie gilt ihm also nur für die Art, wie das menschliche Dasein sinnlich erscheint, nicht aber für das wahre Sein desselben. Wird nach der idealen Ansicht alle sinnliche Beschränkung aus der Erkenntniss weggedacht, so fällt damit auch jene Trennung zwischen Körper und Geist weg. So sind also, nach der idealen Ansicht, Körper und Geist nur zwei verschiedene Erscheinungsweisen des einen Wesens oder wahren Seins des Menschen. Es ist dabei durchaus nicht von einem Causalverhältniss zwischen diesen beiden Lebensäusserungen die Rede; denn es ist nur eine Realität, die uns verschieden erscheint. Werden nun diese Grundsätze über das Verhältniss zwischen Körper und Geist auf die Bedeutung der Phrenologie angewendet, so ergibt sich, dass das Erforschen körperlicher Organe für geistige Thätigkeiten durchaus keine andere Bedeutung haben kann, als die, zu erkennen, welche äussere Wahrnehmungen von körperlichen Erscheinungen zu gleicher Zeit mit gewissen innern Wahrnehmungen geistiger Erscheinungen stattfinden. Also nur die Erkenntniss jener objektiv unbegreiflichen, subjektiv aber aus der Natur un-

seines Erkenntnissvermögens begreiflichen Parallele zwischen körperlichen und geistigen Lebensäusserungen ist es, die der wahre Gegenstand dieser Forschung sein kann. Durchaus darf den Organen der Geistesthätigkeit keine Mitwirkung zu geistigen Thätigkeiten, sondern nur ein subjektives Zusammensein ihrer Thätigkeiten mit denen des Geistes zugeschrieben werden. Ein Organ einer geistigen Thätigkeit ist derjenige Theil des Körpers, dessen Thätigkeit immer zu gleicher Zeit mit einer gewissen Thätigkeit des Geistes wahrgenommen wird. Insoferne nun, als eine solche körperliche Erscheinung jederzeit und nothwendig zugleich mit einer geistigen in unserer Wahrnehmung vorkommt, kann sie wohl auch nie Bedingung der betreffenden geistigen Thätigkeit genannt werden; denn diese würde dann allerdings von uns nicht wahrgenommen werden, nicht in die Erscheinung treten, nicht wirklich werden, wenn nicht auch jene wahrgenommen würde. Aber nur in diesem subjectiven Sinne, als Bedingung für unsere Erkenntniss, kann sie mit Recht diesen Namen führen, da ein objektiver Zusammenhang uns unbegreiflich erscheint und bleibt. Damit ist also aller objectiven Erklärung der Geistesthätigkeiten aus ihren Organen auf das Strengste der Eingang abgeschnitten. Von diesem Gesichtspunkte aus, und mit Anerkennung der Möglichkeit der Entdeckung einer durchgängigen Parallele zwischen körperlichen und geistigen Lebensäusserungen dürfen der Phrenologie in der Erforschung der körperlichen Organe der Geistesvermögen durchaus keine willkürlichen Grenzen durch den Vorwurf des Materialismus gesteckt werden, sofern sie sich in dem oben bezeichneten wahren Gebiete derselben, nämlich in der Erforschung eines nur faktischen Parallelismus zwischen Körper- und Geistesthätigkeiten hält, ohne sich Erklärungen der Geistesthätigkeiten selbst aus den körperlichen Organen anzumaassen.

Ad 2. Eine Untersuchung über die körperliche Vermittelung geistiger Thätigkeiten muss sich auf die ganze durchgängige Parallele zwischen körperlichen und geistigen

Erscheinungen erstrecken, oder sie muss wenigstens bei der Untersuchung über die Vermittelung durch einen einzelnen Theil des Körpers von dem Standpunkte jener durchgängigen Parallele ausgehen, und es muss daher als eine Einseitigkeit der Phrenologie bezeichnet werden, dass sie sich ganz allein auf die Untersuchung der Vermittelung durch das Gehirn beschränkt, und von einer unmittelbaren Vermittelung durch andere Theile des Körpers gar keine Ahnung zu haben scheint. Schon daraus, dass ausser dem Gehirne noch andere körperliche Beschaffenheiten nöthig sind, ohne die der Geist nicht handeln, d. h. zur Erscheinung kommen oder wahrgenommen werden kann, dass jede Gemüthsbewegung von einem entsprechenden Zustande der Nerven des übrigen Körpers, des Blutes u. s. w. begleitet ist, dass die Vollkommenheit der Aeusserungen des Geistes im Verhältnisse zu der Vollkommenheit des ganzen körperlichen Organismus steht, wäre einzusehen, dass das Geistesorgan nicht allein auf das Gehirn beschränkt werden darf. Da Körper und Geist nur zwei verschiedene Erscheinungsweisen des einen wahren Wesens des Menschen sind, das in jeder Lebensäusserung unser Wahrnehmungsvermögen auf doppelte Weise — theils äusserlich, theils innerlich afficirt, so muss, bei vollkommener Wahrnehmung, nicht allein mit jeder geistigen Thätigkeit ein körperlicher Zustand, sondern ebenso gut auch mit jedem körperlichen Zustande eine geistige Thätigkeit verbunden sein, so dass sich also der Parallelismus von allen geistigen Thätigkeiten auf alle körperliche erstreckt. Nennt man nun den mit einer geistigen Thätigkeit nothwendig verbundenen körperlichen Zustand das Organ des erstern, so folgt, dass der ganze Körper das Organ des ganzen Geistes sein muss. Will man also das Verhältniss des Körpers zu dem Geiste, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, ein Kausalverhältniss nennen, so muss man dasselbe als das einer durchgängigen Wechselwirkung auffassen. Sowie also hiernach jede Beschränkung der Wirk-

samkeit des Geistes auf einem besondern Theil des Körpers mit vollem Rechte abgewiesen werden muss, so muss sich nach dem Grundsatze der Wechselwirkung, dieses Verhältniss rein umkehren lassen; es muss also behauptet werden, dass alle Theile des Körpers auch auf den Geist einwirken, oder dass der Geist durch alle Theile des Körpers in seiner Aeusserung bedingt ist. Mit dieser Behauptung eines durchgängigen Wechselverhältnisses zwischen Körper und Geist wird jedoch ein mehr oder weniger entferntes, oder näheres Verhältniss einzelner Körpertheile zu den Geistesthätigkeiten nicht in Abrede gestellt, je nachdem diese mehr oder weniger dem Mittelpunkte des körperlichen Organismus nachstehen. Man ist nun allerdings berechtigt, im Hirn hauptsächlich den Vermittlungspunkt des Körpers mit dem Geiste zu suchen; doch ist das Gehirn keineswegs als der alleinige Sitz des Lebens zu betrachten, sondern nur als Hauptvermittlungspunkt desselben; also auch nicht als alleiniges Organ der geistigen Thätigkeit, sondern nur als Mittelpunkt aller Organe des Geistes. Organ des Geistes ist der ganze lebendige Körper. Näher ist es das ganze Nervensystem, das seine Aeste, Zweige und Blüthen durch alle Theile des Körpers lebendig hindurchzieht. Gleichsam der Kern oder Stamm dieses Nervengewächses ist das Gehirn, daher in ihm allein die Keime aller Nerventhätigkeit liegen mögen; aber ihre Entwickelung können sie doch erst in den Zweigen und Enden der Nerven finden und von der Ausbildung dieser ist wohl oft mehr die Geistesthätigkeit abhängig als von der des Gehirnes. Dieses wird nun durch pathologisch-anatomische Angaben von abnormen und fehlenden Gehirnen bei normaler Geistesthätigkeit und einige physiologische Bemerkungen noch weiter darzuthun gesucht.

Es ist zwar der Natur der Sache ganz angemessen, wenn eine Untersuchung über die Bedingtheit des menschlichen Geistes durch den Körper von dem Gehirne ausgeht, und in diesem ihren Hauptgrund findet, und darin hat die

Gall'sche Schädellehre ihre Wahrheit und hohe Bedeutung für diese Aufgabe; darin aber, dass sie sich allein auf das Gehirn beschränkt, und alle übrigen Verhältnisse des Körpers zu dem Geiste ganz von sich ausschliesst, ist eine Beschränktheit und Einseitigkeit dieser Lehre anzuerkennen, die ihr viel von ihrer Wahrheit raubt und ihren Beobachtungen eine Schiefheit und Gezwungenheit gibt.

Ad 3. Ungeachtet der Schwäche der von *Combe* für die Mehrheit, der den verschiedenen Geistesvermögen entsprechenden, Gehirnorgane aufgestellten Gründe, welche *Schmid* einer nähern Kritik unterwirft, wird zugestanden, dass diese Behauptung von einer Mehrheit von Geistesorganen, in dem Gehirne, doch als richtig anzunehmen sei. Für diesen Ausspruch spricht auch die von *Hügel* neuester Zeit veröffentlichte Beobachtung (österreichische medic. Jahrb. 1847. April. S. 1 ff.), wo ein partieller Mangel der rechten Gehirnhämisphären stattfand.

Ad 4. Es wird nicht geläugnet, dass eine lokale Trennung der Organe, in Ansehung der Hauptgruppen wenigstens Statt finde, dass z. B. die intellektuellen Geistesvermögen ihre Organe mehr am Vorderhaupte, die praktischen der Gefühle und Triebe mehr im Hinterhaupte haben. Desshalb darf aber diese lokale Trennung der Organe doch nicht als durchgängiges Gesetz für alle einzelnen Organen im Allgemeinen vorausgesetzt werden, da, namentlich pathologische Erfahrungen damit im Widerspruche, stehen. Es ist daher zu vermuthen, dass die verschiedenen Organe im Gehirne zum Theil nicht durch bestimmt abgegrenzte Oerter, oder doch nur in allgemeinern Gruppen, von einander geschieden sind, sondern vielfach verschlungen sich durch das ganze Gehirn verbreiten. Auch der Grundsatz, dass alle Organe sich an der dem Schädel zugewandten Oberfläche des Gehirnes befinden ist von *Combe* durchaus nicht hinlänglich begründet, so dass hieraus erhellet, wie wenig die Phrenologie gegen den Einwand geschützt ist, dass viele Organe bloss nach den innern und untern Thei-

len des Gehirnes, nach den Augenhöhlen, der Nase und dem Gaumen, dem Nacken hin u. s. w. gerichtet seien, und dass so ein grosser Theil der Organe ganz ausserhalb der Beobachtung am Schädel liegt; wie schlecht also ihr Ausspruch gesichert ist, ein vollständiges System der Geistesorgane aufzustellen.

Ad 5. Combe beschränkt den Satz: dass von der Grösse jedes Organes caeteris paribus die Kraft des ihm entsprechenden geistigen Vermögens abhängt, fortwährend durch die Bedingung: wenn Konstitution, Gesundheit, äussere Umstände gleich sind. Aber eben diese Beschränkung hebt die Anwendbarkeit des Grundsatzes in der Phrenologie gänzlich auf; denn das vorausgesetzte „*Wenn*“ wird sich nirgends finden; immer wird neben der Verschiedenheit der Quantität noch die der Qualität als Bedingung der Kraft eines Organs stehen. Die Qualität aber beschränkt überall die Quantität; ist die Beschaffenheit eines Organs schlecht, so hilft die Grösse nichts. Dass aber eben die Phrenologie nur die Quantität der Gehirnorgane einseitig berücksichtigt und die Qualität derselben zu sehr übersieht, ist ihr zum Vorwurfe zu machen. In allgemeiner Beziehung trifft wohl der Grundsatz, dass Grösse des Gehirnes überhaupt im gleichsmässigen Verhältnisse zu der geistigen Kraft stehe, mit der Erfahrung zusammen. Sobald man aber die Vergleichung auf einzelne Fälle ausdehnt, so zeigen sich so unzählige Ausnahmen von der Regel, dass das Gesetz alle Brauchbarkeit verliert; denn mit der individuellen Entwickelung der Organe tritt die Quantität und die Qualität derselben so vielfach auseinander, dass das gleiche Verhältniss der Organe und Stärke der Geistesthätigkeit fast ganz verschwindet. Uebrigens verwirrt und widerspricht sich *Combe* bei Darlegung dieses fünften Grundsatzes häufig selbst, was *Schmid* speciell nachweist.

Ad 6. Obgleich der Grundsatz feststeht, dass im Allgemeinen die Form des Schädels der Form der Oberfläche des Gehirnes entspreche, so treten doch so viele Umstände

ein, durch welche die Uebereinstimmung der Schädelform mit der Gehirnform aufgehoben wird. Diese sind:

a. Erhöhung der Suturen, durch welche die Wahrnehmung der darunter liegenden Organe gehindert ist;

b. die Atrophie des Gehirnes im hohen Alter u. s. w., wodurch die innere Platte des Schädelknochens mit dem Gehirne einsinkt, während die äussere, von jener abgetrennt, ihre frühere Gestalt unverändert behält. Ferner Hydrops cerebri, Verletzungen des Schädels u. s. w.;

c. die Stirnhöhle, welche bei Erwachsenen die Beobachtung der dahinterliegenden Organe nicht zulässt.

Es bleibt also in Hinsicht auch dieses letzten allgemeinen Grundsatzes das Resultat, ***dass die Möglichkeit der phrenologischen Beobachtung nur in sehr beschränktem Maasse anerkannt werden könne und dass sie auf jeden Fall einer so grossen Unsicherheit unterliege, dass sich für die praktische Anwendung im Leben nur ein sehr geringer Gewinn von der Phrenologie erwarten lasse.***

An noch grössern Gebrechen, als die bisher beurtheilten allgemeinen Grundsätze, fährt *Schmid* fort, leidet das psychologische System von den Seelenvermögen, deren Organe die Phrenologie entdeckt zu haben vorgibt. Wenn auch in England einzelne zu auffallende Härten der *Gall'*schen Lehre gemildert, einige von diesen in eine andere Ordnung und Reihenfolge gestellt wurde, so hat *Gall's* Lehre doch daselbst in psychologischer Hinsicht nur wenig gewonnen. Von einer Vereinigung der einzelnen Seelenvermögen, einer in sich zusammengreifenden Theorie des Seelenlebens ist auch nicht die geringste Spur vorhanden und in der Bestimmung der Vermögen selbst herrscht die grösste Willkür und Oberflächlichkeit. So wird auch getadelt, dass der Wille, die Einbildungskraft, das Gedächtniss, die Vernunft u. s. w. nicht als besondere Vermögen anerkannt werden. Zugegeben wird, dass, da weder unmittelbare äussere Anschauung (durch anatomische und physiologische Unter-

suchungen), noch unmittelbares Bewusstsein (durch Spekulation oder Erkenntniss a priori) Aufschluss über den Zusammenhang der Geistesthätigkeiten mit ihren Organen geben kann, den Phrenologen allerdings nichts Anderes übrig bleibe, als diesen durch Vergleich des Gehirnes mit Aeusserungen der Geisteskraft zu erforschen, und dass diese Vergleichung selbst nur durch Erfahrung ausgeführt werden könne. Die Erfahrung aber muss nothwendig durch allgemeine Gesetze der Natur, welche die Philosophie festzustellen hat, geleitet werden, wenn sie nicht einem blinden Herumtappen in einem finstern Raume gleichen will, und dadurch, dass sich *Gall* und *Combe* von aller Philosophie lossagten, verfielen sie in die Irrthümer der Erfahrung. — Man bemerkt bei einigen Individuen eine ausgezeichnete Kraft oder Fertigkeit in der Ausübung einer gewissen Geistesthätigkeit und zugleich an demselben Individuum eine besondere Erhöhung an einer bestimmten Stelle des Schädels. Also — schliesst man vorschnell, ist an jener Stelle das Organ der bemerkten Geistesthätigkeiten. Aber es kann von einigen Fällen, ohne ein schon vorausgesetztes allgemeines Gesetz, welches hier einen natürlichen Zusammenhang zwischen der Geistesthätigkeit und der Schädelform anzunehmen gebietet, nicht auf eine allgemein gültige Beschaffenheit für die ganze Menschheit geschlossen werden. Sodann ist mit der Beobachtung einer Kraft oder Fertigkeit in der Aeusserung einer Geistesthätigkeit noch gar nichts über die ursprüngliche Anlage zu derselben, noch weniger über ein bleibendes allgemein gültiges Vermögen dazu entschieden. Erziehung, Abstammung und tausend auf den Geist einwirkende Umstände, besonders heftige Antriebe u. s. w. können bei geringer Anlage doch eine ausgezeichnet starke Thätigkeit in die Erscheinung hervortreten lassen. — Die Phrenologie scheint auch darüber nicht zum klaren Bewusstsein gekommen zu sein, für welche Geistesthätigkeiten es eigentlich besondere

Organe geben könne, und *Gall* wie *Combe* fehlen darin, dass sie die vielen von ihnen angenommenen Triebe, Gefühle und Verstandesvermögen, nicht in ihre einfachen Elemente auflösen, nicht auf einfachere Vermögen zurückzuführen suchten. Dass bei einer so höchst unvollkommenen Methode in der Bestimmung der einzelnen Vermögen noch viel weniger an die Verbindung dieser einzelnen Vermögen zu einem, in sich harmonischen Ganzen zu denken ist, versteht sich von selbst. Nun unterwirft *Schmid* die Eintheilung der geistigen Vermögen in zwei Klassen von *Combe*, und sodann die einzelnen Ordnungen jeder dieser Klassen vom psychologischen Standpunkte aus, einer besondern Kritik, die wir aber der Kürze halber hier mit Stillschweigen übergehen müssen.

Als ein Gegner der Phrenologie ist auch *Meckel* bekannt, welcher trotz seines Strebens, überall in seiner Wissenschaft die entgegengesetztesten Ansichten scharfsinnig ins Gleichgewicht zu setzen, doch zu der Behauptung kommt, dass der Sitz der einzelnen (Geistes-) Kräfte schwer anzugeben sei, und bei der grossen Einförmigkeit der Textur der verschiedenen Gegenden des Gehirns müssten sich auch die einander nicht entsprechenden Organe gegenseitig ersetzen können.

Th. Sewall unterwirft die Phrenologie ebenfalls einer kritischen Erörterung, wobei er gleich Eingangs sagt, dass das Gebiet, welches die Phrenologen als ihr Eigenthum ansprechen, so ausgedehnt sei, und es in denselben so viele Schlupfwinkel gebe, in die man sich flüchten könne, dass sich kaum ein Einwurf gegen ihre Wissenschaft machen lässt, dem sie nicht in einer scheinbar befriedigenden Art entgehen können, und schliesst hieran folgende specielle Bemerkungen:

Wenn Jemand einen grossen Kopf hat, und dessen geistige Thätigkeit sich in einer ungewöhnlich kräftigen Art offenbart, so führt man diesen Fall als *für* die Phrenologie sprechend an; äussert sich die Geisteskraft dagegen

schwach, so heisst es, der grosse Umfang des Kopfes rühre von einem krankhaftem Zustande her, oder das Gehirn sei nicht gut organisirt, oder andere Umstände hätten dessen Kräfte auf irgend eine Weise vermindert. Ist dagegen ein kleiner Kopf mit bedeutender Intelligenz vergesellschaftet, so soll diess nur beweisen, dass ein kleines, aber gut organisirtes Gehirn ungewöhnlich kräftig wirken könne. Tritt in dem Charakter einer Person irgend eine besondere Neigung schroff hervor, ohne dass eine entsprechende Entwickelung des Gehirnes vorhanden ist, so behauptet man, das Organ sei, obwohl der Mensch sich dem Antriebe desselben überlassen, nicht vorgeschoben worden; ist dagegen das Organ stark entwickelt und keine entprechende herrschende Neigung zu bemerken, so heisst es, die Anlage zu der letztern sei allerdings vorhanden, aber durch die Erziehung, oder andere Umstände unterdrückt worden, oder man weist auf ein ebenfalls stark entwickeltes, entgegengesetzt wirkendes Organ hin, welches jenes neutralisire. Wenn z. B. das Organ des Erwerbtriebes gross, aber das Individuum nicht sehr gewinnsüchtig ist, und das Organ des Wohlwollens ebenfalls gross ist, so behauptet man, die Thätigkeit des letztern neutralisire die des erstern. Ferner erkennen die Phrenologen dem Temperamente einen wesentlich modificirenden Einfluss auf die Thätigkeit der verschiedenen Organe zu, und behaupten, dass man diesen Einfluss stets gehörig berücksichtigen müsse. Langen sie mit allem diesem nicht aus, um eine befriedigende Erklärung der Thatsachen zu geben, so wissen sie sich auf eine noch unterhaltendere Art aus der Schlinge zu ziehen, deren Beschaffenheit sich ungefähr durch folgende Thatsachen wird erläutern lassen. In Schottland lebte zur Zeit, als *Sewall* dieses schrieb, ein berühmter Geistlicher, der durch liebenswürdige Persönlichkeit, gewaltige Geisteskraft und Einfluss auf das Christenthum gleich ausgezeichnet war. An ihm soll das Organ des Zerstörungstriebes ausser-

ordentlich stark entwickelt sein, ohne dass irgend ein entgegenwirkendes Organ diess gleichfalls wäre. Nun behaupten die Phrenologen, sein Mordsinn äussere sich dadurch, dass er das Laster und die Irrthümer auf jede Weise zu bekämpfen und zu zerstören suche und auf diese Art seinen Blutdurst stille. Bei der Untersuchung des Schädels des berühmten Freigeistes *Voltaire* hat sich herausgestellt, dass das Organ der Verehrung bei ihm ungewöhnlich stark entwickelt war. In diesem Falle hilft man sich dadurch aus der Verlegenheit, dass man sagt, seine Verehrung für die Gottheit sei so ausserordentlich gewesen, dass er an der Gottlosigkeit der andächtigsten Christen ein Aergerniss genommen, und aus reiner Ehrerbietung gegen Gott gewünscht habe, das Christenthum zu verdrängen. Andere, mit der Wahrheit und der gesunden Vernunft gleich unverträgliche Erklärungsarten werden, zur Durchführung des Systems, vielfach versucht, und wenn man also den Phrenologen freies Spiel lassen wollte, so würde sich gar kein, ihren Grundsätzen noch so widersprechender Fall denken lassen, mit dem sie nicht leicht und scheinbar befriedigend fertig werden könnten. Dergleichen Betrachtungen veranlassten *Sewall,* bei der Untersuchung der Lehrsätze der Phrenologie von den metaphisischen Gründen zu abstrahiren und in dieser Beziehung nur in Betracht ziehen:

1) Inwiefern die Struktur und Organisation des Gehirns für jene Lehre sprechen;

2) inwiefern sich nach den Thatsachen die Ansicht rechtfertigen lässt, dass das Volum des Gehirns zu den Geisteskräften wirklich in geradem Verhältnisse stehe;

3) inwiefern es möglich ist, das Volum des Gehirnes beim lebenden Menschen durch Messung oder Beobachtung zu ermitteln;

4) inwiefern es möglich ist, den relativen Grad der Entwickelung der verschiedenen Theile des Gehirnes durch Untersuchung des Kopfes des lebenden Menschen zu ermitteln;

5) inwiefern einige, zu Gunsten der Phrenologie angeführte Thatsachen wirklich für dieselben beweisen.

Ad 1. In Beziehung auf diesen ersten Punkt führten *Sewall* seine Untersuchungen zu dem Resultate, dass weder die Rinden- noch die Marksubstanz des Gehirnes bei der Sektion irgend eine jener Abtheilungen oder Organe, deren Existenz die Phrenologen behaupten, zeigt. Weder mit unbewaffnetem Auge, noch mit Hülfe des Mikroskops lasse sich irgend eine solche Abtheilung entdecken. Dem oberflächlichsten Beobachter müsse sich die Bemerkung aufdringen, dass von einer solchen Abscheidung nicht die geringste Spur vorhanden sei. Nach allen Forschungen, die seit dem Entstehen der Phrenologie von *Gall, Spurzheim* u. A. angestellt worden seien, habe man auch nicht das Mindeste entdeckt, das auf etwas dergleichen hindeutete. Das Vorhandensein des Tentorium's, welches den obern Theil des Gehirnes von dem untern trennt, sowie die Anordnung der Seitenventrikel, des corpus callosum, des Fornix und anderer Theile beweisen schon die Absurdität der Ansicht, dass es mit der Existenz der sogenannten phrenologischen Organe seine Richtigkeit habe. Diese beruhe also lediglich auf Vermuthungen, lasse sich auf anatomischem Wege nicht darthun, und sei mit der ganzen Bildung des Gehirnes unverträglich. Diese Umstände seien von allen Anatomen zur Genüge anerkannt.

Ad 2. Diese Frage betrifft ein Grundprinzip der Phrenologie. „Wenn, sagt *Combe*, wir zwei gesunde Köpfe von gleich alten Personen nehmen, die in Ansehung des Verhältnisses der Organe einander gleich sind, von denen der eine aber gross und der andere klein ist, so müssen die Aeusserungen der geistigen Kräfte durchaus bei dem erstern bedeutender sein, wo nicht, so würde die ganze Phrenologie alles Grundes entbehren.“ Nehmen wir in dieser Absicht die absolute Grösse zum Maassstabe unserer Beurtheilung, so finden wir, dass der Wallfisch, der Elephant und andere Thiere ein absolut grösseres Gehirn als

der Mensch haben, und ihm doch an Intelligenz nachstehen, und nehmen wir die relative Grösse, so ergibt sich nach *Cuvier*, dass vier Affenarten, der Delphin, der Kanarienvogel, der Sperling und der Hahn den Menschen, in Ansehung des Verhältnisses des Gehirns, zum Körper übertreffen, und dass ihm verschiedene andere Thiere in dieser Beziehung fast gleich stehen. Die Ansicht also, dass die Intelligenz sich nach der Grösse des Gehirnes, wenn man nur die niedern Thiere mit einander vergleicht, regelmässig abstufe, hält ebenso wenig Stich, indem ihre geistigen Kräfte dem Verhältnisse ihres Gehirnes zum Körper keineswegs proportional sind. Dass der Mensch also seine geistige Ueberlegenheit seiner grössern Gehirnmasse verdanke, wird durch eine Vergleichung desselben mit den niedern Thieren nicht unterstützt, und die Beoabchtung spricht auch nicht dafür, dass diess der Grund der Verschiedenheit in den geistigen Kräften sei, durch welche sich Individuen der Menschheit von einander unterscheiden.

Ad 3. Auch zugegeben, es bestehe wirklich zwischen dem Volumen des Gehirns und den geistigen Kräften ein bestimmtes Verhältniss, so fragt es sich, inwiefern ist es möglich, bei lebenden Individuen das Volumen des Gehirns durch Messung oder sonstige Beobachtung zu bestimmen? Durch das Kraniometer und den zu diesem Zwecke empfohlenen Tasterzirkel vermögen wir zwar die Grösse des Kopfes nach seinen einzelnen Regionen zu messen; wenn aber dieses Ergebniss auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen will, so muss nothwendig vorausgesetzt werden, dass die Wandungen des Schädels bei allen Personen gleich dick sind, oder dass wir uns in dem Stande befinden, den Grad der Abweichungen von der Mittelstärke bei jedem Individuum genau zu bestimmen. Ausser der Veränderung, welche in den verschiedenen Lebensperioden eintritt und dem Unterschiede, welchen in der Regel das Gesicht macht, besteht jedoch auch hinsichtlich der Stärke der Integumente und des Knochens bei verschiedenen Per-

seinen desselben Alters, Geschlechts und Standes häufig eine bedeutende Verschiedenheit, die sich bei Lebzeiten des Subjekts auf keine Weise beurtheilen lässt. *Sewall* fand in fünf hierüber angestellten Versuchen an Schädeln von derselben äussern Dimension, in Ansehung der Grösse der Hirnmasse, auf Flüssigkeitsunzen reducirt, einen Unterschied von 4,50 bis 31,89 Flüssigkeitsunzen. Demnach dürfte gründlich nachgewiesen sein, dass kein, auch noch so erfahrener Phrenolog im Stande ist, durch die Untersuchung des Kopfes eines lebenden Menschen ermitteln zu können, ob Jemand einen Schädel von 1 oder $^1/_8$ Zoll Dicke, oder ob dessen Gehirn ein Volumen von 56,22 oder 25,33 Unzen habe, und hiernach wird jeder Unbefangene beurtheilen können, ob die Phrenologie in Ansehung der Bestimmung der Intelligenz eines Menschen praktischen Werth habe.

Ad 4. Auf nicht minder grosse Schwierigkeiten stossen wir, wenn wir den Grad der Entwickelung der verschiedenen Theile des Gehirnes, durch Messung oder Besichtigung des Kopfes eines lebenden Menschen, ermitteln wollten. Bei der diessfallsigen Untersuchung finden wir, dass sich aus anatomischen Gründen dem praktischen Phrenologen vielfache Schwierigkeiten entgegenstellten, deren vorzüglichste sind: die Stirnhöhlen, die Schläfenmuskeln, die ungleichmässige Stärke der Schädelknochen, und die grosse Zahl der Organe auf geringem Umfange. In Beziehung auf die Stirnhöhlen erwähnt *Sewall* eines athletischen Mannes, der im 30ten Jahre starb, und nach der Ansicht der Phrenologen, rücksichtlich der sogenannten perceptiven Anlagen einen trefflich gestalteten Kopf hatte. Sein Auge lag tief unter einem weit hervortretenden Augenbraunenrande, und die Organe der Form, Grösse, des Gewichtes, der Farbe, Ordnung, Zahlen, Individualität und Vergleichung waren ungewöhnlich gut entwickelt. Der Ortssinn war enorm gross, und nach den Grundsätzen der Phrenologen hätte man ihn für einen *Rubens, Humboldt, Wren, Dou-*

glus u. s. w., alle in derselben Person, halten sollen? Bei der Sektion ergab sich jedoch, dass sich die Stirnhöhlen über alle obengenannte Organe verbreiteten. Die beiden Knochenplatten waren an manchen Stellen um einen Zoll von einander entfernt, und die dazwischen befindlichen Höhlen so gross, dass darin 1½ Unzen Flüssigkeit Platz fand. Die scheinbar grosse Entwickelung jener Organe rührte also keineswegs von einem bedeutenden Vorwärtstreten der vordern Hirnlappen, sondern im Gegentheile daher, dass die innere Knochenplatte sehr weit von der äussern zurückwich, so dass die vordere Portion des Gehirnes in der That mangelhaft entwickelt war. Nicht minder hemmend für phrenologische Untersuchungen wirkt der Schläfenmuskel, der bei verschiedenen Individuen verschieden stark entwickelt beobachtet wird. Er bedeckt theilweise oder ganz die Organe des Zerstörungstriebes, Bautriebes, Erwerbtriebes, Verheimlichungstriebes, Vorsichtstriebes, der Idealität, des Zahlen- und Tonsinnes, und demnach ist klar, dass wir durch Untersuchung des Kopfes lebender Individuen von der Entwickelung dieser Organe keine ganz richtige Vorstellung erhalten können. Die Stirnhöhlen und Schläfemuskeln rauben uns also schon die Möglichkeit, 17 unter den 34 Organen zu beurtheilen. Ebenso wenig ist es möglich, mit Sicherheit an einem lebenden Individuum nach den Hervorragungen am Schädel zu bestimmen, ob sie von einer Fülle des Gehirnes, oder von einer bedeutenden Stärke, oder Auftreibung des Knochens herrühren, da aus der Erfahrung mehr als hinreichend bekannt ist, dass die beiden Platten der Schädelknochen nicht überall und immer parallel und somit gleich stark sind, und dieser Mangel an Ausgeglichenheit ist selbst wieder an verschiedenen Köpfen verschieden.

Ad 5. Sewall läugnet indessen keineswegs, dass in Ansehung der natürlichen Fähigkeiten des Menschen ein Unterschied bestehe, insofern manche Individuen mit einem

stärkern, schneller auffassenden, und hellern Geiste begabt sind, als andere; allein er gibt deshalb nicht zu, dass dieser Unterschied von der Quantität des Gehirnes abhänge, oder dass die Entwickelung des Geistes, in den verschiedenen Lebensperioden, sich nach Maassgabe der Vergrösserung des Kopfes bestimmen lasse. Die Kraft der menschlichen Intelligenz hängt keineswegs lediglich von dem Volum des Gehirnes ab, und diese Ansicht erhält weder durch die Thatsachen, noch durch die Analogie Wahrscheinlichkeit, die Kraft scheint vielmehr von der Oganisation und dem Mechanismus der Theile, als von deren blossen Volumen abhängig zu sein. So sehen wir ebenso viel Leute mit kleinen oder mittelgrossen Köpfen, sich durch Intelligenz auszeichnen, als solche mit grossen Köpfen schwache Geisteskräfte besitzen und umgekehrt. Durch entzündliches Gehirnfieber wird die Intelligenz von Idioten, deren Gehirn ungemein mangelhaft gewesen, sehr bedeutend gesteigert. Dasselbe findet bei Wechselfieberkranken im hitzigen Stadium statt. Der medicinischen Gesellschaft zu Gent ward unlängst der merkwürdige Fall eines jungen Mannes mitgetheilt, dessen Intelligenz von Natur sehr beschränkt war, und der durch einen Pistolenschuss zwei Theetassen voll von seiner Gehirnmasse einbüsste, während bei den spätern Verbänden noch eine bedeutende Quantität verloren ging. Dieser Mann lebte noch zwei Jahre, und war viel gescheidter als vorher. In allen diesen Fällen wird weder die Grösse des Kopfes vermehrt, noch dessen Form verändert, woraus offenbar hervorgeht, dass die Geisteskraft durch Umstände gesteigert werden kann, die mit dem Umfange des Gehirns nichts zu schaffen haben. Wenn das Gehirn wirklich aus so vielen Organen zusammengesetzt ist, wie sie der bezifferte Musterkopf der Phrenologen angibt, und jedem dieser Organe eine besondere Funktion obliegt, so ist klar, dass dieselbe leiden oder verloren gehen muss, sobald das Organ leidet, oder verloren geht. Aus den Forschungen von *Ferrier* und *Bennels* ergibt sich

aber, dass sehr viele Fälle aufgezeichnet sind, wo grosse Portionen des Gehirns ganz zerstört worden, und zwar an so vielen Stellen des Kopfes, dass nach und nach fast alle phrenologischen Organe betheiligt worden sind und doch ist in keinem einzigen Falle eine solche theilweise Zerstörung der Intelligenz vorgekommen, wie sie hätte stattfinden müssen, wenn die Ansicht von der Trennung der Organe wahr wäre.

Lafargue erklärt sich gegen die Lehre der Lokalisation der Gehirnfunktionen in einer Preisschrift, welche mit folgendem Resumé schliesst: „Wir haben zuerst die Sensibilität, die Verstandeskräfte, den Willen und die Bewegungsfunktionen als Gehirnfunktionen anerkannt.

1) Die pathologische Anatomie, Erfahrung und Raisonnement haben uns zu dem Schlusse geführt, dass die allgemeine oder specielle Sensibilität ihren Sitz im Gehirne habe, und dass, da alle Theile dieses Organs zu seiner Integrität nothwendig sind, es nicht möglich ist, auf eine speciellere Weise zu lokalisiren.

2) Indem wir hierauf zu den Verstandesthätigkeiten übergingen, haben wir die drei Grundlagen der Phrenologie angenommen, nemlich die Vielfachheit, das Angeborensein und den Zusammenhang mit der Gehirnorganisation, worauf wir zur Feststellung des Antheils des organischen Lebens und der Sinne an den moralischen Thätigkeiten übergingen. Als wir auf diese Weise zur Untersuchung der Lokalisationen kamen, haben wir durch die vergleichende Anatomie bewiesen, dass die Phrenologen die Schädelform falsch gedeutet haben, da dieselbe immer mit mechanischen Bedingungen zusammenhängt und sehr häufig von dem moralischen Zustande der Thiere ganz unabhängig ist, so dass also die Lehre von den Lokalisationen die Stütze verlor, welche ihr die vergleichende Anatomie zu gewähren schien. Als wir darauf noch sahen, dass Verletzungen, die auf den Sitz einzelner Funktionen beschränkt waren, allgemeine Krankheitszustände hervorriefen, so ergab sich,

dass auch die pathologische Anatomie weit entfernt sei, die Lehre von *Gall* zu bestätigen; wir haben daher zu dem Schlusse kommen müssen, ***dass die Lehre von den Lokalisationen in ihrem ganzen Umfang falsch sei.*** — Der Schluss aller dieser einzelnen Ermittlungen ist, dass die Sensibilität, die Verstandeskräfte, der Wille und die Bewegungsfunktionen ihren Sitz im Gehirne haben, dass man aber etwas Specielleres darüber nicht angeben kann, ohne auf das Gebiet der Hypothese zu gerathen; ***etwas Positives ist daher an der Lokalisation der Gehirnfunktionen nicht.***"

Nathan in Hamburg sucht das Falsche und Lächerliche der Phrenologie, welche er mit dem Namen Irrlehre bezeichnet, klar vor Augen zu führen, indem er die Grundsätze dieser Wissenschaft auf folgende Weise als falsch darstellt:

1) Da im Organismus kein Punkt als gesondert vom Ganzen betrachtet werden kann, und da namentlich das Gehirn, als Centrum aller von Nerven durchwebter Organe mit allen Punkten in wesentlicher Beziehung und Lebensaustauschung steht, da also dem Geist des Centrums auch der Geist der Peripherie (im peripherischen Nervenpole) gegenübersteht, beide Pole aber identisch sind, als Faktoren eines Produktes, so kann auch das Gehirn nicht ausschliesslich ein Conglomerat von Organen sein, in denen die Details des Geistes einlogirt sind.

2) Der von den Phrenologen aufgestellte zweite Grundsatz — dass das Gehirn nicht als ein einziges untrennbares Organ, sondern als eine Mehrheit von Organen wirke, die allerdings zu einem Ganzen verbunden sind, aber deren jedes zur Vermittlung *eines* individuellen geistigen Vermögens diene — sei ein Muster von Verworrenheit; denn die Theilbarkeit der Seele sei nicht durch die phrenologisch-anatomische Theilbarkeit des Hirns darzuthun, da die natürliche Eintheilung des Hirns in ein vorderes, hinteres und in zwei engverschmolzene seitliche Hälften sich

auch in den Funktionsgruppen abspiegelt und bestätigt, und wenn nun auch manche äussere, ihrer Lage nach mit den Schädelknochen in Berührung kommende Gebilde auf die Idee von besondern Organen geführt haben, so finden sich aber auf der Grundfläche und im Innern des Gehirns zahlreiche Gebilde, welche mit dem betastbaren Schädel gar nicht in Berührung kommen, aber weit eher die Idee von besondern Seelenorganen zulassen können. Gegen diese Seelentheilbarkeit spricht aber auch das Bewusstsein, welches immer nur als *ein* Ich, *eine* Seele vorstellig wird.

3) In Betreff des dritten phrenologischen Grundsatzes — der Grad der Energie, mit welcher ein Vermögen des Geistes wirkt, oder die Kraft desselben, entspricht unter übrigens gleichen Umständen, dem Verhältnisse der Gehirngrösse — heisst derselbe nach *Nathan* nichts weiter, als dass ein Ankertau stärker sei, als ein Hanfdraht, und es ist ein grosser Irrthum, dass die Energie vom Volumen abhänge. Die Stärke, die im Muskel mit dem Volumen zunimmt, lässt sich nicht auf das Gehirn übertragen; denn sämmtliche Messungen des Gehirnes haben erwiesen, dass die Grösse und der Umfang aller Theile im Verhältnisse zu ihrer Energie ebenso bedeutend schwanke, wie die Grösse und der Umfang des Menschen überhaupt.

4) Der vierte Grundsatz der Phrenologen — die äussere Oberfläche des Schädels entspricht in der Regel der Oberfläche des Gehirnes — ist ein Beispiel, was sich das Publikum aufbinden lässt, wenn es nur kühn und oft genug behauptet wird. Die sogenannten phrenologischen Gehirnorgane sind nichts als Windungen, Biegungen, Höcker der Schädelknochen, theils durch Muskelansätze, theils durch Ossifikationspunkte veranlasst. Eine Korrespondenz zwischen der Schädel- und Gehirnoberfläche findet faktisch da *nicht* statt, letztere zeigt konstant regelmässige Windungen, die dem Schädel durchaus fehlen, und nur im spätern Leben nehmen die Knochen, immer aber durch Dura mater vom Gehirne getrennt, einige allgemeine Eindrücke — Juga ce-

rebralis — auf, die aber nur von den obersten Grenzen des Centralorgans herrühren. Diese meisten Furchen sind übrigens meistens Räume für Gefässe. Sowie aber bei verschiedenen Individuen alle Knochen des Skeletes variiren; so auch das Kranium; letzteres entwickelt sich nach allgemeinen organischen Gesetzen des gesammten Knochenlebens und nicht die englischen Phrenologen, sondern die „englische Krankheit" hat Gewalt über diese Gesetze. *Nathan* gesteht selbst ein, unfähig zu sein, über die Phrenologie anders, als im bittersten Schmerze zu reden, und er beschuldigt *Struve*, durch seine Wunderphrenologie dem Vaterlande eine wissenschaftliche Schmach zugeführt zu haben, durch seine „Zeitschrift für Unwissenheit und Leichtfertigkeit" ein Kontagium zu verbreiten, und sich als Laie anzumassen, anerkannte Fachkenner, wie *Meckel*, *Tiedemann*, *Volkmann*, *Müller*, *Flourens*, *Magendie* und *Lelüt* zu widerlegen.

Von einer andern, streng empirisch-experimentalen Seite rückte *Flourens* den Phrenologen in die Flanken. Er suchte in seinem „Examen de la Phrenologie" als tüchtiger Experimentalphysiologe nachzuweisen, dass die Phrenologie nicht nur anatomisch-physiologisch sich unhaltbar beweise, sondern dass sie auch die Einheit der Intelligenz, des persönlichen Ich, der Vernunft, Freiheit, Moral und Religion zerstöre. Die Argumente, welche *Flourens* dabei hervorstellt, sind uns bereits bekannt, indem sich auf sie auch deutsche Gegner der Phrenologie stützen. Alle Vivisektionen, welche er zu diesem Behufe unternahm, haben ihn den Satz kennen lernen, dass die Erlöschung der Intelligenz nur eine Folge der Mutilation der Hirnhämisphären ist, überzeugten ihn von dem grossen Irrthume, in welchen die Phrenologen verfallen, wenn sie die vereinzelten intellektuellen und moralischen Fähigkeiten an lokale Massen dichteten. Eben diese, allen neuern Physiologen bekannten Experimente, wo nach Beschneidungen des Centralorgans erwiesen werden kann, wie alle Theile des grossen Ge-

schon etwas grösser; doch gehen sie über das kleine Gehirn kaum merkbar hinweg; die Breiteentwicklung, obwohl grösser als bei den Schweden, ist doch kleiner als bei den Slaven. Die Schädel der Lappen zeigen eine grössere Entwicklung der mittlern, grossen Gehirnlappen, wogegen die hintern Gehirnlappen an den Seiten das kleine Gehirn kaum bedecken, und eine etwas kleinere Entwicklung in die Breite, als bei den Finnen zeigt. — Die Verschiedenheit in der Entwickelung der hintern Hirnlappen kommt auch bei den amerikanischen Völkern vor, sowie bei den verschiedenen Stämmen der Bewohner Asiens und der Südsee, wogegen die Afrikaner alle nach hinten verlängerte schmale Köpfe haben. Dieser Gehirnbildung ist die Form des Schädels entsprechend. Beim *Schwedenschädel* ist die Form der Hirnschaale von oben oval. Grösste Länge $^1/_4$ grösser als die grösste Breite = 9 : 7. Grösste Länge von der Glabella bis zur grössten Konvexität des Tuber occipitell 0^m. 190; Breite nach vorn, zwischen den obern Schläfegruben 0,107: grösste Breite nach hinten, gleich hinter den Schläfen 0,147; grösster Schädelumfang über Glabella und Tuber occipitale 0,540. Höhe des Schädels vom vordern Rande des Rückenmarksloches bis zum höchsten Theile des Scheitels 0,135. Eine Verlängerung des Hinterhauptes ist besonders charakteristisch und sowohl von oben, von der Seite, als von unten zu beobachten. — Bei dem *Slavenschädel* hat die Hirnschale eine Forma brevitor orvata; deren grösste Länge die hintere grösste Breite meist um $^1/_8$ übersteigt. Grösste Länge 0,170; Breite zwischen den vordern Schläfengruben 0,102; Breite hinter den Schläfen 0,151; Umriss von Glabella und grösste Hinterhauptskonvexität 0,520; Höhe 0,129—0,153. Stirn etwas abgesetzt, starke Augenbraunenhöcker; Scheitelfläche breit; wenig gewölbt; Hinterhaupt läuft mehr senkrecht zu den Lineae semicirculares majores herab. Die Scheitelbeinhöcker sitzen am Anfange des Hinterhauptes, wodurch eine grosse platte Fläche gebildet wird; die Wölbung des Hinterhauptes

über den, die untere Kante des Schädelgrundes bildenden Lin. semicircul. major. bildet eine Bogenlinie. Dieselben Semicircularlinien vereinigen sich nur unter einem stumpfen Winkel, oder auch in einer schwachen Bogenlinie. Dadurch bekommt die Tuberantia occipitalis die Form einer transversellen, stumpfen Erhöhung. Die Flächen unter- und innerhalb der genannten Grenze, auf welchen die kleinen Gehirnhämisphären ruhen, sind stark konvex, steigen mit dem hintern Theile aufwärts und gehen so in die hintere Oberfläche des Hinterhauptes über. Die Seitenansicht der Stirn zeigt, wegen der vorragenden Tubera frontalia ein Antlitzprofil, fast senkrecht. — Bei dem ***Finnenschädel*** ist die Hirnschale von einer Forma cuneata-ovata. Mittlere Länge 0,144; grösste Breite 0,100; dabei Frons fornicata. Schläfenseiten des Umrisses fast gerade; flache Schläfen; Scheitelhöcker ragen stark hervor, bilden jeder seinen Winkel beim Uebergange in das Hinterhaupt, dessen Wölbung grösser als bei den Slaven ist. Die grösste Breite ist in der Nähe der Scheitelhöcker. Grösster Umfang der Hirnschaale = 0,510 — 0,537. Von hinten zeigen diese Schädel eine fast viereckige Occipitalfläche; der hintere Rand der Pfeilnath, wie auch der Scheitelbeine biegt sich nach unten in die, das Hinterhaupt der Finnen auszeichnende Wölbung, welche beinahe das Segment einer Kugel ausmacht. Die Spitze der Lambdanath liegt höher hinauf, als bei den Schweden; die Lineae semicirculares majores liegen etwas niedriger als bei den Slaven; die Protuberantia occipitalis fehlt, oder ist sehr klein u. s. w. Kurz, wenn wir diese verschiedenen Schädelbildungen gegenseitig miteinander vergleichen und zu ihrer Beurtheilung irgend ein System der Kranioskopie oder Phrenologie als Maassstab zu Grunde legen, so dringt sich uns nothwendig der Gedanke auf, dass die Natur mit der einen Reihe von Gehirnorganen bei dieser Nation sehr verschwenderisch, bei jener sehr stiefmütterlich, und umgekehrt bei einer an-

dern Reihe von Gehirnorganen verfahren sei; allein die Erfahrung weist dieses als falsch und grundlos zurück. Jede Nation, mit noch so charakteristischer Schädelbildung, hat dumme und vernünftige, diebische und religiöse u. s. w. Individuen aufzuweisen, ohne dass die Bildung des Schädels hierauf einen wesentlichen Einfluss ausübte.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Literatur und Kritik.

VIII.

Die Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung ihrer medicinisch-forensischen Beziehung. Eine unter Herrn Professor Dr. *J. Wilbrand* ausgearbeitete Abhandlung zur Erlangung der medicinischen Doctorwürde, von *Fr. Jos. Al. Strubel.* Giessen, 1848.

Der Zweck dieser kleinen, mit Fleiss und guter Auswahl der Literatur bearbeiteten Schrift, geht hauptsächlich dahin, durch Bekämpfung und Darlegung der Haltlosigkeit der gegen die Möglichkeit der Selbstverbrennung erhobenen Zweifel und Bedenken, diesen Gegenstand einer weitern genauern Forschung zu empfehlen und für die künftige Beurtheilung die Glaubwürdigkeit der bezüglichen historischen Data zu vindiciren. Der Verf. gibt S. 7—16 eine Zusammenstellung der eclatantesten Fälle von *allgemeinen*, und S. 16—19 von *partieller* Selbstverbrennung; Seite 19 zieht er aus den Thatsachen Folgerungen. Es wird hier die Möglichkeit angenommen, dass durch Reibung der menschlichen Haut und der ihr angehörigen Gebilde mittels Kleidungsstücken, electrische Funken hervorgerufen werden, wodurch die weitere Möglichkeit für Entzündung der Kleider und durch diese zum Verbrennen der oberflächlichen Körpertheile gegeben ist. Verf. gibt (S. 22 ffg.) eine Zusammenstellung des durchgreifend Gemeinschaftlichen aller aufgeführten Beobachtungen in zwölf Punkten und bespricht S. 24 die Lösung der medicinisch-forensischen Frage, welchem eine Kritik der Erklärungsarten der Selbstverbrennung folgt. Den Schluss der Schrift machen einige kurze Bemerkungen über die gegen die Möglichkeit der Selbstverbrennungen erhobenen Zweifel und Be-

denken, von welchen wir Folgendes ausheben: „Manche glaubten, die Selbstverbrennungen am besten dadurch beseitigen zu können, dass sie den Kohltöpfen, die in vielen Fällen in dem Raume, in dem die Katastrophe erfolgte, vorgefunden wurden, eine grosse Wichtigkeit beilegten und behaupteten, diese hätten nach der leichtesten und natürlichsten Schlussfolgerung von der Welt dazu gedient, die Verbrennung zu bewerkstelligen. — — Alle als Selbstverbrennungen aufgezeichneten Beobachtungen wären nichts mehr und nichts weniger gewesen, als gewaltthätige und absichtliche Verbrennungen zur Entfernung der aus einer gewaltsamen Todesart hervorgegangenen Indicien. Aus zweien der (oben) angeführten Fälle geht nun aber die Anwesenheit von Zeugen bei dem Verbrennungsacte selbst aufs Bestimmteste hervor; zugleich geht aber auch aus der Behauptung vom Gegentheil die Unkenntniss hinlänglich hervor, in welcher sich manche Gegner in Bezug auf die Literatur dieses Phänomens befinden. Wenn man sich ferner dessen erinnert, was wir oben über die absichtliche Zerstörung des menschlichen Körpers durch Feuer in gerichtlich-medicinischer Hinsicht gesagt haben, wenn man sich der Quantität von Brennmaterial und Länge der Zeit erinnert, welche zu seiner vollkommenen Verbrennung erforderlich ist; so muss man über das naive Geständniss der Unwissenheit derer lächeln, welche mit einigen glühenden Kohlen oder mit einem brennenden Spahn einen menschlichen Körper zu Kohlen und Asche meinen verbrennen zu können.“

Schürmayer.

IX.

Das Apothekenwesen in den k. k. österreichischen Staaten. Eine Darstellung der Geschichte des Apothekenwesens, der Rechte und Pflichten der Apotheker und jener Aerzte, Chirurgen und Thierärzte, welche Hausapotheken halten etc., von *Mathias Macher*, Doctor der Heilkunst, Physicus zu Hartberg etc. Zweite Auflage. Erster und zweiter Band. Wien, 1846.

Das Werk eignet sich nicht zu einer Kritik, verdient aber Empfehlung für Alle, welche sich mit der österreichischen Gesetzgebung in diesem Zweige des Medicinalwesens vertraut machen

wollen, sowohl durch die gründliche und vollständige Sammlung der Materialien, als durch die systematisch practische Anordnung.

Schürmayer.

X.

Gesundheitslehre oder leichtfassliche Darstellung der Grundsätze zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit. Mit Rücksicht auf bürgerliche und häusliche Verhältnisse, Erziehung, Unterricht, Staatsanstalten, Stände und Berufsarten. Von Dr. *L. Griesselich,* Regimentsarzte zu Karlsruhe. Leipzig, 1846.

Wie schon aus dem Titel des Werkchens hervorgeht, so wird man darin nichts Neues für die Wissenschaft suchen; es fragt sich daher nur, ob der Verfasser durch die Art seiner Darstellung und die Behandlung des Stoffes, seinen Zweck und seine Aufgabe gelöst habe. Referent glaubt dies bejahen zu müssen, und kann nur den aufrichtigen Wunsch äussern, dass dem Buche eine recht grosse Verbreitung unter dem nicht ärztlichen Publicum zu Theil werden möge. Auch mancher Arzt kann sich daraus eine gute Lehre nehmen.

Schürmayer.

XI.

Bemerkungen zur Reform des Preussischen Medicinal-Wesens, vom Standpunkte der Verwaltung. Von Dr. *C. F. Koch.* Merseburg, 1847.

Die aus reicher Erfahrung und gründlicher Sachkenntniss hervorgegangene Schrift verdient nicht bloss die Aufmerksamkeit der preussischen Aerzte, sondern des gesammten ärztlichen Publicums aller civilisirten Staaten, indem daselbst die wichtigeren Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen das Medicinalwesen im Einklange mit den Forderungen der Wissenschaft und dem Bedürfnisse des Staates zu ordnen ist. — In eine wissenschaftliche Kritik kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

Schürmayer.

XII.

Beitrag zur Revision der Medicinaltaxen. Von Dr. *C. F. Koch.* Merseburg, 1847.

Die Aufstellung einer befriedigenden Medicinaltaxe ist und

bleibt immer ein schwieriges Unternehmen, von welchen Grundsätzen man dabei immer ausgehen mag. Verdienen die vom Herrn Verf. aufgestellten leitenden Grundsätze auch unsere ganze Aufmerksamkeit und vielseitig unsere Beistimmung, so wird sich in der Ausführung in den verschiedenen Ländern doch manches Erhebliche dagegen einreden lassen. Der Herr Verf. wird Recht haben, wenn er S. 1 sagt: „dass es an uns ist, in Entsagung uns zu fassen und unsere Kinder vor dem Betreten unserer Fusstapfen zu bewahren: unser Stand hat keine Zukunft.“ Die Wahrheit hievon wird in der Neuzeit durch das grosse Geschrei eines ärztlichen Proletariats nach Reform im Medicinalwesen sich immer mehr bewähren; denn die Erfahrung zeigt es schon thatsächlich, dass es unter allen Ständen Leute giebt, die, weil sie aus was immer für Ursachen, in der Regel aber aus Selbstverschulden, nichts haben, auch den Anderen den Besitz zerstören möchten; so auch unter dem ärztlichen Stande. Noch gefährlicher aber sind diejenigen unseres Standes, die um ihren aus eigener Ueberschätzung hervorgehenden, Dünkel, den sie jetzt ins Gewand der Democratie und des Socialismus kleiden, zu befriedigen, Alles zusammen reissen wollen, um nur an die Spitze zu kommen und eine Bedeutung zu erhalten, die sie sonst nie zu erhalten Aussicht haben. Diesen empfehlen wir zur Heilung die vorliegende treffliche kleine Schrift des Herrn Verfassers. *Schürmayer.*

XIII.

Ueber den Nutzen der Hydrotherapie in ihrer Anwendung auf die chronischen Krankheiten und Nervenaffectionen, von Dr. *Pigeaire*. Nach dem Französischen bearbeitet, nebst Bemerkungen etc. von Dr. *J. C. Flek*, Fürstlich Schwarzburgischem Hofrathe u. Leibarzte in Rudolstadt. Weimar, 1848.

Da die Schrift mit der Staatsarzneikunde nicht in näherer Berührung steht, so zeigen wir dieselbe hier bloss empfehlend an.

Schürmayer.

XIV.

Neue microscopische Untersuchungen über die feinere Tex-

tur der Retina, von *Ph. Pacini*. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. *H. S.* Freiburg, 1847.

Auch dieser Schrift können wir hier bloss eine Stelle der Empfehlung widmen. *Schürmayer.*

XV.

Gerichtlich-chemische Untersuchungen, ausgeführt unter Professor *G. J. Mulder's* Leitung im Laboratorium zu Utrecht. Aus dem Holländischen etc. von Dr. *Johannes Müller*, Fürstlich Waldeck'schen Medicinalrathe. Berlin, 1848.

Für Juristen kann die Schrift wohl nicht bestimmt sein, wie der Herr Verf. beabsichtigt, wohl aber für angehende Aerzte und resp. Gerichtsärzte, denen wir sie wirklich als eine treffliche practische Anleitung empfehlen können. Die grössere Zahl der möglicherweise als Gifte wirkenden mineralischen Substanzen und Säuren wird hier auf chemischem Wege dargestellt, nachdem dieselben in speisenartigen Gemengen eingehüllt, und zur Untersuchung dem Chemiker übergeben waren, ohne demselben den Gehalt dieser Stoffe vorher anzugeben. Das Verfahren ist überall möglichst vereinfacht und sicher.

Schürmayer.

XVI.

Die Diagnostik verdächtiger Flecke in Kriminalfällen. Ein physikalisch-chemischer Beitrag zur gerichtlichen Medicin. Von Dr. *Carl Schmidt*, Privatdocenten zu Dorpat. Milau und Leipzig, 1848.

Eine für Gerichtsärzte interessante Schrift, welche diesen wichtigen Gegenstand historisch und kritisch behandelt und die für gerichtsärztliche Untersuchungen erforderlichen practischen Regeln sehr gut darstellt. Wir finden S. 1—42 die *Diagnostik der Blutflecke.* Der Verf. giebt eine physikalisch-chemische Characteristik des Blutes und die Merkmale zur Untersuchung der mit frischem Menschenblute zu verwechselnden Fluida, stellt sodann die verschiedenen Untersuchungsmethoden dar und giebt (S. 23) den vollständigen Gang der Untersuchung in gerichtlich-medicinischen Fällen

an, dem wir hier aber nicht, ohne den Werth zu vermindern, im Auszuge folgen können. Zur *Diagnostik der Saamenflecke* stellt der Herr Verf. vorerst die physicalisch-chemische Characteristik des Saamens auf und lässt dann die Characteristik und Untersuchungsmethode des eingetrockneten Saamens folgen; er zeigt, wie die Saamenflecken von ähnlichen zu unterscheiden seien, namentlich von syphilitischem und nicht syphilitischem Vaginalschleim, von dem Secrete der Urethralblenorrhöen, von den milchigen Lochien, von Eiter-, Speichel-, Bronchial- und Mundschleimflecken, von Fettflecken, von Gummi-, Eiweiss- und Stärkemehlflecken.

Schürmayer.

XVII.

Ueber die wahrscheinlichen Ursachen der Geburt nach dem Tode der Mutter. Von *August Hoffmann* aus Darmstadt. (Inaugural-Dissertation.) Giessen, 1848.

Der Verfasser, welcher nicht in der Lage war, eigene Beobachtungen mitzutheilen, giebt uns über diesen interessanten Gegenstand eine Zusammenstellung der bezüglichen besseren Beobachtungen, die wir hierüber besitzen, und beschränkt sich dann auf eine recht gut gehaltene Kritik und sucht eine auf anatomischen und physiologischen Thatsachen beruhende befriedigende Erklärung zu geben. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, dass zur fehlerhaften Beurtheilung der in Rede stehenden Erscheinung, die Verwechselung der Ursachen, welche in verschiedenen Fällen verschieden sind, Anlass wurde. Alle während des Scheintodes oder vielleicht gar nach dem ganzen oder theilweisen Erwachen aus demselben zu Stande gekommenen natürlichen Geburten, wurden um so mehr für nach dem Tode zu Stande gekommen angesehen, als die Mutter fast immer das Opfer wurde. Nur ein Fall ist bekannt, in welchem die scheintodte Mutter nach der Geburt wieder zu sich kam und am Leben blieb. Was die Frage betrifft, ob nach wirklich erfolgtem Tode der Mutter nur todte Früchte ausgestossen werden können, oder ob diese Möglichkeit auch auf lebende Kinder auszudehnen sei: so entscheidet sich der Verfasser, im Gegensatze mit vielen Auctoren, für das Letztere.

Schürmayer.

XVIII.

Die Merkmale des Todes beim Menschen. Von *E. Schultheis* von Giessen. (Inaugural-Dissertation.) Giessen, 1848.

Es ist uns eben so erfreulich, als wir es rühmend anerkennen, unter der trefflichen Leitung des Herrn Professors Wilbrand zu Giessen, von Zeit zu Zeit Inaugural-Dissertationen über die wichtigeren und interessanteren Gegenstände der Staatsarzneikunde hervortreten zu sehen, und von diesem Standpunkte aus begrüssen wir gerne auch die vorliegende kleine Schrift, worin die verschiedenen Merkmale des Todes zusammengestellt und nach ihrem physiologischen und physicalisch-chemischen Werthe gewürdigt sind.

Schürmayer.

XIX.

Die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung. Von *Franz v. Ney*, k. k. Pfleger zu Gastein. Zwei Bände. Wien, 1848.

Neues für den Gerichtsarzt enthält das Werk nicht, dagegen ist es durch die specielle Darlegung des Verhältnisses der gerichtlichen Medicin zu der Rechtspflege sowohl für Aerzte als Juristen sehr instructiv. *Schürmayer.*

XX.

Die Nahrungsmittel in ihren chemischen und technischen Beziehungen, von Dr. *F. C. Knapp.* Braunschweig, 1848.

Als Einleitung giebt der Verf. allgemeine Grundsätze der Ernährung. Hierauf folgt eine Beschreibung und Characteristik der Nahrungsmittel und zwar des Wassers, der Milch, des Fleisches, dann der verschiedenen Pflanzennahrungsmittel, als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, Mais und Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffel. Diesem schliesst der Verf. eine allgemeine Betrachtung über den Werth der Nahrungsmittel an, und endlich behandelt er noch einige nicht direct als Nahrungsmittel zu betrachtende Stoffe, wie Thee, Kaffe, Chocolade, Stärke und Zucker. — Enthält die Schrift

nach gerade nichts Neues, so finden wir doch das Bekannte und Neueste gut gesammelt, so dass Aerzte und vorzüglich Polizeiärzte, dieselbe als eine sehr werthvolle practische Erscheinung begrüssen werden, namentlich muss es ihnen erwünscht sein, dadurch mit manchen gewerblichen Einrichtungen bekannt zu werden, die sich auf die Bereitung der Nahrungsmittel beziehen und auch die physikalisch-chemischen Vorzüge kennen zu lernen, auf welchen die Bereitung (Kochen) der Speisen und Getränke beruht. In letzter Beziehung verdient der Verfasser unsern Dank.

Schürmayer.

XXI.

Die Versuche mit dem Schwefeläther, Salzäther und Chloroform und die duraus gewonnenen Resultate in der chirurgischen Clinik zu Erlangen. Von Dr. *F. Heyfelder*, o. ö. Professor der Medicin und Director der chirurgischen Clinik etc. Erlangen, 1848.

Der von uns durch seine wissenschaftlichen Forschungen und Leistungen aufrichtig verehrte Verfasser hat durch vorliegendes Werkchen einen wichtigen und interessanten Beitrag zur genauern Erforschung und Begründung der Anwendung eines Heilverfahrens — wenn man diese Bezeichnung gebrauchen darf — geliefert, das die Aufmerksamkeit der Aerzte in so hohem Grade in Anspruch nimmt. Steht dieser Gegenstand zur Zeit mit der Staatsarzneikunde auch nicht in engerer Beziehung, so wird sich doch jeder Staatsarzt, der mit der Wissenschaft gehen will, damit gerne vertraut machen, zumal die Sache in ihrer weiteren Entwicklung doch noch ein besonderes staatsärztliches Interesse gewinnen dürfte. — Für die chirurgische Praxis giebt der Verf. der Anwendung des Chloroforms den Vorzug. Referent glaubt sich den Dank seiner Collegen zu verdienen, wenn er hier Anlass nahm, auf die an getreuen Beobachtungen reiche Schrift aufmerksam zu machen.

Schürmayer.

XXII.

Ueber die Menge der ausgeathmeten Luft bei verschiedenen Menschen und ihre Messung durch das Spirometer; ein Beitrag zur medicinischen Diagnostik, von

Gustav Simon aus Darmstadt. (Inaugural-Dissertation.) Giessen, 1848.

Wir zeigen diese, so wie die folgende Schrift hier blos empfehlend an.

XXIII.

Entomologische und pathologische Untersuchungen über die Krätze des Menschen, von Dr. *Bourguignon.* Aus dem Französischen von Dr. *Henoch,* Assistenzarzte am k. poliklinischen Institute der Universität zu Berlin. Berlin, 1848.

Schürmayer.

XXIV.

Dr. *C. H. Hertwig,* Untersuchungen über den Uebergang und das Verweilen des Arseniks in dem Thierkörper. (Eine Beglückwünschungsschrift von dem Vereine für Heilkunde in Preussen seinem Präsidenten, dem Dr. med. *Joh. Chr. Fr. Felug,* zu seiner academischen Jubelfeier am 27. November 1847 gewidmet.) Berlin, 1847. 8. 20 S.

Die Toxicologie ist, wie die neuern Fortschritte lehren, ein Gebiet des Wissens, welches eines steten Anbaues und einer thätigen Unterhaltung bedarf, wenn dieselbe für die Anwendung, besonders in der Medicinalpolizei und gerichtlichen Heilkunde, sicher und erspriesslich sein soll. Der Unterzeichnete, als auswärtiges Mitglied des gedachten Vereines ohnedies zur Verbreitung dieser Schrift verpflichtet, erlaubt sich daher auch in Angelegenheit jener Wissenschaft im Angesichte des deutschen staatsärztlichen Publicums dieselbe in Bezug auf den Werth, den dieselbe für die Wissenschaft und Medicinalpolizei haben wird, einer nähern Beleuchtung zu unterziehen. Der Zweck dieser Schrift, die zur Erreichung desselben ergriffenen Mittel und die Würdigung der durch den Gebrauch der letzteren gewonnenen Resultate mögen, wie sie den in der Abhandlung eingehaltenen Gang bezeichnen, auch hierbei die besondern Gesichtspunkte sein, von welchen aus wir an das Geschäft gehen. Der Verfasser betrachtet S. 6 seine Arbeit als

einen kleinen Beitrag zur Toxicologie, namentlich zur Kenntniss über die Wirkungen und das chemische Verhalten des Arseniks im Thierkörper. In Wahrheit aber zeigt er S. 7 bei der Medicinalpolizei eine neue, seither unbeachtet gelassene Art von Arsenikvergiftung an, deren Gefährlichkeit derselbe S. 8 andeutet und zu deren Verhütung er S. 20 auf geeignete Maassregeln anträgt.

Diese Arsenik-Vergiftung bezieht sich, materiell genommen, auf das Fleisch und die Milch von solchen Hausthieren, welche wegen Erkrankung mit Arsenik ärztlich behandelt worden sind und in deren Blut, Absonderungssäfte und Fleisch, das Gift übergegangen ist. Die Gelegenheit zu einer solchen Vergiftung im gewöhnlichen Sinne giebt daher der Genuss eines auf diese Art von Arsenik durchdrungenen Fleisches oder der Milch, welche von den mit dieser Substanz behandelten Melkthieren, während und nach der Behandlung, entnommen wird.

Nebenbei erhebt der Verf. S. 20 auch noch das gerichtsärztliche Bedenken, dass bei einer solchen Behandlung der kranken Schlacht- und Nutzthiere auch die Ermittelung des subjectiven Thatbestandes bei Untersuchungen, meist Arsenik-Vergiftungen, Schwierigkeiten finden werde, indem der in den Vergifteten vorgefundene Arsenik leicht dem Genusse eines auf die angegebene Weise vergifteten Nahrungsmittels, also einer zufälligen Vergiftung zugeschrieben werden könne.

Der Verf. empfiehlt daher (S. 20) der Medicinal-Polizei: auf Grund dieser Umstände den Nichtthierärzten die Anwendung des Arseniks gegen Krankheiten der Thiere unter allen Umständen zu verbieten, — während es den gebildeten Thierärzten zu gestatten sei, von dieser Substanz als Arznei, je nach ihrer Einsicht und eintretender Nothwendigkeit, Gebrauch zu machen.

Bei solchen Aeusserungen und Anträgen setzt man nun wohl voraus, dass mehrere Unglücksfälle zur Entdeckung dieser Fleisch- und Milchvergiftung geführt haben und dass die Behandlung der kranken Schlacht- und Nutzthiere mit Arsenik, als Volksmittel, eine gewöhnliche sei. Dem ist aber keineswegs so, sondern die erste Veranlassung zu den weiter zu besprechenden Nachforschungen gab die Versicherung eines französischen Landwirthes, *Compessedes*, welche *v. Gasparin* der Academie der Wissenschaften in Paris in der Sitzung am 2. Januar 1843 mittheilte, dass derselbe bei einer ganzen Schaafheerde die Fäule (hydropische Kachexie)

durch tägliche Verabreichung eines Gemenges von 30 Grammen (= 1 Unze) arseniger Säure und eben so viel Seesalz pro Stück, geheilt haben will; welche Mittheilung zu den ernstesten amtlichen Nachforschungen über den Gebrauch des Arseniks in der Landwirthschaft, den Fabriken, der Medicin u. s. w. Anlass gab und vielfach wissenschaftlich-technische Arbeiten über Arsenik-Wirkungen in der Academie der Wissenschaften und der Medicin in Paris, nach und nach hervorrief. In Preussen führte es hingegen zu den unter der Vermittelung der Direction der Thierarzneischule von *Hertwig* unternommenen Versuchen, dass ein auswärtiger Landwirth den preussischen hohen Staatsbehörden den Arsenik als Specificum zur Heilung verschiedener Krankheiten des Rindviehes empfohlen hatte, indem er angab, dass zu diesem Zwecke die arsenige Säure pro Dosi zu 2 Drachmen, täglich 3 Mal und während 2 bis 3 Tage fortgesetzt, gegeben werden solle.

Diesen Angaben über Arsenikkuren bei kranken Hausthieren müssen, wenn sie nicht überhaupt aus der Luft gegriffen sind, Irrthümer oder Missverständnisse über die Grösse der Gabe, deren Wiederholung und über die Zahl der zu behandelnden Thiere zum Grunde liegen, da, wie es in Berlin auch wirklich geschehen ist, deren Befolgung zur Vergiftung der behandelten Thiere führen würde. Zu einer therapeutischen Würdigung dieser Angaben hätte daher eine vorherige Verständigung über diese Irrthümer oder Missverständnisse gehört. Eine Verabsäumung hiervon hat die zur Prüfung derselben angestellten Versuche zu toxicologischen gestempelt, und in der ganzen Arbeit waltet nun der Gedanke, dass der Arsenik ein grosses Gift sei, vor. „Nach solchen Angaben“ heisst es S. 7 und 8, „erscheint die Furcht vor einer, unter solchen Umständen möglichen Arsenik-Vergiftung des Schlachtviehes und respective des zur Nahrung für Menschen bestimmten Fleisches und der Milch, wohl begründet. Es kam jedoch darauf an: durch Thatsachen den Beweis zu führen, dass die materielle Vergiftung dieser Substanzen auch wirklich stattfindet.“

Zuerst erhielten im Februar 1843 zwei an der sogenannten Lungenseuche in einem mässigen Grade erkrankte Kühe von dem erwähnten auswärtigen Landwirthe in zwei Tagen soviel von dem angeführten Gemenge, dass die Menge des aufgenommenen Arseniks reichlich 12 Drachmen betrug. Diese Thiere bekamen hierauf alle Erscheinungen einer brandigen Darmentzündung mit blutigem

Abgang aus dem After und endeten am vierten Tage der Behandlung.

Ein Jahr später wurden nun auch von *Hertwig* Versuche an gesunden Thieren (2 Milchgebende Schaafe und 2 Milchgebende Ziegen) mit der Anwendung des Arsenikes in Gaben von 10 und 20 Gran, dann von 30 und 40 Gran, selbst von 1 und 1½ Drachme angestellt. Es folgten auf diese bald die entsprechenden Vergiftungszufälle und früher oder später der Vergiftungstod.

Bei den auf diese Versuche basirten chemisch-toxicologischen Arbeiten, welche der Dr. *Franz Simon* und nach dessen Tode der Professor *Erdmann* in Berlin mit dem *Marsh*'schen Apparate vornahmen, hatte man es sich zur besondern Aufgabe gestellt, die Zeit zu bestimmen, zu welcher der Arsenik in den thierischen Flüssigkeiten, Geweben und Ausscheidungsstoffen vorzufinden ist, die relative Menge, in welcher er sich in denselben vorfindet, und die Zeit, binnen welcher derselbe auch nach der Anwendung des Arseniks in den Flüssigkeiten, besonders in der Milch noch anzutreffen ist.

Ueber den ersten Punkt erzählt der Verf. von S. 9 an das Folgende. Bei den kranken Kühen wurde schon nach Verlauf von 8 Stunden nach der Anwendung des Arseniks derselbe im Blute vorgefunden; nach 12 und 15 Stunden auch in der Milch; nach 12 Stunden im Harne und zwar reichlicher als in der Milch, und nach 24 bis 48 Stunden auch im Kothe.

Bei den gesunden Schaafen und Ziegen fand sich 24 Stunden nach der Anwendung der Arsenik im Kothe und Harne; 20 Stunden später auch in der Milch, jedoch mit schwacher Reaction, vor.

Nach der letzteren Art oder auch durch die Ausdrücke „grauer Anflug, schwacher, starker, deutlicher Arsen, oder Metallspiegel in der Glasröhre" wird das Quantitäts-Verhältniss des aufgefundenen Arsens ausgedrückt; was allerdings für keine quantitative Analyse spricht und den Analysen überhaupt in der Angelegenheit, wie sie hier gestellt worden ist, viel von ihrer Wichtigkeit benimmt, da bekanntlich mit dem *Marsh*'schen Apparate sich $^1/_{2000000}$ Arsen in einer Flüssigkeit erkennen lässt.

Was nun ferner die Zeit betrifft, binnen welcher das Arsen, auch nachdem mit der Anwendung des Arseniks aufgehört worden ist, in den thierischen Ab- und Aussonderungsstoffen erkenntlich bleibt; so zeigte sich derselbe in den Excrementen 5 und 8

Tage lang nach der letzten Anwendung noch sehr kenntlich. Bei einer Ziege enthielt auch die Milch noch Arsen. Erst nach 3 Wochen verschwand er in dieser Flüssigkeit gänzlich. Mit dem 19ten Tage hörte die Arsen-Reaction im Kothe, mit dem 24ten Tage auch im Harne auf.

In beiden Beziehungen ist auch in den todten Thieren der Arsen aufgesucht und bei den während der Anwendung des Arseniks abgelebten Thieren auch in allen Geweben, Eingeweiden, deren Inhalte und in allen Flüssigkeiten vorgefunden worden. Die Untersuchung auf das Verweilen des Arsens in diesen Theilen (nach der letzten Anwendung des Arseniks) missglückte in etwas, insofern als das hierzu bestimmte Thier 9 Tage früher, als man es zu tödten beabsichtigt hatte, nämlich am 19ten Tage nach der letzten Anwendung, der Vergiftung unterlag. Bei diesem Thiere fand sich das Arsen noch vor in den Häuten des 1ten, 3ten und 4ten Magens, des Darmkanales, in der Leber, in den Muskeln und in dem Hornschuh (?) einer Klaue; dagegen nicht in dem Inhalte des Magen und des Darmkanales, in der Substanz des Herzens, der Lunge, der Nieren und des Gehirns. Hierbei wird die Angabe über die Abwesenheit des Arsens in dem Magen- und Darm-Inhalte durch ihren Widerspruch mit der, dass bei demselben Thiere während des Lebens die chemische Untersuchung der Excremente, welche zu verschiedenen Zeiten wiederholt worden sei, das Arsen in der Milch, im Harn und Mist stets sehr reichlich nachgewiesen habe, auffällig.

Der Verf. stellt nun S. 17 eine Vergleichung dieser Resultate der chemischen Untersuchungen auf Arsen in den Flüssigkeiten und Geweben solcher lebender und todter Thiere, denen längere oder kürzere Zeit vor dem Tode Arsenik beigebracht worden war, mit den Ergebnissen derselben Prüfung, welche andere Toxicologen zu demselben Zwecke angestellt haben, namentlich mit denen, welche *Orfila*, *Danger* und *Flandin* bei Gelegenheit der *Cambessedes*'schen Mittheilungen anstellten, und findet sie mit einander übereinstimmend.

Sie stimmen im Ganzen genommen auch mit den Versuchen überein, welche an der Dresdner Thierarzneischule von dem Referenten mit dem Dr. *Meurer* daselbst bereits vom Jahre 1841 hauptsächlich an Pferden angestellt worden sind und die der letztere in ihren Resultaten und nach den ihm eigenen chemischen

Arbeiten in dem Archiv der Pharmacie, der zweiten Reihe XVIII. Bd. Hannover 1841. 8. S. 92. unter der Ueberschrift: Die Aufsuchung des Arsens in den zweiten Wegen; ferner im XXIX. Bd. 1842. S. 104 unter demselben Titel; und im XLV. Bd. 1846. 8. S. 44, als Beitrag zur Toxicologie niedergelegt hat. Ein sehr beachtenswerther Unterschied in den Resultaten unserer Versuche und der *Hertwig – Orfila*'schen ist jedoch der, dass sich das Arsen bei den Pferden sehr reichlich in dem Gewebe der Leber und in der Galle vorfand. Dieser Ablagerung des Arsens in die Leber und dessen Ausscheidung mit der Galle ist es auch zuzuschreiben, dass sich das Metall bei den Versuchsthieren so bald in den Darmexcrementen vorfindet und auch so lange nach dem Einstellen der Versuche sich erhält. Die Thatsachen, auf welche hierbei Bezug genommen wird, sind auch in Berlin auffällig genug, wenn auch nicht besonders beachtet worden; denn nach S. 14 fand man in der Leber des einen Schaafes auffallend viel Arsen, und aus der des zweiten Thieres bildete sich ein sehr starker Spiegel.

Indem sich *Hertwig* ausschliesslich an die in Frankreich in der neuern Zeit angestellten Versuche hielt, kam er endlich auch an solche, die in medicinalpolizeilicher Beziehung allerdings die wichtigsten hätten werden können, wenn sie mit mehr Umsicht und in gehöriger Ausdehnung angestellt worden wären. Von den Schaafen, welche 24 und 12 Stunden nach der letzten Gabe Arsenik gestorben waren, und von der Ziege, welche 24 Stunden nach der letzten Anwendung des Arseniks verendete, wurden vier verschiedenen Hunden der rein abgewaschene Darmkanal, die Lungen, die Lebern und Stücke von Muskeln als Futter vorgelegt, was sie auch wegen Hunger mit Begierde verzehrten. Sie erbrachen sich jedoch nach 12 bis 20 Minuten, wurden traurig und bekamen nach 2 bis 3 Stunden eine heftige Diarrhöe; erholten sich aber nach 24 Stunden vollständig und für die Dauer. Ein Hund erhielt 2 Unzen Blut, was von dem ersten Schaafe aus dem Herzen und der Hohlader genommen war; er erbrach sich schon nach 7 Minuten, wurde sehr unruhig, winselte, bekam blutige Diarrhöe und wurde erst nach 2 Tagen wieder hergestellt.

Dagegen erlagen ein Huhn und eine Taube am 2ten Tage, welche von dem Blute der 24 Stunden nach der letzten Arsenikgabe verendeten Ziege bekommen hatten, nach vorhergehendem Erbrechen von Blut und einem gelben Schleim.

Diesen Versuchen hätte allerdings nur dadurch Vollständigkeit, Wahrheit und ein wahrer Werth in der ganzen Angelegenheit gegeben werden können, wenn sie auch auf den Gebrauch der Milch von den mit Arsenik behandelten Thieren ausgedehnt worden wären und einen Erfolg wie die letztangeführten Versuche gehabt hätten. Die Versuche, welche angestellt worden sind, geben nämlich zu mehrern Zweifeln über die Richtigkeit und Beweiskraft der Resultate Anlass. So ist es bekannt, dass der Darmkanal von Thieren, die Tags vorher Arsenik aufgenommen haben, durch Abwaschen nicht hinreichend von letzterem gereinigt werden kann; und somit ist es wahrscheinlicher, dass die Folgen von dem Genusse des Darmes hauptsächlich dem anhängenden Arsenik und nicht den in die Gewebe durch das Blut niedergelegten Arsen zuzuschreiben sind. Und nach der Aufnahme des Blutes von Thieren, die an einer brandigen Entzündung erkranken oder sterben, verfallen die Thiere sehr häufig in tödtliche Krankheiten, ohne dass letztere die Folge einer Arsenikvergiftung ist.

Zu diesen Zweifeln kommen dann noch die, welche daraus hervorgehen, dass weder das quantitative noch das qualitative Verhältniss des Arseniks, in welchen derselbe nach seinem Uebergang in das Blut und in die Gewebe und Absonderungen in diesen anzutreffen ist, und ob beide Vergiftungen zu erzeugen vermochten, Rücksicht genommen worden ist. In wie vielen Nahrungsmitteln und Getränken (Mineralwässern) hat die neuere Chemie nicht einen Arsengehalt nachgewiesen, ohne dass dieser Nachweis eine Besorgniss wegen einer schädlichen Eigenschaft derselben aufkommen lässt, und ist es nicht bekannt, dass das Arsenmetall und die schwerlöslichen Verbindungen desselben fast gar keine giftige Wirkungen hervorzubringen vermögen?

Wir sind daher der Ansicht, dass die hier vorgelegten Thatsachen noch nicht hinreichen, den Beweis zu führen, dass eine materielle Vergiftung des Fleisches und der Milch von mit Arsenik behandelten Schlacht- und Melk-Thieren im toxicologischen Sinne wirklich stattfinde. Wir stimmen vielmehr dem Verf. ganz bei, dass diess erst durch eine grössere Anzahl genauer angestellter und durch unter mehrfältig modificirten Verhältnissen wiederholter Versuche geschehen könne. Somit müssen wir denn auch wünschen, dass die Medicinal-Polizei, will sie nicht voreilig genannt werden und im Sinne des Gemeinwohles mehr schaden als nützen, von Er-

greifung besonderer gegen diese Art von Fleisch- und Milchvergiftung gerichteter Maassregeln abstehe; zumal von solchen wie die von dem Verf. vorgeschlagenen, welche, wie er selbst gesteht auf dem Wege der Gesetzgebung auf unüberwindliche Hindernisse stossen würden. Wegen der hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Fleisch-Vergiftung durch Arsenik, welchen Schlachtthiere aufgenommen haben, ist ohnedies schon seit längerer Zeit Aufklärung in der Wissenschaft gegeben und die Medicinal-Polizei hat in den civilisirtern Staaten auch wohl weisen Gebrauch hievon gemacht. In der Dissertation von *G. Ch. With*: De carne mamalium domesticorum aegrotantium judicanda. Havniae 1840. 8. ist das auf Vergiftungen bezügliche auf S. 93 — 112 sehr gut zusammengestellt; und die polizeilichen Belehrungen über die Vieh- und Fleischschau, z. B. die Königl. Sächsische vom Jahre 1837 S. 9, enthalten auch die Vorschriften, wie mit vergifteten Thieren, dem Fleische und den Abfällen derselben zu verfahren ist, sehr vollständig.

Dr. *Carl Gottlob Prinz.*

XXV.

Dr. *J. C. A. Heinroth's* gerichtsärztl. und Privatgutachten hauptsächlich in Betreff zweifelhafter Seelenzustände. Gesammelt und herausgeg. von Dr. jur. *Herrm. Th. Schletter.* Nebst einer biographischen Skizze des Verf. von Dr. med. *Ferd. Moriz August Querl.* Leipzig, 1847. Fest'sche Buchhandlung. XVI. 191 S. 8.

Wenn gleich die rege literarische Thätigkeit *Heinroth's* (vorbenanntes Werk liefert ein Verzeichniss seiner zahlreichen Schriften) den psychologischen Grundsätzen und Lehren desselben nicht die gewünschte Auf- und Annahme im ganzen Umfange des Worts zu verschaffen vermochte, so begründete sie ihm doch in weiteren Kreisen denselben Ruhm eines scharfblickenden, hochgebildeten und erfahrnen Seelenarztes, welchen der Verewigte sich durch Lehre, Umgang und Handeln im engern Zirkel seiner Freunde, Collegen und Schüler zeitig schon zu erringen und bis ans Ende seines Lebens zu behaupten gewusst hatte. Was er für die gerichtliche Medicin überhaupt durch seine werthvollen Schriften geleistet und genützt, ist dem grössern Publicum bekannter, als das,

was er in seiner Stellung als Facultätsmitglied durch Verwendung der reichen Schätze seines Geistes für specielle Fälle, bei Abgabe von Obergutachten, gewirkt hat. Sind gleich mehrere dieser schätzbaren Arbeiten in 14 medicinischen Programmen (Meletemata psychiatrica, 1841—43) dem Druck übergeben, so verschaffte ihnen eben diese Art der Veröffentlichung doch nur eine beschränkte Verbreitung. Andere finden sich zerstreut in criminalistischen Zeitschriften, mehrere jedoch hatten den handschriftlichen Nachlass H's bis jetzt noch nicht verlassen. Es war daher gewiss ein dankenswerthes Unternehmen des Herausgebers, eine Sammlung der vorzüglicheren Gutachten zu veranstalten und eine eben so glückliche Idee, derselben einen biographischen Abriss des Verfassers beizugeben. Ref. gesteht wenigstens, dass er, für seinen Theil, für jedes literarische Erzeugniss ein grösseres Interesse fasst, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich mit der geistigen Persönlichkeit, dem Bildungsgange und andern Verhältnissen des Verfassers vorher bekannt zu machen, und ist der Meinung, dass eine solche Bekanntschaft nicht ohne günstigen Einfluss auf besseres Verstehen und richtigeres Beurtheilen mancher Stellen bleiben kann. Aber auch abgesehen vo diesem Grunde, ist H's Name so rühmlich genannt, dass die Geschichte seines Lebens und Wirkens an sich schon des Anziehenden genug bieten muss. Desshalb kann es sich auch Ref. nicht versagen, dieser Anzeige einen kurzen Auszug derselben vorauszuschicken. — *Johann Christian August Heinroth*, Königlich Sächsischer Hofrath, Doctor der Medicin und Philosophie, Professor der psychischen Heilkunde, Mitglied der medicinischen Facultät und des medicinischen Senats, wurde am 17. Jan. 1773 zu Leipzig geboren. Sein Vater war Chirurg, ein wackrer, freisinniger, aber strenger Mann, seine Mutter eine höchst sittliche und religiöse Frau, deren frommer Sinn bei Zeiten schon auf den lebhaften, schwärmerischen Geist des Knaben kräftig und wohlthätig einwirkte. Mit den Jünglingsjahren entwickelte sich bei ihm lebendig der Trieb zu wissenschaftlicher Thätigkeit, besonders zu philosophisch-religiösen Speculationen, trotzdem begann er im Jahr 1791 das Studium der Medicin, weil sein Vater Arzt gewesen war. „Spät erst glich sich der Zwiespalt zwischen seinem ärztlichen Thun und Treiben und seiner religiös-philosophischen Richtung aus.“ Bei dem eifrigen Verfolgen der ärztlichen Laufbahn vergass er nicht, das Schöne mit dem Nützlichen zu verbinden; er trieb

mit Erfolg das Studium der neuern Sprachen, und widmete sich der Musik und Dichtkunst. Schon ins praktische Leben übergetreten, erwachte von Neuem in ihm die Neigung zum Religiösen, er fühlte sich getrieben, noch jetzt Geistlicher zu werden, ward aber durch Annahme der Stelle eines Reisearztes bei einem russischen Grafen, den er nach Italien begleitete, von dieser Idee zurückgebracht. Als sein kranker Reisebegleiter in Rom gestorben war, begab sich H. nach Wien, wo er *P. Frank* hörte, kehrte 1803 nach Leipzig zurück und bekam die Stelle eines Secundärarztes am Jacobsspital. 1805 überfiel ihn abermals der Drang, sich der Theologie zu widmen, er ging desshalb nach Erlangen, wurde aber daselbst mehr zurückgeschreckt als aufgemuntert, und kehrte bald nach Leipzig zurück, wo er sofort promovirte und sich theils der ärztlichen Praxis, noch mehr aber dem Lehrfache widmete, zu welchem er alle erforderliche Eigenschaften in hoher Vollkommenheit in sich vereinigte. Er war, bei einem schönen Organe und gewählter Sprache des freien Vortrags, über die schwierigsten Gegenstände des tiefsten Denkens, in einem Grade mächtig, wie es nur selten einem Menschen zu Theil wird. Das Kriegsjahr 1806 unterbrach die kaum begonnene medicinische Thätigkeit, H. diente als Militärarzt in mehreren französischen Spitälern und fungirte auch 1813 in einem solchen als Oberarzt. Seine im Jahr 1809 geschlossene Ehe blieb kinderlos. Im Jahre 1810 begann er seine Vorlesungen wieder und trat von dieser Zeit an auch als Schriftsteller auf. Die ihm ertheilte Professur der psychischen Therapie, so wie die im Jahr 1814 erlangte Anstellung am Zucht-, Waisen- und Versorgungshause zu St. Georgen trug wesentlich dazu bei, seiner geistigen Thätigkeit die ausschliessliche Richtung auf die schon früher liebgewonnene Wissenschaft, die psychische Medicin, zu geben. Der Ruf seiner Werke verschaffte ihm Anerbietungen aus fernen Ländern, im eigenen Vaterlande Ehrenbezeugungen und Beförderungen. 1829 ward er k. s. Hofrath, 1830 Mitglied der medicinischen Facultät zu Leipzig und 1832 Decan derselben. Als Mensch und Schriftsteller war H. gleich achtenswerth. Gediegenheit des Wissens, heitere Offenheit, geselliger, von aller Kopfhängerei entfernter Frohsinn, liessen ihn stets liebenswürdig erscheinen, waren aber nur der äussere Schmuck seiner Tugenden, die er als glücklicher Gatte, Freund, Lehrer und Arzt besass. Als Schriftsteller war er geistreich im wahren Sinne des Wortes; seine

strömende, stets von einem heiligen Feuer belebte, gedankenvolle Beredtsamkeit und seine classische Diction machen die Lesung seiner Schriften in hohem Grade erregend, und auch Andersgesinnten nöthigte der Eifer, mit welchem er seine Ueberzeugung verfocht und die Gewandtheit, mit welcher er sein Hauptthema zu variiren verstand, Achtung ab und schaffte ihnen Genuss und Belehrung. Als Gelehrter war er anspruchslos und bescheiden, nie sprach er von seinen Vorzügen, wohl aber von seinen Mängeln in humoristischer Uebertreibung: „Verstand habe ich eigentlich nie besonders gehabt, wohl aber Vernunft und Leidenschaft.“ Was sein Aeusseres anbelangt, so war er von mittlerer Grösse, wohlgebaut, zierlich, gewandt in körperlichen Uebungen. Seine Lebensweise zeichnete sich durch Einfachheit, Mässigkeit und geregelte Ordnung aus. Geistige Genüsse ersetzten ihm Das, was Andere in Befriedigung sinnlicher Lüste suchen. Sein Leben war bis an das Ende ein rein christliches und frommes, und nur mit Unrecht ist er in späterer Zeit einer Neigung zum Mysticismus beschuldigt worden. — Ein Nierenleiden, an welchem er lange gelitten hatte, machte am 26ten October 1843 nach einem mehrwöchentlichen, schmerzhaften Krankenlager, seinem Leben ein Ende.

Ref. geht nun zu der Sammlung von Gutachten über, welche aus 10 officiell abgegebenen und 3 Privatgutachten besteht. Fünf der erstern behandeln Fälle der Brandstiftung, 3 Untersuchungen wegen Tödtung und 2 Erörterungen wegen eines zu bestellenden Zustandsvormundes. Der Verf. hat sich nicht mit einfacher Bearbeitung nach den Arten begnügt, sondern mehrmals von den Fällen Gelegenheit genommen, wichtige Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie und der forensischen Praxis zur Untersuchung und Beantwortung zu bringen. Auch die 3, den Privatacten H's entnommenen Gutachten (ärztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen Seelenzustand, in welchem sich der Erbrichtergutsbesitzer E. befand, als er durch einen Flintenschuss seinen Vater tödtete; Gutachten über den Seelenzustand des Auszüglers H., nebst Beurtheilung des Physicatsgutachtens über denselben Gegenstand; psychisch-ärztliches Gutachten über den Gemüthszustand des vormaligen Predigers E.) bieten mehrfaches Interesse und bezeugen die Meisterschaft des Verfassers in Bezug auf Auffassung, Behandlung und Schreibart.

Martini.

XXVI.

Die Kopfverletzungen in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht. Eine vom Vereine Grossherzogl. Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde am 13. August 1847 gekrönte Preisschrift, von *Siegmund A. J. Schneider*, pract. Arzte, Oberwund- u. Hebarzte in Appenweier etc. Stuttgart, 1848. Verlag der J. F. Steinkopf'schen Buchhandlung. 8. VIII u. 229 S.

Obgleich unsere Literatur über die Kopfverletzungen in ihren Beziehungen zur gerichtlichen Medicin nicht arm zu nennen ist, so wird doch kein mit dem Stande der Wissenschaft Vertrauter, die Behauptung wagen, dass wir auf dem Standpunkte angekommen seien, wo es uns möglich wird, in *allen* concreten Fällen den Forderungen der Rechtspflege und zur vollen Befriedigung zu entsprechen. Nur abstracte Chirurgen, welche sich leider oft der irrigen Ansicht hingeben, dass die chirurgische Fachbildung auch die gerichtsärztliche in sich schliesse, könnten etwa Anstand daran nehmen, ob denn eine monographische Arbeit über die Kopfverletzungen mit ausschliesslicher Rücksicht auf die gerichtliche Medicin, auch wirklich von wissenschaftlich practischem Erfolge sein könne; erfahrne Gerichtsärzte dagegen werden jede Erscheinung der Art, wenn sie anders etwas Neues bietet, und wäre es auch nur die Methode in der Behandlung und die Eröffnung eines neuen Weges zur leichtern Anwendung des uns bereits Bekannten, schon gerne entgegennehmen. Wir freuen uns, von der vorliegenden Schrift ein Mehreres sagen zu können. Des achtbaren Herrn Verf. Hauptbestreben bei der Bearbeitung dieser Schrift gieng dahin: *die allgemeinen Grundsätze der Lehre über die Kopfverletzungen nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, welche dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung der ihm vorkommenden Gerichtsfälle leiten sollen, bündig, klar und präcis aufzustellen,* und sie durch Benützung einer grossen Anzahl lehrreicher Fälle von Kopfverletzungen zu erläutern. Dieses Streben scheint uns einen befriedigenden Erfolg erreicht zu haben, und insbesondere verdanken wir dem Herrn Verf. die Mittheilung mehrerer ebenso interessanter als lehrreicher Fälle aus der reichen Praxis seines Vaters, den wir ja längst unter den Coryphäen der deutschen Ge-

richtsärzte verehren. — Die Literatur ist reich und überall das Wichtigere und practisch Brauchbare mit lobenswerther Auswahl benützt und hervorgehoben worden. Wir empfehlen die Schrift vorzüglich angehenden Gerichtsärzten, die dadurch einen guten Wegweiser auf dem mit so vielen Irrwegen versehenem Felde der Kopfverletzungen gefunden haben werden und theilen hier noch kurz den Inhalt derselben mit. Die Einleitung enthält: I. Topographische Anatomie des Schädels; II. Topographische Anatomie des Gesichts. Dann handelt der Verf. von den Verletzungen des Schädels, und zwar: I. Von den Verletzungen der äussern Weichtheile. Schnitt- und Hiebwunden, Stichwunden, Quetschungen u. Quetschwunden, Schusswunden. II. Verletzungen des knöchernen Schädelgewölbes. Stich- und Hiebwunden, Quetschungen, Eindrücke, Brüche der Schädelknochen, Auseinanderweichen der Nähte. III. Von den die Schädelverletzungen complicirenden Krankheitszuständen. Wunden des Gehirnes und seiner Häute, Gehirn-Erschütterung, Gehirndruck, Irritation und Entzündung des Gehirns und seiner Häute, consensuelle und metastatische Affection der Unterleibs-Eingeweide nach Kopfverletzungen. (Ungerne vermisst Ref. eine ausführlichere Berücksichtigung der Brustorgane.) Von den nach Kopfverletzungen zurückbleibenden Nachtheilen. Trepanation in forensischer Hinsicht. IV. Verletzungen des Gesichts, und zwar: der äussern Ohr- und Ohrdrüsengegend, der Gebilde der Augenhöhlengegend, der Nasengegend, der Kaumuskelgegend, der Wangengegend, der Lippen-Kinngegend und der in der Mundhöhle befindlichen Theile.

Schürmayer.

Vereins-Angelegenheiten.

XXVII.

Am 14. August 1848 hielt der *Verein badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde* seine XIV. General-Versammlung zu Freiburg. Der Vereinspräsident eröffnete die Sitzung mit einem herzlichen Glückwunsche an den Geh. Hofrath und Stadtphysikus Dr. von Wänker, dessen vierzigjähriges Dienstjubiläum die letzte Generalversammlung zu begehen beschlossen hatte. Der Jubilar hatte jedoch jede Feierlichkeit sich verbeten. —

Ueber die Verwaltung und Wirksamkeit des Vereins im Jahre 1847/48 erstattete der Vereinspräsident folgenden Bericht:

§ 1. Als ordentliches Mitglied ist dem Vereine beigetreten: Herr Physikus Dr. Krämer von Rastatt. Ausgetreten sind: Herr praktischer Arzt Buchenberger in Billigheim, und Herr praktischer Arzt Merz in Gengenbach. Gestorben sind: der pensionirte Physikus Dr. Wimmer in Königschaffhausen und der prakt Arzt. Dr. Scherrer von Konstanz.

§ 2. Auch in diesem Jahre hat der Verein mehrere Bücher-geschenke erhalten, sowie er sich überhaupt einer fortwährenden ehrenvollen Aufmerksamkeit in und ausser Deutschland zu erfreuen hat. Die Verwaltung gab dem Präsidium zu 344 Geschäftsnummern Anlass.

§ 3. Dem Beschlusse der Generalversammlung in Kehl zu Folge ist unterm 25. Februar 1848 eine Petition um Verlängerungfrist der Forderungen der Aerzte und Apotheker an die zweite Kammer der Ständeversammlung eingereicht worden. Auch sind die übrigen Beschlüsse jener Versammlung in Vollzug gesetzt worden.

§ 5. Nach der von dem Vereinskassier vorgelegten Rechnung betrugen die Einnahmen pro 1847/48 . . . . . 1361 fl. 20 kr.
die Ausgaben . . . . . 1203 „ 47 „

Es besteht daher eine Mehreinnahme von . . 157 fl. 33 kr.

Die Ausgaben bestehen

a. in Anlegung eines Kapitals zu Gunsten unseres Grundstockes von	100 fl.	— kr.
b. in Brief- und Packetporti, Druckkosten u. dgl.	142 „	17 „
c. in Bureauaversum und Schreibgebühren . .	24 „	42 „
d. in Zeitschrift an die Vereinsmitglieder etc. .	797 „	13 „
e. in Preisen für die gekrönten Preisschriften	139 „	85 „
Summa	1203 fl.	47 kr.

Der Status des Vereins-Vermögens stellt sich daher auf folgende Art:

a. Activ-Capitalien	750 fl.	— kr.
b. Ausstände	117 „	3 „
c. Cassenvorrath	157 „	33 „
Summa	1024 fl.	36 kr.

§ 5. Der bisherige Cassier, Herr Amtschirurg Kiefer, hat gebeten, ihn seiner Stelle als Cassier zu entheben.

§ 6. Um der oft begegneten irrigen Ansicht künftig auszuweichen, als solle unser Verein bloss aus angestellten Aerzten — Staatsärzten — bestehen, schlage ich vor, den bisherigen Namen abzulegen und statt dessen: „Badischer Verein zur Förderung der Staatsarzneikunde“ anzunehmen.

§ 7. Hinsichtlich des Fortbestandes der Unterstützungskasse ist ein Beschluss der Versammlung erforderlich, ebenso darüber, ob dem vorgelegten Entwurfe zu einem Nationalgutachten über den Branntweingenuss beigetreten werden will.

Beschlüsse.

I.

Die vom Vereinspräsidio vorgelegten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse wurden als richtig und ordnungsmässig anerkannt.

II.

Die Berathung wegen der Unterstützungskasse soll für die nächste Generalversammlung vorbehalten werden.

III.

Der Entwurf zu einem Nationalgutachten, den Branntweingenuss betreffend, wird mit den aus der Verhandlung selbst sich ergebenden Bemerkungen, nochmal an die Commission zurückgewiesen.

IV.

Der bisherige Cassier, Amtschirurg Kiefer, wird seinem Verlangen gemäss der Stelle eines Cassiers enthoben und auf vorgenommene Wahl, die auf Herrn practischen Arzt *Guerdan* in Neckargemünd fiel, dieser als Cassier ernannt.

V.

Der Verein soll künftig die Benennung: „*Badischer Verein für Staatsarzneikunde*" führen.

VI.

Wegen Postportofreithum soll seiner Zeit eine Petition an die National-Versammlung in Frankfurt eingereicht werden. Ebenso wegen Einführung einer allgemeinen deutschen Medicinalpolizeigesetzgebung.

VII.

Einreichung einer Petition an die badische Ständeversammlung, Besserstellung der Staatärzte betreffend.

VIII.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Herr *Joseph Keppner*, Physicatsverwalter in Walldürn und Herr *Schweikhard*, pract. Arzt in Schopfheim

IX.

Als nächster Versammlungsort (13. August 1849) wurde *Heidelberg* bestimmt.

Heidelberg, den 8. September 1848.

Vereins-Präsidium.

Dr. I. H. Schürmayer.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Seite

I. Der Congress bayerischer Aerzte in München in der ersten Octoberwoche 1848 3

II. Die Spitäler zu Warschau. Von Herrn Dr. *Otto Köhlschütter*, pract. Arzte in Hoflössnitz bei Dresden . 25

III. Emancipation der Medicin. Von Herrn *A. Guerdan*, practischem Arzte in Billigheim, in Baden . . 49

IV. Die ärztliche Behandlung der Armen in den Städten. Von Herrn Dr. *Braun* in Fürth 81

V. Erläuterungen über den in dieser Zeitschrift Bd. 1. Heft I. S. 115 erschienenen Aufsatz des Herrn Dr. Metz dahier: „Frage aus dem medicinisch-polizeilichen Gebiete.“ Von Herrn Dr. *Strohmberg*, practischem Arzte in Darmstadt 89

VI. Staatsarzneikundige Mittheilungen von und über Fulda. Von Herrn Dr. *Schneider*, Geheimen Medicinalrathe und Regierungs-Medicinal-Referenten daselbst . 99

VII. Ueber den Werth der Kranioskopie in Beziehung auf Staatsarzneikunde. Von Herrn Dr. *Bernhard Ritter* zu Rottenburg am Neckar im Königreiche Württemberg 111

Literatur und Kritik.

VIII. Die Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung ihrer medicinisch-forensischen Beziehung. Eine unter Herrn Professor Dr. *J. Wilbrand* ausgearbeitete Abhandlung zur Erlangung der medicinischen Doctorwürde, von *Fr. Jos. Strubel.* Giessen, 1848 179

IX. Das Apothekenwesen in den k. k. österreichischen

Seite

Staaten. Eine Darstellung der Geschichte des Apothekenwesens, der Rechte und Pflichten der Apotheker und jener Aerzte, Chirurgen und Thierärzte, welche Hausapotheken halten etc., von *Mathias Macher*, Doctor der Heilkunst, Physicus zu Hartberg etc. Zweite Auflage. Erster und zweiter Band. Wien, 1846 180

X. Gesundheitslehre oder leichtfassliche Darstellung der Grundsätze zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit. Mit Rücksicht auf bürgerliche und häusliche Verhältnisse, Erziehung, Unterricht, Staatsanstalten, Stände u. Berufsarten. Von Dr. *L. Griesselich*, Regimentsarzte zu Karlsruhe. Leipzig, 1846 . . 181

XI. Bemerkungen zur Reform des Preussischen Medicinal-Wesens, vom Standpunkte der Verwaltung. Von Dr. *C. F. Koch*. Merseburg, 1847 181

XII. Beitrag zur Revision der Medicinaltaxen. Von Dr. *C. F. Koch*. Merseburg, 1847 181

XIII. Ueber den Nutzen der Hydrotherapie in ihrer Anwendung auf die chronischen Krankheiten und Nervenaffectionen, von Dr. *Pigeaire*. Nach dem Französischen bearbeitet, nebst Bemerkungen etc. von Dr. *J. C. Flek*, Fürstl. Schwarzburgischem Hofrathe und Leibarzte in Rudolstadt. Weimar, 1848 . . 182

XIV. Neue microscopische Untersuchungen über die feinere Textur der Retina, von *Ph. Pazini*. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. *H. S.* Freiburg, 1847 . 182

XV. Gerichtlich-chemische Untersuchungen, ausgeführt unter Professor *G. J. Mulder's* Leitung im Laboratorium zu Utrecht. Aus dem Holländischen etc. von Dr. *Johannes Müller*, Fürstlich Waldeck'schem Medicinalrathe. Berlin, 1848 183

XVI. Die Diagnostik verdächtiger Flecke in Kriminalfällen. Ein physicalisch-chemischer Beitrag zur gerichtlichen Medicin, Von Dr. *Carl Schmidt*, Privatdocenten zu Dorpat. Milau und Leipzig, 1848 183

XVII. Ueber die wahrscheinlichsten Ursachen der Geburt nach dem Tode der Mutter. Von *August Hoffmann* aus Darmstadt. (Inaugural-Dissertation.) Giessen, 1848 . . . 184

Seite

XVIII. Die Merkmale des Todes beim Menschen. Von *E. Schultheis* von Giessen. (Inaugural-Dissertation.) Giessen, 1848 185

XIX. Die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung. Von *Franz von Ney*, k. k. Pfleger zu Gastein. Zwei Bände. Wien, 1848 . 185

XX. Die Nahrungsmittel in ihren chemischen und technischen Beziehungen, von Dr. *F. C. Knapp*. Braunschweig 1848 185

XXI. Die Versuche mit dem Schwefeläther, Salzäther und Chloroform und die daraus gewonnenen Resultate in der chirurgischen Clinik zu Erlangen. Von Dr. *F. Heyfelder*, o. ö. Professor der Medicin und Director der chirurgischen Clinik etc. Erlangen, 1848 . . . 186

XXII. Ueber die Menge der ausgeathmeten Luft bei verschiedenen Menschen und ihre Messung durch das Spirometer; ein Beitrag zur medicinischen Diagnostik, von *Gustav Simon* aus Darmstadt. (Inaugural-Dissertation.) Giessen, 1848 187

XXIII. Entomologische und pathologische Untersuchungen über die Krätze des Menschen, von Dr. *Bourguignon*. Aus dem Französischen von Dr. *Henoch*, Assistenzarzte am k. poliklinischen Institute der Universität zu Berlin. Berlin, 1848 187

XXIV. Dr. *C. H. Hertwig*, Untersuchungen über den Uebergang und das Verweilen des Arseniks in dem Thierkörper. (Eine Beglückwünschungsschrift von dem Vereine für Heilkunde in Preussen seinem Präsidenten, dem Dr. med. *Joh. Chr. Fr. Felug*, zu seiner academischen Jubelfeier am 27. November 1847 gewidmet.) Berlin, 1847. 8. 20 S. 187

XXV. Dr. *J. C. A. Heinroth's* gerichtsärztliche und Privatgutachten, hauptsächlich in Betreff zweifelhafter Seelenzustände. Gesammelt und herausgegeben von Dr. jur. *Herrmann Theod. Schletter*. Nebst einer biographischen Skizze des Verfassers von Dr. med. *Ferd. Moriz Aug. Querl*. Leipzig, 1847. Fest'sche Buchhandlung. XVI. 191 S. 8. 194

Seite

XXVI. Die Kopfverletzungen in medicinisch – gerichtlicher Hinsicht. Eine vom Vereine Grossherzogl. Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde am 13. August 1847 gekrönte Preisschrift, von *Siegmund A. J. Schneider*, pract. Arzte, Oberwund – und Hebarzte in Appenweier etc. Stuttgart, 1848. Verlag der J. F. Steinkopf'schen Buchhandlung. 8. VIII und 229 S. 198

Vereins – Angelegenheiten.

XXVII. 200

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1849.

Neue Folge.

Fünfter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1849.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *I. H. Schürmayer.*

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

XXVIII.

Antrag des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen auf den Erlass eines zweckentsprechenderen Impfgesetzes,

verfasst von

Herrn Dr. Tischendorf,

Bezirksarzte in Lengsfeld im Voigtlande.

(Eingereicht an das Königl. Sächs. Ministerium des Innern unter dem 12. October 1848.)

Ein halbes Jahrhundert ist seitdem verflossen, dass man es versuchte, durch Einimpfung eines an den Eutern der Kühe beobachteten Hautausschlages, der Kuhpocke, das menschliche Geschlecht vor einer der verheerendsten Seuchen, der wahren Menschenblatter, zu schützen. Vorher impfte man die Menschenpocken selbst ein, wodurch man die Heftigkeit dieser Krankheit, welche früher Jahrhunderte lang fast keinen Sterblichen verschont, die sämmtliche Bevölkerung der Erde factisch alljährlich decimirt hatte, zu mildern bestrebt und öfters wohl wirklich auch in den Stand gesetzt war.

Dr. *Eduard Jenner*, jener Britte unsterblichen Andenkens, war eben im Jahre 1775 mit dem Auftrage, diese

Operation im Grossen zu vollziehen, in der Grafschaft Glocester, als er überrascht wurde, eine Anzahl Personen zu treffen, bei welchen die Einbringung des Blattergiftes keine Wirkung herbeiführte. Er erfuhr, dass nach einer schon lange im Volke jenes Landes geltend gewesenen Ueberlieferung alle diejenigen, welche durch das Melken der Kühe Kuhpocken bekommen hätten, nie von den Menschenblattern befallen würden. *Jenner*, durch diese Erscheinung zum ernstesten Nachdenken veranlasst, stellte nun eine Reihe von Versuchen an. Er impfte den Leuten, die unzweifelhaft jene Kuhpocken an den Händen gehabt hatten, wiederholt Gift von rechten Blattern ein, und überzeugte sich davon, dass die Empfänglichkeit für jene böse Krankheit wirklich getilgt war, wogegen er umgekehrt beobachtete, wie bei Menschen, die noch nicht geblattert hatten, die eingeimpften Kuhpocken regelmässig verliefen, und darauf dieselben Menschen, mit Gift von der rechten Blatter geimpft, von der Wirkung frei blieben. Durch diese Versuche über die zwischen Kuhpocke und Menschenblatter geltende Beziehung in klare Erkenntniss gesetzt, veröffentlichte er im Jahre 1798 sein darüber verfasstes Werk, welches im darauf folgenden Jahre ins Deutsche und Lateinische übersetzt ward:

Ed. Jenner's Untersuchungen über die Ursachen und Wirkungen der Kuhpocken. A. d. Engl. v. G. F. *Bellhorn.* Hannover 1799. 8. Lat. v. Al. *Careno.* Wien, 1799. 4.

Es mag sein, dass die Thatsache: die überstandene Kuhpocke schützt vor der Menschenblatter, schon früher, und zwar in Frankreich einem protestantischen Prediger in Montpellier, Herrn *Rabaut-Pommier* bekannt, ja dass die Kuhpockenimpfung nach Herrn *W. Bruce,* Consul in Bashire, schon lange vorher in einem Theile von Persien und nach *v. Humboldt* selbst in Neuspanien betrieben worden war. Das Verdienst der Verbreitung dieser Erfindung und der Triumph, Millionen seiner Mitmenschen vor einem schmäh-

lichen Tode oder vor lebenslänglichem Siechthume gesichert zu haben, gebührt doch dem unsterblichen *Jenner!*

Unendlich gross war die Freude, unendlich warm die Aufnahme, mit der man *Jenner's* Entdeckung und Lehre begrüsste, und beispiellos kurz die Zeit, innerhalb welcher sie an der Hand der für die gute Sache begeisterten Aerzte aus England über alle Theile der bedrohten Erde wanderte. Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zählte man in England bereits 19730 Impfungen, im Jahre 1799 impfte *de Carro* schon in Wien, und im Jahre 1800 schickte derselbe Impfstoff nach Constantinopel. In der ersten Hälfte des ersten Decenniums des neuen Jahrhunderts gab es in Europa kein Land mehr, wo nicht viele Impfungen schon vollzogen worden wären, und auch in ganz Sachsen hatte die Vaccination um diese Zeit schon eine grosse Verbreitung gewonnen. Doch nicht den Aerzten allein wollte man es gönnen, jene heilbringende Operation zu verrichten. Sie war zu leicht und das ganze Impfwesen stand zu sehr entfernt von dem Bereiche des Gesetzes, als dass nicht auch Nichtärzte, theils aus Eifer für das Wohl der Menschheit, theils zum Zeitvertreibe, theils des Erwerbes wegen mit dem Impfen sich hätten befassen sollen. Geistliche, Schullehrer, unwissende Chirurgen und Bartscherer betrieben das Impfgeschäft, ja die Eltern impften ihre Kinder mit eigener Hand. Man war zufrieden, nach der Impfung eine Blatter zu sehen. Ob sie die gehörige Beschaffenheit hatte, ob sie im Befinden des Geimpften irgend eine Veränderung hervorrief, darnach zu forschen, fiel solchen Impfern freilich nicht ein. Zwar hatten sich allmählig einzelne Staaten der Vaccination angenommen und ihren Einwohnern eine nur wissenschaftliche Betreibung des Impfens anempfohlen; doch fand diess keine allgemeine Beachtung. Man gab sich der süssen Hoffnung hin, die fürchterliche Blatternkrankheit sei nun bereits vernichtet durch die Vaccine und aus der Liste der Krankheiten zu streichen. Auch von

den Aerzten wurde das Impfgeschäft lässig und grossentheils mit maassloser Zuversicht ausgeführt.

Ueber zwei Decennien lang konnte man sich in diesem sorglosen Schlummer wiegen. Zwar hatte man schon im Jahre 1805 von England aus über einzelne seltene Fälle von Menschenblattern nach regelmässig überstandener Vaccine berichtet, auch in Deutschland hatte man hie und da Aehnliches beobachtet; indessen legte man auf solche Thatsachen nur wenig Gewicht, oder gab ihnen eine ganz andere Bedeutung.

Da, im dritten Decennium nach Einführung der Kuhpockenimpfung erhob plötzlich wieder jene fürchterliche Krankheit, die man vernichtet, verschwunden wähnte, die Menschenblatter, ihr grausiges Haupt. Ueber alle Länder Europa's schritt sie, Vernichtung schleudernd, hinweg, und nicht blos solche Individuen, die weder Menschenblattern noch Kuhpocken überstanden hatten, erfasste sie, auch über solche, denen die Kuhpocke mit Erfolg eingeimpft worden war, brach sie herein. Mit Entsetzen sahen diess die Völker, mit erschlaffender Bestürzung die Aerzte. Das nur eben errungene, so hoch geschätzte Gut, Schutz gegen die Menschenblatter durch die Kuhpockenimpfung, schien verloren zu sein. Von allen Seiten her ertönten nicht nur wehklagende, sondern auch verdammende Stimmen. Unter den Laien wie unter den Aerzten gab es noch alte Zweifler und Gegner. Sie vereinten sich mit den neuerdings aufstehenden, und so war man emsig beschäftigt, das Ansehen, in welchem die Vaccination gestanden hatte, zu untergraben, und entschiedenes Misstrauen zu pflanzen an die Stelle des maasslosen Vertrauens.

Doch der ruhig, besonnen und ernst beobachtenden und prüfenden Wissenschaft gelang es mit der Zeit, den Schein zu sichten von der Wahrheit, Licht zu werfen in das anscheinende Chaos und eine begründete Ueberzeugung zu sichern.

Zuerst stellte es sich heraus, dass die Anzahl derer, welche, obgleich früher vaccinirt, doch von der wahren na-

türlichen Menschenblatter befallen worden, im Ganzen nur eine sehr kleine war. Die bei Weitem grösste Mehrzahl der durch die Menschenblatter angesteckten Vaccinirten litten an einer Blatter eigenthümlicher Art, erzeugt einestheils durch das Gift der Menschenblatter, gezähmt, gemildert aber anderntheils durch die nachhaltende Kraft der Vaccine. Man nannte diese neue Krankheit modificirte Blatter, durch die Kuhpocke modificirte Blatter, Varioloid, oder richtiger Variolid. Vielfach sind die einzelnen Formen und Abstufungen dieser Krankheit. Die mildeste und leichteste Form unterscheidet sich nur wenig von der nirgends gefürchteten Spitzblatter. Alle Arten aber zeichnen sich von der wahren Menschenblatter aus durch die geringe Intensivität und den raschen Verlauf der Krankheit, wenn auch nicht zu verschweigen ist, dass die entwickelteste Form sehr nahe steht der wahren Blatter, und in einzelnen Fällen durch Zusammentritt ungünstiger Verhältnisse auch einen tödtlichen Ausgang genommen hat.

Ferner wurde durch sorgfältige Nachforschungen dargethan, dass die Vaccination bei denen, welche später noch Empfänglichkeit für die Ansteckungskraft der Menschenblatter zeigten, nicht allen den Ansprüchen genügt hatte, welche man an eine vollkommene Kuhpockenimpfung zu stellen hat. Die Impfung hatte so nur einen Theil der Empfänglichkeit des Organismus für die ansteckende Kraft des Blatterngiftes getilgt und einen Rest der Anlage zu der Blatternkrankheit zurückgelassen.

Einmal hatten die durch die Impfung erzeugten Kuhpocken gar Manches in Form und Verlauf zu wünschen übrig gelassen. Man hatte wohl gar falsche Kuhpocken nur erzielt, oder diese hatten doch nicht die Grösse und sonstige örtliche Beschaffenheit, wie nöthig, gehabt. Sie waren vor der Zeit aufgerissen, gänzlich zerstört worden, die genügende Randröthe, die allgemeine Theilnahme des ganzen Organismus, das Fieber, hatte gefehlt. Ein ander Mal hatte man unter ungünstigen Umständen, in einem zu

frühen Lebensalter, zur Zeit, wo der Körper mit wichtigen Entwickelungsperioden beschäftigt war, während der Zahn- oder Geschlechts-Entwickelung, bei Gegenwart chronischer Hautausschläge, des Milchansprunges, des Kopfgrindes, der Krätze, bei hohem Grade scrofulöser, rhachitischer Anlage, kurz, zur Zeit oder unter Umständen geimpft, wo der Organismus weder geeignet noch befähigt war, den ihm aufgedrungenen Entwickelungsprozess der Kuhpocke mit Energie und überhaupt so durchzuführen, dass das zu erzielende Resultat — bleibende Sicherung vor Ansteckung durch die natürliche Menschenblatter — irgend wie hätte wirklich erreicht werden können.

Dahingegen blieben Tausende von Vaccinirten, obschon in nächster und längster Berührung mit Blatterkranken während der wiederholt herrschenden Blatterseuchen vollkommen frei von jeglicher Ansteckung.

Die bei Einführung der Kuhpockenimpfung noch keineswegs allgemeine Ueberzeugung, dass das Impfgeschäft mit vorsichtiger Berücksichtigung des zu impfenden Körpers und seiner Gesundheitsverhältnisse vorgenommen, und dass der Erfolg der Impfung, der Verlauf der Kuhpocke mit grösster Sorgfalt zu beachten und in Beziehung auf den zu erwartenden Schutz mit Umsicht zu würdigen sei, diese Ueberzeugung trat jetzt erst, unbedingte Geltung fordernd, in das Leben.

Und mit welcher Unkenntniss, mit welchem Leichtsinn, mit welcher Gewissenslosigkeit war geimpft worden! In der That, nicht zu verwundern war es, dass die gleichsam wie gierige Flammen umher leckenden Blatterseuchen auch unter den Vaccinirten Zündstoff fanden. Man hätte vielmehr nicht überrascht sein dürfen, wenn nach solcher Handhabung des Impfgeschäftes weit grössere Verheerungen vorgekommen wären.

So wurde denn die Erscheinung der Varioliden in der That zur Feuerprobe der Vaccination. Die Ansichten wurden geprüft und geläutert, Irrthümer aufgedeckt und entfernt, Zweifel vernichtet. Man erkannte, dass die Kuh-

pocken nicht ohne Weiteres vor den Menschenblattern schützen, aber man erkannte auch, dass die Vaccination, wenn sie allen Anforderungen, welche Wissenschaft und Erfahrung an sie stellen, entspricht, allerdings einen unbedingten Schutz gegen jene Pest gewährt.

Dass einzelne Ausnahmen hievon vorkommen, kann eben so wenig die Gültigkeit dieses Ausspruches umstossen, als die Thatsache mehrmaligen Vorkommens der natürlichen Menschenblatter bei einem und demselben Individuum die Lehre, dass diese Krankheit den Menschen nur ein Mal im Leben befalle, zu entkräften vermag.

Ja, die Vaccination ist unbedingt im Stande, den Menschen vor der natürlichen Blatter sein ganzes Leben lang zu schützen! Diess ist jetzt die Ueberzeugung der bei Weitem grössten Mehrzahl der Aerzte. Alle die neuerdings über diesen Gegenstand in Schriften sich verbreitet haben, sind einstimmig dieser Ansicht, und auch die Mitglieder des unterzeichneten Vereins sind fast ohne Ausnahme ihr treu ergeben. Sahen wir ja nicht nur die grössere Mehrzahl der mit der nöthigen Sorgfalt und mit gutem Erfolge Vaccinirten frei bleiben von der Ansteckung der natürlichen Blatter, es gelang uns auch zur Zeit und an Orten, wo die Menschenblatter zu herrschen begann, durch eigene Thätigkeit im Impfgeschäfte und durch fortwährend an die Impfärzte gerichtete Aufmunterung diesen fürchterlichen Feind des Menschengeschlechts in die Enge zu treiben und ihn allmählig ganz zu verbannen.

Bei dem Wiederauftritte der Blattern nach längerem Ausbleiben und der Erscheinung des Variolids wurde von Laien und Aerzten vielfach der Ausspruch geltend gemacht: Die Vaccine schütze nur auf eine Zeit lang, die man bald auf fünf oder zehn, bald auf fünfzehn oder zwanzig Jahre beschränken wollte. Die Vertheidiger dieser Behauptung glaubten in ihren Erfahrungen, nach welchen bei der Mehrzahl der von ihnen beobachteten Fälle vom Variolid bald eine längere bald eine kürzere Frist seit der Impfung bis

zu der wieder erfolgten Ansteckung stattgefunden hatte, einen Anhaltepunkt für ihre Ansicht zu haben; oder sie fanden einen solchen in dem Erfolge der damals im Grossen veranstalteten Vaccinationen, durch welche ein mehr oder weniger vollkommenes Resultat bald nach längerm bald nach kürzerem, seit der ersten Impfung verstrichenem Zeitraume erzielt werden konnte.

Gründlichere Erörterungen und umsichtigere Nachforschungen haben jene Behauptungen als vorzeitig und nicht begründet nachgewiesen, wie diess schon im Voraus aus der Verschiedenartigkeit des Zeitraumes, bis auf welchen sich die Schutzkraft der Vaccine nur ausdehnen sollte, zu vermuthen war.

Die Wissenschaft kannte auch in der That etwas einem solchen Axiom Aehnliches nicht. Die Kuhpocke ist ganz dieselbe Krankheit bei den Kühen, wie die Blatter bei den Menschen ist. Mithin muss sie bei den Menschen, wenn sie gehörig verläuft, dasselbe Resultat gewähren, als wenn die natürliche Blatter selbst vorhanden gewesen wäre.

Unächte Kuhpocken können gar keinen Schutz gewähren. Locale, solche, die nach ihrer Bildung und örtlichen Beschaffenheit gut entwickelt sich zeigen, aber den übrigen Organismus unbetheiligt lassen, versprechen nur einen unzuverlässigen Schutz, und es bedarf dann nur einer hinreichenden Ansteckungskraft, um das Variolid mit grösserer oder geringerer Entwickelung nach einem Jahre schon oder nach längerem Zeitraume entstehen zu lassen.

Alles kömmt nach unserer innigsten Ueberzeugung einzig nur darauf an, in welchen Händen das Impfgeschäft sich befindet, mit welcher Sorgfalt es betrieben und mit welcher Rücksichtnahme der Erfolg gewürdigt wird, um hiernach bestimmen zu können, in wie weit der zu erwartende Schutz vollkommen und andauernd oder nur temporär sei. Irgend unvollständige Erfolge der Impfung und ungünstige Umstände bei derselben erheischen die Nachimpfung, um so erst das volle Resultat zu erzielen.

So wenig denn nun eine unvollkommene Vaccine vermögend ist, ein vollständiges Resultat zu gewähren, eben so unzweifelhaft wahr und sicher steht es fest, dass die Vaccination in ihrer höchsten Vollendung einen unbedingten und andauernden Schutz vor der Menschenblatter gewährt, und mithin, wenn sich alle Umstände zu ihrer Unterstützung vereinen, mit der Zeit jene Seuche, die das Menschengeschlecht einst mehr, als die Pest, decimirt, gänzlich von dem Erdboden vertilgen wird.

Und diese Ueberzeugung ist nicht blos Eigenthum der Aerzte nur, auch das Volk hat sie allmählig bei sich aufgenommen, und ihre hohe Bedeutung begriffen. Wer in einem grösseren Impfdistricte ein Paar Jahrzehende mit Fleiss und Gewissenhaftigkeit für die Verbreitung der Vaccination thätig gewesen ist, der wird mit Freuden es haben wahrnehmen können, wie Vorurtheil, Aberglaube und Unglaube, die namentlich dem minder gebildeten Publicum früher gar häufig noch eine feindliche Schranke gegen die Impfung zogen, nach und nach gewichen sind, und das Bewusstsein von der unendlichen Wohlthätigkeit der Vaccine einen immer breiteren Boden zu gewinnen begonnen hat.

So fragt es sich denn nun: geschieht bei dieser hochwichtigen Bedeutung der Kuhpocke auch von allen Seiten alles das, was geschehen muss? Entspricht namentlich unser vaterländisches Impfstatut dem Werthe der Vaccine?

Wir können keineswegs bejahend hierauf antworten. Zwar besitzt Sachsen ein Impfmandat seit dem Jahre 1826, und hat es dadurch einen Vorzug vor manchem andern Lande, wo die gesetzgebenden Behörden der Impfung noch gar kein besonderes Interesse zugewendet haben. Dasselbe ist jedoch nicht zureichend, um die Vaccination auf die Höhe zu heben, von wo aus sie allein nur ihre Segnungen allseitig verbreiten kann, und nicht genügend, um ihr den Schutz und das Ansehen zu verleihen, worauf sie den begründetsten Anspruch hat.

Zuvörderst giebt dasselbe keine Gewährleistung, dass das Impfgeschäft nur solchen Männern anvertraut werde, von welchen man eine einsichtsvolle und gewissenhafte Behandlung desselben mit vollstem Vertrauen erwarten darf.

Die Vaccination ist eine Wissenschaft, die ihre Geschichte, ihre Literatur, ihre Theorie und ihre Praxis hat, und wenn sie gedeihliche sichere Früchte bringen soll, von Männern besorgt werden muss, die mit allseitiger Kenntniss ihrer Materie einen unermüdlichen Fleiss und die strengste Gewissenhaftigkeit verbinden. Auf den medicinischen Bildungsanstalten ist aber noch nicht hinreichend dafür gesorgt, dass die jungen Aerzte mit der umfänglichen Wissenschaft der Vaccine gehörig vertraut, auf die Schwierigkeiten, welche die Würdigung des Impferfolgs mit sich führt, aufmerksam gemacht, und mit der zur selbstständigen Betreibung des Impfgeschäftes hinreichenden Erfahrung versehen werden. Ohne eine erforderliche specielle Prüfung zu bestehen, haben sie Anspruch, dass ihnen ein Impfdistrict angewiesen wurde, und ohne zu einer besonderen Verpflichtung angewiesen zu sein, treten sie in die Impfpraxis. Jeder der erfahrenen und wahrheitsliebenden Impfärzte wird es offen zugestehen müssen, dass er bei Beginn seiner Impfpraxis weniger bedenklich gewesen, als er es später geworden, und dass mithin mancher Impfungserfolg im Anfange von ihm für genügend erklärt worden sei, der später keine Gnade habe finden können.

Ferner fehlt die Gewährleistung dafür, dass nur wirklich sichere Impferfolge erzielt, oder wenigstens die minder sicheren und zuverlässigen von vorn herein bezeichnet und durch wiederholte Impfung erst vervollständigt werden könnten.

Es ist nämlich erstlich auf die umsichtliche Würdigung des gesammten Gesundheitszustandes und des Hautorgans noch nicht das erforderliche Gewicht gelegt, die genaue Bezeichnung desselben vor und bei der Impfung noch nicht mit der nöthigen Strenge ernstlich zur Pflicht gemacht wor-

den. Nach der in jenem Impfmandate befindlichen Instruction für die Impfärzte, stehen chronische Uebel, namentlich die sogenannten Lachexien im Allgemeinen, der Impfung nicht entgegen, und bei epileptischen, hydrocephalischen und zahnenden Kindern ist nur grosse Vorsicht anempfohlen. Es ist aber eine nachgewiesene Thatsache, dass Scrofulosie, ja selbst eine ausgeprägte, erbliche Anlage dazu einen beschränkenden Einfluss auf die zu erzielende Schutzkraft der Vaccine äussern. Ebenso ist auch, wenn die Impfung gerade in die Zeit lebendiger Zahnentwickelung fällt, nur ein temporärer Schutz zu erwarten. So geschieht es denn, dass die Gesundheitsverhältnisse der Impflinge von den Impfärzten auf den betreffenden Tabellen meist nur ganz im Allgemeinen angegeben, ja zuweilen so bezeichnet werden, dass sie eigentlich der Vornahme der Impfung ganz entgegenstehend sein mussten, ohne dass jedoch irgend ein Misstrauen wegen des zu erzielendes Schutzes ausgesprochen würde.

Zweitens ist eben so wenig auf specielle Bezeichnung des Impferfolges gedrungen. Es giebt kein einzelnes, für sich schon genügendes Criterium einer völlig ächten und vollkommenen Kuhpocke. Alle Einzelnheiten im Verlaufe und in der Entwickelung, — die Zeit des ersten Hervorspriessens des Pockenknötchens, das primäre Fieber, die Form, Farbe und Textur der Pocken, die Randröthe, die Härte des umliegenden Gewebes, die Armgeschwulst, das secundäre Fieber, die Beschaffenheit der Lymphe, das spätere Verhalten der Pocken, die Bildung des Schorfes und der Narbe —, alle diese Einzelnheiten muss man nach ihrer Beschaffenheit kennen und unter einander zu vergleichen verstehen, um zur Abgabe eines Urtheils darüber, ob der erzielte Impferfolg wirklich vollständig oder ob nicht vielmehr eine spätere, wiederholte Impfung nothwendig sei, völlig befähigt und ausgerüstet zu sein. Die meisten Impfärzte pflegen in der Mehrzahl der Fälle den Erfolg einfach mit „gut“ zu bezeichnen. Die controlirende Behörde ist

mithin nicht in den Stand gesetzt, Ueberzeugung zu fassen, ob ein solcher Ausspruch auch wirklich begründet sei oder nicht.

Der grösste Vorwurf, den wir aussprechen müssen, ist aber der, dass keinerlei Versicherung dafür stattfindet, dass alle Subjecte wirklich vaccinirt worden seien. Es ist Niemand gedrungen, sich selbst oder seine Kinder, seine Pflegebefohlenen, seine Angehörigen impfen zu lassen. Unser ganzes Impfwesen ermangelt noch des Ernstes, der Strenge des Gesetzes, es entbehrt die Anerkennung, die Weihe von Seiten des Staates. Mag Aberglaube, Misstrauen und Zweifelsucht grossentheils verschwunden sein und vielleicht nur hie und da noch die allgemeine Verbreitung der Vaccination behindern, aber Eigensinn, Leichtsinn und launenhafte Halsstarrigkeit lasten noch beschränkend und lähmend auf dem Impfwesen. Der Impfarzt, der irgend einen umfänglichen Impfdistrict zu besorgen hat, ist nicht im Stande, auf alle Ortschaften immer zu der Zeit zu kommen, wo es den Leuten gerade am gelegensten und liebsten ist. Da ist es bald die Saatzeit, bald die Heu- oder Korn-Ernte, bald eine andere öconomische Arbeit, welche dem Impfen vorgeht. Der Impfarzt findet, wenn er kommt, nur ein sehr kleines Häuflein von Kindern am vorgeschriebenen Orte beisammen. Man verlangt wohl auch, dass er von Haus zu Haus wandern soll, gleich als habe er einen Kram feil zu bieten und um Abnahme zu betteln. Immer machen die Leute ihre eigenen Urtheile geltend: „ihre Kinder seien noch zu jung“ (— wenn schon oft über ein Jahr alt —); „sie wollen es jetzt noch anstehen lassen“; „der Monat Mai sei vorüber“ und dergleichen Auslassungen mehr, die zu berichten dem Impfarzt nicht immer gelingt. Und hat er es ja erzielt, eine Anzahl Kinder zu impfen, — wenn er zur Revision kommt, dann fehlen allerwenigstens drei Viertheile der Geimpften, und will er sich überzeugen über die Beschaffenheit des vielleicht noch selbst als unvollkommen grundlos geschilderten Erfolges, so muss er die

Impflinge in den Wohnungen aufsuchen und so seine Zeit verschleudern. Das Abnehmen der Lymphe wird sich gleich gänzlich verbeten oder der Impfarzt muss Stunden lang über die anberaumte Zeit warten, bis es der Mutter, nachdem sie wiederholt beschickt worden, endlich gefällt, mit unwilligem Gesichte und missliebigen Reden zu erscheinen und das Abimpfen vom Arme ihres Kindes zu gestatten.

Wahrlich, der Impfarzt möchte im Besitze eines glänzenden Rednertalentes sein, um falsche, über die Impfung ausgesprochene Urtheile zu berichtigen und zur Annahme einer Wohlthat zu bereden. Er muss aber auch nicht selten gegen Sitte und Charakter Ungebührlichkeiten mit Derbheit entgegentreten, er muss schiefe Urtheile über sich ergehen lassen, nur dass er sein Ziel erreicht, dass er eine Anzahl Kinder zur Impfung bringt. Hilft aber alles Vorstellen, Belehren und Zureden nichts, bleibt der Vater dabei stehen, jetzt eben sein Kind nicht impfen lassen zu wollen, so muss der Impfarzt gedemüthigt das Feld räumen.

Das Gesetz thut nichts, ihm beizustehen, — es empfiehlt die Impfung, es gebietet sie nicht.

Der letzte Vorwurf, den wir aussprechen müssen, ist endlich der, dass die Stellung des Impfarztes auch in finanzieller Beziehung eine gar zu unwürdige, ja geradezu eine ungerechte ist.

Die Betreibung des Impfgeschäftes setzt allseitige ärztliche Kenntnisse, eine strenge Gewissenhaftigkeit und eben so viel Milde als Energie des Charakters voraus. Das Impfgeschäft ist zeitraubend, mühselig, mit Aergerniss und vielfacher Unannehmlichkeit verknüpft. Und was ist der Lohn dafür? Er kommt, namentlich was die Impfung auf den Dörfern betrifft, öfters kaum dem eines gewöhnlichen Handarbeiters gleich. Ja, der Impfarzt muss, ist er nicht geneigt und gewöhnt, seine Impfreisen zu Fusse zu bewerkstelligen, sein Geld aus eigner Tasche zusetzen. Die ihm zugedachten zehn Neugroschen für jede einzelne Impfung mit Einschluss der nöthigen Besuche und ärztlichen Behand-

lung werden ihm in vielen Fällen von wohlhabenden Bauern sogar verweigert. Er muss nicht selten mit der Hälfte fürlieb nehmen und bekommt oft genug gar nichts. Ja man hörte wohl noch sagen: „wenn der König das Impfen anordnet, mag er's auch bezahlen. Wir haben es nicht bestellt!“ Zwar sollen die Aerzte für das Einkassiren der Impfgebühren besorgt sein. Allein diese meinen sich häufig schon beschwert genug durch das Bestellen der Kinder und andere dahin gehörige unvermeidliche Geschäfte, als dass man noch wagen dürfte, auch diess ihnen zuzumuthen. Und hätten die Impfärzte zur Eintreibung ihrer Impfgebührenreste etwa gar gerichtlichen Beistandes sich bedienen wollen, so hätten sie fürchten müssen, dem Volke das Impfwesen lästig und verhasst zu machen, ausserdem aber in ihrem sonstigen ärztlichem Erwerbe beträchtlich sich zu schaden.

In der That, der Impfarzt befindet sich in einer höchst unwürdigen Stellung. Er soll ein Apostel der Vaccination sein, soll belehren, überzeugen, bereden, — und dann ist er genöthigt, um die Paar Groschen seines Lohnes zu feilschen wie ein Höckenweib.

Der Staat lohnt ihm nicht. Die Gratificationen, die zuweilen an verdiente Impfärzte gespendet werden, reichen nicht hin, den Ausfall zu decken.

Und doch ist es der Impfarzt, der dem Staate Tausende seiner Bürger erhält, der durch sein unverdrossenes uneigennütziges Tagewerk, durch seinen Eifer, seine Kunst, die mörderische Blatternpest fern hält von den Marken des Vaterlandes.

Ist der Staat hier nicht ungerecht gegen einen seiner treuesten Diener? Wer könnte es dem Arzte verargen, wenn er unter so traurigen Verhältnissen, in welchen das Impfwesen schmachtet, und bei der geringen Theilnahme, welche der Staat ihm schenkt, der Vaccination gänzlich den Rücken zukehrte? Wahrlich, es ist ein sprechender Beweis der grössten Uneigennützigkeit, Menschenfreundlich-

keit und Biederheit der Aerzte, wenn sie dennoch der Impfung ihre Zeit und so viele Mühe opfern.

Doch fürwahr, es darf fernerhin nicht mehr so bleiben. Soll die Vaccination das sein und werden, was sie in der That zum Segen der Menschheit sein kann, eine glückliche Besiegerin der natürlichen Menschenblatter, so ist eine Reform eines Impfwesens unerlässlich nothwendig.

Wie und wodurch aber diese herbeigeführt werden müsse, das tritt aus der im Vorstehenden dargelegten Erörterung der Mängel und Gebrechen, an welchen die Vaccine siecht, mit Leichtigkeit an das Licht.

Vor Allem ist es nöthig, dass die Regierung dem Impfwesen ein lebendigeres Interesse schenkt, und ein neues Impfgeschäft ins Leben ruft.

Der Gegenstand ist in der That wichtig, ernst, ja heilig genug, um auf die angelegentlichste Berücksichtigung Anspruch machen zu können. Schon seit langer Zeit, — das Impfmandat war noch nicht lange gegeben worden, haben die Impfärzte auf das Unzureichende in dieser gesetzlich ergriffenen Maassregel wiederholt aufmerksam gemacht. Sie sind bis jetzt noch nicht gehört worden; vielleicht wohl desshalb nur, weil die Ansichten über die Vaccine immer zu sehr getheilt und zu unsicher zu sein schienen. Jetzt kann kaum Jemand im Ernste mehr bezweifeln oder ein Bedenken tragen, ob das Urtheil über den vorliegenden Gegenstand ein entschieden gereiftes sei. Forschung und Erfahrung sind die Stützen, auf denen es ruht.

Aber um so dringender, um so mahnender spricht auch des Bedürfnisses Stimme.

Wir stehen, wie natürlich, davon ab, den speciellen Entwurf eines neuen Impfgesetzes darlegen zu wollen. Wir erlauben uns nur die Principien zu bezeichnen, auf welche wir es nach unserer Ueberzeugung gestützt wünschen müssen.

Obenan steht der Wunsch, dass die Impfung ferner nicht mehr der Willkür der einzelnen Individuen oder deren Angehörigen überlassen bleiben möchte.

Man darf jetzt nicht mehr fürchten, bei dem Volke hiermit anzustossen. Es hat sich hinreichend von der Wohlthätigkeit der Vaccine überzeugt, und ein auf Zwang basirtes Impfgesetz wird gewiss keinen erheblichen Widerstand finden. Die Impfung wird vielmehr dann erst bei dem Volke das ihr in so vollem Maasse gebührende Ansehen gewinnen.

Die Controle der wirklich geschehenen Impfung sei der Impfschein, der, von dem Impfarzte bei der letzten Revision ausgestellt, als ein bei allen wichtigen Lebensveränderungen, und zwar zunächst bei dem Eintritt in die Schule vorzuzeigendes Document aufbewahrt werden muss.

Ferner dürfen die Aerzte nicht ohne Weiteres als zur Impfpraxis berechtigt angesehen werden. Sie sind, nachdem die Vaccination speciellerer Lehrgegenstand auf der Universität geworden, darüber speciell zu prüfen, beim Eintritt in die Impfpraxis aber besonders zu verpflichten.

Die Instruction für die Impfärzte hat auch einer sorgfältigen Revision zu unterliegen. Auf die Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse, so wie auf die vollständigere, speciellere Aufzeichnung des Impferfolges ist ein grösseres Gewicht zu legen, demgemäss eine öftere Besichtigung des Impflings, je nach den Hauptperioden des Verlaufes, anzuordnen.

Die controlirenden Behörden sind anzuweisen, je nach Maassgabe des Erfolges und der übrigen einschlagenden Umstände die Revaccination anzuordnen, und die Impfärzte haben sodann darüber besondere Tagebücher in Tabellenform anzulegen.

Da bei der bisherigen Mangelhaftigkeit unsers gesammten Impfwesens nicht ohne hohen Grad von Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass es eine nicht unbeträchtliche Anzahl schlecht und unzuverlässig Geimpfter im Lande

gebe, so dürfte sofort eine allgemeine Revaccination aller Landeseinwohner etwa bis zum zwanzigsten Lebensjahre sehr zu empfehlen sein.

Ueberhaupt ist bei der Ueberzeugung, dass es auch mit der grössten, der Impfung gewidmeten Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschehen könne, dass einzelne wichtige Momente der Beobachtung entgehen, mithin Einzelne nur unvollkommen vor Ansteckung durch die Menschenblatter geschützt sein können, die von Vielen entweder nach kürzerer oder längerer Frist empfohlene, allgemeine Revaccination, jedenfalls ein Gegenstand, der ernste Berücksichtigung und sorgfältige Prüfung verdient.

Zuletzt müssen wir darauf dringen, dass den Impfärzten endlich einmal vom Staate eine alte Schuld abgetragen, dass ihnen für die Betreibung des jetzt schon mühseligen, in Zukunft aber, bei der zu erwartenden wissenschaftlichen Reform der Vaccination, noch viel bedeutenderen, Zeit, Wissenschaft und Gewissenhaftigkeit mit dem ganzen Ernste einer hochwichtigen Sache in Anspruch nehmenden Impfgeschäftes, eine angemessene Vergütung werde zugesichert werden.

In unserm Nachbarstaate, dem Königreiche Preussen, hat sich seit einer langen Reihe von Jahren die Anordnung als sehr zweckmässig bewährt, dass der Impfarzt nach seiner in einer Ortschaft beendigten Vaccination dem Gemeindevorstande die Impfscheine der mit gutem Erfolge Geimpften aushändigt und von diesem seine Gebühren ausgezahlt erhält. Es ist alsdann Sache des Letztern, den aus der Gemeindekasse gemachten Vorschuss von den Betheiligten wieder einzutreiben, oder nach Befinden aus der Armenkasse zu entnehmen. Dieselbe Einrichtung liesse sich mit der bisher in Sachsen schon bestehenden Verordnung, welcher zufolge die Ortsgerichte zur Beitreibung der Gebühren in Anspruch genommen werden sollen, so wie mit der vorgeschlagenen Einführung der Impfscheine leicht in Verbindung bringen.

Auch erlaubt sich der unterzeichnete Verein, es dem weisen Ermessen des hohen Ministeriums anheim zu geben, ob nicht ein schon früher zu wiederholten Malen von Einigen seiner Mitglieder in ihren officiellen Berichten gethaner Antrag zur Begründung bestimmter Impfkassen in den Gemeinden zu genehmigen und allgemein auszuführen sei. Dieser Vorschlag besteht nämlich darin, dass bei der Taufe jeder Pathe 2½ Ngr. zu einer solchen Kasse, aus der die ärztlichen Gebühren für die Impfungen bestritten werden könnten, steuerte. Dadurch würden, wie vorauszusehen ist, die Hindernisse beseitigt werden, welche jetzt viele Betheiligte der allgemeinen Benutzung der Kuhpockenimpfung besonders aus Scheu vor den noch so geringen Kosten entgegen stellen, zugleich aber auch ohne Schwierigkeit die Geldmittel zur gehörigen Entschädigung der Aerzte für ihre Mühen in hinreichendem Maasse gewonnen.

So mögen denn diese Worte nicht klanglos verhallen!

Nicht die Stimme einer politischen Fraction ist es, die sie sprach, nicht die Stimme einer endlos gegen alles Bestehende eifernden Partei.

Vertraute Bekanntschaft mit dem Gegenstande und vieljährige Erfahrung hat unser Urtheil begründet, unsere Klage geweckt und unsere Bitte hervorgerufen.

Es ist kein Trugbild der Phantasie, nach dem wir haschen. Es gilt uns allen Ernstes, eine der für das Menschengeschlecht drohendsten Gefahren für immer von unserm Vaterlande fern zu halten.

Wir tragen das Bewusstsein, recht eigentlich im Geiste unserer heiligsten Pflicht, alles das zu thun, was zur Schützung und Förderung des Gesundheitswohles in unseren Bezirken wünschenswerth und erforderlich ist, bei Stellung dieses Antrages gehandelt zu haben, und dürfen wohl auch um so zuversichtlicher hoffen, dass derselbe hohe Genehmigung finden werde, damit endlich einmal für unser Impfwesen eine glücklichere Zeit beginne.

Literarisch-historischer Nachtrag.

Werthvoll für die neuere Literatur der Vaccination und übereinstimmend mit dem Vorstehenden sind folgende Schriften:

Dr. ***Edmond Simonin,*** Recherches sur les propriétés actuelles du virus vaccin. Nancy, 1841. 8.

H. von Berchem, Des moyens propres à arrêter les ravages de la petite-vérole, ou de la vaccine et de la revaccination envisagée sous leur rapport administratif. Bruxelles, 1841. 8.

Dr. ***Conrad Schenk,*** die Blattern in allen ihren Beziehungen. Ein Beitrag zur Abwehr des Wiedereintritts der Blatternoth der Vorzeit und zur gänzlichen Vertilgung der Blattern. Quedlinburg und Leipzig, 1844. 8.

August Friedrich Zöhrer, der Vaccineprozess und seine Krisen. Wien, 2. Aufl. 1846. 8.

Wir entlehnen aus ihnen zunächst folgende Notizen von geschichtlichem Interesse.

In ***England*** impften nach ***Jenner*** vorzüglich fleissig Dr. ***Pearson*** und Dr. ***Woodwill.*** In Deutschland waren es ***Ballhorn*** und ***Strohmeyer*** in Hannover, und ***de Carro*** in Wien, welche der Impfung vorzüglich sich annahmen. In der Schweiz impfte Dr. ***Aubert*** in Genf, in Venedig Dr. ***Marcchi,*** und in Mailand Dr. ***Sacco*** zuerst, in Belgien M. ***Demaret*** in Gand.

In ***Frankreich*** wurde die Vaccination gefördert durch ein hospice de vaccine, errichtet durch M. ***Frochot,*** préfet du départem. de la Seine, 1801. Der Minister des Innern, ***Chaptal,*** interessirte sich sehr für die Impfung. ***Napoleon*** bestimmte durch ein Decret vom 16. März 1809 100,000 Francs jährlich zur Ausbreitung der Vaccination und unter dem 7. November 1809 wurden ein Preis von 3000 Francs, zwei Preise, jeder von 2000 Fr., und drei Preise, jeder zu 1000 Fr., überdiess aber noch 100 Medaillen, zur jährlichen Vertheilung an die thätigsten Impfärzte, ausgesetzt. Seit 1824, wo das comité central de

vaccine aufgehoben wurde, übernahm die Académie royale de médecine die Sorge für die Verbreitung und Unterstützung der Vaccine.

In *Belgien* erschien eine betreffende Königl. Verordnung, den 19. April 1818, mit jährlicher Vertheilung von goldenen Medaillen — mehreren in jeder Provinz — an besonders thätige und uneigennützige Impfärzte. Impfscheine auszustellen wurde angeordnet durch ein Arrêté provincial, den 16. März 1828.

In *Württemberg* kam eine Verordnung heraus, den 7. März 1818, wornach unter Anderem Absperrung der von den Blattern Angesteckten geboten wurde. Eine Verordnung, vom 25. Juni 1818, macht den Eltern die Impfung ihrer Kinder bei Geldstrafe zum Gesetz. Weitere Verordnungen sind vom 3. April 1824 und vom 11. März 1829.

In *Baiern* wurde kurz nach Entdeckung der Vaccine eine Geldstrafe von 10 Thalern, bei Weigerung gegen die Impfung, gesetzlich bestimmt. Umfängliche Verordnungen sind vom 26. August 1807 und 22. December 1830.

In *Baden* wurde ein sehr ernstes Gesetz, wegen Verbreitung der Blattern, gegeben, vom 22. December 1808, und eine Instruction über Vaccination, den 7. April 1815.

Für die gesammten *österreichischen Staaten* erschien ein allgemeines und gleichförmiges System für die Praxis in der Schutzpockenimpfung, im Jahre 1808.

In *Russland* machte man sich besonders verdient um Ausbreitung der Vaccine. Der Adel der Ukraine bestimmte jährlich 8000 Rubel zur Entschädigung der Impfärzte.

In Bezug auf *Impfzwang* sagt einer der Mitarbeiter am Nouveau Dictionnaire des sciences médicales betreffend; „Il est curieux que l'on n'ose point forcer les hommes à se bien porter, quand on les oblige sans scrupule à se faire tuer."

Wie irrig selbst ausgezeichnete Aerzte sonst über Vaccine urtheilen konnten, ist aus einem Ausspruche *Joseph*

Frank's zu ersehen. Derselbe sagt in seinem Werke: Praxeos medicae universae praecepta. Pars 1. Vol. III. Sect. I. § 69. Nr. 12: „Character gentilitius vaccinae solummodo in tuberculo et vesicula jacet — area ad constituendam vaccinam genuinam haud absolute requiritur — nec febricula, quae aliquando inter septimum et undecimum diem per nonnullarum horarum spatium in conspectum venit, essentialis est.“ Die Erfahrung hat uns gerade das Gegentheil gelehrt.

Wichtig, das Kapitel über *Revaccination* betreffend, sind *Heim's* Resultate der Revaccination in dem Königl. Württembergischen Militär. Ludwigsburg, 1836. Die Revaccination wurde in *Württemberg* bei dem Militär geboten durch ein Gesetz vom 7. Februar 1833, in *Baiern* durch ein Gesetz vom 17. Januar 1829, und in *Preussen* durch eines vom 12. Mai 1837. *Zöhrer* (s. oben) spricht sich für bedingte, je nach der Ueberzeugung des Impfarztes nöthige Revaccination aus, und verlangt desshalb die sorgfältigste Führung der Protokolle.

Die Schlüsse, welche *Simonin* in seinem angeführten Werke aus seinen Versuchen über Vaccination und Revaccination zog und ziehen musste, sind völlig übereinstimmend mit unseren Erfahrungen und Ansichten. Wir heben Folgendes zum Vergleiche heraus: „Die mit Erfolg vaccinirten Kinder können die wahre Vaccine nicht noch einmal bekommen. Der Ausbruch auf der Haut, den sie zuweilen zeigen, ist nur eine locale Vaccine, der indessen weit seltener vorkommt, als man es behauptet hat. Die Individuen, welche geblattert haben, und diejenigen, welche mit Menschenpockengift geimpft worden sind, zeigen ebenfalls eine locale Vaccine, wenn man sie vaccinirt.“

„Wenn der Organismus bei der ersten Vaccination und bei den fernern Vaccinationsversuchen nicht vollständig mit ergriffen worden ist, wenn mit einem Worte das vaccinirte Individuum nur eine locale Vaccine erhalten hat, so kann

dasselbe, trotz der unzweideutigen Kuhpockennarbe, welche es an sich trägt, von den Menschenpocken tödtlich ergriffen werden. Die Personen hingegen, welche die ächte Vaccine gehabt haben, sind für immer von den Menschenpocken geschützt.

„Der Vaccinestoff ist in seiner eigenthümlichen Wirksamkeit nicht geschwächt. Der Stoff, welcher durch fortgesetzte Uebertragung gewonnen worden, bringt dieselben Erscheinungen hervor, als der erneuerte Vaccinestoff."

„Die Revaccinationen dürfen nicht angewendet werden, um den Organismus von Neuem gegen die Einwirkung der Menschenpocken zu erkräftigen, sondern um sich zu vergewissern, ob die Vaccine, von welcher ein Individuum die Spur an sich trägt, allgemein oder local gewesen sei, im Falle man kein anderes Kennzeichen davon besitzt."

XXIX.

Vergiftung durch verdorbene Würste,

mitgetheilt von

Herrn Dr. Kussmaul,

Physicus zu Wiesloch.

Am 9. April d. J., Nachmittags, wurde für die Kinder des Schmiedmeisters Jacob Bühler in Baierthal ein Recept zu einem Brechmittel verlangt, weil dieselben in Folge des Genusses von Würsten unwohl seien, namentlich an Brechreiz und Würgen litten. Da der das Recept verlangende Bote die Sache so darstellte, als wären die Würste erst verspeist worden, nahm ich keinen Anstand, ein Brechmittel zu verschreiben, begab mich jedoch gegen Abend desselben Tages, Gefahr einer möglichen Wurstvergiftung besorgend, selbst zu den Kranken und fand, bei Untersuchung des Sachverhaltes, meine Besorgniss gerechtfertigt. Vor etwa 14 Tagen, der Tag konnte nicht genau angegeben werden, schlachtete der Schmiedmeister Jacob Bühler ein Schwein, zu dessen Blut er, um ein grösseres Quantum Blutwürste zu erhalten, Rindsblut mischte; die übrigen Bestandtheile waren Fleisch von dem geschlachteten Schweine und Gewürz. Diese also bereiteten Blutwürste blieben, ehe sie in den Rauch verbracht wurden, bei milder Witterung zwei Tage ziemlich dicht gedrängt an einem dem Luftzug wenig ausgesetzten Orte aufgehängt. Hierauf, in Rauch verbracht, wurde jeden Tag von den Würsten gegessen, und zwar assen davon 4 Kinder, 3 Mädchen von 11, 10 und 8 Jah-

ren, und ein Knabe von 4 Jahren, das Meiste. Beide Eltern assen weniger und das älteste Kind, ein Mädchen von 13 Jahren, am wenigsten. Nach und nach fühlten sämmtliche Mitglieder dieser Familie sich unwohl, es wurde aber hierauf anfangs nicht geachtet; erst am Mittwoch, den 5. April, ungefähr 10 Tage nach dem Schlachten, erschien den Eltern die Sache ernsthafter. Ihre Kinder klagten grosses Mattigkeitsgefühl, Verdunkelung des Gesichtes, Brechneigung etc., und die Eltern selbst verspürten ähnliche Zufälle, namentlich Umnebelung des Gesichtes, Doppeltsehen, Schwindel und Schwächegefühl. Diese Zufälle steigerten sich, andere kamen noch hinzu, und jetzt erst wurde ärztliche Hilfe nachgesucht, und geglaubt, die Krankheit durch ein Brechmittel heben zu können. —

Ich fand bei meiner Ankunft die 4 jüngern Kinder zu Bette, in einem Zustande tiefer Betäubung, aus welchem sie, nach Angabe der Eltern, öfter schreckhaft aufführen. Das Gesicht des 4jährigen Knaben war geröthet, das der Mädchen bleich, verfallen; der Blick matt, das obere Augenlid über den Augapfel theilweise herabgesunken, die Pupille sehr erweitert, die Iris unbeweglich, die Gefässe der Conjunctiva etwas injicirt, die Nasenlöcher trocken; die Zunge ebenfalls trocken, hinten dick von einem gelben, schmutzigen Belege überzogen, die Zungenwärzchen an der Spitze geschwollen, diese hochroth, die Schleimhaut des Mundes und Rachens entzündlich geröthet, trocken; eben so die Mandeln entzündlich geröthet und angeschwollen; Brechreiz und Schlingbeschwerden (dargereichte Speise und Trank gelangten nur zum kleinen Theile in den Magen, der grössere wurde immer sogleich wieder ausgestossen, welcher Akt von heftigen Hustenanfällen mit Croupton begleitet war); erschwertes Athmen, bei dem Knaben sogar röchelnd. Wurden die Kinder durch Zuruf aus der scheinbaren Betäubung erweckt, so gaben sie auf Befragen wohl zusammenhängende Antwort, aber mit lallender, heiserer, schwacher Stimme; Herzschlag schwach, ebenso der kleine

Puls; Stuhl verstopft; Haut trocken; Uriniren findet von Zeit zu Zeit statt. Zuweilen sollte sich, nach diesfälligem Befragen, Frösteln mit Hitze abwechselnd einstellen.

Bei den Eltern waren die Zufälle viel geringer. Sie befanden sich ausser Bette, sahen bleich und verstört aus, der Blick matt, die Pupille weit, die Iris langsam vergirend, klagten über Verdunkelung des Gesichtes, Doppeltsehen, Schwindel, Mattigkeit. Die Zunge schmutzig belegt, trocken, widerlicher Geschmack im Munde. Bauch eingezogen. Verstopfung. Stimme etwas heiser, Sprache lallend, wie bei den Kindern, nur in minderem Grade. Eben so die obern Augenlider herabhängend. Das älteste der 5 Kinder, das 13jährige Mädchen, welches nur wenig von den Würsten genossen hatte, erschien bereits wieder gesund, nachdem es angeblich nur geringe Zufälle ähnlicher Art erlitten.

Das genommene Brechmittel, eine solutio tartari stibiati, hatte nur bei den 11 und 10 Jahre alten Mädchen Erbrechen bewirkt. Bei dem 8jährigen Mädchen und dem Knaben erfolgte keine Reaction. Das Erbrochene bestand anscheinend aus der Suppe, welche die Kinder genossen haben sollten. Deutlich wurden kleine Brodstückchen in der ausgebrochenen Flüssigkeit erkannt.

Auch die Eltern nahmen von dem Brechmittel. Der Vater hatte hierauf sich nicht erbrochen, dagegen die Mutter mehrmals. Das Erbrochene hat nichts Bemerkenswerthes gezeigt.

Da die kranken Kinder in einem ziemlich warmen, dumpfen und dunkeln Locale lagen, so verordnete ich das Verbringen derselben in eine kühlere, hellere, mit reinerer Luft versehene Localität. Dabei Waschungen mit Weinessig, eröffnende Klystire, und eine Emulsion.

Die Kranken wurden aber nicht aus ihrer bisherigen Localität verbracht. Beim Besuch am Morgen des 10. April fand ich das 8 Jahre alte Mädchen gestorben und den 4 Jahre alten Knaben in Agone. Er starb auch kurz hierauf, Vormittags 9 Uhr. Der Tod des Mädchens war früh 3 Uhr

erfolgt. Der Zustand der übrigen Kranken zeigte keine wesentliche Veränderung seit gestern. Die Ordination blieb daher dieselbe. Nur der Vater erhielt noch Oleum Ricini. — Weinessig mit Wasser, welche Mischung zum Getränke gestern ebenfalls empfohlen wurde, konnte nicht verschluckt werden. —

Bei dem Besuche vom 11. April, an welchem Tage die Section der Gestorbenen vorgenommen werden sollte, erschien bei den Mädchen der Zustand höchst bedenklich, indessen bei dem jüngern in minderm Grade, als bei dem ältern. Die oberen Augenlider hingen tief herab. Die Pupillen waren sehr erweitert, ohne wahrnehmbare Reaction der Iris. Herz- und Radialschlag kaum zu spüren. Bei dem Versuche, etwas zu verschlucken, Erstickungsanfälle mit heftigem Husten und Croupten. Durchaus heisere Stimme. Mund- und Rachenhöhle geröthet. Zunge mit Schleim belegt, an der Spitze trocken. Unterleib etwas gespannt. Hoher Grad von Apathie, daher keine Angaben von subjectiven Krankheitserscheinungen. Bei den Eltern war der Zustand wie bisher; Blick trüb und neblig. Doppeltsehen. Obere Augenlider etwas herabgesunken. Mattigkeitsgefühl. Schwindel. Widerlicher Geschmack. An der Spitze trokkene, weiter nach hinten belegte Zunge. Ziemlich stark geröthete Mund- und Rachenhöhle. Mandeln eben so geröthet und geschwollen. Stimme etwas heiser, Sprache lallend. Pupille erweitert mit mangelhafter Reaction der Iris. Durst, bei der Mutter wenig, bei dem Vater mehr. Esslust fehlt nicht. Anhaltende Verstopfung, besonders bei dem Vater, bei welchem 4 Unzen Oleum Ricini, in Zeit von ungefähr 18 Stunden eingenommen, ohne Wirkung geblieben sind. — Den Kindern wurde die Emulsion (von Mohnsaamen bereitet und mit Ol. amygdal. dulc. und G. mimos. vermischt) fortgegeben, nebenher noch Mandelmilch und Klystire. Die Eltern, besonders der Vater, erhielten Bittersalz. —

Die 30 Stunden nach dem Ableben vorgenommene In-

spection und Section des Mädchens lieferte folgendes Resultat.

I. *Inspection.*

Gewöhnliche Leichenform, kein Zersetzungsgeruch wahrnehmbar. Körper dem Alter entsprechend entwickelt, noch ziemlich gut genährt, Gesichtszüge wenig entstellt, ruhig. Augen nicht völlig geschlossen, Pupillen erweitert. Schaum zwischen den etwas von einander entfernten Lippen und Zähnen, die Zungenspitze hinter den Zähnen. Beim Umwenden der Leiche floss eine helle schleimichte Flüssigkeit aus dem Munde. Vordere Fläche der untern Extremitäten mit blauröthlichen, sogenannten Todtenflecken besetzt. Die hintere Körperfläche, mit Ausnahme der Nates, sehr stark mit diesen Flecken versehen. Die übrigen Partien der Haut normal. Unterleib etwas aufgetrieben, gespannt. Die Daumen beider Hände unter die Zeigefinger eingeschlagen. Die Finger flektirt. Die Nägel blau. Am geöffneten After keine Spur abgegangener Exkremente. Das unten liegende Leintuch von Urin durchnässt.

II. *Section.*

A. Oeffnung der Kopfhöhle. Kopfdecke blass. Diplöe des Cranium blutreich. Harte Hirnhaut, straff gespannt, blutreich. Die grössern Gefässe der übrigen Hirnhäute von normalem Blutgehalt, die Capillarien dagegen stark injicirt. Die Oberfläche der Arachnoidea glatt, mässig feucht. Hirnsubstanz derb und zäh, mässig blutreich. In beiden Seitenventrikeln wenig helles Serum, die Aderngeflechte normal. Die grossen Blutleiter mit blauschwarzem, dickflüssigem Blute erfüllt. Kleinhirn normal.

B. Brusthöhle. — Muskelfleisch trocken. Thymus gross. Beide Lungen im grössten Umfange mit der Rippenpleura verwachsen. Die vordere Fläche der obern Hälfte der linken Lunge geröthet, vorzugsweise die Spitze. Die vordere Fläche der rechten Lunge bläulich. Beide Lungen gedunsen, blutreich, aus den Schnittflächen quoll reichlich schaumicht Serum. Im Herzbeutel 1 Drachmen hellen Se-

rums. An der Herzspitze ein bohnengrosser Sehnenfleck. Im Vorhof des linken Herzens lockere Blut- und Faserstoffgerinsel, die Blutgerinsel blauschwarz. Im linken Ventrikel kein Blut. In den Höhlen des rechten Herzens und den daraus entspringenden grossen Gefässen flüssiges, dünnes Blut, lockere Blutgerinsel und serös imbibirter Faserstoff. Schilddrüse blass. Nervus vagus und hypoplossus normal. Zunge von Schleim dick belegt. Die Zungenwärzchen geschwollen, die grossen Zungenwarzen an der Wurzel um die Hälfte grösser, auch die Mandeln grösser. Das Epithelium des Schlundkopfes und der Speiseröhre, besonders an deren unterm Theil, stellenweise abgelöst. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre von feinblasigem Schaume bedeckt, braunroth injicirt, die gelblichen Schleimdrüsen geschwollen. Die Schleimhaut der Bronchien braunroth, geschwollen, mit Schleime und feinblasigem Schaume bedeckt.

C. Bauchhöhle. Der Magen enthielt eine schleimige, gallartige, graugrünliche, mit kleinen Kartoffelstückchen untermengte Masse im Betrage von ungefähr 5 Unzen. Das Epithelium an der Cardia abgestossen, die Schleimhaut des Magengrundes braun erweicht, an den übrigen Partien des Magens locker und leicht ablösbar. Im Dünndarm, vom Magenpförtner bis zur Blinddarmklappe, ein theils gelber, theils grünlicher, schleimigter Inhalt, die Schleimhaut leicht ablösbar und locker. Die Schleimhaut des Dickdarms normal, sein Inhalt in vereinzelten festen, von gelbem Schleime umhüllten Kothmassen bestehend. Leber normal. Gallenblase olivengrüne, dünnflüssige Galle enthaltend. Pfortader und aufsteigende Hohlader von dünnflüssigem, dunkelm Blute erfüllt. Nieren sehr blutreich. Milz normal. Harnblase stark ausgedehnt, von einem trüben, milchigten Urin erfüllt. Innere Genitalien normal. —

Gegen die Section des Knaben erhob sich von Seiten der Eltern und Verwandten ein so heftiger Widerspruch,

dass Umgang davon genommen werden musste. Die äusserliche Besichtigung zeigte von der des Mädchens nichts wesentlich Abweichendes. —

Den weitern Krankheitsverlauf anlangend, so erfolgten bei dem Vater auf den Gebrauch des am 11. April verordneten Bittersalzes mehrere Stühle. Nach diesen Ausleerungen hielt er am 12ten sein Befinden für verbessert; objectiv indessen erschien der Zustand nicht verändert. Die Mutter, bei welcher dieselbe Gabe von Bittersalz nicht gewirkt hatte, befand sich am 12. April, so wie die beiden Kinder, subjectiv, wie objectiv, noch in dem bisherigen Zustande. Nachdem auch noch mehrere Tage der Krankheitsverlauf keine bemerkenswerthe Veränderung gezeigt hatte, stellte sich, zuerst bei der Mutter, hierauf bei dem Vater und dann bei den Töchtern Verbesserung des Krankheitszustandes ein, so dass am 23. April alle Kranken als der Gefahr entrückt betrachtet werden durften, und gegen Ende eben dieses Monats so weit hergestellt waren, um aus dem Hause gehen zu können. Die Zufälle, welche bis dahin, jedoch in stets abnehmendem Grade, anhielten, waren bei der Mutter: Empfindung von Brennen in der trockenen, ziemlich stark gerötheten Mund- und Rachenhöhle, bitterer, pappichter, überhaupt widerlicher Geschmack im Munde. Umnebelung der Augen, Erweiterung der Pupillen. Zerfliessen der Gegenstände bei dem Versuche näherer Betrachtung. Schwindel. Mattigkeitsgefühl. Geringer Grad von Ptosis. Dicker, schmutziger Zungenbeleg, trotz diesem aber, und trotz des widerlichen Geschmacks, und bei der trokkenen, gerötheten Mund- und Rachenhöhle, kein Durst vorhanden. Hauttemperatur normal. Schlaf gut. Nur einmal wurde durch Bittersalz künstlich Stahlausleerung bewirkt, sonst war dieselbe regelmässig. Ebenso war die Urinausleerung regelmässig und der Urin wurde in reichlicher Menge abgesondert.

Bei dem Vater zeigten sich die nämlichen Erscheinungen in der Mund- und Rachenhöhle. Derselbe Zungenbeleg.

Bisweilen unangenehmes, ranziges Aufstossen. Dabei gute Esslust mit ziemlich Durst. Ebenfalls, wie bei der Mutter, Umnebelung des Gesichts und Zerfliessen der Gegenstände, bei dem Versuche, sie näher zu betrachten. Schwindel. Hin und wieder Doppeltsehen. Obere Augenlider noch mehr, als bei der Mutter, herabhängend. Pupillen erweitert. Stuhl unregelmässig, gewöhnlich verstopft, wesshalb häufige und reichliche Gaben von Bittersalz. Oefters und reichliche Urinausleerung. Mattigkeitsgefühl. Puls langsam, träg, Schlaf gut.

Bei den Töchtern: weniger Schleimbeleg der Zunge. Mund- und Rachenhöhle trocken und sehr roth. Auffallend schläfriges Aussehen wegen der stark herabhängenden obern Augenlider. Erweiterung der Pupillen. Subjective Krankheitssymptome konnten diese, mit nur geringen Verstandeskräften begabten Kranken nicht näher bezeichnen. Sie verriethen indessen wenig Durst und gute Esslust. Das Schlingen war aber dabei durch den erscheinenden Hustenreiz erschwert und gestört. Der Bauch mässig gespannt und eingezogen. Herz- und Radialschlag matt, langsam. Stuhl-, wie Urinausleerung, regelmässig, letztere reichlich. Sprache lallend, Stimme heiser. Beim Husten stets Croupton.

Auch bei den Eltern blieb die Stimme noch krankhaft verändert, heiser, die Sprache langsam, lallend. Als besondere subjective Erscheinung nach dem Genuss von Speisen bezeichneten die Eltern eine Empfindung, wie wenn vom Magen aus nach oben eine Säule sich bildete, oder wie wenn die Speisen nicht in Magen kämen, sondern vor demselben nach aufwärts in der Speiseröhre stecken blieben. Durch Verschlucken von Wasser verlor sich diese Empfindung, über welche, oder eine ähnliche Erscheinung nach dem Genusse von Speisen, die Töchter sich nicht zu erklären vermochten. Das Merkmal eintretender Verbesserung des Krankheitszustandes war Feuchterwerden der Zunge, so wie der Mundhöhle, und Abnahme und Lösung des dicken, schmutzigen Zungenbelegs.

Ausser dem Brechmittel für alle Kranken am 9ten April, der Mohnsaamen-Emulsion mit Ol. Amygdal. dulc. für die Töchter, der 4 Unzen Oleum Ricini für den Vater, und ausser des Bittersalzes, welches die Mutter einmal, der Vater aber längere Zeit in Gebrauch zog, wurde nichts Pharmaceutisches während des übrigen Kur- und Krankheitsverlaufes verordnet. Ob unbeschadet eines günstigen Kurverlaufs dieses verordnete Pharmaceutische nicht auch hätte unverordnet bleiben dürfen? Die am 9. April verordnete Auflösung von Tartarus stibiatus konnte als Brechmittel, wegen verspäteter Anwendung, nichts nützen. Giftstoffe aus dem Magen waren wohl nicht mehr zu entfernen: sie hatten bereits tief eingreifende Veränderungen im Organismus bewirkt, sich aussprechend durch Erscheinungen von Lähmung und gesunkener Lebensthätigkeit, besonders bei den Kindern. Dass unter solchen Verhältnissen Brechweinstein — es hätte freilich Ipecacuana verordnet werden sollen, allein Kindern, sonderlich Bauernkindern, ist diese schwer beizubringen — nichts nützen, aber durch seine Lähmung begünstigende Wirkung schaden kann, ist klar und daher kaum zu zweifeln, dass derselbe den Tod der zwei jüngern Kinder befördert haben konnte. Das Oleum Ricini, welches der Vater genommen, hat gar keine Wirkung gezeigt, und dem Bittersalz dürfte um so weniger ein arzneiliches Verdienst an der Wiedergenesung vindicirt werden, als der Vater, welcher fortwährend Bittersalz nahm, eben so lange, als die übrigen Mitglieder der Familie kränkelte und zudem mehr an Durst, als diese litt, muthmaasslich wegen stärkerer Reizung der Schleimhaut des Nahrungskanals.

Ausgehend von der Ansicht, dass die Natur des sogenannten Wurstgiftes noch so gut wie unbekannt, und ein Gegengift noch nicht gefunden sei, wollte ich die als Gegengifte empfohlenen Mittel um so weniger anwenden, als ich einestheils überzeugt sein durfte, dass die Kranken sie, namentlich Schwefelleber und Catechu, nicht verschlucken

würden, und dass anderntheils das Ergebniss der Section — entzündliches Ergriffensein der Schleimhaut der Luft- und Nahrungswege — deren Anwendung unräthlich erscheinen liess. Eben so wenig wollte ich sogenannte belebende, reizende, oder stärkende Mittel versuchsweise in Gebrauch ziehen, einestheils wegen genanntem Sections-Ergebniss, anderntheils aber wegen der bekannten Thatsache, dass alles Reizen in den Fällen, wo Erscheinungen gesunkener Lebensthätigkeit durch schädliche noch im Körper waltende Agentien hervorgerufen sind, nur schadet. Desshalb verfuhr ich bei einer blanden, sachgemässen Diät blos exspectativ. Eltern, wie Kinder, erhielten Schleime von Reis oder Gerste, frisch gemolkene Milch, leichte Aufgüsse von Kaffee mit Milch, Mandelmilch, vorzugsweise aber viel Buttermilch. Dabei haben die Folgen der Vergiftung sich nach und nach wieder ausgeglichen. Weniger blande, oder sonst indifferente Dinge wurden nicht ertragen. Spätere Versuche des Vaters, mit etwas altem Wein sich zu stärken, bekamen jedesmal übel und mussten ganz aufgegeben werden.

Gerichtl. Medicin u. Psychologie.

XXX.

Ueber jugendliche Brandstifter überhaupt und über Pyromanie insbesondere.

Von

Herrn Dr. F. J. Julius Wilbrand,

ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde an der Ludwigs-Universität zu Giessen [1]).

Nächst der Lehre vom Kindsmorde dürfte kaum eine Rechtsfrage so sehr durch Einfluss der ärztlichen Wissenschaft modificirt worden sein, als die: wie jugendliche Brandstifter zu beurtheilen seien. Das Vorkommen vorsätzlicher Brandstiftung auffallend häufig gerade bei jugendlichen Individuen, insbesondere aber bei Mädchen, und zwar vorzugsweise in den Entwickelungsjahren, bot vom ärztlichen Gebiete eine Menge Anhaltspunkte, um hemmend in

[1]) Ich erlaube mir, diesen Aufsatz, der schon im Herbste 1817 in der Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst zu Giessen von mir vorgelesen wurde, und daselbst vielen Beifall fand, hiermit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Durch gütige Mittheilung von Kriminal-Akten des hiesigen Grossh. Hessischen Hofgerichts bin ich in den Stand gesetzt worden, die bis jetzt veröffentlichten Fälle über Brandstiftung, von jugendlichen Personen begangen, noch um einige zu bereichern, und habe die interessanteren desshalb in kurzem Auszuge mitgetheilt.

den Vollzug der strengen Strafrechtspflege eingreifen zu dürfen. Noch bis auf den heutigen Tag Gegenstand der Kontroverse unter den Aerzten selbst über Begriff, Wesen und wirkliches Vorkommen einer Pyromanie hat die milde Praxis der Strafrechtspflege unserer Zeit sich längst über den Streit der theoretisirenden Techniker hinweggesetzt, und in Bezug auf die Anwendung der Strafe bei hierher gehörigen Fällen, dem Grundsatze: „in casis dubiis mitius interpretandum", volle Geltung widerfahren lassen. Unter Pyromanie versteht man übrigens nach der vielfach jetzt üblichen Begriffsbestimmung [2]: eine auf körperlicher Entwickelungsstörung beruhende Feuerlust und Neigung zu vorsätzlicher Brandstiftung.

Ehe wir den betreffenden Gegenstand näher ins Auge fassen, möge es mir erlaubt sein, etwas weiter auszuholen.

Der Mensch hat als Geschöpf die Stellung, dass das bei der Thierwelt noch unter der Vorherrschaft der körperlichen Triebe befangene Bewusstsein im Verlaufe seiner körperlichen Herausbildung zum Selbstbewusstsein erwacht, und damit zur Selbstbestimmung auffordert. Selbstbewusstsein aber und Selbstbestimmung gehören zu den nothwendigen Eigenschaften eines Wesens, dem wir Persönlichkeit zuschreiben. Es ergiebt sich hieraus von selbst, dass dem Menschen, da ihm die angeborne Freiheit sich bei erwachtem Selbstbewusstsein in seinem Thun und Lassen nach eigenen Vernunftgründen bestimmen zu können, nicht abgesprochen werden kann, somit auch Persönlichkeit zukommt.

Alle Offenbarungsweisen der Persönlichkeit sind indessen, da der körperliche Bildungsprozess des Menschen unabhängig vom Eigenwillen Statt findet, an die bestehenden körperlichen Verhältnisse des betreffenden Individuums gebunden. Insofern jedoch die körperliche Herausbildung des Menschen eine nothwendige Grundursache des Erwa-

---

[2]) Vergl. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. I. S. 171.

chens zum Selbstbewusstsein abgiebt, alle hierauf sich gründenden Thätigkeiten nur mit und durch die Organe des Körpers zu bewerkstelligen sind, so sind auch alle Lebensoffenbarungen ohne Ausnahme, somatische sowohl wie psychische, ein Erguss aus ein und derselben Urquelle. In der fortwährenden Personificirung der Individualität finden sie eben ihren einheitlichen Urgrund.

Wie schon oben bemerkt wurde, sind die geistigen Thätigkeiten an die Beschaffenheit bestimmter Körper-Organe geknüpft; es spricht sich darum auch jeder materielle Eingriff auf diese Organe augenblicklich in den psychischen Lebensoffenbarungen aus. Ein vermehrter Kongestionszustand nach dem grossen Gehirne allein schon vermag die geistigen Thätigkeiten zu steigern, und wie sehr dieselben in fieberhaften, besonders in entzündlichen Krankheiten alterirt erscheinen, durch Krankheiten auch beinahe gänzlich unterdrückt werden können, ist ja bekannt genug. Da indessen alle psychische Thätigkeiten nur vermittelst körperlicher Organe geschehen, so spricht sich ihre Rückwirkung auch durch diese Organe wieder im Gesammtorganismus aus; indem dieses eben von den Thätigkeiten eines jeden Organs des Körpers so gilt. Es ergiebt sich also hieraus schon von selbst, dass Thätigkeiten, die wir als bloss psychische zu bezeichnen pflegen, ihren Einfluss auf den Körper auszuüben nicht verfehlen. Ein hoher Grad von Freude, Furcht, Zorn, Schrecken, kann ja plötzlich tödten, und eben so ist es bekannt genug, dass Freude, Liebe, Kummer, Sorge u. s. f. im Wohlbefinden des Körpers sich aussprechen. Diesen Einfluss, den unser psychisches Leben auf den Körper ausübt, im Auge behalten, ist es daher keineswegs unserer Willkür entzogen, wesentlich zur Veredelung, Verschönerung und zum Wohlbefinden unseres Körpers beizutragen. Treffend sagt Freiherr von Feuchtersleben [3]): „Freude und Leid, Spannung und Nachlass, Denken und Thorheit (dulce est desipere in loco)

[3]) Diätetik der Seele. S. 122.

weiss der Weise an einander zu dämpfen und zu erfrischen, wie der Maler seine Farben, und den wird schwerlich das Gift innerer Erkrankung anhauchen, der es in der prophylaktischen Behandlung seiner selbst so weit gebracht hat, in gewissen Stunden die Eumenide des Ernstes, der schmerzlichen Erinnerung, der Sorge selbst über sich heraufzurufen.“ — Ebenso schön als wahr sagt derselbe Autor an einer andern Stelle *): „Da, wo die gütige Natur dem sittlichen Bestreben auf halbem Wege entgegen kam, dadurch, dass sie mittelst einer glücklichen Organisation die höhern Entwickelungen erleichterte (und ist es nicht lange anerkannt, dass es sittliche Genies, so gut wie künstlerische giebt? z. B. Mark Aurel, Sokrates, Howard, Penn), wird die Erscheinung eines harmonischen Daseins freilich offenbarer und lieblicher sein, als da, wo nur das schmerzliche Ringen des Geistes dem rauhen Boden der Leiblichkeit spärliche Blüthen der Freiheit abtrotzt; aber desto herrlicher werden solche verlorne Strahlen eines höhern Lichtes wie Blitze aus Nächten hervorbrechen, und die Hülle verklären, wie einst in der Physiognomie des Sokrates; und das Wort, das von Apollonius gesagt worden ist; es gibt eine Blüthe auch bei Runzeln — wird sich immer wieder erfüllen. Was ist denn eigentlich Schönheit, als der die Hülle verklärende Geist, und was ist Gesundheit, als Schönheit in den Functionen.“

Nur mit der zunehmenden körperlichen Reife treten beim Menschen die ihm als einem vernünftigen Wesen zuständigen geistigen Kräfte immer entschiedener hervor. Wie sehr aber durch Erziehung und Kultur diese Zeit beschleunigt werden kann, und wie wahr daher die Behauptung ist, dass die raschere Ausbildung der psychischen Thätigkeiten auch auf die frühere Reife des Körpers zurückwirkt, davon bieten uns die Bewohner der Städte, insbesondere die höheren Stände, verglichen mit den niedern Ständen, insbesondere

*) Diätetik der Seele. S. 22.

mit den Bewohnern des Landes, Beispiele in Menge. Gerade dieser Moment dürfte aber bei der Beurtheilung jugendlicher Brandstifter nicht zu übersehen sein.

Auf den Erfahrungssatz, dass bei dem körperlich ausgebildeten Menschen auch nur von Verstandes-*Reife* die Rede sein könne, sind eine Menge der wichtigsten civilrechtlichen Bestimmungen gegründet. Dieselben Gründe aber, welche den Gesetzgeber veranlassten, durch civilrechtliche Bestimmungen die natürliche Freiheit und Gerechtsame zu beengen, und den vollen Genuss derselben erst mit dem Eintritte in ein gewisses Lebensalter zu gewähren, müssen auch konsequenter Weise bei der Strafgesetzgebung in Anschlag gebracht werden, da es bei dem noch herrschenden Geiste derselben sich nicht blos um Erziehung und Besserung, sondern um wirkliche Beschränkung und mitunter völlige Entziehung der höchsten Güter des Menschen handelt. Im Allgemeinen wird übrigens in der jetzigen Strafrechtspflege dem eben ausgesprochenen Grundsatze gehuldigt. Um jemanden für ein äusseres Thun oder Nichtthun verantwortlich, und im Sinne unserer neuern Strafgesetzgebung für strafbar zu erklären, bedarf es nämlich unter andern hier zu berücksichtigenden Momenten vor Allem auch der *Zurechnungsfähigkeit.* Die beiden zum Begriffe der Zurechnungsfähigkeit nöthigen Bedingungen sind aber: *nöthige Verstandes-Erkenntniss* und *Freiheit des Willens.*

Nach dem römischen Rechte noch soll die Bosheit, welche Unmündige bei Begehung eines Verbrechens an den Tag legen, die Zahl der Jahre ersetzen können, die ihnen, damit die ordentliche Strafe an ihnen vollzogen werden kann, noch fehlten. Derselbe Grundsatz war auch noch im Mittelalter geltend, und ist in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. in Art. 164 ganz bestimmt ausgesprochen. Daselbst heisst es:

„Von jungen Dieben.“

„Item so der dieb oder diebin jrs alters vnder viert-

zehn jaren weren, die sollen vmb diebstall, on sonder vrsach, auch nit vom leben zum todt, gericht, sondern der obgemeldten leibstraff gemess, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei viertzehn jaren alt wer, vnd der diebstall gross obbestimpt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also dass die *bossheyt das alter erfüllen möcht*, So sollen Richter vnd vrtheyler dessbalb auch (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zu straffen sei."

Bosheit nun ist die Vorliebe, nach vernünftigen Gründen aus eigener Wahl das erkannte Böse zu thun. Eine Anlage dazu lässt sich bei manchen jugendlichen Individuen wohl nicht ganz in Abrede stellen, allein zur Zurechnung gehört, dass der innere Grund des Thuns oder Nichtthuns mit nöthiger Verstandes-Erkenntniss verbunden gewesen sei. Eine Verstandesreife aber, welche die Kenntniss des Guten und Bösen nicht blos in Beziehung auf die eigene Person und nach bloss kindischen Empfindungen, sondern auch in Beziehung auf andere und auf ihren wahren Selbstzweck, sowie den daraus entstehenden freien Entschluss, das erkannte Böse zu wollen, voraussetzt, finden wir noch nicht bei Kindern unter 14 Jahren.

Betrachten wir jetzt, wie unsere Strafgesetzbücher neuerer und neuester Zeit mit Bezug auf die Zurechnung in Betreff des Alters sich aussprechen.

Das allgemeine Gesetzbuch für die preussischen Staaten (Thl. I. Tit. 1. § 25, 26; Thl. II, Tit. 20. § 17) nennt diejenigen, welche das 7te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, *Kinder*, und die noch vor dem Ende des 14ten Jahres stehen, *Unmündige* ohne Unterschied des Geschlechts. Unmündige können für begangene Verbrechen, zur Verhütung fernerer Vergehen zwar gezüchtigt, aber nie nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. — Nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen (Thl. I. § 2, 20. Thl. II. § 4, 16) erstreckt

sich das Alter der Kindheit in Bezug auf peinliche Fälle bis zum vollendeten 14ten Jahre. Die strafbaren Handlungen der Kindheit sind bloss der häuslichen Züchtigung zu überlassen, doch vom angehenden 11ten bis zum vollendeten 14ten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizeiübertretungen bestraft; vor dem 14ten Jahre findet die Zurechnung eines Verbrechens nicht Statt. — Nach dem Bayerischen Strafgesetsbuche, (Thl. I. Art. 98, 99 und den amtlichen Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, München 1823, Bd. I. p. 240—243) sind Kinder, die vor dem zurückgelegten 8ten Jahre ein Verbrechen begangen haben, der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; junge Leute, welche das 8te, aber noch nicht das 12te Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniss von zwei Tagen bis zu 6 Monaten belegt, und diese Gefängnissstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das 12te, aber noch nicht das 16te Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, die Strafe folgendermaassen gemildert werden: die Todesstrafe in 12—16jähriges Zuchthaus; die Kettenstrafe oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit in 8—12jähriges Zuchthaus; eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis 8jähriges Arbeitshaus; das Arbeitshaus in Gefängniss von 3—12 Monaten, und die Gefängnissstrafe in körperliche Züchtigung. Nach zurückgelegtem 16ten Jahre giebt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung. — Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Hessen (vom 1. April 1842 an in Kraft getreten) bestimmt in Art. 37: „wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

„1) gegen Kinder, welche das 12te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

2) etc.

und im Tit. IX, von der Milderung der Strafen heisst es:

„Art. 314. Die Zulässigkeit einer *mildern* Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

„1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 115 und 116 aufgestellten Bedingungen.

„2) etc.

„Art. 115. Hat ein Schuldiger *zur Zeit der That* zwar das 12te, aber noch nicht das 16te Jahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? Wird diese Frage *verneint*, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er *zur Zeit der Verurtheilung* steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

„Art. 116. Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage *bejaht*, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

„1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Correktionshausstrafe von wenigstens 5, höchstens 10 Jahren;

„2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens 5 und höchstens 18 Jahren: Korrektionshausstrafe von wenigstens 1 Jahr und höchstens 5 Jahren;

„3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als 5 Jahren: Korrektionshausstrafe bis zu 1 Jahr;

„4) statt der Korrektionshausstrafe von wenigstens 5 Jahren:

Dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens 6 Monaten und höchstens 3 Jahren;

„5) statt der Korrektionshausstrafe von weniger als 5 Jahren: Dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu 6 Monaten oder Gefängnissstrafe;

„6) statt der Gefängniss- oder Geldstrafe: Gerichtlicher Verweis.

„Art. 117. Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige *zur Zeit der That* zwar das *sechszehnte*, aber noch nicht das *achtzehnte* Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Fall erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens 10 und höchstens 18 Jahren ein.“

Ferner Tit. X, von der Zumessung der Strafen:

„Art. 121. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falls insbesondere:

„1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten 16ten und dem vollendeten 18ten Lebensjahre gestanden hat.

„2) etc.“

Dem Angeführten zufolge tritt es klar ins Auge, dass man jetzt bei Beurtheilung von Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuche strafbar sind, und von Kindern oder jungen Leuten begangen wurden, von ganz andern Grundsätzen ausgeht, als in frühern Zeiten, und namentlich lässt sich ein Geist grosser Milde in unserer Hessischen Strafgesetzgebung nicht verkennen. Fassen wir die in den angeführten Artikeln ausgesprochenen Normen kurz zusammen, so ist bestimmt: dass bei strafbaren Handlungen die vor dem 12ten Lebensjahre begangen werden, noch gar keine Anwendung des Strafgesetzbuches Statt finden könne, bei jugendlichen Individuen zwischen dem 12ten und 16ten Lebensjahre, wenn sie der Bestrafung für zulässig erkannt werden, eine beträchtliche Strafmilderung, und bei jungen

Leuten zwischen dem 16ten und 18ten Lebensjahre jedenfalls eine Strafmilderung eintreten solle. Für die in Rede stehende Frage ist aber gerade der Artikel 115 von grosser Bedeutung, indem darin ausdrücklich den Gerichten zur Bedingung gemacht worden ist, bei Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuche als Verbrechen erscheinen, und die der Thäter zwischen seinem 12ten und 16ten Lebensjahre begangen hat, vorerst in Erwägung zu ziehen, ob der Angeschuldigte mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt habe. Hier ist also dem Gerichtsarzte ein grosses Gebiet seiner Wirksamkeit eingeräumt worden.

Wenden wir uns jetzt zu dem Gegenstande selbst.

Das Lesen merkwürdiger Rechtsfälle in Kleins Annalen der Gesetzgebung, sagte Henke [*]), habe ihn schon vor längerer Zeit auf die Häufigkeit der von Knaben und Mädchen unternommenen Brandstiftung aufmerksam gemacht" — eine Thatsache, die den bekannt gewordenen Erfahrungen zufolge ihre volle Geltung auch jetzt noch behält.

In Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin sind nur aus zwei Sammlungen merkwürdiger Rechtsfälle, nämlich aus Klein's Annalen der Gesetzgebung und aus Ernst Plattner's medicinischen Programmen 20 Fälle näher hervorgehoben, wo Neigung zu Brandstiftungen vor und während der eintretenden Mannbarkeit sich äusserte.

Nach Hitzig's Annalen der Kriminalrechtspflege (13. Heft) sind unter 8 Brandstiftungen, die in 10 Jahren in einer Provinz vorkamen, 4 von 14—16jährigen Mädchen verübt worden.

Nach dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, vom 7. Sept. 1833, No. 243, befanden sich unter 17 zum Geständnisse gebrachten Brandstiftungen, welche in den Mo-

---

[*]) Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin; zweite Auflage, 3r Band. S. 226 u. f.

naten Mai bis Juli 1833 in Sachsen Statt gefunden hatten, 5 Individuen, welche nicht über 14 Jahre alt waren.

Friedreich (System der gerichtlichen Psychologie, zweite Auflage, Regensburg 1842. S. 273—281) hat alle bis dahin veröffentlichten Fälle zusammengestellt, und darnach betrug die Zahl 69.

In Friedreich's Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde, Jahrgang 1847, Heft 5, ist eine Zusammenstellung mehrerer bekannt gewordenen Fälle von Brandstiftungen der neuesten Zeit enthalten, bei welchen gerichtsärztliche Gutachten abverlangt worden sind, und worunter Fälle vorkommen, wo die Thäter noch im jugendlichen Alter sich befanden.

Nach gütigst mitgetheilten Berichten des Grossh. Hessischen Hofgerichts zu Giessen befinden sich unter den in den letzten Jahren zur Untersuchung gekommenen und eingestandenen Brandstiftungen als Thäter ebenfalls Individuen die noch im jugendlichen, ja fast kindlichen Alter standen.

Im Verlaufe der oben erwähnten Abhandlung von Henke stellt der Autor folgenden Satz auf: „Die bei jugendlichen Individuen häufig sich äussernde Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmässigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit."

Es konnte nicht ausbleiben, dass eine derartige Behauptung von einem Manne von solcher wissenschaftlichen Bedeutung und Geltung im Gebiete der gerichtlichen Medicin, wie Henke, nachdem ähnliche Ansichten auch schon von andern Männern, wie Osiander in seinen Entwickelungskrankheiten, ja sogar von wissenschaftlichen Korporationen, wie die medicinische Facultät zu Leipzig, nach den vorliegenden Gutachten in Platner's Quaestiones med. forens. ausgesprochen worden waren, die Aufmerksamkeit nicht bloss des ärztlichen Publikums, sondern auch der richter-

lichen Behörden erregen musste; da vorsätzliche Brandstiftung mit unter diejenigen Verbrechen gehört, welche am härtesten bestraft zu werden pflegen. Aerztlicher Seits traten Gegner und Vertheidiger des Henke'schen Satzes auf, und wiewohl derselbe noch bis auf den heutigen Tag ein Gegenstand der wissenschaftlichen Controverse geblieben ist, so hat sich doch in praktischer Beziehung der grössere Theil des ärztlichen Publikums, namentlich des gerichtsärztlichen, ganz entschieden zu Gunsten des Henke'schen Satzes ausgesprochen, so dass dieser Satz sogar eine legislative Bedeutung erlangte. Das Königl. Preussische Justizministerium forderte von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten über den betreffenden Gegenstand, und der Ausspruch dieses Gutachtens lautete dahin: „dass die jugendliche Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders zur Zeit der Entwickelung sei, und die darüber gemachten Erfahrungen bereits dergestalt festgestellt seien, dass es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, und bei allen Brandstiftungen der Art das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen.“ Vermittelst Reskript vom 6. Sept. 1824 wurde dieser Ausspruch den Behörden abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand habe, und befohlen, bei Anwendung des § 280 der Kriminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Hiermit war es nun in legislativer Beziehung anerkannt dass es eine auf körperlichen Entwickelungsverhältnissen beruhende psychische Alienation gebe, die sich als Brandstiftungstrieb äussere, und es trat für die Gerichtsärzte Preussens die Pflicht ein, bei gegebenen Fällen wissenschaftlich zu erörtern, ob ein solcher Trieb vorhanden gewesen sei oder nicht.

Vielfach findet die Ansicht Anklang, dass von ärztlicher Seite eine gewisse Vorliebe herrsche, den Einfluss, den

unsere deutsche Gesetzgebung den Gerichtsärzten bei Beurtheilung gewisser peinlicher Fälle gestattet, möglichst zu erweitern, und dass namentlich gern psychische Alienationen da gefunden würden, wo der Richter bloss Verbrechen zu erkennen vermöge; dass er aber bei solchen Bestrebungen nur zu leicht die Gerechtigkeit statt unterstützt, gehemmt werde. In Betreff des sogenannten Brandstiftungstriebes ist dieses, wie schon oben bemerkt wurde, sogar die Ansicht von Aerzten selbst. Henke ist indessen weit davon entfernt, jeden jugendlichen Urheber einer Brandstiftung als nothwendig an krankhafter Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung leidend betrachten zu wollen, und verwahrt sich in seiner Zeitschrift [6]) auf das Bestimmteste gegen einen solchen ihm etwa untergeschobenen werden sollenden Ausspruch.

Ohne uns hier in weitläufige, von der Sache zu sehr entfernende Deduktionen einzulassen, wollen wir den Gegenstand mehr von seiner praktischen Seite ins Auge fassen.

Es ist eine Thatsache, dass zur Zeit der Pubertätsentwickelung nicht selten eigenthümliche Anomalien des Nervensystems sich kund geben. Solche Erscheinungen gewahren wir aber nicht bloss in den Zeiten der eintretenden Mannbarkeit, sondern überhaupt, wenn bedeutendere somatische Bildungstendenzen vorhanden sind, und kritische Bestrebungen der Natur zu ihrer Geltung gelangen wollen. Die mitunter sonderbaren Begehrungen und Gelüste, die der Zustand der Schwangerschaft nicht selten in seinem Gefolge hat, worauf schon Henke in einem Nachtrage zu dem oben erwähnten Aufsatze hinweist, sind ja bekannt genug; und ebenso die psychischen Alienationen, die mitunter bei Kreisenden vorkommen, und im Augenblicke der Geburt sich zuweilen so steigern können, dass sie zu den heftigsten Verwünschungen der Umstehenden oder sonst

[6]) Im 14. Ergänzungsheft, p. 193.

geliebter Personen, ja sogar zu thätlichen Misshandlungen derselben, ja sogar zur Tödtung des eigenen, mitunter sehnlichst gewünschten Kindes, oder selbst Beschädigung der eigenen Person, Veranlassung geben, aber auch noch nach der Geburt mitunter längere Zeit fortbestehen können. Diese hier angeführten Thatsachen sind um so wichtiger, da sie, wie namentlich die als Wuth sich äussernde Alienation, nicht bloss bei Menschen, sondern auch bei Thieren [1]) bei und nach ihrer Entbindung beobachtet worden sind. Es würde mich zu weit führen, die Thatsachen alle anzugeben, wo in Gefolge unterdrückter Sekretionen oder anderweitiger gewohnter körperlicher Entleerungen, sei es durch gewohnten Aderlass, habituelle Schweisse, z. B. Fussschweisse, veraltete Geschwüre oder Fontanellen u. dgl. psychische Alienationen herbeigeführt wurden. Ist es doch bekannt, dass bei den verschiedenartigsten Krankheiten bei höherm Grade des Fiebers nicht selten Delirien sich einzustellen pflegen, die bis zum Eintritt der Krisen sich steigern, und erst mit dem Eintreten derselben nachlassen, so dass ein freieres Bewusstsein wiederkehrt. Da nun aber die Zeit der Pubertätsentwickelung oder die sogenannte Evolutionsperiode eine Zeit ist, in der sich eine mächtige somatische Bildungstendenz kund giebt, so ist es auch begreiflich, dass Missverhältnisse in dieser körperlichen

---

[1]) Vergl. die Beobachtung einer Mania transitoria post partum bei einer Kuh in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1830. Hft. 1. Eine dreijährige Kuh kalbte zum ersten Male, hatte die Geburt und auch den Abgang der Nachgeburt ruhig überstanden, wurde aber nun beim Erblicken des Kalbes förmlich wüthend, ging mit den Hörnern auf das Kalb los, brüllte, geiferte, das Haar sträubte sich, die Augen rollten wild umher; sie zerriss die Stricke, mit denen sie gebunden war und konnte nur durch eiserne Ketten gehalten werden. Dieser Zustand dauerte 6 Stunden und verlor sich erst allmälig. — Nach Angabe des hiesigen Lehrers der Thierheilkunde, des Herrn Professor Vix soll ein solcher Zustand bei Stuten, wenn sie fohlen, ebenfalls gar nicht so ungewöhnlich sein.

Entwickelung zu krankhaften Begehrungen und Trieben Veranlassung geben können. So gut, wie unter andern eine unterdrückte Menstruation nicht selten psychische Alienationen in ihrem Gefolge hat, und wer will diese Thatsache läugnen [*]), ebenso gut kann dieses auch eine nicht zu Stande gekommene, denn für den Organismus ist hier dieselbe Störung vorhanden. Freilich ist ein Unterschied zwischen dem Bestehen eines anomalen Triebes oder ähnlichen Gelüstes und einem Zustande von wirklicher Unfreiheit des Willens, aber doch nur ein gradweiser, denn ein auf körperlichen Missverhältnissen beruhender Trieb kann durch die bestehenden Verhältnisse analoger Weise ebenso gut zu momentaner Unfreiheit des Willens führen, als grosse Uebermüdung des Körpers, trotz allem Willen, wach zu bleiben, zum Schlaf Veranlassung giebt. Freiheit des Willens ist aber, wie wir schon oben bemerkten, eine der nothwendigen Bedingungen, wenn von Zurechnungsfähigkeit die Rede sein soll.

Kann es nun nicht in Abrede gestellt werden, dass die Evolutionsperiode allerdings körperliche Verhältnisse darbietet, welche zu psychischen Alienationen Veranlassung geben können, so fragt es sich weiter: sind dieselben denn von der Art, dass hierdurch gerade eine unbezwingliche Feuerlust und daraus hervorgehender Brandstiftungstrieb zu entstehen vermag? Die eigenthümliche Form näher zu bezeichnen, in der psychische Alienationen bei gestörten somatischen Verhältnissen sich kund geben, ist zu sehr nach der Individualität verschieden, als dass es uns nach den darüber bestehenden Erfahrungen möglich wäre, hier in allen Fällen immer eine bestimmte Antwort geben zu können. Das Hauptargument ist und bleibt die *Erfahrung*, daher eine genaue Würdigung der vorkommenden Fälle in

*) Weiter unten erlaube ich mir einen hierher gehörigen, aus hiesigen Kriminal-Akten entnommenen Fall mitzutheilen, wo ein 30jähriges Mädchen zur Brandstifterin wurde.

allen ihren Einzelheiten jedesmal nothwendig ist. Doch hat man auch die Möglichkeit eines Brandstiftungstriebes theoretisch zu beweisen versucht. Hier kurz dasjenige, was man in dieser Beziehung geltend machte.

Im kindlichen Alter überhaupt herrsche das Begehrungsvermögen vor; die Pubertät aber sei die Periode einer mächtigen somatischen Bildungstendenz, es habe aber nicht selten zur Folge, wenn eine somatische Seite des Lebens in ihrer Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen werde, eine Uebertragung auf die psychische Seite Statt fände, und sich durch ein abnormes Begehren in anomalen Trieben ausspräche. So z. B. habe man die Bemerkung gemacht, dass bei scrophulösen Kindern, da bei dieser Krankheit das ganze Ernährungssystem darniederliege, mitunter vikariirend statt des gesunkenen somatischen Begehrens ein gesteigertes psychisches auftrete, und solche Kinder daher nicht selten die Neigung zum Entwenden besässen. Zur Zeit der Evolutionsperiode überhaupt werde das Blut höher belebt, erhalte eine mehr arterielle Beschaffenheit, bei gehemmter somatischer Entwickelung aber fehle dieser Reiz und so entstände eine Begierde nach Licht und Feuer, indem sich in der psychischen Seite des Lebens Neigungen offenbarten, durch welche vikariirend das zu ersetzen gestrebt werde, was dem Körper in der physischen Ausbildung fehle.

Wenn wir diese von Osiander und Andern gemachten Erklärungsversuche einer Feuerlust in der Evolutionsperiode auch auf sich beruhen lassen wollen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, dass den gemachten Erfahrungen zufolge beim weiblichen Geschlechte dieser Feuertrieb häufiger beobachtet wird, als beim männlichen, und dass bei'm weiblichen Geschlechte das Blut allerdings in seiner Eigenthümlichkeit grössere Unterschiede darbietet, als beim männlichen Geschlechte, namentlich kurz vor dem Eintritte der Menstruation, oder wenn dieselbe sich verspätet, eine dunklere, und insoweit relativ venösere Beschaffenheit besitzt.

Ebenso ist es bekannt, dass Kinder und Kretinen eine besondere Freude am Feuer haben, und gern mit brennenden Sachen spielen.

Aus verschiedenen veröffentlichten Fällen geht hervor, dass bei jugendlichen Brandstifterinnen, die an Anomalien der Menstruation litten, eine grosse Gier nach Feuer, eine wahre Feuerlust, und in Folge davon ein unwiderstehlicher Drang zum Feueranlegen vorhanden war. Platner sagte von einer Brandstifterin: „Sie war so begierig auf Feuer, dass sie, als dasselbe allmälig zum Ausbruche kam und um sich zu greifen anfing, in eine Art von angenehme Erwartung gerieth und auf das Prasseln der Flammen mit hingehaltenen und gleichsam gierigen Ohren spannte; u. s. f.“ Erst wenn solche Individuen wirklich brennen sahen, erschien dieser Drang befriedigt, und es trat eine innere Beruhigung ein. Wichtig hierbei ist, dass in den meisten der hieher gehörigen Fälle jedes andere Motiv, als Neid, Schadenfreude, Rachsucht, Widerspenstigkeit u. dgl. fehlte. Unter vielen Fällen, welche als Beispiele angeführt werden könnten, erlaube ich mir, einen der eklatantesten, welcher von den Doktoren J. M. Settegast und Ulrich in Koblenz in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde (Jahrg. 1825, Heft 2, S. 311 u. f.) veröffentlicht worden ist, in seinen Hauptpunkten kurz anzuführen, da in diesem Falle der vor einem Schwurgerichte verhandelt wurde, auch die Geschwornen eine 17jährige Brandstifterin einstimmig und fast ohne weitere Deliberation freigesprochen haben.

Aus den Akten ergiebt sich, dass kein Zweifel darüber herrschen kann, dass die Zeit der Statt gefundenen Brandstiftungen in die Periode fällt, wo bei der Inhaftirten Menstruationsbeschwerden obwalteten. Erst später wurden dieselben durch die sehr energische ununterbrochen fortgesetzte ärztliche Behandlung des Gefängnissarztes gehoben. Mit dem Wiedereintritte der seit 7 Monaten ausgebliebenen Menstruation schwanden nicht bloss die sonstigen krankhaften Erscheinungen, wie sie bei unterdrückter Men-

situation vorhanden zu sein pflegen, sondern namentlich auch die bis dahin noch vorhanden gewesenen verkehrten Triebe. Eine äussere Veranlassung zur Brandstiftung war nicht vorhanden, vielmehr waren die Leute, bei denen das Mädchen in Dienst gestanden hatte, und deren Häuser sie anzündete, im Allgemeinen sehr wohl mit ihr zufrieden, und sie selbst giebt an: „sie wäre wie ein Kind im Hause behandelt worden, aber es sei ihr ganz toll im Kopfe gewesen, es habe sie getrieben wie vom bösen Feinde, sie habe Feuer anlegen müssen, nachher aber sei es ihr leid geworden, sie habe oft gebetet, aber ohne Erfolg.“ Aus den Akten ergiebt sich ferner, dass das Mädchen gutmüthig war, überhaupt in seiner ganzen Persönlichkeit sich ein hoher Grad von Kindlichkeit und Unschuld offenbarte. Wie stark aber der innere Drang gewesen ist, den sie vergebens mit aller Energie des Willens zu unterdrücken strebte, geht daraus hervor, dass sie an einem Tage sogar dreimal Feuer anlegte. Aus den Aussagen der Dienstherrschaft und sonstiger Zeugen erhellt, dass man das Mädchen oft am Feuerheerde stehen und mit Feuerbränden spielen sah. Sie machte Feuer an, wenn es nicht nothwendig war, z. B. unmittelbar nach dem Essen, sprach auffallend häufig von Brand, äusserte öfters, wenn sie läuten hörte; das ist Brand! und wenn ihr solches verwiesen wurde: es muss bald brennen. Von ihrer Dienstherrschaft wurde sie nicht selten ganz stier auf einen Fleck hinblickend gefunden, und wenn man sie anredete, blickte sie wie aus einem Traume erwachend zerstört um sich. Dieses Benehmen fiel so sehr auf, dass bei ihrer Dienstherrschaft der Verdacht entstand, das Mädchen müsse bei Zeiten nicht recht bei Sinnen und verrückt sein. Auch fiel ihrer Dienstherrschaft diese Freude am Feuer auf, so dass dieselbe in Besorgniss gerieth, das Mädchen dürfte einmal einen Brand veranlassen.

Mit geringen Modifikationen verhalten sich eine Menge anderer Fälle auf gleiche Weise, so dass, wenn man die-

selben genau analysirt und unbefangen beurtheilt, die Wahrheit des Henke'schen Satzes als durch die Erfahrung begründet wohl nicht in Abrede gestellt werden kann. Fassen wir indessen die Ergebnisse zusammen, wie sie durch die Erfahrungen neuerer Zeiten sich herausgestellt haben, seitdem man auf das wirkliche Vorkommen eines Brandstiftungstriebes aufmerksamer zu sein begann, so ergiebt es sich, dass nicht bloss bei Mädchen, die in den Entwickelungsjahren stehen, sondern auch bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit der Cessation der Katamenien, das Vorkommen eines Brandstiftungstriebes beobachtet worden ist, wie mit Hinweisung auf andere Fälle Dr. Schneider in Offenburg einen solchen mittheilt [9]). Aber nicht bloss in der Evolutions- und Involutions-Periode des Weibes allein dürfte diese eigenthümliche Form von psychischer Alienation vorkommen, vielmehr scheinen beim weiblichen Geschlechte vorzugsweise Störungen im Verhalten der Menstruation, namentlich nicht Zustandekommen derselben, Unterdrückung oder plötzliches Aufhören derselben mit als die wesentlichsten Gelegenheitsursachen angesehen werden zu dürfen. Ich erlaube mir, hier einen aus hiesigen Kriminal-Akten gezogenen Fall mitzutheilen.

In der Mitte August des Jahres 1845 wurde ein Mädchen von 30 Jahren, jüdischer Konfession, wegen einer Feuersbrunst in Untersuchung gezogen, durch welche Tags vorher ein Theil des Strohdaches vom Hause ihres Vaters vernichtet worden war. Der Schaden war nicht gross, da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, sich auch nicht rasch hatte verbreiten können, indem in Folge eines Regens das Stroh des Daches vom Hause sehr durchnässt war. Augenscheinlich hatte sich das Feuer von einer bestimmten Stelle aus an der Innenfläche des Daches her verbreitet. Vor den Behörden gestand das Mädchen unver-

9) Vereinte deutsche Zeitschrift f. Staatsarzneikunde, 1847. I. 1. S. 185 u. f.

holen, mit einem Lichte in der Hand auf den Boden des Hauses gegangen, und mit demselben an der angeführten Stelle das Dach angezündet zu haben. Im Verlaufe der Untersuchung ergaben sich indessen eine Menge Anhaltspunkte, die darauf hindeuteten, dass im Augenblicke der That das Bewusstsein der Strafbarkeit dieser Handlung völlig aufgehoben gewesen war, so dass von einem richterlichen Erkenntniss ganz abstrahirt werden musste. Aus den eingeholten Zeugnissen des Ortsvorstandes erhellt, dass dem Mädchen bisher keine Illegalitäten zum Vorwurf gemacht werden konnten, ihr ganzes seitheriges Verhalten vielmehr in der Art war, dass man sie gar nicht für fähig hielt, ein so schweres Verbrechen, wie vorsätzliche Brandstiftung, bei vollem Verstande begehen zu können.

Aus den Akten ergiebt sich, dass die Mutter der Beschuldigten an heftigen Ausbrüchen vorübergehender Verstandes-Verwirrung gelitten hatte; der älteste Sohn dieser Frau, an demselben Uebel leidend, aus dem Militärdienste entlassen, längere Zeit in der Landesheilanstalt für Irre verpflegt worden war, der zweite Sohn sich vor einigen Monaten auf dem Boden des elterlichen Hauses erhängt hatte, und die Angeklagte selbst vor etwa 11 Jahren, da sie schon damals ein Jahr lang an Körper und Geist krank gewesen sein soll, in einen Brunnen gesprungen war, aus dem sie jedoch unverletzt wieder herausgezogen wurde. Es scheint sonach, dass von der Mutter her eine erbliche Disposition zur Geisteskrankheit bestand [10]).

---

10) Aus den Akten erhellt, dass der Vater des Mädchens zweimal verheirathet war, und nur bei den Kindern erster Ehe, d. h. aus der Ehe mit der Mutter dieses Mädchens, diese Neigung zu geistigen Alienationen sich kund gegeben hat. Es dürfte diese hier angeführte Thatsache einen Beweis mehr für die Richtigkeit der von Baillarger aus 600 Beobachtungen gezogenen Resultate abgeben, dass der Wahnsinn der Mutter rücksichtlich der Erblichkeit von grösserer Bedeutung sei als der des Vaters, weil er häufiger und zugleich öfters auf mehrere Kinder forterbt.

Seit dem Selbstmorde ihres Bruders, dessen Leiche sie zuerst entdeckte und darüber heftig erschrak, will sie beständig krank gewesen sein. Thatsächlich stand sie auch, von dieser Zeit angefangen, an Unregelmässigkeiten der Menstruation leidend, in ärztlicher Behandlung, und klagte unter Anderm auch namentlich, dass es ihr, wie sie sich ausdrückte, mitunter so fabelicht im Kopfe sei. In diesem Zustande, bemerkte sie bei dem Verhöre, seien ihr öfters die Gedanken gekommen, sie müsse das Haus ihres Vaters anstecken, wesshalb es auch von den Ihrigen nicht recht gewesen sei, sie allein zu lassen. Aus dem Zeugniss des Arztes, der sie behandelte, erhellt, dass sie zur Zeit, als sie ärztliche Hülfe in Anspruch nahm, über Schwindel und Eingenommenheit des Kopfs geklagt hatte, was sich mitunter so steigere, dass sie selbst nicht wisse, was sie thue, ferner über grosse Unruhe, Angst, Abgeschlagenheit der Glieder, über kalte Füsse und Hände, und insbesondere auch darüber, dass ihre Menstruation schon seit mehreren Wochen ausgeblieben sei. Bei der ärztlichen Untersuchung ergab sich, dass Hände und Füsse kalt, Kopf warm, Puls voll und hart, Herzschlag beschleunigt war, der Blick der Patientin und ihr Benehmen etwas Verwirrtes, Wildes und Aengstliches verriethen, wiewohl sie alle an sie gestellten Fragen richtig, jedoch mit einer gewissen Hastigkeit beantwortete. Dieser Zustand blieb längere Zeit und besserte sich erst, als die Menstruation, wenn gleich spärlich, wieder eintrat. Die Besserung hielt aber keinen Stand, vielmehr war der Zustand bald etwas besser, bald etwas schlimmer; namentlich aber trat im Anfang des Monats August der alte Krankheitszustand ganz wieder ein. Insbesondere klagte sie über grosse Angst, über die bösen Gedanken, die ihr keine Ruhe liessen, über unruhigen Schlaf u. dgl. Ihr Blick und ihr Benehmen zeigte wieder das wilde, ängstliche und verwirrte Wesen; in der Unterredung gab sie erst nach öfter wiederholten Fragen zwar richtige, aber hastig ausgesprochene Antworten. Aus Zeugen-Aussagen ergiebt

sich, dass sie 10 Tage vor dem Brande in dem Hause einer Bekannten äusserte; „Gott muss geben, dass dem L. (ihrem Vater) sein Haus aus dem Grunde herausbrennt, sonst giebt es keine Ruhe und kein Glück mehr darin.“ In dem Verhöre konnte sie sich dieser Aussagen nicht erinnern. Aehnliche Reden scheint sie nach weiteren Zeugen-Aussagen auch kurz vor der That geführt zu haben; wenigstens hat sie am Tage des Brandes gegen die Ihrigen über die bösen Gedanken, die sie habe geklagt, worauf ihre kleinern Geschwister, die angewiesen waren, ein Auge auf ihre Schwester zu haben, indessen nicht viel achteten, da dieses öfters vorkam. Auch war sie kurz vor Ausbruch des Brandes von einem Bette aufgestanden, auf welches sie sich mehrere Stunden lang, um auszuruhen, niedergelegt hatte. Bemerkenswerth dürfte es übrigens sein, dass an diesem Tage gerade ein strenger jüdischer Fasttag war, zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems.

Nach der That gerieth sie in einen Zustand grosser Aufregung, vielleicht mit durch die Ihrigen veranlasst, die heftig in sie drangen, es zu gestehen, ob sie den Brand veranlasst habe, da sie diesen gegenüber nichts davon wissen wollte. Uebrigens bat sie die Ihrigen dringend, sie fest zu binden, damit sie kein Unglück anrichte, was auch von diesen befolgt wurde.

Der sie behandelnde Arzt fand sie den andern Morgen noch in grosser Aufregung; Gesichtsfarbe frisch roth; Kopf heiss; Hände und Füsse kalt; Blick noch starrer und wilder wie früher; ihr Benehmen trotzig, und auf die an sie gerichteten Fragen gab sie keine Antwort. Auf Befehl des Arztes wurde sie von ihren Banden befreit, und ein Aderlass verordnet, worauf in ihrem Verhalten mehr Ruhe eintrat.

In dem Tags darauf vorgenommenen Verhöre gab sie vollkommen vernünftigte Antworten, leugnete auch nicht im Geringsten, Urheberin der That zu sein, erzählte vielmehr das Wesentlichste ganz genau und dem aufgenom-

menen Befunde entsprechend, wiewohl sie sich auf mehrere Einzelheiten, die vor und nach der That Statt gefunden, und durch Zeugen-Aussagen konstatirt waren, nicht im Geringsten besinnen konnte: So soll sie mit dem Bemerken, den dritten Ort besuchen zu wollen, aus der Stube sich durch die Küche entfernt haben, erst nach längerer Zeit wiedergekommen, und dann mit einem Gebetbuche aus dem Hause gegangen sein. Mittlerweile brach der Brand aus. Sie wusste nicht anzugeben, was sie gesagt, noch auch, was sie, insoweit es nicht auf die Anzündung des Hauses direkt Bezug hatte, während dieser Zeit gethan hatte. Es scheint übrigens, dass sie an derselben Stelle, wo ihr Bruder sich erhängt hatte, das Dach anzündete. Beim Verhöre gab sie sich selbst als eine zu Zeiten geistig Verwirrte an, und bat wiederholt und dringend doch Sorge zu tragen, dass sie in ein Kloster gebracht werde. Im Munde des Volks wird nämlich eine in der Nähe befindliche, in einem ehemaligen Kloster eingerichtete Irren-Anstalt so genannt. Auch klagte sie darüber, dass es ihr auch noch heute nicht wohl sei, sie müsse alles zusammenreissen. In einem folgenden Verhöre erklärte sie sich für wohl; ihre Menstruation sei in reichlichem Maasse eingetreten, und sie bedürfe jetzt nicht mehr in ein Kloster gebracht zu werden. Die äusserlich erkennbaren krankhaften Zustände hatten auch in der That aufgehört, der Puls war ruhig, ihr Blick frei, Hände und Füsse warm.

Längere Zeit unter Aufsicht gehalten, blieb sie fortwährend wohl, will auch ihre Menstruation wieder zur rechten Zeit gehabt haben. Gegen Ende Oktober aber liess sie sich zum Verhöre melden, und behauptete alle ihre frühern Aussagen seien nicht richtig; sie habe die Behörden, den behandelnden Arzt und die Ihrigen belogen, sie sei kein Narr, und habe sich nur so gestellt, um von der Strafe befreit zu bleiben. Sie habe immer den Gedanken gehegt, zum Christenthume überzutreten, und darum das Haus angesteckt, um von den Ihrigen fortzukommen. Dieser Ge-

danke sei ihr nicht wieder aus dem Sinn gekommen, sie habe ihn 8 Tage lang mit sich herumgetragen und am Tage der Zerstörung Jerusalems ausgeführt. Krank sei sie auch nicht gewesen, habe vielmehr ihr Monatliches regelmässig gehabt, und nur darum ärztliche Hülfe in Anspruch genommen, weil ihrem Vater dadurch Kosten erwachsen mussten. Es sei das schlecht von ihr gewesen; auch wünsche sie bestraft zu werden, weil sie die Obrigkeit hintergangen, und auch weil sie ein Haus angezündet habe, wodurch doch ein so grosses Unglück hätte entstehen können; sie glaube doch, 6—8 Jahre Zuchthausstrafe verdient zu haben, und empfinde bittere Reue, sich den Sommer über so schlecht betragen zu haben. Dabei stürzten ihr die Thränen aus den Augen.

Andern Tages während der Mittagsstunde bemerkte der Wärter in dem Zimmer, worin sie sich befand, eine eigene Art von Gesang. Er schlich sich an die Thüre und vernahm folgende Worte, die beständig von ihr wiederholt wurden: „schwarze Männercher, schwarze Weibercher, du hast Vater umgebracht, du hast Mutter umgebracht, der Teufel steckt in mir, du hast meine Mutter bucklicht geschlagen, du kommst nach R. (die Landesstrafanstalt), du hast's verdient, du hast meinen Bruder umgebracht, er hat sich erhängt, u. s. w.“ Der Wärter öffnete die Thüre, wobei sie sehr erschrak, ganz verwirrt aufblickte und ihn starr ansah. Auf Befragen, was sie mache und was sie gesungen, gab sie zur Antwort, sie habe nicht gesungen, beruhigte sich übrigens auf Zureden alsbald.

Wenn wir uns sonach nicht allein für die Wahrheit des Henke'schen Satzes, sondern der Erfahrung zu Folge sogar noch für eine weitere Ausdehnung desselben aussprechen müssen, so fragt es sich, welche Anhaltspunkte dürften denn in forensischer Beziehung bei vorkommenden Fällen festzuhalten sein? Friedreich in seinem Handbuche der gerichtsärztlichen Praxis hat zunächst nur die Evolutionsperiode im Auge und giebt, da die Symptome der

Pubertätsentwickelung manchmal sehr frühzeitig eintreten, manchmal sich sehr verzögern, als Zeitraum, in welchem die krankhafte Feuerlust als Wirkung unregelmässiger Entwickelung sich zeige, das Alter zwischen 10—20 Jahren an, führt darauf die Merkmale anomaler Entwickelung auf, wie sie sich in der Evolutionsperiode nicht bloss somatisch sondern auch psychisch nicht selten zu äussern pflegen, macht ferner darauf aufmerksam, wie der Nachweis von Gegenwart von Bewusstsein und von freiem Verstandesgebrauch bei den Inquisiten noch keinen Beweis der Zurechnungsfähigkeit während der That abzugeben vermöge, indem er auf die Mania sine delirio verweist, und führt endlich an, dass wenn auch wirklich beim Thäter oder der Thäterin ein strafbares Motiv, als Bosheit, Rachsucht u. dgl. nachgewiesen werden könne, dieses für sich allein noch nichts gegen die Unzurechnungsfähigkeit beweise, indem bei wirklich psychisch Leidenden Affekte und Leidenschaften die Zurechnung aufhebende Zustände veranlassen können. So wahr dieses alles auch ist, und so sehr die Anführung dieser sämmtlichen Anhaltspunkte auch in ein Handbuch der gerichtlichen Medicin gehören, um bei gegebenen Fällen mit möglichster Genauigkeit und Umsicht zu Werke zu gehen, so wenig können und dürfen sie doch bei ihrer Allgemeinheit bei jedem Falle von jugendlicher Brandstiftung geltend gemacht werden.

Ist das Vorhandensein des Brandstiftungstriebes das einzige Moment, welches bei Zumessung einer bedeutenden Strafe als Milderungsgrund bei jugendlichen Individuen geltend gemacht zu werden vermag, dann befindet sich freilich der Gerichtsarzt in einer für ihn unangenehmen Alternative, da seine Stellung es mit sich bringt die Persönlichkeit der Angeschuldigten mitunter genauer kennen zu lernen, als dieses dem Untersuchungsrichter möglich ist, geschweige denn einem zunächst nur nach vorliegenden Akten urtheilenden Richterkollegium. Da aber auf den Ausspruch des Arztes die richterliche Entscheidung wesentlich mit gegründet

wird, so kann es kaum ausbleiben, dass die individuelle Ansicht, die er über die Persönlichkeit der Angeschuldigten erlangt hat, um keine Verantwortung auf sich zu laden, dem ärztlichen Gutachten durch Hervorheben von Möglichkeiten und Verweisung auf wissenschaftliche Auktoritäten mitunter eine solche Färbung verleiht, dass der Richter nach bestehender Observanz kein unbedingtes Schuldig auszusprechen vermag. Schon oben aber ist angedeutet worden, dass nicht bloss bei jugendlichen Brandstiftern allein, sondern bei Beurtheilung jugendlicher Verbrecher überhaupt, vor Allem der Stand des Erkenntniss-Vermögens in Betracht gezogen werden sollte. Wenden wir diesen allgemeinen Satz auf die Brandstiftung an, und fragen wir hier wieder zunächst die Erfahrung.

Es ist eine Thatsache, dass die von jugendlichen Individuen begangenen Brandstiftungen sich vorzugsweise auf dem Lande ereignen. Wenn hingegen zu Gunsten der Behauptung, dass die Evolutionsperiode nicht selten einen Brandstiftungstrieb in ihrem Gefolge habe, wissenschaftlich geltend gemacht werden kann, dass ein steinernes Haus nicht so leicht in Brand zu stecken ist, als ein Heuschober, dass in Städten das Feuer leichter bemerkt, und darum um so eher gelöscht werde, überhaupt wenn man Verdacht gegen eigene Familienglieder besitze, diese wohl selten vor Gericht gezogen würden, die Jugend überhaupt, namentlich aber die weibliche, in Städten weit strenger beobachtet und überwacht werde, und trotz dem leichter andere Reizmittel fände, um der gestörten Nervenverstimmung zu genügen, als das unbewachte, ungeleitete, dem thierischen Leben und somit dem Instinkte näher gestellte Naturkind auf dem Lande; so ist nichts desto weniger die Thatsache, dass es in der Regel nur jugendliche Individuen vom Lande sind, die wegen Brandstiftung vor Gericht gezogen werden, in Betreff der Erforschung des Standes vom Erkenntnissvermögen in praktischer Beziehung von Wichtigkeit, gerade weil die Kinder auf dem Lande weniger

des Schulunterrichts genossen, überhaupt weniger überwacht, und ihrem natürlichen Instinkte mehr nachzugeben gewohnt sind. Bedenkt man, dass Kinder vom Lande nicht selten sehr früh schon gezwungen werden, ihr Brod ausserhalb dem elterlichen Hause bei fremden Leuten zu verdienen, mitunter schlechte oder unzureichende Kost erhalten, berücksichtigt man hierbei den Einfluss des Heimweh's, welches bei Kindern vom Lande ungleich heftiger aufzutreten pflegt als bei Bewohnern der Städte, ferner die mitunter rohe Behandlung und zuweilen über die Kräfte gehenden Zumuthungen, ebenso die Art der ihnen übertragenen Beschäftigung, wodurch solche Kinder oft an der Möglichkeit einer höhern Ausbildung ihrer Geisteskräfte gehindert werden; denn wie soll das möglich sein, wenn Individuen, die ihrem ganzen Wesen nach selbst noch Kinder sind, die Ueberwachung und Abwartung der kleinern Kinder übertragen erhalten, und mit diesen fast beständig allein sind, oder zum Hüten des Viehs in Dienst genommen, den grössten Theil des Jahres mit diesem zubringen müssen, u. dgl.; — berücksichtigt man ferner, dass die körperliche Entwickelung unserer Landleute in der Regel langsamer Statt findet, als bei den Bewohnern der Städte, so dürften sich eine Menge Anhaltspunkte ergeben, die in gegebenen Fällen als bedeutende Milderungsgründe in Betreff der Bestrafung jugendlicher Angeschuldigten vom Lande in die Wagschaale des Rechts gelegt werden können, und auch vom Arzte, der über den Stand des Erkenntnissvermögens in Betreff der Zurechnungsfähigkeit ebenfalls ein Urtheil abgeben soll, nicht übersehen werden dürfen, da es sich hier zunächst um den Stand des Erkenntniss-Vermögens zur Zeit der That handelt.

Hier ein Beispiel.

Im Monat August des ungewöhnlich heissen Sommers des Jahres 1846 brachen in einem Dorfe kurz hinter einander 4 nicht unbedeutende Feuersbrünste aus, welche einen beträchtlichen Schaden veranlassten, indem verschiedene

Stallungen und Wirthschaftsgebäude mit der in ihnen lagernden Ernte in Asche gelegt wurden. Die Einwohner des Dorfes geriethen in grosse Sorge, da man allgemeine Brandstiftung vermuthete, wesshalb Wachen ausgestellt, und ohne dass es Erfolg hatte, da alle Beweise fehlten, eine Menge Personen in Untersuchung gezogen wurden. Endlich fiel ein bestimmterer Verdacht auf ein 13½ jähriges Mädchen, ein Pflegekind eines dortigen Webers, welches kurz vor dem Ausbruch des letzten Brandes, der den Stall ihres Pflegevaters vernichtete, in diesem Raume zu thun gehabt hatte. Zunächst wegen des letzten Brandes befragt, gestand sie vor der Polizeibehörde unter vielen Thränen unverholen ihr Vergehen ein, und behauptete, hierzu von einer andern Person, die sie nicht näher zu bezeichnen vermochte, zu dieser That, mit dem Bemerken: ihre Pflegeeltern seien böse Leute! verleitet worden zu sein. An die Gerichtsbehörde zur Untersuchung abgegeben, und ermahnt, die Wahrheit zu sagen, gestand sie indessen alsbald, dass sie von Niemandem zur Brandstiftung verleitet worden sei, und diese Aussage nur darum gemacht habe, weil sie von einem Polizei-Officianten gehört habe, dass ihr alsdann eine gelindere Strafe zu Theil werde. Der ihr zur Begleitung beigegebene Polizei-Officiant hatte sie nämlich ermahnt, die Wahrheit zu sagen, namentlich auch nicht zu verschweigen, wenn sie jemand zur Brandstiftung angereizt habe, indem dieser härter als sie selbst bestraft werden würde. — Wegen der drei ersten Feuersbrünste befragt, behauptete sie anfangs, davon nichts zu wissen, bekannte sich aber alsbald ebenfalls unverholen als alleinige Urheberin. Als einziges Motiv ihrer Handlungen giebt sie an: von ihren Pflegeeltern wegzukommen und von dem ihr verhassten Besuch der Schule befreit zu sein.

Aus den Akten ergiebt sich, dass das Mädchen, ein Waisenkind, seit 3 Jahren bei ihren Pflegeeltern für eine geringe Geld-Vergütung untergebracht, in Kost und Kleidung zwar gut gehalten, aber mit Arbeiten zu sehr über-

lastet, und ihr namentlich die für ihr Alter noch nothwendige Zeit der Ruhe zu sehr verkürzt worden war. Ausser den wenigen Stunden, in welchen sie die Schule des Ortes besuchte, und der kurzen Zeit, die ihr zum Essen oder mitunter auch zum Lernen für die Schule gestattet wurde, musste sie von Morgens 4 Uhr bis 10 Uhr beständig für ihre Pflegeeltern arbeiten, und war dabei meistens sitzend mit Garnspulen beschäftigt. In der Schule selbst sass sie in einem hohen Grade theilnahmlos da, konnte nie ihre Aufgaben recht, und zeigte auch nicht den geringsten Eifer, so dass sie nur durch Strafen zum Lernen gezwungen zu werden vermochte, was nach dem Zeugnisse ihres Lehrers wöchentlich sogar mehrmals nothwendig wurde. Musste sie in der Schule zurückbleiben, um ihre Aufgaben erst noch zu vollenden, so bekam sie zu Hause wegen dieser Zeitversäumniss noch einmal eine derbe Züchtigung. Um sich von den beständigen Strafen zu befreien, entwendete sie bei ihren Pflegeeltern Streichfeuer-Zündhölzchen, und steckte mittelst derselben bald hie, bald da, wo sie wusste, dass brennbare Stoffe sich aufgehäuft fanden, dieselben in Brand. Zunächst veranlasst wurde sie dazu, dass bei Feuerlärm augenblicklich der Schulunterricht aufgehoben und die Kinder nach Hause entlassen wurden. Auch fanden 3 der von ihr verübten Brandstiftungen gerade an den Tagen Statt, an welchen die Kinder am meisten für die Schule zu lernen hatten, und zwar zwei vor der Schulzeit, Morgens ganz früh, eine aber zu einer Zeit, wo sie wieder in der Schule hätte zurückbleiben müssen; indem sie sich heimlich wegschlich, Brand veranlasste und bei entstehendem Feuerlärm gleich nach Hause eilte. Die eine Brandstiftung fiel auf einen Sonntag Nachmittag, und sie gab als Grund an, weil der Schullehrer einmal gesagt hatte: bei diesen Feuersbrünsten ist man so erschrocken, dass man ein paar Tage lang keine Schule halten kann. Der erste Brand fand nämlich in dem Gebäude Statt, worin der Leh-

rer wohnte, und der zweite legte Stall und Scheune des Schulhauses in Asche.

Im Verhöre gestand sie auf freundliches Zureden gleich alles und widerrief alsbald die oben bemerkten unwahren Aussagen; gab auch unverholen zu, dass sie überhaupt nicht unverdienter Weise in der Schule bestraft worden sei; aber sie habe sich so sehr vor den Schlägen gefürchtet. Sie wisse zwar recht gut, dass man kein Haus anstecken solle, hätte es auch eigentlich nicht gern gethan, aber die Furcht vor den Strafen habe sie dann immer veranlasst, es doch zu thun. Auf Befragen: ob sie denn noch mehr Häuser angezündet haben würde? äusserte sie ebenfalls ganz unverholen: ja! Auf den Schaden aufmerksam gemacht, den sie dadurch andern zugefügt, ebenso auf die Sorge und Unruhe, die sie durch ihre Handlung im Orte veranlasst hatte, gab sie zur Antwort: dass sie das alles jetzt einsehe, aber bei ihren Brandstiftungen habe sie auch nicht im Entferntesten daran gedacht, sondern nur aus Furcht vor den Schlägen Häuser angesteckt.

Körperliches Unwohlsein fand nicht Statt, und namentlich war von Menstruationsbeschwerden auch nicht eine Spur vorhanden, indem bei ihr, einem Bauernmädchen, die hierauf Bezug habende körperliche Entwicklung noch zu wenig vorgeschritten war, als dass solche hätten vermuthet werden können. Besondere Neigung am Feuer oder brennenden Dingen legte sie auch nicht an den Tag; überhaupt war nichts zu entdecken, was auf einen allenfallsigen Brandstiftungstrieb hätte hindeuten können. Unangenehm aber fiel jedem Beobachter die geistige Stumpfheit auf, die sich in ihrem ganzen Wesen aussprach, obgleich ein gewisser Zug von Verschlagenheit um die Augen nicht zu verkennen war. Uebrigens waren ihre Antworten durchaus vernünftig und bei freundlichem Zureden ganz offen, aber in der Art, wie bei einem hohen Grade verschüchterten Kinde. Ihre Schulkenntnisse waren schlecht, von weiblichen Arbeiten verstand sie gar nichts, und bei näherer Prüfung

stellte es sich unverkennbar heraus, dass die geistige Entwicklung mit diesem untersetzt gebauten, auffallend muskelkräftigen Körper nicht im Einklange stand. Erst während der Untersuchungshaft wurde sie nach und nach etwas mehr geistig aufgeweckt, bat um Beschäftigung, wohnte gern und mit Theilnahme dem ihr zu Theil werdenden Elementarunterrichte bei, machte sichtlich im Lernen Fortschritte und beschäftigte sich gern mit den weiblichen Arbeiten in denen sie unterrichtet wurde. Auch sah sie das Unrechte ihrer Handlungen ein, und legte tiefe Reue an den Tag. Trotzdem dass sie während der Untersuchung, die verschiedener Umstände halber längere Zeit dauerte, ihrer Freiheit doch in der Art beraubt war, dass sie nicht hingehen konnte, wohin sie wollte, denn den grössern Theil des Tages, namentlich in der Zeit, wo ihr Unterricht zu Theil wurde, befand sie sich in der Wohnung des Arresthausverwalters, fühlte sie sich glücklich gegen ihren frühern Zustand.

Von Zumessung einer im Gesetzbuche ausgesprochenen Strafe freigesprochen, und der polizeilichen Ueberwachung zur Besorgung sowohl des Unterkommens als auch bei der bestehenden geistigen Verwahrlosung des ihr zur Besserung so nöthigen Unterrichts überwiesen, bat sie dringend, nicht an ihren frühern Wohnort zurückgebracht zu werden. Anderwärts bei wohlwollenden Leuten untergebracht, blühte sie körperlich und geistig immer mehr auf, erwarb sich deren volle Zufriedenheit und spricht sich selbst über ihre früheren Handlungen dahin aus, dass sie in keiner bösen Absicht Feuer angelegt, vielmehr in diesen Handlungen lediglich einen Ausweg der Rettung vor den beständigen Züchtigungen gesucht habe.

Aehnliche Beispiele wie das angeführte dürften sich mutatis mutandis aus den Akten über jugendliche Brandstifter mehrere ergeben. Aus dem angeführten Beispiele aber erhellt, dass eine nach dem Strafgesetzbuche strafbare, in einem Alter begangene Handlung, wo Bestrafung zulässig ist, doch nicht zugerechnet wurde, weil eine der

nothwendigen Bedingungen zur Zurechnungsfähigkeit, nämlich die nöthige Verstandes-Erkenntniss fehlte, ohne dass es nothwendig war, auf einen etwa vorhandenen Brandstiftungstrieb hinzudeuten. Wenngleich in manchen Ländern die bestehenden Gesetze in Betreff des zurechnungsfähigen Alters keine so grosse Latitude einräumen, wie das Grossherzoglich Hessische Strafgesetzbuch, so dürfte dieses doch durch die Praxis der Gerichte ausgeglichen werden, da Zurechnungsfähigkeit nach den jetzt überall bestehenden Grundsätzen bei Zumessung einer im Gesetzbuche vorgesehenen Strafe nothwendig ist [11]). Zur Zurechnungsfähigkeit gehört aber als wesentliche Bedingung die *nöthige* Verstandes-Erkenntniss; eine solche tritt aber nicht bei allen Individuen zur selben Zeit ein, wenngleich im Gesetzbuch eine gewisse Altersnorm hiefür vorgesehen bleiben muss.

Zum Schlusse möge es mir erlaubt sein, einen aus hiesigen Kriminal-Akten entnommenen Fall mitzutheilen, wo gegen eine 19 Jahre alte Brandstifterin, welche in einem vollkommenen zurechnungsfähigen Zustande die That begangen hatte, mit Rücksicht darauf, dass eigentlich schlechte Motive nicht nachzuweisen, und mit Rücksicht auf die grosse Reue, die sie an den Tag legte, auf den geringsten Strafansatz, der auf das Verbrechen vorsätzlicher Brandstiftung gesetzt ist, erkannt wurde.

---

11) In den Quaest. med. for. von Ernst Platner, Part. VII. De venia aetatis observatio wird ein Fall mitgetheilt von einem 14jährigen Bauernmädchen, das von seiner Dienstfrau misshandelt, Feuer anlegte. Sie gestand die ganze That offen. Spuren von Geistesabwesenheit fehlten gänzlich. Es wurde aber von der Leipziger Fakultät theils aus Gründen, die sich auf die geäusserten Seelenkräfte, theils auf die Abwesenheit aller Merkmale der Geschlechtsentwicklung bezogen, geurtheilt: *dass kindische Einfalt und Unreife des Verstandes Statt habe.* Vergl. Abhandlung der gerichtl. Medicin von A. Henke; zweite Auflage B. III. S. 221.

Ein Mädchen von 18¾ Jahren, welches sich von frühester Jugend an durch eine gewisse Ungebundenheit und ein unweibliches Benehmen ausgezeichnet hatte, deshalb öfters von ihren Eltern zurechtgewiesen worden war, im Allgemeinen aber von gesunden Körper- und Geisteskräften, kam im April des Jahres 1845 der Brandstiftung verdächtig in Untersuchung. Sie besass ziemlich gute Schulkenntnisse, hatte in ihrem Geburtsorte schon bei fremden Leuten als Magd im Dienste gestanden und war, zunächst durch den Willen ihrer Angehörigen, genöthigt worden, in einem andern eine halbe Stunde von ihrem Geburtsorte entfernten Dorfe aufs Neue in Dienst zu treten. Ihre Dienstherrschaft war mit ihrer Arbeitsamkeit wohl zufrieden, auch wurde sie gut behandelt, wie sie selbst zugesteht, da sie bei anerkannt braven Leuten in Dienst stand. Demungeachtet wünschte sie beständig nach Hause zurück, benützte öfters ihre freie Zeit, die Ihrigen zu besuchen, und gerieth manchmal mit ihren Geschwistern in Zwistigkeiten, weil diese es verlangten, dass sie in einem so guten Dienste verbleiben solle. Nachdem sie etwa 8—9 Wochen in Dienst gestanden hatte, entzündete sie eines Morgens in einem Gebäude ihres Dienstherrn, worin etwas Grummet, Strohseile und Flachs aufbewahrt wurde, und welches sich neben einer Scheune befand, den Flachs mittelst ein paar Streichfeuerzündhölzchen, wodurch alsbald ein Brand entstand, der sich in kurzer Zeit auf das Dach der Scheune fortsetzte, mehrere Gebäulichkeiten ernstlich bedrohte und einen nicht unbedeutenden Schaden veranlasst haben würde, wenn nicht durch die schleunigste Hülfe frühzeitig genug gelöscht worden wäre.

Anfangs läugnete sie die That, wurde auch verschiedentlich bei einzelnen Verhören auf Widersprüchen und unwahren Aussagen ertappt, bekannte sich indessen im Allgemeinen sehr bald für schuldig, und legte eine grosse Reue über ihre Handlung an den Tag. Sie selbst gibt an, dass es keineswegs ihre Absicht gewesen sei,

ihrem Dienstherrn einen bedeutenden Schaden zuzufügen, vielmehr wollte sie nur durch Verbrennung des Flachses einen kleinen Brand veranlassen und dann später aussagen, derselbe sei durch ihre Unvorsichtigkeit entstanden, um es dadurch zu bewirken, dass ihre Dienstherrschaft selbst sie nach Haus zurückschicke, da sie sich nicht getraue ihren Eltern zu sagen, wie sehnlichst sie nach Hause verlange. Nachdem der Flachs in Brand gerathen sei, habe es ihr schon leid gethan, sie habe die Flamme zu ersticken versucht, aber derselben nicht mehr Herr werden können. Bei weiterem Vorhalten auf die leichte Fortsetzung des Brandes auf dieses Gebäude aufmerksam gemacht, erwiederte sie: daran habe sie nicht im Entferntesten gedacht, um so weniger, da doch der Flachs in einem von der Scheune abgeschlossenen Raume gelegen habe. Ihr ganzes Benehmen bei und nach dem Brande bewies nach den Zeugen-Aussagen eine grosse innere Unruhe und Aufregung; sie liess ihre Sachen unnöthiger Weise wegtragen, da es im Wohnhause gar nicht brannte, und scheint überhaupt sich benommen zu haben, als ob sie nach Hause wolle, woran sie freilich dadurch gehindert wurde, dass ihr befohlen ward, löschen zu helfen. Auf den Gedanken, Feuer anzulegen, behauptet sie erst kurz vor der That, etwa eine halbe Stunde vorher als sie gerade mit Kochen des Viehfutters und Ofenschüren beschäftigt war, gekommen zu sein. Sie habe es auch in diesem Augenblicke recht gut gefühlt, dass es eigentlich eine unrechte Handlung sei, die sie zu unternehmen im Begriffe stände, aber die Sehnsucht, aus dem Dienste wegzukommen, habe bei ihr alle andern Gedanken verdrängt. — Es ist möglich, dass zur Entstehung des Gedankens, Feuer anzulegen, verschiedene Unterredungen, welche wenige Tage vorher Statt gefunden hatten, Veranlassung gegeben haben; namentlich aber eine Unterhaltung von mehrern ihrer Kameradinnen, die sich darüber aussprachen, dass den andern Tag der Jahrestag sei, dass es im Orte gebrannt habe, und dass hoffentlich dieser Tag ohne

ein solches Ereigniss vorübergehen werde. Sie selbst will sich an verschiedene dieser Unterhaltungen nicht erinnern, war aber nach verschiedenen Zeugenaussagen den Tag vor dem Brande auffallend still und ernst, und als sie gegen Mittag von einer Bekannten gefragt wurde, was ihr denn eigentlich fehle, äusserte sie, sie habe Druck auf der Brust, und fügte hinzu: „gebt Acht, es passirt etwas;“ auf die Gegenbemerkung, das könne wohl sein, davor sei man nicht sicher, gab sie wiederum zur Antwort: „gebt Acht, es passirt etwas bei unsern Leuten.“ Auch äusserte sie am Abend vor dem Brande, als gerade ein heftiger Wind wehte, gegen ihre Dienstfrau: „ach! was wäre es für ein Herzeleid, wenn ein Brand ausbräche.“

Ein eigentlich schlechtes Motiv zu dieser That konnte den Akten zu Folge nicht nachgewiesen werden, wohl aber bestätigte es sich durch eine Menge von Zeugen-Aussagen, dass sie äusserst ungern diente, und sich beständig nach Hause zurücksehnte. Der von ihr selbst angegebene Beweggrund zur That: nämlich die grosse Sehnsucht nach Hause, scheint sonach als das einzige Motiv ihrer That angesehen werden zu dürfen.

Die Inculpatin verzichtete auf jede Vertheidigung durch einen Anwalt, und fand die ihr zuerkannte Strafe nicht zu hart. — Die Angehörigen der Verurtheilten versuchten übrigens später auf dem Wege der Gnade einen Erlass eines Theils der Strafzeit zu bewirken. In Gefolge des darüber eingefoderten Gutachtens der Gerichtsbehörde wurde das Gesuch vorläufig abgeschlagen, es dürfte aber vielleicht später, nach Verbüssung der halben Strafzeit bei fernerem gutem Verhalten in der Strafanstalt eher die Rede davon sein können.

In den Jahren von 1833 und 1841 kamen Knaben, von denen der eine 12 ½, der andere 13 Jahre alt waren, in Untersuchung. Beide hatten aus Rachsucht Stroh, was in Scheunen lagerte, in Brand gesteckt. Der eine Knabe wurde zu einer körperlichen Züchtigung, der andere,

der 13 Jahre alt, geistig auffallend entwickelt, im Uebrigen ein etwas abgefeimter Bursche war, auch wiederholt aus den angeführten Motiven sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig gemacht hatte, zu einer Korrektionshausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Beide Fälle bieten kein besonderes Interesse dar. Obschon sie vor Emanirung unseres neuen Strafgesetzbuches (der eine Fall 9, der andere 1 Jahr früher) zur Aburtheilung kamen, wird man die ausgesprochenen Urtheile doch nicht zu hart finden.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf das bisher Gesagte, so dürfte folgender Ausspruch vollkommen begründet sein: „es ist ein Erfahrungssatz, dass bei vorhandenen körperlichen Störungen nicht selten gleichzeitig psychische Alienationen sich kund geben, und so weit beim weiblichen Geschlechte die recht eklatanten Fälle darthun, bei Menstruationsbeschwerden, insbesondere bei verhaltener Menstruation, sich in der Art mitunter offenbaren, dass eine besondere Neigung vorherrscht, Feuer anzulegen. Somit ergibt es sich hieraus von selbst, dass dieser Satz auch auf die Entwicklungsjahre seine volle Anwendung findet.“ — Ferner aber dürfte man auch zu dem weitern Ausspruche vollkommen berechtigt sein, dass nach dem Geiste unserer jetzigen Strafrechtspflege es wahrlich nicht der Heraufbeschwörung eines Gespenstes bedarf, wie man in zu weit gehendem Eifer den Brandstiftungstrieb genannt hat, um bei jugendlichen Brandstiftern dem Geiste der Gesetze und der Humanität gemäss zu verfahren.

XXXI.

Beweise für die Existenz des Brandstiftungstriebs, durch Mittheilung einiger Fälle.

Von

Herrn Medic.-Rath Dr. Müller,

Direktor der Siechenanstalt in Pforzheim.

In der psychisch-gerichtlichen Medciin haben seit *Platner* [1]) verschiedene Triebe, wie der Trieb zum Stehlen, der abnorme Geschlechtstrieb, der Trieb Brand zu stiften u. A., in Beziehung auf Zurechnung für Schuld und Strafe eine würdigende Anerkennung in Praxi gefunden. So hat sich namentlich *Mekel* [2]) für die Existenz des Brandstiftungstriebs ausgesprochen, und denselben als eine Psychose, welche der Pubertäts-Entwickelung eigenthümlich ist, und dieser Lebens-Epoche angehört, betrachtet. Andere Psychologen, unter diesen der geniale *Heinroth* [3]), der freilich auch sagen konnte: „Unfreiheit ist die Frucht der Schuld; und die Folge der Schuld ist Strafe," lassen dem Brandstiftungstrieb nur bei Unmündigen, bei eigentlichen Kindern, in denen Vernunft und Freiheit noch nicht erwacht ist, Geltung zukommen. Aber selbst *Heinroth* geräth mit sich in Widerspruch, indem er an einer andern Stelle wieder sagt: „wohl kann es geschehen, dass ein

1) Question. medic. for. Edit. Choulant.
2) Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle 1820.
3) System der psychisch-gerichtlichen Medicin. Leipzig 1825.

Mensch, *den schon längst ein stiller, blinder Trieb gefesselt* hält, welcher zu seiner Zeit als Tollheit hervorbrechen wird, denselben verhehlt, wenn er noch so viel Besonnenheit hat, den Vorsatz zu der Gewaltthat, zu welcher er *unwiderstehlich* gezogen wird, noch eine Zeitlang zu verbergen."

Gewisse Triebe, welche auf organischen Grundlagen basirt und als Reflex von diesen angesehen werden können, die durch ihre Allgewalt die freie Vernunft beherrschen, zu unvernünftigen oder abnormen Verrichtungen antreiben, welche nicht selten den ersten Anfang von Psychosen und Neurosen bilden, und den Uebergang in solche machen, wie z. B. abnormer Geschlechtstrieb, Brandstiftungstrieb, Stehltrieb u. A. können aber ebensowenig von guten Beobachtern negirt werden als die krankhaften Gelüste, die Gehör- und Gesichts-Hallucinationen.

Der Brandstiftungstrieb wird in der Regel von den davon befallenen Individuen, in der freien Zwischenzeit, so lange die Gewalt der Vernunft noch in ihrer Herrschaft bleibt, verborgen gehalten, bis endlich unter ungünstigen Umständen, der stille blinde Trieb, in einem Zustande, von welchem sich der Unglückliche selbst keine Rechenschaft zu geben weiss, zu Thaten treibt; nach vollbrachter That mag der, derselben vorausgegangene Zustand wieder eintreten, weil alle die That reumüthig eingestehen und übereinstimmend angeben, dass denselben nicht das Motiv der Rache oder der Habsucht zu Grunde liege, sondern ein blinder Trieb sie dazu getrieben habe.

Kinder und Unmündige, auf niederer Stufe der Bildung stehen gebliebene Individuen, spielen gerne mit glänzenden Dingen und bezeugen daran ein besonderes Wohlgefallen; eben so auch mit Feuer und Licht. Man gehe Irrenanstalten durch, und man wird überall hören, dass vor Einzelnen Feuer und Licht wohl verwahrt bleiben muss; man lese die Akten über Geisteskranke und Blödsinnige, bei sehr Vielen ist als Ursache zur baldigen Aufnahme

in eine Anstalt deren Feuergefährlichkeit bezeichnet. Der eigentliche Brandstiftungstrieb — Pyromanie — wurde bisher meistens nur bei jugendlichen Individuen beider Geschlechter, während oder kurz vor der Pubertäts-Entwickelung beobachtet, sonach in einer Entwickelungsstufe, wo nicht nur im organischen, sondern auch im psychischen Leben mächtige Veränderungen vorgehen [4]), und wo die psychischen Erscheinungen als Reflexe der organischen Entwickelung zu betrachten sind. Nun weiss aber jeder Arzt wie verschiedenartig diese Evolutions-Periode nach einzelnen Individualitäten auftritt, und wie manchfach verschiedene, sowohl somatisch als psychische Krankheitsformen, zumal aber solche im Nervenleben, in dieser Lebensepoche erwachen, und ihren ersten Anfang beginnen, Krankheiten wie wir diese bei *Osiander* [5]) und *Henke* [6]) aufgezählt finden. Von der grossen Anzahl der verschiedensten Neurosen, welche aus dieser Entwickelungs-Periode hervorgehen, nennen wir, unserm Zweck anpassend, nur die *Epilepsie.* Durchgehen wir die Akten von den an Epilepsie Leidenden — wie wir solche von mehreren Hunderten vor uns liegen haben — und gehen wir auf die Entwickelungsgeschichte der Epilepsie näher ein, und bis auf den ersten Anfang zurück, so finden wir bei mehr als der Hälfte aller Epileptischen den ersten Anfang der Krankheit, in der Pubertäts-Periode. Dass aber gerade Epileptische öfter noch vor dem wirklichen

---

4) Die Fälle, wo in anderen Lebensaltern die Pyromanie beobachtet worden ist, sind seltener. *Schneider* (in Offenburg) erzählt einen solchen — Annalen der Staatsarzneikunde 1847 — von einer Frau welche in der Deflorations-Periode sich befunden. Auch weist derselbe Beobachtungen von ähnlichen Fällen, von Andern nach.

5) Entwickelungs-Krankheiten in den Blüthejahren des weibl. Geschlechts. Tübingen 1820.

6) Entwickelungs-Krankheiten des menschlichen Organismus. Nürnberg 1814.

Ausbruch und der förmlichen Constatirung der Epilepsie, an verschiedenen Formen geistiger Alienation leiden können, und häufig wirklich an solchen leiden, ist viel gewisser als allgemein bekannt. Die Epilepsie tritt niemalen, oder nur in ganz seltenen Fällen gleich im Beginn mit intensiven Paroxismen auf: sie äussert sich vielmehr meistens nur mit Verstimmung des Gemüths und einer eigenthümlichen Geistesrichtung, Verblassung, Ohnmachten, convulsivischen Zufällen, übler Laune, Gedankenlosigkeit, verschiedenen Trieben und Affecten. Erst später treten eigentliche, exquisite epileptische Anfälle ein, anfangs selten und schwach, oder in der Form von clonischen Krämpfen, dann häufiger und heftiger.

Aber gerade gewisse Triebe bemerkt man überall bei den Epileptischen als mächtig und vorwaltend, so namentlich den Trieb zum Stehlen, zum Verstecken, zu simuliren und den Brandstiftungstrieb, wie wir dieses an einem andern Ort [1]) schon nachgewiesen haben, und seither auch von andern Beobachtern [2]) bestätiget worden ist.

Die Beobachtung, dass die Pyromanie sich aus einem krankhaften organischen Entwickelungszustande herausbildet, schliesst darum andere Krankheitszustände, welche ebenfalls dieser Entwickelungs-Periode angehören und dieser eigenthümlich sind, nicht aus, vielmehr bildet diese mit jener einen Complex einer eigenthümlichen, dieser Entwickelungsepoche angehörigen Krankheits-Gruppe, in der psychischen und somatischen Lebenssphäre.

Da uns aber hier nur die Nachweisung der Existenz des Brandstiftungstriebs beschäftiget, so können und wollen wir uns über die verschiedenen Erklärungsweisen und das Wesen desselben, welches immerhin noch auf Hypothesen

---

7) Annalen der Staatsarzneikunde 1837 und Jahrbücher für die practische Heilkunde v. Oesterlen 1845.

8) Dr. Erhardt. Annalen der Staatsarzneikunde 1847. — Dietz ebendaselbst.

beruht, nicht einlassen; doch müssen wir anführen dass die Dr. *Prichard'sche* Lehre von der moral insanity [9]), so werthvoll diese Lehre für die Wissenschaft im Allgemeinen, besonders aber für die Psychologie ist, keine Aufklärung über das Wesen des Brandstiftungstriebs gewährt, indem nur in ganz seltenen Fällen bei diesem krankhaften Gemüthszustand, sittliche und religiöse Verdorbenheit gesehen, vielmehr überall krankhafte somatische Entwickelungs-Vorgänge aufgefunden werden, von welchen aus die psychische Alienation als Reflex erscheint. Auch in den von *Prichard* erzählten Beispielen, welchen seiner Lehre zur Grundlage dienen, ist bei genauer Analyse das somatische Leiden überwiegend der sittlichen Verderbtheit, und Ersteres darum, wie die Wurzel zu der Pflanze zu betrachten. *Leubuscher* [10]) sucht die Pyromanie und andere triebartige Erscheinungen aus physiologischen Gesetzen zu erklären, und hält diesen Weg als den allein richtigen. Derselbe glaubt daher in seiner Erklärungsweise dieser Zustände, eine psychische wie eine somatische Grundlage annehmen zu müssen. Dieser Erklärungsweise können wir uns, nach unserer Beobachtung und Erfahrung, ganz anschliessen, weil dabei dem somatischen Moment diejenige Rechnung getragen wird, welche demselben als materiellem Substrat in der Mehrzahl der Psychosen zukömmt.

Geist und Körper, Seele und Leib machen in ihrer Vereinigung die Persönlichkeit des Menschen aus. Keines kann in seinen Erscheinungen, im gesunden wie im kranken Leben, ohne Einfluss auf das Andere gedacht werden. Dieses ist ein Erfahrungssatz. Wie hierbei gute Erziehung und Bildung, oder Vernachlässigung von beiden, auf Gut und Bös der Person influirt; wie hierdurch Neigungen,

---

9) Brichard A. treatise on insanity, and other discorders affect in the mind. London 1835.

10) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1847.

Leidenschaften, Gewohnheiten, selbst Triebe anerzogen, angewöhnt, oder auch bekämpft und verbessert werden können, ist in der Pädagogik eine allgemein anerkannte Sache.

Enthalten aber diese Sätze Wahrheit — und diese kann sich jeder Beobachter verschaffen — so ist es gewiss fehlerhaft, wenn man das Wesen der psychischen Abweichungen einzig und allein in der geistigen und sittlichen, und einseitig, wenn man dasselbe nur in der somatischen und organischen Sphäre aufsuchen und finden will. Alle, auch die scharfsinnigsten Versuche, von der einen wie von der andern Art, haben bis jetzt, vermöge ihrer einseitigen Auffassung, in die Lehre der Psychosen geringen practischen Nutzen gebracht, noch einen solchen bringen können. Der Bau ist noch aufzuführen, an Material und Bauleuten dazu fehlt es nicht, der Baumeister hat sich aber noch nicht gefunden.

Kehren wir wieder zu unserer Aufgabe zurück! die Lehre über den Brandstiftungstrieb, erst seit wenigen Decennien in die psychisch-gerichtliche Medicin eingeführt, in deren Praxis in Anwendung und Geltung genommen, hat in neuester Zeit von *Casper* [11]) und Wike [12]) grosse Einwürfe und Anfechtung erhalten, und wird von diesen die Existenz des Brandstiftungstriebs mit scharfsinnigen Gründen geradezu in Abrede gezogen, während wieder Andere [13]) die Existenz desselben in Schutz nehmen und vertheidigen, und *Schneider* [14]) glaubt, dass die Acten darüber noch lange nicht als geschlossen zu betrachten seyen.

---

11) Das Gespenst des sg. Brandstiftungstriebs, dessen Wochenschrift.

12) Beitrag zur Lehre der sg. Feuerlust. Han. Annalen.

13) *Heine*, medic. Zeitung Russlands.

14) A. a. O.

Wenn somit, nach dem bis daher erörterten, die Ansichten der Psychologen und Gerichtsärzte über die Existenz des Brandstiftungstriebs noch immer sich entgegen stehen, wenn das Wesen desselben theoretisch und wissenschaftlich noch nicht gelichtet ist, vielmehr die Akten darüber so wie über dessen gehörige Würdigung und Geltendmachung in der gerichtsärztlichen Praxis, noch „nicht als geschlossen" betrachtet werden können; so dürften Materialien, welche für die Existenz des Brandstiftungstriebs sprechen, so gut wie jene gegen denselben, immer noch eine willkommene Gabe sein. In diesem Sinne wollen wir nachstehende zwei Fälle, welche für die Existenz des Brandstiftungstriebs sprechen, der öffentlichen Beurtheilung nicht vorenthalten.

1) J. F., dermalen 42 Jahre alt, seit 20 Jahren in der Siechenanstalt, von kleiner Statur, an sich ein leibarmes, schwächliches Subject mit unsymmetrischem Kopfbaue. Auf dem Schwarzwalde in ärmlichen Verhältnissen geboren und erzogen, musste er schon als Knabe in fremde Dienste gehen, in diesen das Vieh auf der Weide hüten. Die Einsamkeit entzog ihn der Beobachtung der Menschen, mit welchen er wenig in Verkehr gekommen, und seine beständige Umgebung von Viehheerden hat dessen Geist und Verstand nicht zu wecken und zu edlen Trieben anzuleiten vermocht, während ihm doch ein tiefes, fühlendes Gemüth inne wohnte; er erschien darum Jedermann als still, verschlossen, düster, finster und traurig. In der Schule hat er wenig gelernt, er kann ein wenig lesen, aber nicht schreiben, hat mehrere Sprüchlein auswendig gelernt, kann den Rosenkranz beten. An Verstand hat es ihm indessen nicht gefehlt, aber an der Gelegenheit, diesen zu üben. Vom 14ten bis 16ten Jahre hat er nach einander zwei Gebäude in Brand gesteckt, ohne dass irgend ein Verdacht auf ihn gefallen ist, bei einer dritten Brandstiftung wurde er aber als Thäter entdeckt. Er wurde jetzt zur Untersuchung gezogen, und gestand bei dieser nicht nur die letzte, son-

dern auch die früher schon begangene Brandstiftung gleich ein, mit dem Beisatze: „er wisse nicht, warum er es gethan habe, er habe müssen und sei dazu getrieben gewesen.“

Schon im Untersuchungs-Arreste bemerkte man bei ihm fallsuchtähnliche Anfälle, und näher mit ihm Bekannte erklärten, früher auch schon solche Anfälle bei ihm bebemerkt und gesehen zu haben. Es wurde aber J. F. für zurechnungsfähig erklärt vom Gerichte zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und in das Zuchthaus abgeführt. Bei der genaueren Beobachtung seiner Person in dieser Anstalt wurde bald wahrgenommen, dass er wirklich an Fallsucht leide; er wurde desshalb begnadigt und der Siechenanstalt übergeben, in welcher sich derselbe dermalen noch befindet.

In der Siechenanstalt wurde derselbe anfangs selten und unregelmässig, alle 8 Tage, öfter auch nur alle drei Wochen von einem epileptischen Paroxismus, von grösserer oder geringerer Intensität befallen, war aber jedesmal vor und nach dem Anfall sinnenverwirrt, lief suchend, stupid herum, machte allerlei Verkehrtheiten, Näckereien und Zänkereien mit Andern. Feuerlust haben wir in der Anstalt keine bei ihm wahrgenommen; dagegen entwickelte sich bei denselben, in dem sinnenverwirrten Zustande der Trieb zum Stehlen, zum Verstecken, zum Zerstören, so dass nichts sicher vor ihm gewesen. In den ganz freien Zwischenzeiten war er dagegen stets ordentlich, folgsam, fleissig und gab viele sittlich-religiöse Gefühle kund. Seit 10 Jahren sind die epileptischen Paroxismen bei demselben heftiger und häufiger und halten dieselben den merkwürdigen Typus ein, dass 14 Tage nacheinander sich täglich 4—6 Anfälle einstellen und dann 14 Tage dieselben wieder ganz schweigen. Während den 14tägigen Anfällen muss derselbe beständig im Bette sein, in der 14tägigen freien Zeit geht derselbe herum, arbeitet ein wenig; doch

ist der Unglückliche jetzt schon ziemlich tief in Blödsinn versunken.

2) C. H., dermalen 12½ Jahr alt, unehelich und in armen Verhältnissen geboren, musste er schon im 8ten Jahre in der schulfreien Zeit bei fremden Leuten Dienste thun, wurde dabei unter andern Geschäften besonders zum Hüten des Viehes auf der Weide benützt. In der Schule war er fleissig, verrieth gute geistige Fähigkeiten und erhielt gute Zeugnisse über Betragen. Auch von seinem Dienstherrn wird er als brav und fleissig bezeichnet. Dieser Knabe ist für sein Alter körperlich kräftig entwickelt, hat aber einen, gegen den übrigen Körper vorzugsweise entwickelten, *grossen*, doch symmetrisch gebauten Kopf, blühende Gesichtsfarbe, während der Körper, zumal die Extremitäten, abgemagert erscheinen und die Haut ein welkes dürres Aussehen hat.

Im 10ten Jahre wurde dieser Knabe kränklich, musste den Dienst verlassen und zu seiner Mutter gehen. Als Ursache der Kränklichkeit wurden Würmer vermuthet, gegen welche ein herbeigerufener Arzt Mittel verordnet hat. Vor und während dieser Kränklichkeit erlitt derselbe zeitweise convulsivische Anfälle mit ohnmachtähnlichen Erscheinungen, welche Anfälle der praktische Arzt als ähnlich den *hysterischen Anfällen* bezeichnet hat. Während dieser Knabe nun bei seiner Mutter sich aufhielt, welche in dem kleinen Orte wohnt, und Mittel gegen seine Kränklichkeit gebraucht hat, wobei er in der anscheinend freien Zeit im Orte herum lief, auch in das Haus zu seinem Dienstherrn gegangen ist, sind vom 5. bis 31. Mai 1847 im Orte fünf Brandfälle vorgekommen und zwar erstmals im Hause seines Dienstherrn. Alle diese Brandfälle sind bei Tage und an Orten ausgebrochen, wo sonst gewöhnlich Niemand sich aufhält, es war darum der Verdacht der Brandstiftung gleich allgemein. Verschiedene Personen kamen desshalb in Verdacht, Niemand dachte aber an den Knaben C. H., welcher beim Löschen jedesmal sich thätig bewies, und,

während auf andere Personen wegen der frevelhaften That inquirirt worden, sich ruhig und still verhalten hat.

Bei dem letzten Brandfalle wurde aber derselbe kurz vor dem Ausbruche des Brandes, in der Nähe des Brandplatzes gesehen, und nun wurde der Verdacht auch gegen ihn rege. Auf desfallsiges Befragen von verschiedenen Personen läugnete er jedoch hartnäckig. Auf diesen Verdacht hin wurde er aber am 3. Juni 1847 vor den Untersuchungsrichter zur Einvernahme geführt; auch hier läugnete er gewandt, bekam aber während dem Verhöre einen Anfall von Epilepsie und nachheriger Bewusstlosigkeit, wesshalb die Untersuchung für diesen Tag geschlossen werden musste. Am 2. Juli 1847 nahm der frühere Dienstherr des C. H. denselben wieder mit sich zu dem Untersuchungsrichter; auf dem Wege dahin stellte dieser ihm ernstlich vor die Wahrheit zu sagen, wenn er der Schuldige sei er es gestehen solle, damit nicht Unschuldige gestraft werden, es gehe ihm dabei besser, als wenn er noch länger läugne. Nun erklärte sich derselbe als Thäter aller der Brandfälle und erzählte dabei alle Nebenumstände, unter welchen er diese ausgeführt habe.

Vor dem Untersuchungsrichter angekommen, erklärte er sich wiederholt als Thäter der 5 Brandfälle mit allen darauf Bezug habenden Nebenumständen. Als Entschuldigungsgrund für sich gibt er dabei an: „ich bin ohngefähr 6 Wochen vor dem ersten Feuereinlegen von einer fatalen Krankheit heimgesucht worden, auf einmal bekomme ich Schmerzen im Kopfe, die sich auf die Brust ziehen, mir dann in den Hals fahren, so dass ich allemal meine erwürgt zu werden, und wenn ich nicht noch schnell genug ins Bette komme, so falle ich jedesmal nieder und bleibe längere Zeit im bewusstlosen Zustande. Wenn ich nun spüre, dass die Krankheit sich naht, so werde ich ganz unruhig, und verspüre eine ganz eigene Lust Feuer zu legen: in diesen Anfällen habe ich die Häuser gezündet.“

Der Untersuchungsrichter bemerkt noch zu den Akten, dass C. H. während dem Verhöre sehr schonend behandelt wurde, und das Verhör habe beschleunigt werden müssen, indem jeden Augenblick die Befürchtung vorhanden gewesen, dass ein Anfall bei demselben ausbreche, da derselbe unruhig, hochroth im Gesichte geworden, dann wieder verblasst sei, sich aufgeregt mit verdrehten Augen hin und her bewegt habe. Ein eigentlicher Anfall sei jedoch nicht eingetreten.

Der Gerichtarzt, dem nun die Akten übergeben und über den Unglücklichen zum Gutachten aufgefordert worden ist, hat hierauf denselben genau untersucht, und sich sowohl durch eigene Autopsie als durch übereinstimmende Aussagen aller Hausangehörigen von der Existenz der Epilepsie bei dem C. H. überzeugt, und in seinem Endgutachten vom 1. August 1847 darüber auf folgende Art ausgesprochen:

„Es ist Thatsache, dass die Epilepsie in der Zeit der Pubertätsentwickelung, oft ohne andere bekannte Ursachen sich auszubilden pflegt, und da der C. H. sich eben jetzt in einem an die Zeit der Pubertäts-Entwickelung wenigstens nahe an zureichendem Alter befindet, so müssen hier die Pubertäts-Entwickelung und das Leiden der Epilepsie wohl gleiche Ansprüche auf Beachtung haben;

„dass aber mit der Pubertäts-Entwickelung sowohl als mit dem Leiden der Epilepsie eine abnorme Feuerlust und damit ein krankhafter Trieb zu Brandlegungen schon oft vorgekommen, und ohne alle rachsüchtige Zwecke von den betreffenden Individuen ausgeführt worden sei, kann als eine durch vielfältige Erfahrung herausgestellte, von den angesehensten Juristen und Gerichtsärzten anerkannte Thatsache betrachtet werden, wenn gleich bei dem in seiner Wesenheit noch nicht ergründeten Verhältniss der Pubertäts-Entwickelung und der Epilepsie, die Erklärung über den innern Zusammenhang mit der krankhaften Feuerlust, sämmtlich noch als hypothetisch zu betrachten sind.

„Nach diesen Vorausschickungen kann man daher keinen Anstand nehmen, den Brandstiftungen des C. H. als inneres Motiv eine krankhafte Feuerlust zu unterbreiten, und man betrachtet denselben um so eher als unzurechnungsfähig, da auf Seiten des C. H., abgesehen von den mit Pubertäts-Entwickelung und Epilepsie oft verbunden wirkenden Gemüths- und Seelenstörungen, noch nicht so viel geistige Energie zugeschrieben werden kann, um den augenblicklichen Anwandlungen der krankhaften Lust entgegenzutreten.“

Auf Grund dieses schönen und gründlichen gerichtsärztlichen Gutachtens und den Ausspruch des Untersuchungsrichters, dass C. H. das Unmündigkeits-Alter noch nicht zurückgelegt habe, so wie ferner in Betracht des thatsächlichen Bestandes der Epilepsie, in deren Folge der Brandstiftungstrieb aufgetreten ist — wurde der C. H. für unzurechnungsfähig für Schuld und Strafe erklärt, statt in das Strafhaus, dessen Aufnahme in die Siechenanstalt angeordnet, in welche er sofort am 30. Nov. 1847 verbracht worden ist. — Seit dessen Aufenthalt in der Anstalt wurde nur einmal, in den ersten Tagen seines Hierseins, ein leichter epileptischer Anfall an ihm beobachtet, seither nicht mehr; krankhafte Feuerlust wurde bei ihm nicht wahrgenommen.

Der Knabe ist jetzt 12½ Jahre alt, geistig und körperlich seinem Alter gemäss entwickelt, körperlich kräftig und gut aussehend. Derselbe besucht in der Anstalt den Schul- und Religions-Untericht, macht darin gute Fortschritte, er ist folgsam, bescheiden und fleissig, verräth viel Gemüth und religiösen Sinn. Seine Beschäftigung ist hauptsächlich Gartenarbeit, wobei ihn der Anstaltsgärtner die Gärtnerei erlernen will, wozu er besondere Lust und viele Geschicklichkeit erweist.

Diese beiden Krankengeschichten bestätigen die Existenz des Brandstiftungstriebes auf überzeugende Weise. Wir übergeben darum dieselben als einfache Thatsachen, ohne alle Ausschmückung der öffentlichen Beurtheilung.

XXXII.

Ueber

den Werth der Kranioskopie in Beziehung auf Staatsarzneikunde.

Von

Herrn Dr. Bernhard Ritter

zu Rottenburg am Neckar im Königreiche Württemberg.

(Schluss.)

C. Schluss-Theil.

Die Mittel, welche wir besitzen, uns über die Funktionen einzelner Hirntheile Aufklärung zu verschaffen, sind: die *vergleichende Physiologie*, die *Pathologie* und das *physiologische Experiment*; allein alle diese Mittel sind im höchsten Grade unvollkommen, wie wir sogleich ersehen werden.

a. *Vergleichende Physiologie:* Wenn man die Gehirne der Thiere mit dem des Menschen vergleicht, so findet man, in den obern Klassen wenigstens, sehr deutliche Bildungen, welche den verschiedenen Entwicklungsstufen ähneln, die das menschliche Gehirn, von seinem ersten Entstehen bis zu seiner vollkommenen Ausbildung zu durchlaufen hat. Wenn man nämlich den Bau der Gehirne bei den Thieren untersucht, so ist es sehr interessant zu sehen, dass je mehr man sich von dem Men-

schen entfernt und stufenweise in die untern Ordnungen hinabsteigt, das Gehirn in die frühern embryonischen Formen mehr und mehr zurückfällt. Bei keinem Thier gewinnen die Hemisphären des grossen Gehirnes je vollkommenere Bildungen, wie beim Menschen; sie sind der Grösse nach nicht so vorherrschend vor dem verlängerten Marke und den Vierhügeln, als bei unserm Geschlechte. Bei den Affen allein ist der hintere Lappen des grossen Gehirnes in dem Grade entwickelt, dass das hintere Horn des Seitenventikels sich findet; bei den fleischfressenden Säugethieren ist das kleine Gehirn, bei den Nagern sogar die Vierhügel durch das grosse Gehirn nicht bedeckt. Noch geringer ist die Entwickelung dieses Organs bei den Vögeln und Amphibien fortgeschritten. Bei den Fröschen und Nattern bleiben sogar die Sehhügel noch unbedeckt und bei den Fischen scheinen die eigentlichen Hemisphären ganz zu fehlen.

Ausser den Grössenverhältnissen der Hemisphären sind die Windungen zu betrachten. Abwärts vom Menschen werden sie immer seltener und flacher; die meisten und tiefsten Windungen sehen wir beim Delphin; weniger bei Affen und Herbivoren, und noch weniger finden sie sich bei den Karnivoren; gar keine bei den Nagern, Vögeln und Amphibien. Der Hirnbalken ist bei allen Thieren kürzer, als beim Menschen: besonders kurz bei den Nagern, Vögeln, und bei noch tiefern Klassen fehlt er ganz; daher bei diesen die grossen Hemisphären nur durch die vordere Kommissur mit einander in dürftiger Verbindung stehen. Das Gewölbe wird schon in den untern Klassen der Säugethiere sehr kurz; bei den Vögeln finden sich zwar die vordern Schenkel, aber sie sind kurz, wie bei dem menschlichen Embryo vor dem fünften Monat, in der Mittellinie nicht verbunden; bei den Amphibien fehlt dieser Theil ganz.

Auf ähnliche Weise sieht man das kleine Gehirn immer mehr in die unausgebildeten Formen des Embryolebens

zurückfallen, je mehr die Untersuchung in die niedern Thierstufen hinabsteigt. Schon bei den Säugethieren treten die Hemisphären des kleinen Gehirns gegen das Wurmstück mehr zurück; ungleich mehr noch bei den Vögeln und bei den Amphibien ist die Differenz beider Theile nicht einmal angedeutet. Die Furchen, durch welche die Abtheilungen in Lappen, Zweige und Blätter zu Stande kommen, nehmen an Zahl mehr und mehr ab, so dass schon bei einigen Säugethieren Blätter und Zweige ganz fehlen und nur die einfachste Furchung in Lappen vorhanden ist. Bei den Amphibien und Fischen ist das kleine Gehirn gewöhnlich nur in der Form eines glatten Gewölbes über dem vierten Ventrikel vorhanden. — Der Hirnknoten, welcher in der Entwicklungsgeschichte des Menschen ziemlich spät auftritt, findet sich nur noch beim Säugethiere, und auch bei diesem nur in verjüngtem Massstabe. Von beträchtlicher Grösse sind dagegen verlängertes Mark und Vierhügel bei den Thieren.

Dergleichen Thatsachen scheinen anzudeuten, dass das Hirn der Menschen und der Wirbelthiere einen analogen Entwicklungsgang nehme, bei welchem die höhern Thiere und noch mehr der Mensch, zu den vollkommensten Bildungen gelangen; während die niedern Klassen gleichsam auf den untersten Sprossen der Stufenleiter stehen bleiben.

Dieser Satz verliert indessen freilich an Wichtigkeit, wenn man sieht, dass das Gehirn des Vogelembryos dem Gehirn des Menschen in mancher Hinsicht ähnlicher ist, als das Gehirn des erwachsenen Thieres, und dass das Fischgehirn sich durch Bildungen auszeichnet, die in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Fötus kein Analogon finden. Noch mehr verliert der erwähnte Satz an Bedeutung, wenn man die Hirnentwickelung der wirbellosen Thiere berücksichtigt, bei welcher alle Spuren der Analogie verloren gehen. Aus dem bisher Erwähnten ergibt sich nun zur Genüge:

„dass es vom vergleichend anatomischen Standpunkte aus sehr misslich, ja unmöglich ist, über die Gegenwart des Gehirnes in den verschiedenen Thierklassen mit Sicherheit zu urtheilen, viel weniger wir die Mittel besitzen, über die Entwickelungsstufe und Geltung jeder Hirnform zu entscheiden.“

Wenn nun von den Phrenologen der Satz ausgesprochen wurde, dass die Stufenleiter der Hirnentwickelung ein Maassstab für die psychische Begabung thierischer Wesen sei, so ergibt sich nun, nach der gegenwärtigen Darstellung, *dass die empirische Beweisführung dieser Hypothese noch sehr unvollkommen ausfallen müsse.* Um jedoch einige Andeutungen zu geben, inwieferne die Entwickelungsstufen des Seelenlebens derjenigen des Hirnbaues entsprechen, seie folgenden Bemerkungen *Volkmann's* eine Stelle vergönnt.

Bei den hirnlosen Thieren und bei denen, welche nur die ersten Rudimente eines Hirnes haben, sind kaum mehr Spuren eines schwachen Empfindens und Strebens merklich. Das Dumpfe der Empfindung ergibt sich aus den geringen Folgen mechanischer Verletzungen, welche in den Gang des thierischen Strebens oft sehr wenig eingreifen. Abschneiden von Gliedern hat bei Polypen, Seesternen u. a. niedern Thieren so wenig Effekt, dass man ihr Vermögen, zu empfinden, hieraus allein nicht würde folgern können. Blutegel fahren fort zu saugen, wenn man ihnen das Schwanzstück sbschneidet; Insekten fahren nach Verlurst eines Beines fort zu fressen, und selbst Frösche verbleiben nach dem Verlurst eines Gliedes im Akte der Paarung. Es ist unverkennbar dass mit der vollkommenen Entwickelung des Gehirnes das Gefühl lebhafter wird, am lebhaftesten bei den, durch ihren Hirnbau zu sehr bevorzugten, Vögeln und Säugethieren; aber die Empfindungen werden bei ihnen nicht nur lebhafter, sondern durch das Auftreten spezifischer Sinnesorgane auch vielseitiger. —

Mit der Entwickelung des Gehirnes wächst die Zahl der Triebe und Affekte. Bei den hirnlosen Thieren fehlt, dem Anscheine nach, sogar der Geschlechtstrieb, und das Streben nach Nahrung und die Unlust am Schmerz sind vielleicht die einzigen psychologischen Regungen. Mit dem Auftreten eines Hirnknotens bei den Kephalophoren und Ammilaten, tritt dann der Geschlechtstrieb auf, zu welchem sich bei einigen Insekten offenbar noch der Affekt des Zornes gesellt. Ueberhaupt können die zahlreichen Instinkte der Insekten nicht ohne Mitwirkung eines psychischen Triebes gedacht werden, und doch sind diese Affekte und Triebe nicht nur der Zahl nach beschränkter, sondern auch dem Gepräge nach undeutlicher, als bei den hohen Wirbelthieren. Schon bei den Insekten zeigt sich der dunkle Trieb, für die Nachkommenschaft zu sorgen; aber erst bei den Vögeln beginnt der Affekt für die Jungen. Freude, Zuneigung, Traurigkeit, Neid, Zorn gewinnen deutlich den Typus menschlicher Seelenzustände. Am unverkennbarsten aber zeigt sich der Einfluss des Hirnbaues in der Sphäre der Intelligenz. Mit dem grossen Fortschritte der Organisation bei den Wirbelthieren beginnt zuerst die Empfänglichkeit für Erfahrung. Das Erkenntniss der Wirbelthiere ist ein festes, es ist von Geburt an vorhanden, und erfährt seine Erweiterung; nur die Wirbelthiere sind gelehrig, namentlich die Vögel und Säugethiere. Also mit der organischen Ausbildung des Gehirnes entwickelt sich gleichzeitig das Seelenleben der Thiere in zunehmender Kraft und Fülle; indessen muss hier gezeigt werden, wie sehr man sich zu hüten hat, diesem Satze eine zu weite Ausdehnung zu geben.

Der Materialismus freilich gefiel sich in der Behauptung, dass zwischen Hirnleben und Seelenleben ein paralleler Entwicklungsgang bemerklich sei, allein die Beweisführung war oberflächlich und zum Theil selbst willkürlich. Die Oberflächlichkeit bestand darin, dass man von einem Parallelismus des Entwicklungsganges sprach, ohne

vorher die Principien festzustellen, nach welchen der Grad der organischen Entwicklung geschätzt werden sollte. Der geistreiche *von Bär* hat vortrefflich erwiesen, dass die Thierwelt nicht nach einem Typus gebildet sei, und wenn diess der Fall ist, so sind alle graduellen Vergleichungen wenn nicht sinnlos, doch mindestens unsicher und schwankend. Das Gehirn der Mollusken kann kaum unvollkommener genannt werden, als das der Insekten, und doch stehen letztere in psychischer Beziehung weit höher; sie stehen, dem Anscheine nach, sogar höher als die Fische und viele Amphibien, obgleich der Hirnbau dieser dem des Menschen weit näher kommt. Vergleicht man ferner die Vögel mit den Säugethieren, so ist im Allgemeinen kaum zu sagen, bei welchen das Seelenleben mehr entwickelt ist, und doch ist das Gehirn der Säugethiere so sehr viel ausgebildeter. Zu demselben Resultate führt die Vergleichung von Thieren gleicher Klassen, was insoferne noch wichtiger ist, als bei gleichartigen Thieren die Entwickelungsstufen des Hirnbaues sich richtiger schätzen und vergleichen lassen. Bei weitem das menschenähnlichste Gehirn hat der Affe, und doch stehen Elephant, Hund und Pferd, in Bezug auf ihre Fähigkeiten, gewiss nicht unter ihm. Aeusserst entwickelt ist das Gehirn des Delphin's, bei welchem grosse psychische Gaben kaum vorausgesetzt werden dürfen, und höchst unentwickelt ist das Gehirn des Bibers, welcher nicht nur durch seine Kunsttriebe, sondern auch durch seine Zähmbarkeit sich auszeichnet. Vergleicht man den Hirnbau zweier Pachydermen wie Elephant und Schwein, so würde ein Vorrang des einen vor dem andern kaum nachweisbar sein, und doch ist die psychische Präponderanz des Elephant eine enorme. Schon aus den weniger hier mitgetheilten Beispielen ergibt sich, *wie unbegründet die Behauptung ist, dass zwischen dem Entwickelungsgange der Gehirnorganisation und dem des Seelenlebens ein Parallelismus besteht.*

b. ***Pathologische Erfahrungen.*** Nicht minder wichtig für die in Rede stehende Untersuchung sind die pathologischen Erfahrungen. Bei den geachtesten Beobachtern finden sich Beispiele von Erweichungen, Verhärtungen, hydatidösen und andern Entartungen, die, ungeachtet einer sehr weiten Ausdehnung, doch keine merklichen Störungen im Seelenleben zu Stande brachten. ***Home*** beobachtete einen dermassen entwickelten Wasserkopf, dass das Sonnenlicht durch den Schädel wahrnehmbar war, und dennoch blieb das Kind am Leben, und es entwickelten sich die geistigen Kräfte zwar schwach, aber doch über Erwartung. Noch unbegreiflicher sind diejenigen Folgen von Hirnwunden, wovon ***Arnemann*** und ***Haller*** eine Menge merkwürdiger Fälle zusammengestellt, und auch wir im zweiten Theile dieser unserer Abhandlung einen hieher gehörigen mitgetheilt haben.

c. ***Physiologische Experimente.*** Die Resultate der diessfallsigen Versuche an lebenden Thieren dürfen wir als bekannt voraussetzen, da ***Flourens*** Recherches sur es proprietes et les fonct. du syst. nerveux. Paris 1824, in den Händen jedes mit der Zeit fortschreitenden Arztes sein, oder mindestens von ihm gelesen worden sein werden, können daher dieses Kapitel ganz mit Stillschweigen übergehen. Im Allgemeinen sei hier nur erwähnt, dass ***Flourens*** aus seinen Versuchen den Schluss zieht, dass die grossen Hemisphären nicht nur der Sitz der höhern seelischen Vermögen: der Einbildungskraft, des Urtheils, der Erinnerung, und selbst des Willens und der Seelenthätigkeit wären; indessen sprechen auch andere Erfahrungen gegen diese Folgerungen.

Wenn nun die vergleichende Physiologie ihr Augenmerk vorzugsweise auf das gleichzeitige Auftreten und Wegfallen von Organen und Funktionen und die Pathologie auf Beschränkung und Zerstörung einzelner Gehirntheile, durch Krankheitsprozesse, welche die Experimentalphysiologie absichtlich herbeigeführt hat, richtet, und die dadurch

herbeigeführten Störungen psychischer Thätigkeiten in Vergleich bringt, so ist es auffallend, dass diese scheinbar so rationelle Methode so überaus wenig Resultate gibt. Wir sehen, wenn wir von den höhern Hirnbildungen zu den niedern herabsteigen, Organe auf Organe verloren gehen, ohne nachweisen zu können, dass hiemit bestimmte Arten von psychischen Thätigkeiten verschwänden. Bei den Säugethieren verschwindet allmählig der hintere Hirnlappen und die Windungen; bei den Vögeln die Hirnschwüle und die Brücke; bei den Amphibien das Gewölbe, aber es lässt sich auch nicht in einem von allen diesen Fällen nachweisen, dass die Seele um ein bestimmtes Vermögen ärmer geworden wäre. Kaum glücklicher in ihren diessfallsigen Bestrebungen war aber auch die Pathologie. Man durfte annehmen, dass mit Reizung einzelner Hirntheile eine Exaltation einzelner Seelenkräfte auftreten, umgekehrt aber mit Zerstörung bestimmter Theile bestimmte Seelenverrichtungen verschwinden würden. Da aber die meisten Hirntheile zum grössten Theil doppelt sind und da die symmetrischen Organe sich bis auf einen gewissen Grad gegenseitig vertreten, so mussten schon darum die meisten pathologischen Fälle ohne Resultat bleiben, weil nicht beide symmetrische Theile gleichzeitig leiden. Wiederum beschränkt sich ein Leiden kaum jeweils auf ein unscheinbares Organ, vielmehr zieht der ursprünglich afficirte Theil auch andere in Mitleidenschaft, bald diese bald jene, so dass die, durch die Krankheit hervorgerufenen psychischen Erscheinungen viel zu schwankend sind, als dass ihre Beziehung zu den Organen sich bestimmen liesse. Was endlich die physiologischen Experimente anbelangt, so sind auch die Ergebnisse ziemlich dürftig, wenn man vorsichtig ausscheidet, was nur des Vertrauens würdig ist. Wenn das anatomische Messer Hirntheile wegnimmt, damit sich zeige, welche psychischen Funktionen dann in Wegfall kommen, so wird durch die Blutung, durch den Schmerz, überhaupt durch den gewaltsamen Eingriff in die Organisation eine Störung

veranlasst, welche nicht bloss auf Rechnung des weggenommenen Theils kommt.

Die Wichtigkeit der grossen Hemisphären des Gehirns wird durch die vergleichende Anatomie zwar allerdings angedeutet, aber freilich nur auf eine Weise, welche über die speziellen Funktionen derselben keinen Aufschluss gibt. Unverkennbar ist, dass bei den Thieren, die in psychischer Hinsicht minder begünstigt sind, auch das grosse Gehirn in seiner Entwickelung zurückbleibt, und den Formen, welche im Entwickelungsleben des Menschen vorkommen, näher tritt. Diese Thatsache ist indessen darum nur von untergeordnetem Werthe, weil nicht nur das grosse Gehirn, sondern auch das kleine und die Sehhügel bei den unvollkommenen Thieren sich wenig entwickeln, so dass es zweifelhaft bleibt, in welchen jener Theile die Ursache der psychischen Unvollkommenheit zu suchen sei. Die pathologische Anatomie zeigt, dass Idiotismus gewöhnlich mit Verkümmerung der grossen Hemisphären verbunden ist. Angeborner Mangel der Hirnschwüle war in einem Falle mit grosser Verstandesschwäche verbunden (*Reil's* Archiv Bd. X. S. 341) in einem andern mit Schwäche des Gedächtnisses (*Treviranus*, Biologie Bd. VI). Hieraus scheint zu folgen, dass das grosse Gehirn für die Seelenthätigkeiten von besonderer Bedeutung, jedoch nicht ihr ausschliessliches Organ ist. Auch ist die Wichtigkeit desselben nicht in allen Thierklassen gleich gross, bei den niedern Thieren offenbar geringer. Das verhältnissmässig noch sehr rege Seelenleben der Thiere, welchen das grosse Gehirn weggenommen ist, konnte zu der Vermuthung führen, dass das kleine Gehirn besonders wichtigen Funktionen vorstehe; allein die Erfahrung bestättigt diese Voraussetzung nicht. Zwar glaubte man eine Zeit lang, das kleine Gehirn als das Organ des Willens betrachten zu müssen; allein diese Ansicht stützte sich auf gewisse Störungen in den willkürlichen Bewegungen, welche verschiedenartig gedeutet werden können, und welche bisweilen sogar ausbleiben.

Ein Thier, dem das kleine Gehirn weggenommen worden ist, bleibt seiner Sinne mächtig; es verfällt nicht in Schlafsucht, frisst selbstständig, bemüht sich einem drohenden Streiche auszuweichen, und verräht also einen gewissen Grad von Intelligenz und Willen. Die vergleichende Anatomie gewährt keine Aufschlüsse. Unter den pathologischen Erfahrungen dürfte die von *Combette* (Magendie, Journal de Physiologie XI. 27) die interessanteste sein, der einen vollständigen Mangel des kleinen Hirnes beobachtete. Das eilfjährige Mädchen, bei welchem das kleine Gehirn fehlte, besass Empfindung und Willen; aber seine intellektuellen Kräfte waren sehr schwach, ein Umstand der um so wichtiger ist, da das grosse Gehirn gesund und kräftig entwickelt schien. Selbst wenn das kleine Gehirn gleichzeitig und vollständig entfernt worden, so dass das verlängerte Mark allein übrig bleibt, sind Zeichen von Empfindung und Willkühr unverkennbar, und es muss also angenommen werden, dass dieser Hirntheil allein schon genügt, um wichtige Seelenthätigkeiten im Gange zu erhalten. Man kann daher der von *Joh. Müller* ausgesprochenen Behauptung, dass das verlängerte Mark Empfindung und Willen vermitteln, keinen Anstoss geben.

Wenn nun unsere Kenntniss von den Verrichtungen einzelner Hirntheile noch heut zu Tage höchst schwankend und dürftig scheint, und es selbst den ausgezeichnetsten Physiologen bis auf diese Stunde, troz ihrer unablösslichen Bemühungen, noch nicht gelungen ist, auch nur mit einiger Bestimmtheit ein unwandelbares Gesetz in dieser Richtung aufzufinden, so muss man sich wahrhaft wundern, wie Gall schon vor 51 Jahren mit einer Lehre hervorzutreten wagte, welche das Verhältniss des Gehirnes zu den psychischen Funktionen bis ins feinste ausführte, und die Nachweisbarkeit von 27 einzelnen Organen, als materielle Grundlage eben so vieler Elementarkräfte, mit entschiedener Bestimmtheit behaupten konnte, sowie auf der andern die Verwunderung auch nicht zu unterdrücken ist, wie in unsern

Tagen Laien, weit entfernt von dem Besitze der nöthigen naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse, welche die Physiologie als Bedürfniss voraussetzen, in das Gebieth der Physiologie sich einschmuggeln und mit frecher Stirne anerkannten Physiologen von Fach die Spitze bieten mochten, — eine Arroganz, von welcher die Geschichte der neuern Phrenologie leider nicht arm an Beispielen ist. *Gall* wollte Organe für psychische Elementarkräfte aufstellen; aber eine Aufstellung der Art ist erst dann möglich, wenn nicht nur über das, was einfache und zusammengesetzte Kräfte sind, schon entschieden ist, sondern auch das wesentliche Zusammengehörige von dem wesentlich Verschiedenen a priori, schon erkannt ist. Der Philosoph müsste erweisen können, dass Geschlechtsliebe etwas wesentlich Verschiedenes von Kinderliebe sei, wenn dem Physiologen geglaubt werden sollte, dass er für jede derselben ein besonderes Organ gefunden. Der flüchtigste Blick auf das *Gall*'sche System reicht aber aus, anzuzeigen, dass sein Schöpfer hierüber ganz im Unklaren blieb, was in den seelischen Thätigkeiten als wesentlich zusammengehörig und als wesentlich getrennt betrachtet werden müsse. In der That erscheint seine Eintheilung der Seelenkräfte durchaus willkürlich. Diess muss nun mit rückwirkender Kraft die Beobachtung verdächtigen; denn wenn *Gall* z. B. Hochmuth und Höhensinn, d. h. Neigung auf Bergen zu leben, an *ein* Organ gebunden fand, so entsteht nothwendig ein Misstrauen gegen die Beobachtung; oder ist diese in Richtigkeit der Zweifel, ob auf solche Ergebnisse eine Theorie sich gründen lasse. Wie wenig Gall wusste, wie es um jene Elementarkräfte stehe, für welche er Organe aufsuchte, zeigt die Aufstellung des Diebsinns. Schon *Napoleon* machte die richtige Bemerkung, dass der Diebssinn ein Auswuchs der Gesellschaft und nicht ein Naturprodukt sei, also auch kein Organ haben könne. *Gall* hat diesen Einwurf vergeblich zu beseitigen gesucht. Das Thier soll angeborner Weise Eigenthumssinn haben, und der Beweis

oll darin liegen, dass der Hamster Vorräthe sammelt und der Hund einen geraubten Knochen vertheidigt. Wenig schlechter, sagt *Volkmann*, wäre die Beweisführung, wenn *Gall* behauptete, der Hund, den man auf seinen Schwanz tritt, beisse, um sein Eigenthum zu vertheidigen. Zudem bliebe die Frage übrig, mit welchem Rechte *Gall* Eigenthumssinn, Sammelsinn und Diebssinn an ein und dasselbe Organ band. Der Geizhals kann zusammenscharren, ohne Neigung zu stehlen; der Dieb kann stehlen, ohne mit dem Gestohlenen zu kargen, und der Hamster sammelt ohne Geiz und ohne Diebssinn; er sammelt wie der Vogel Moos, Federn und Halme zum Nestbau sammelt. Mit welchem Rechte hat nun *Gall* diese grundverschiedenen Neigungen an ein Organ gebunden? vielleicht weil die Erfahrung die Einfachheit des Organs für jene Neigungen ausweist. Gesetzt diess wäre der Fall, so widerlegt die Erfahrung den Fundamentalsatz der *Gall*'schen Theorie, den Satz nämlich, dass wesentlich verschiedene Thätigkeiten nothwendig verschiedene Organe bedürfen. Freilich betrachtet *Gall* diese Neigungen als wesentlich gleich, und setzt die Analogie in die Richtung der Seele auf das Eigenthum. Der psychologische Missgriff in dieser Ansicht bedarf keines Beweises.

In den Werken *Gall's* lassen sich ferner nicht nur einzelne sehr oberflächliche Beobachtungen nachweisen, sondern die ganze Methode der Untersuchung sagt *Volkmann*, ist so fehlerhaft, dass sie ein sicheres Verfahren gar nicht geben kann. Einzelnheiten anlangend, so vergleiche man, wie das Organ des Stolzes entdeckt und nachgewiesen worden. Der Sohn eines reichen Mannes, welcher durch Faulheit und Liederlichkeit verarmt, klagt seine Noth, und bemerkt hiebei, dass er sich stets für viel zu gut gehalten, um arbeiten zu mögen, und dass dieses die Quelle seines Unglückes sei. Hierin sieht *Gall* ein Extrem des Stolzes und sein Vorsprung am Schädel des Erzählers muss nun zum Organ des erwähnten Affektes

werden. Aber der Stolz hält sich nicht für zu gut um zu arbeiten, sondern strengt sich Gegentheils an, um sich Geltung zu verschaffen. Paart sich Stolz zufällig mit Faulheit, so spricht wenigstens der Stolze nicht hierüber, er erniedrigt sich nicht durch Klagen über die Armseligkeit seiner Lage und am allerwenigsten findet er die Ursache seines Elends in seiner eigenen Thorheit. *Gall* hat die Sprache des Stolzes gänzlich verkannt und muss sich nun gefallen lassen, wenn wir zweifeln, dass er Untersuchungen gewachsen war, bei welchen sich der feine Beobachtungsgeist des Psychologen hätte vereinigen müssen. *(Volkmann.)*

Wir bemerken aber ferner, dass wir die Methode der Untersuchung überhaupt mit Argwohn betrachten, sagt *Volkmann* weiter. *Gall* behauptet, dass die Grösse der psychischen Anlagen durch die Grösse der Gehirnorgane angedeutet werde; er müsste aber einen Maassstab nachweisen, mit welchem die Grösse der psychischen Anlagen und Neigungen mit Sicherheit gemessen werden könnte. Es dürfte wohl mit Recht zu zweifeln sein, dass ein solcher Maassstab existire. Dieselben geistigen Thätigkeiten haben nicht nur ihren quantitativen Steigerungen, sondern auch in Bezug auf die Richtung ihre qualitative Differenz. Hiemit ist die Möglichkeit quantitativer Vergleichung so gut wie vernichtet. So kann ein Affekt, wie die Liebe, eine sinnliche, eine verständige und eine vernünftige Richtung haben; der eine stiehlt lediglich, um zu dem Besitze irgend einer Sache zu gelangen; der zweite, um die Mittel zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit, seiner Eitelkeit, seines Ehrgeizes zu gewinnen; der dritte unter dem Einflusse der höchsten Noth; in diesen und ähnlichen Fällen scheint es dann unmöglich zu sagen und zu bestimmen, ob die eine oder die andere dieser Richtungen die grössere sei. Diese verschiedenen Richtungen hat *Gall* sehr gut gekannt, und ist desshalb genöthigt gewesen, *ein* Hirnorgan als materielle Basis verschiedener Verzweigungen ein und derse-

ben Fundamentalkraft zu betrachten. So ist sein Organ des Eigenthumssinnes zugleich das des instinktmässigen Sammelns, des Geizes, der Habsucht und der Dieberei. Ganz abgesehen von dem Ungehörigen dieser Zusammstellung muss man fragen, wie *Gall* in vorkommenden Fällen die Grösse jener psychischen Anlagen gemessen, was unerlässlich nöthig war, um die Einsicht zu gewinnen, dass diese Grössen und die Grösse des materiellen Hirnorganes in entsprechendem Verhältnisse standen. Es versteckt sich nämlichin in solchen Fällen Differenz des quantum hinter der Differenz des qualis, und wie der Grad der Süssigkeit verschiedener Substanzen sich kaum vergleichen lässt, wenn man mit einem Bittersüssen, einem Sauersüssen und einem Eckelsüsssen zu thun hat, so lässt sich das quantitative Element der geistigen Anlagen aus dem Zusatze der Richtungs-Verschiedenheiten noch viel weniger herausfinden. Richtiger noch liesse sich mit den Waffen der *Hegel'*schen Logik *Gall's* Lehre angreifen. Vortrefflich hat *Hegel* nachgewiesen, dass die Kategorie der Quantität in die der Qualität überschlägt, z. B., dass tropfbare Flüssigkeiten bei einem gewissen Grade der Hitze der Qualität der Tropfbarkeit verlieren und sich in Dämpfe verwandeln. Ebenso verwandeln sich die seelischen Anlagen und Neigungen mit dem Grade ihrer qualitativen Natur. Man steigere die Gabe zu abstrahiren, welche in einem gewissen Grade das philosophische Talent begründet, bis zu einem gewissen Punkte und man gewinnt, statt eines philosophischen Kopfes, einen Kopf voll leerer Abstraktionen.

Allein nicht nur die *Gall'*sche, sondern *jede* Kranioskopie, sagt *Volkmann*, ist unhaltbar, wenn sie von dem Grundsatze ausgeht, dass die messbare Grösse eines Hirnorganes die dynamische Grösse einer seelischen Thätigkeit bedingen, und dass zwischen beiden Grössen ein Parallelismus Statt finde, welche Folgerungen von den einen, uns bekannten, auf die andern, uns unbekannten zulasse. Wir haben aber in dem Vorangehenden bereits nachgewie-

sen, wie die Resultate der vergleichenden Anatomie einem derartigen Lehrsatze durchaus entgegen sind. Auch unter den Menschen sind gute Köpfe mit kleinen Schädeln und arge Dummkopfe mit grossen, nichts unerhörtes; ja es ist durch Erfahrung nachgewiesen, dass nicht selten durch einen hypertrophischen Zustand des Gehirnes selbst Blödsinn erzeugt wird. Wir haben so wenig Anlass zu glauben, dass die Grösse des Hirnes einen grossen Geist bedingen, dass wir im Gegentheile zu der Annahme berechtig sind, es gebe eine Grösse, welche durch ihr „*Zuviel*" schade; denn es gibt auch im Gehirne, nach den Angaben der ausgezeichnetsten Pathologen, hypertrophische Zustände, die hier, wie überall im Körper, durch zu grosse Massenablagerung, die normalen Funktionen beeinträchtigen. Aber gesetzt auch, was entschieden nicht der Fall ist, die Massenvermehrung des Gehirnes wäre der Entwickelung geistiger Kräfte unbedingt förderlich, so muss jedenfalls eingeräumt werden, dass diese Entwickelung auch noch durch andere somatische Verhältnisse sowohl begünstigt, als auch gehemmt werden könne, und dass das Seelenleben von der Struktur des Gehirnes z. B. von dem Laufe und der Komplikation der Fasern, von der Wechselwirkung der grauen und weissen Substanz u. s. w. abhänge, wird sicherlich kein Physiolog läugnen. Dass ferner die Mischung der Hirnsubstanz von Einfluss sei, beweisen, ausser vielen andern Umständen, die Erscheinungen der Trunkenheit und des Narkotismus. Insoferne es also überhaupt zulässig ist, die psychischen Energien von physischen Verhältnissen abzuleiten, insofern ist nothwendig, nicht auf ein vereinzeltes derselben, sondern auf alle Rücksicht zu nehmen. Der Physiolog, welcher die Grösse der psychischen Kräfte nach der Grösse der Hirnorgane schätzen wollte, könnte nicht einmal auf Annäherungsweise richtige Resultate rechnen, und würde in den Fehler des Physikers verfallen, welcher sich anmaasste, die Diagonale im Parallelogram

der Kräfte nach dem Maassstabe einer vereinzelten Seitenkraft zu berechnen.

Carus hat mit bestimmten Theilen des Gehirnes, bestimmte Seelenthätigkeiten in Verbindung gebracht. Nach ihm ist, wie wir im ersten Theile umständlich erwähnt haben, das Vorderhirn der Sitz der Intelligenz, das Mittelhirn das Centrum des Gefühls und Gemüths; das Hinterhirn der Repräsentant des Triebes und Willens. *Volkmann* findet diese Ausdrücke nicht für bezeichnend und glaubt, dass dieselben weniger auf Beobachtung, als auf dem theoretischen Bedürfnisse begründet seien, drei prätendirte Urvermögen der Seele mit drei Urtheilen des Gehirnes in Verbindung zu bringen. Wir haben, wie oben gezeigt wurde, sehr wenig Andeutungen, dass das kleine Gehirn die Triebe und den Willen vermittle, und die Versuche von *Flourens* zeigen deutlich, dass die Hämisphären des grossen Gehirns beim Begehren und Wollen ebenfalls betheiligt sind. Wenn *Flourens* aber das grosse Gehirn ausschliesslich als Centrum des Willens betrachtete, so hatte er zwar Unrecht, jedoch glaubt *Volkmann* immer noch mehr Recht, als *Carus*. Es scheint überhaupt sehr misslich, Seelenthätigkeiten allgemeiner Art an bestimmte Regionen des Gehirns, oder gar an einzelne Organe zu binden, am wenigsten ist das materiell und virtuell Zusammengehörige für jetzt schon nachweisbar. Hätte *Carus* recht, so müssste nach Ausschneiden des kleinen Gehirns bei Fröschen die Willkür der Bewegung ebensowohl als der Trieb der Begattung verloren gehen, was beides der Erfahrung zuwider ist, es müsste ferner bei Ausschneidung des Vorderhirnes jede Offenbarung der Intelligenz unmöglich sein, was ebenfalls nicht der Fall ist; denn die Intelligenz, von der hier allein die Rede sein kann, nämlich die allgemein thierische, bleibt nach Entfernung der Hemisphären, d. h. es bleibt, wie die früher mitgetheilten Beobachtungen beweisen, das Vermögen, gewisse objektive Verhältnisse aufzunehmen, zu Vorstellungen zu verarbeiten

und sogar zu gewissen Zwecken selbstständig und willkührlich zu benutzen. Die Wegnahme der Hemisphären beschränkt nur die Intelligenz auf eine kleinere Sphäre und schwächt die Energie. Wiederum zeigen pathologische Erfahrungen, dass dergleichen Beschränkung und Schwächung nicht blos von Beeinträchtigung des grossen, sondern auch von einem Erkranken des kleinen Gehirns ausgehen kann. Man scheint daher annehmen zu müssen, dass nicht nur die Fundamentalvermögen der Seele, sondern auch die von ihnen zunächst abzuleitenden Thätigkeiten allgemeiner Art, an die Totalität der Hirnmasse, nicht aber an einzelne Theile derselben gebunden sind. Ist dieses in Richtigkeit, so wird eine höhere Entwickelung irgend eines Hirntheils mit einer Potenzirung aller Urphänomene des Seelenlebens zusammenfallen; es wird z. B. eine feinere Ausbildung des kleinen Gehirnes nicht nur dem Willen und Triebe, sondern auch der Intelligenz zu Gute kommen, wohin vielleicht die Beobachtung von *Malacarne* bezogen werden kann, dass die Zahl der Blätter des kleinen Gehirns mit den intellektuellen Kräften in einem gewissen Verhältnisse steht. Mit dieser Ansicht ist die zweite vereinbar, dass die speziellen Seelenphänomene mit speciellen Organen in Beziehung stehen; doch muss hier *Volkmann* bekennen, dass ein derartiger Separatismus in den Seelenorganen ihm höchst unwahrscheinlich vorkommt, denn die Talente und Neigungen, denen sie dienen sollen, sind nichts so einfaches, wie die Phrenologen voraussetzen, sie entstehen vielmehr aus dem Zusammenwirken verschiedener Thätigkeiten, und beruhen demnach auf der Konkurrenz verschiedener Organe. Man nehme ein Talent, welches man wolle, so wird es eine weitere Analyse zulassen, wie z. B. das Talent der Malerei nicht nur den Sinn für Farben und Formen, sondern auch eine Menge anderer Gaben noch in Anspruch nimmt, ohne welche das Schöne und Erhabene sich nicht einmal begreifen, vielweniger bilden und darstellen lässt. Das Wort Talent ist also ein Kollektivname für zahlreiche

Gaben, welche günstig zusammenwirken. Für alle diese Thätigkeiten zusammengenommen existirt gewiss ebensowenig ein einfaches Organ, als für die Summe von Thätigkeiten, welche wir unter dem Namen „Verdauung" zusammenfassen. (*Volkmann*).

Aus der seitherigen Darstellung ergeben sich nun, in Beziehung auf den Werth der Phrenologie, folgende allgemeine Resultate:

1. Dass die Grundsätze der Kranioskopie und Phrenologie weder durch die Ergebnisse der vergleichenden Anatomie und Physiologie, noch durch die Resultate der Pathologie und des physiologischen Experimente, noch durch die Folgen vergleichend ethnologischer und psychologischer Forschungen in ihrer Allgemeinheit unterstützt, sondern Gegentheils als falsch dargestellt werden.

2. Dass, wenn auch die Grundsätze richtig wären, wir bis heute jedes Mittels entbehren, durch dessen Hülfe wir im Stande wären, den Antheil, welchen die knöchernen Schädeltheile einerseits, und das Gehirn anderseits an der Grösse und den Dimensionen des Kopfes nimmt, mit Genauigkeit während des Lebens des betreffenden Individuums zu bestimmen.

3. Dass der Schluss der Phrenologen von dem quantum des Gehirnes auf das quale desselben nicht nur ein gewagter, sondern ein grundfalscher ist, dass somit

4. das ganze Gewebe der Phrenologie, trotz ihres erborgten künstlichen wissenschaftlichen Anstriches, jeden festen Gehaltes entbehrt und bis heute sich noch nicht aus dem Gebiete der Hypothese in das Reich ächter und reiner Naturforschung emporgeschwungen hat.

Da nun in der Naturforschung im Allgemeinen, wie in der Jurisprudenz, die allgemeine Regel gilt, dass der

Thatbestand mit möglichster Genauigkeit und Zuverlässigkeit zuvor ausgemittelt werden muss, bevor wir aus demselben Folgerungen ableiten können, so müssen wir, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, der Prenologie nur eine sehr untergeordnete Stelle in diesem Gebiete einräumen und gleichsam noch als Kind betrachten, dessen Körper und die ihm inwohnenden Kräfte im ersten Umrisse zwar gegeben, aber noch nicht ausgebildet sind; dagegen müssen wir aber derselben jeden Platz im Gebiete positiver Wissenschaften, wie sich die Strafrechtspflege, die Staatsarzneikunde bewähren, strenge versagen und ihren Einfluss auf strafrechtlichen Angelegenheiten möglichst weit entfernt halten.

Die phrenologischen Organe bezeichnen und bedingen blos die Anlage zu irgend einer Seeleneigenschaft, aber nicht die Eigenschaft, nicht die Thätigkeit der Handlungen selbst. Diese sind und bleiben unserer Willkühr überlassen, und werden erst durch den geistigen Einfluss erweckt und bestimmt; bleiben aber immer unserer Willkühr überlassen. Denn es hängt von uns ab, so gut, wie bei den äussern Organen unsers Körpers, diese Seelenorgane zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen. Der Unterschied ist blos der, dass derjenige welcher irgend ein vorzüglich starkentwickeltes Organ hat, mehr Geneigtheit haben wird, die damit verbundene Thätigkeit auszuüben und mehr Mühe, ihre Ausbrüche zu verhindern, als ein anderer, der dieses Organ schwach hat. Wer z. B. das Diebsorgan in beträchtlichem Grade entwickelt besitzt, der hat zwar nach der Sprache der Phrenologen mehr Neigung zum Stehlen, als ein anderer, aber er ist desswegen noch kein Dieb; sein freier moralisch gebildeter Geist kann die Thätigkeit des Organs so unterdrücken, dass nicht allein die Aeusserung desselben — die Handlung des Stehlens unterbleibt, sondern das Organ selbst, durch mangelnden Gebrauch zuletzt seine Brauchbarkeit verliert, wie wir dieses auch bei äussern Organen sehen. Welche Ungerechtigkeit würde es

nun sein, auf einen solchen Menschen, blos des Organs wegen, den Verdacht der Dieberei zu werfen, da er vielmehr unsere Achtung verdient, als einer, der das Organ gar nicht besitzt, indem sein Geist einen weit härtern Kampf nöthig hatte, um den bösen Trieb zu unterdrücken, und seine Tugend zu retten. Vor einem Missgriff zu welchem die Phrenologie in dieser Richtung häufig führt, nemlich zu der individuellen Beurtheilung der Moralität und des Charakters einzelner Menschen, aus kranioskopischen Ergebnissen, kann nicht genug gewarnt werden, und man kann nicht oft genug, sagt *Hufeland* so schön als richtig, dem zum Richter anderer so aufgelegter Menschen zurufen: „der moralische Werth eines Menschen ist nicht, was sich durch ein paar Höcker am Kopfe bestimmen lässt, und das Richten über die Moralität und den Charakter anderer überhaupt ist kein Geschäft für Menschen, die bekanntermassen nicht einmal mit sich selbst und der Beurtheilung ihrer eigenen Moralität fertig werden können.“ — Wie leicht kann es geschehen, dass man da einen schlechten Menschen für gut, und was noch unendlich schlimmer ist, einen guten Menschen für schlecht hält. Ja gerade der höchste Triumpf der Tugend, der Mensch mit entschieden hervortretenden Anlagen zu dem oder jenem Bösen, der nach manchem schweren Kampfe dieselbe überwand, und sein Gemüth zur Reinheit und Tugend erhob, wird uns, da die Tugend bekanntlich nicht auf die Knochen wirkt, immer noch als ein bösartiger gefährlicher Mensch erscheinen, und hingegen, der keine Organe zum Bösen hat, und dessen Tugend, von Seiten der Verdienstlichkeit betrachtet, gar nicht den Namen „Tugend“ verdient, wie ein Engel des Lichtes neben ihm dastehen.

Allein auch abgesehen hievon, dass der Einfluss der Phrenologie auf die Strafsrechtspflege, im Allgemeinen sehr bedeutend wäre, insoferne die Organe als Bedingungen der Seelenthätigkeit betrachtet werden, so würde sie doch wenig nützen, wenn sie auch zulässig wäre; denn

auf der einen Seite würde die Strafbarkeit solcher Verbrecher, die sehr überwiegende Organe in verbrecherischer Richtung haben, vermindert, auf der andern Seite aber ihre Gefährlichkeit vermehrt. Die Verbrecher treten hiernach in die Reihe der Kranken, und die Strafen in die Reihe der Heilmittel. Bei einem noch heilbaren Zustande werden Strafen, Beschäftigung moralische Bearbeitung als Besserungsmittel angewendet; bei einem unheilbaren Verbrecher aber, wo troz aller dieser Mittel der böse Trieb immer wieder thätig wird, muss angenommen werden, dass das betreffende Organ eine überwiegende und durch die Willkühr nicht mehr bezwingbare Herrschaft — wie bei einem Wahnsinnigen — erhalten hat, und hier bleibt nichts anderes übrig, als die Trennung des schädlichen Gliedes vom Körper, damit es demselben nicht schaden, oder gar ihn anstecken möge. Diese Trennung muss dann entweder durch lebenswährende Absonderung, oder durch den Tod geschehen. Ein solcher Mensch muss nach dem richtigen Mosaischen Ausdrucke, ausgerottet werden aus seinem Volke, nicht zur Strafe, sondern aus demselben Grunde, warum der Arzt ein ganz unheilbares und dem Ganzen gefahrdrohendes Glied abschneidet. Statt also, wie man geglaubt hat, dass die Prenologie die Justiz zu nachsichtig machen sollte, wird sie dieselbe vielmehr noch strenger machen, und zwar nicht zur Bestrafung, sondern aus der Ueberzeugung, dass einem solchen Unglücklichen auf keine andere Weise zu helfen und das Wohl des Ganzen auf keine andere Art zu sichern sei, es sei denn, dass die Phrenologen uns mit einer Methode bekannt machen, durch welche wir im Stande sind, unbeschadet des Lebens, die verbrecherischen Organe solcher Menschen zu exstirpiren und sie so vom Grunde aus zu heilen. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, dass, wenn man der Prenologie auch einen Einfluss auf die Strafsrechtpflege einräumen wollte, nur von ihrer Anwendung im Allgemeinen, nicht aber auf besondere Fälle und Individuen die Rede sein

könnte, und hiemit wäre wenig oder nichts gewonnen. Der Richter darf nemlich auch hier, sowie immer, nur auf Handlungen, nie auf die innere Moralität derselben sehen, sie mag nun geistig durch Anlagen, oder körperlich durch Organe begründet sein, das gilt hier gleich. Er kann zwar aus lange fortgesetzten und trotz aller Gegenmittel immer wiederkehrenden Ausbrüchen böser Triebe, auf eine materiell sehr stark und unheilbar begründete Anlage schliessen, aber er darf diesen Schluss nicht aus der Belastung des Schädels ableiten, zumal da diese zu keinen sichern Resultaten führt.

Da nun, nach dem Seitherigen die Strafsrechtpflege nichts Erspriessliches von der Phrenologie zu erwarten, letztere auch noch nicht soweit in ihrer Ausbildung gediehen ist, um bestimmte Aufschlüsse dem Richter zu geben, sondern sie Gegentheils, wie wir nachgewiesen haben, auf falschen Prämissen beruht, so sollte man dieser Lehre durchaus keinen Platz in der Staatsarzneikunde und namentlich in der gerichtlichen Medizin einräumen, oder wenn man je nachgiebiger sein will, ihr im höchsten Falle nur eine sehr untergeordnete Stelle, der Vollständigkeit wegen, duldend anweisen.

XXXIII.

Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Vergiftung durch Phosphor.

Von

Herrn Dr. Meding,

Bezirksarzt in Meissen.

Ein junger verheiratheter Schäfer von bisher unbescholtenem Rufe und anscheinend nicht bösartiger Gemüthsart; der auch mit seiner Frau in einem unfreundlichen Verältniss nicht gelebt zu haben schien, vergiftete diese, in der ersten Hälfte der Schwangerschaft befindliche, muthmaasslich von Leidenschaft für eine Andere befangen, mit Phosphor, nachdem er von einer Menge gekaufter Phosphorlatwerge, die etwa 2 Scrupel Phosphor enthielt, die kleinere Hälfte in eine Hollundersuppe, welche die Frau essen wollte, geschüttet hatte. Allein da schon die ersten Löffel dieser Suppe einen (nach Angabe der Vergifteten) widrigen schwefelichen Geruch und Geschmack zu erkennen gaben, so unterliess die Frau den Genuss der Suppe, die der Ehemann dann auf den Düngerhaufen warf.

Sogleich nach der Aufnahme der wenigen Löffel Suppe empfand die Frau ein von der Mundhöhle und Schlund bis zum Magen sich erstreckendes Brennen. Nach einer halben Stunde stellte sich Würgen und Erbrechen zuerst der genossenen Suppe, dann einer gelblich wässrigen Flüssigkeit ein, welches Erbrechen sich am Tage und die Nacht hindurch bis zum andern Morgen wiederholte. Brennende Hitze

und ein unstillbarer Durst quälten die Leidende. Ein Schluck Brandwein vermehrte die Convulsionen des Magens. Den *zweiten* Tag konnte die erschöpfte Kranke das Bett nicht verlassen. Der Arzt fand das Angesicht derselben geröthet, die Haut heiss und feucht, den Puls 80. Sie klagte über Kopfschmerz und über Brennen im Schlund und Magen mit Neigung zum Erbrechen, bittern Geschmack, grossen Durst. Die Magengegend war sehr empfindlich, die Zunge weiss belegt, Darm- und Urinausleerungen gingen von statten. Es wurde theils Haferschleim, theils Eier in warmer Milch gereicht. Nachmittags hatten die Schmerzen so weit nachgelassen, dass die Kranke das Bett verlassen konnte.

Am *dritten* Tage hatten die Neigung zum Brechen, das Brennen im Schlund und Magen, der bittere Geschmack sich verloren, der Durst war mässig, der Puls ruhiger. Etwas Butterbrod und Kaffee hatte geschmeckt.

In der Nacht vom *dritten* zum *vierten* Tage war auch der Schlaf ruhiger.

Am Morgen des *vierten* Tages ging die Kranke dem Anscheine nach ziemlich munter in ein nahe anstehendes Haus zur gerichtlichen Vernehmung. Aber bald empfand sie einen schmerzlichen Druck in der Herzgrube mit Ueberhandnahme grosser Mattigkeit. Nachmittags hatte sich wieder Erbrechen mit lebhaften Schmerzen im Magen eingestellt; auch traten nun Wehen ein, und die Geschlechtstheile zeigten das Beginnen der Geburts-Arbeit. Grosse Unruhe und geröthetes Angesicht.

Ein Aderlass am Arm.

Am Abend desselben (vierten) Tages hatte das Angst- und Schwächegefühl sehr zugenommen, die Wehen waren schwach geworden, das Fruchtwasser war abgegangen.

Man reichte Mandelmilch, machte Breiumschläge auf die Magengegend und gab Clystire. Gegen 10 Uhr ging die Frucht, und eine Stunde später, die Nachgeburt ohne Hülfe der Kunst und nach Aussage der Hebamme ohne

grossen Blutverlust ab. Unmittelbar nach der Entbindung befand sich die Kranke besser; bald jedoch nahm die Schwäche schnell überhand, das Bewusstsein schwand, und nach einige Mal wiederholtem Erbrechen einer braunen Flüssigkeit verschied sie sanft.

Ob nun gleich bis dahin weder durch ein Geständniss des Thäters, noch durch einen andern Beweis über die Veranlassung des Todes etwas Zuverlässiges bekannt worden war, so erweckte doch nach Erwägung der bereits erörterten Vorgänge, die bei der gerichtlichen Section wahrgenommene so auffällige allgemeine icterische Färbung des Angesichts und der ganzen Haut des Leichnams, den Verdacht auf Phosphorvergiftung, bei welcher diese gelbe Farbe schon in mehrern Fällen beobachtet worden ist.

Orfila: Traité des Poisons 1. T. —

Krügelstein: Rep. 1841 pag. 128.

Auch hier trafen die wesentlichsten Erscheinungen am Leichname mit den in jenen Fällen beobachteten überein.

1) Die *gelbliche Färbung* der Hautdecken, des Weissen der Augen, der harten Hirnhaut, des Wassers in den Gehirnhöhlen, der Herzumkleidung, des Peritonealüberzugs des Magens, der Leber, der Nieren;

2) die *livide* Färbung vieler Hautstellen, die *Auftreibung* der Hautvenen am Unterleibe und an den Oberschenkeln.

3) Die *Schlaffheit* und *Mürbigkeit* der Gewebe des Gehirns, des Herzens, der Lungen, der Leber, der Bauchspeicheldrüse, der Nieren, der Gebärmutter.

4) Die *Luftentwickelung* im Darmkanal und im Zellgewebe des Unterleibes.

5) Die *livid-blauschwärzlichen Flecken* an dem von Luft aufgetriebenen Magen, dessen Grund durchaus schwärzlich war, an vielen Stellen des Dünndarms und am Gekröse, wie die stellenweise schieferfarbige oder geröthete *innere* Magenhaut, die jedoch in ihrem Zusammhang un-

verletzt war, d. h. keine Zeichen brandiger oder geschwüriger Zerstörung ihres Gewebes darbot.

Dagegen waren die Häute des Schlundes und der Speiseröhre, wie der grösste Theil des Darmkanals von blasser Farbe, und, jene gefleckten Stellen ausgenommen, von ganz natürlicher Beschaffenheit.

Die *Darmschleimhaut* zeigte in ihrer ganzen Ausdehnung keine Spur einer Blutunterlaufung oder eines entzündlichen Produkts, und war mit gräulichem Schleim überzogen.

Eine *allgemeine Blutleere*, sowohl der nervösen Blutbehälter der harten, wie der Venen der weichen Hirnhaut und der Gehirnmasse, der Gefässe, des Herzens, der Lungen, der Leber, der Nieren, der Gebärmutter, wie der *grossen* Gefässe selbst, deuteten auf einen Blutverlust, der entweder in Folge der Entbindung entstanden war, oder, wie das mit Blut getränkte um den Arm gebundene Tuch vermuthen liess, von einer Verblutung aus der geöffneten Armblutader herrührte.

Die chemische Untersuchung

a. der etwa 4 Unzen betragenden schwärzlich-grauen Flüssigkeit aus der Magenhöhle,

b. und der im Zwölffingerdarme enthaltenen Flüssigkeit von gleicher Beschaffenheit und von 2 Unzen Maass, so wie

c. der Magenhäute, der Leber und der Nierensubstanz

ergab:

64,38 phosphorsaures Silberoxyd =
16,37 Phosphorsäure =
6,74 Phosphor,

welche sich nach stöchiometrischen Verhältnissen aus dem phosphorsauren Silberoxyd berechnen liessen.

Wenn nun auch durch das unterdessen abgelegte Geständniss des Thäters, die Nachforschung nach der Natur eines fraglichen, in den Magen der gesunden Frau gekommenen schädlichen Stoffes aufgehoben wurden, so blieb doch nachzuweisen:

1) ob die physischen und chemischen Erscheinungen und Ergebnisse am Leichnam der Phosphorwirkung oder eines andern bestimmten Giftes entsprechen;

2) ob die Krankheits-Erscheinungen auch von dem genossenen Phosphor unzweifelhaft abhingen, und der Tod eine nothwendige Folge davon war.

In Bezug auf die physischen Eigenschaften am Leichname, ist schon die Uebereinstimmung derselben mit den durch die Literatur der Phosphorvergiftungen bekannt gewordenen oben bei Gelegenheit der Sectionsresultate dargethan worden.

Die chemischen Merkmale anlangend, so würde nur die Auffindung des Phosphors in Sustanz einen sichern Beweis in criminalrechtlicher Beziehung abgegeben haben.

Da nun aber der aus dem Darminhalt und aus den übrigen organischen Geweben gewonnene Phosphor nur aus der Quantität der phosphorsauren Salze, insbesondere des phosphorsauren Silberoxyds berechnet worden ist, viele phosphorsaure Verbindungen aber auch in den normalen Ab- und Aussonderungen des menschlichen Körpers vorkommen, so konnte auch ein sicherer Schluss auf die Menge des in der Suppe genossenen Giftes nicht gemacht werden.

Welches aber auch die Menge des wirklich genossenen Giftes gewesen sein mag, so sind doch die unmittelbaren Wirkungen desselben sogleich nach dem Genusse der Suppe erfolgt, wie sie bereits im Vorhergehenden beschrieben worden.

Die Haupterscheinungen waren nämlich:

1) das nach dem Genusse einiger Löffel der auffällig riechenden und schmeckenden Suppe eintretende heftige und gegen 24 Stunden anhaltende schmerzhafte Erbrechen einer wässrigen mit Galle vermischten Flüssigkeit;

2) der am dritten Tage nach der Vergiftung eingetretene Nachlass der Schmerzen im Unterleibe und die

anscheinende Erholung der Kranken bis zum vierten Tage Vormittags;

3) die Wiedererwachung der Schmerzen und die schnell zunehmende Erschöpfung der Kräfte am vierten Tage bis zum Tode am Anfange des fünften Tages, nachdem noch die etwa 5monatliche Frucht mit Nachgeburt vorher abgegangen war.

Es erhob sich nun die Frage, ob die am vierten Tage eingetretene Verschlimmerung eine unmittelbare Fortsetzung der anfänglichen Krankheitszufälle gewesen sei, oder ob ein Zwischenereigniss stattgefunden habe, welches die Veranlassung zur Verschlimmerung des Zustandes und mehr oder weniger zum Tode der Leidenden wurde?

Die Antwort hierauf gaben theils die Resultate der ärztlichen Beobachtung analoger Fälle, theils die auch hier wie anderwärts wahrgenommenen physischen Veränderungen am Leichname.

Der Phosphor, eines der stärksten Reizmittel aus der Gesammtreihe der flüchtigen Heilstoffe, greift in grössern Gaben die Auskleidungen des Magens und Darmkanals an, erregt Erbrechen und Durchfall mit heftigen Magen- und Darmschmerzen, in noch stärkern Gaben erzeugt er eine schnell brandig und tödtlich werdende Magen- und Darmentzündung. Zu diesem tödlichen Ausgang bedurfte es in einigen Fällen (Orfila a. a. O., Horn. Arch. Jul. 1827. Sobernheim Arzneimittel-Lehre pag. 202) *nur* ½—2 Gr. Phosphor in Substanz.

Diese Individuen starben am 6ten und 12ten Tage nach dem Genusse dieser kleinen Menge Phosphors. In dem von Orfila mitgetheilten Falle erholte sich der junge kräftige Mann am 2ten Tage nach der Vergiftung, machte am 3ten Tage eine Reise und erkrankte am 4ten Tage von neuem unter Zufällen des Brandes im Magen.

Bei einem andern jungen Manne, (Sobernheim a. a. O.) trat der Tod erst am 12ten Tage unter gleichen Erscheinungen ein.

Die in unserm Falle nicht in dem heftigsten Grade auftretenden ersten Zufälle und ihr Nachlass am 3ten Tage machen es sehr wahrscheinlich, dass die Menge des in der Suppe wirklich genossenen Phosphor *nicht* eine *mehrgrünige* gewesen sei. Für diese Annahme spricht insbesondere die Abwesenheit der Spuren wirklich brandiger Zerstörung der Schleimhaut, der Speiseröhre, des Magens und Darmkanals, indem nur die Magenschleimhaut am Grund des Magens im Umfang einer Handfläche von dunkelröthlicher übrigens grösstentheils von livider Farbe war, die Schleimhaut des Zwölffingerdarms wie im ganzen übrigen Darmkanal aber blass und ohne alle Röthung oder Blutaustretung erschien.

Dagegen zeigte sich die *sekundäre* Wirkung des Phosphors in der *Verflüssigung* des Blutes sehr deutlich in den aufgetriebenen Hautvenen, bei übrigens vorhandener Blutleere des Körpers, besonders aber in den einzelnen dunkelblauen Flecken am dünnen Darm, vorzüglich am Gekröse des dünnen und des queren Dickdarms, welche Flecke als Blut-Infiltrationen zwischen den Platten des Gekröses demselben ein getiegertes Ansehen gaben.

Wenn daher grössere Gaben Phosphors die organischen Gewebe stärker durch die Aetzung und Zerstörung angreifen, so scheinen kleinere Gaben ohne so auffällige örtliche Corrosion langsamer und wohl erst nach dem Uebergang des Giftes in die Säftemischung als Phosphorsäure tödtlich zu wirken.

Es fehlte daher aller Grund zu zweifeln, dass die am 4ten Tage eingetretene und mit dem Tode sich endigende Verschlimmerung, die unmittelbare Fortsetzung der ersten Krankheitserscheinungen und die naturgemässe Fortwirkung des genossenen Phosphors gewesen sei.

Es kann aber doch die Frage nicht umgangen werden: in welchem Verhältnisse die Blutleere des Körpers zu den Krankheitserscheinungen und zum Tode der Frau gestanden habe?

Obgleich kein aufrichtiges Geständniss von Seiten der Hebamme und des Geburtshelfers über die Menge des verlorenen Blutes abgegeben worden, so ward es doch offenbar und durch aussergerichtliche Zeugnisse unzweifelhaft, dass vor der Entbindung die Armaderwunde während der unruhigen Bewegungen der Leidenden mehrmals sich geöffnet und der dadurch herbeigeführte Blutverlust durch schnelle Blässe des vorher gerötheten Angesichts und überhandnehmende Kraftlosigkeit sich zu erkennen gegeben hatte.

Nachdem nun die Kranke durch mehrtägiges Erbrechen, heftige Schmerzen und Schlaflosigkeif gequält und geschwächt worden war, so musste der verhältnissmässig starke Blutverlust nothwendig die Lebensbedingungen vermindern und den Abgang der Frucht, damit aber auch das Ende des Lebens um so schneller herbeiführen.

Nichts destoweniger hat auch der Blutverlust einen und denselben Ausgangspunkt mit den Vergiftungszufällen, nämlich die Phosphorvergiftung; denn ohne diese würde keine Veranlassung zu einer Nachblutung aus der Aderlasswunde gegeben worden sein.

Allein in Betracht der in einem einzelnen Falle nicht zu berechnenden Naturwirksamkeit wird die Annahme nicht ausgeschlossen bleiben, dass möglicherweise der *zufällige* Blutverlust den ausserdem abzuwendenden Tod unabänderlich herbeigeführt habe.

Endlich kann auch das Bedenken nicht umgangen werden: ob wohl die Verschlimmerung der Zufälle am Nachmittag des 4ten Tages eingetreten sein würde, wenn die Frau nicht schwanger gewesen wäre.

Wenn nun auch der ursachliche Zusammenhang der Phosphorwirkung und der Krankheits-Erscheinungen *vor* und *nach* dem 4ten Tage als ein ganz naturgemässer und durch die Erfahrung bestätigter nachgewiesen worden, und es wohl unzweifelhaft ist, dass auch die Absterbung und der

Abgang der Leibesfrucht „wenigstens“ eine indirecte Wirkung des Giftes waren, so zweifellos ist es andererseits, dass eben dieser Geburtsvorgang nothwendig dazu beitragen musste, die Nervenkräfte der schon Vergifteten und Erschöpften noch mehr zu untergraben.

Obgleich diese Nebenumstände, welche zu diesem aufgestellten Bedenken Anlass gaben, vermöge des Art. 120 des Cr.-Ges.-B. ohne Einfluss auf die richterliche Beurtheilung des Thatbestandes der Tödtung sein durften, so war doch die Erörterung derselben vom ärztlichen Standpunkte aus, nicht zu umgehen.

Mein Endurtheil war demnach:

1) dass alle Krankheitserscheinungen, von dem Genuss des Giftes an bis zum Tod, in einem *naturgesetzlichen Zusammenhange* gestanden haben, indem sie entweder *unmittelbar* von der tödtlichen Wirkung des Phosphors, oder *mittelbar* von dem Blutverlust und der Fruchtausstossung abhingen, dass aber die Vergiftung der Ausgangspunkt des erfolgten Todes gewesen sei;

2) dass die physischen Erscheinungen am Leichnam dieses Urtheil vollständig, die Resultate der chemischen Prüfung aber nur durch Ausschliessung anderer schädlichen Stoffe bestätigten.

Das Königl. Appellationsgericht forderte nun vor Abfassung eines Erkenntnisses von der Königl. chirurgisch-medicinischen Academie ein Obergutachten über die Frage: ob sich mit vollständiger rechtlicher Gewissheit annehmen lasse, dass die Wirkung des Phosphors den Tod der Hening auch wirklich zur Folge gehabt habe?

Das Endurtheil dieses Obergutachtens lautete:

„dass die Erkrankung und unzeitige Niederkunft „der Hening für die nothwendige Folge der Phos„phorvergiftung erklärt werden müsse, und dass „die hier eingetretenen Wirkungen des Phosphors „somit auch wirklich als hauptsächlichste Todes-

„ursache erscheinen, dass es aber nicht mit Gewiss-
„heit sich entscheiden lasse, ob die Wirkung des
„Phosphors allein auch wirklich den schnellen Tod
„der Hening herbeigeführt habe, dass es vielmehr
„nicht unwahrscheinlich erachtet werden müsse,
„die Hening sei an einem *Nervenschlage* ge-
„storben, der als die gemeine Folge der durch den
„Phosphor ezeugten schweren Krankheit (insbeson-
„dere der Blutzersetzung) des Geburtsaktes und
„der dabei vorgekommenen Blutverluste anzusehen
„sei.“

Wenn nun diesem Urtheile gewiss vollkommen beizustimmen sein wird, so lag in ihm, wie in der von mir genommenen Bezugnahme auf den Art. 120 des Cr.-Ges.-B. auch gewichtiger Stoff für die Vertheidigung, der aber gerade von dieser nicht benützt wurde.

Ob nun gleich dieser Artikel ausdrücklich sagt:

„bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Ein-
„fluss auf die rechtliche Beurtheilung einer Ver-
„letzung, ob eine solche in andern Fällen durch
„Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödt-
„licher Erfolg durch zeitige zweckmässige Hülfe
„habe verhindert werden können, ob dieselbe all-
„gemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigen-
„thümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den
„Tod herbeigeführt habe;“

folglich die sonst üblichen und angenommenen Unterschiede in *unbedingt nothwendige, bedingt nothwendige, individuell nothwendige* Tödtlichkeit durch diesen Artikel aufgehoben sind, und der Erfolg einer That einer strengern auf jene sonst milderndern Umstände keine Rücksicht nehmenden Beurtheilung unterworfen wird; so hatte doch die von diesen Principien ausgehende Bemerkung in meinem Gutachten, dass die Schwangerschaft und die eingetretenen Blutungen vermöge dieses 120sten Artikels ohne Einfluss auf die richterliche Beurtheilung des Thatbestandes der

Tödtung selbst sein möchten, die Beistimmung des Gerichtshofes nicht gefunden:

„denn — sagen die Entscheidungsgründe — wäre „jener Blutverlust durch eine Nachblutung aus der „Aderlasswunde verursacht worden, so würde der „Tod der Hening zwar auch dann, wenn diese „Nachblutung nicht in der Wirkung des Phosphors, „sondern in einem von der Vergiftung *unabhängigen* Umstand ihren Grund gehabt hätte, als eine „*mittelbare* Folge der Vergiftung anzusehen sein „(indem ohne letztere allerdings keine Veranlassung zu dem Aderlasse, ohne diesen aber keine „Veranlassung zu der Nachblutung vorhanden gewesen wäre), keineswegs aber würde sich in diesem Falle zwischen der Vergiftung und dem erfolgten Tode ein solcher Causal-Zusammenhang, „wie er nach criminalrechtlichen Grundsätzen zu „dem Begriffe der Tödtung erfordert wird, als vorhanden annehmen lassen.

„Nach dem Superarbitrium sei es aber zweifelhaft geblieben, ob die Hening in alleiniger Folge „des in ihren Körper gelangten Phosphors verstorben ist, ja es hat sich nicht einmal mit Sicherheit „ermitteln lassen, was eigentlich den unerwartet „schnell eingetretenen Tod derselben *zunächst* „herbeigeführt, denn, wie die Worte des Schluss„gutachtens: „es müsse nicht für unwahrscheinlich „„erachtet werden," an die Hand gäben, sei es eine „blosse *Vermuthung*, wenn die Meinung aufgestellt worden, dass sie in Folge eines Nerverschlags „gestorben sei."

Hier zeigt sich ein deutliches Beispiel, wie nicht selten medicinische Ausdrücke von Rechtsgelehrten in einer Bedeutung aufgefasst werden, die gar nicht in ihnen liegt.

Freilich war es überflüssig, dem Gerichtshofe die Todesweise mit einem besondern Namen zu bezeichnen, von welchem nicht einmal eine allseitig anerkannte Definition existirt, und noch mancher *Blutschlag* (Hirnblutung) als Nervenschlag benannt wird. Es kam hier nicht auf den Namen des tödtlichen Vorganges, sondern auf seine Ursache an.

Denn wenn es keinem Zweifel unterworfen sein kann, dass der Tod die *gemeinsame* Folge der durch den Phosphor erzeugten schweren Krankheit, des Geburtsaktes und der dabei vorgekommenen Blutverluste anzusehen ist, so kenne ich in der That auch keine andere Art des Todesaktes, die unter solchen Umständen hätte stattfinden können, als der sogenannten *Nervenschläge.* Während einer 40jährigen ärztlichen Laufbahn, an so manchem Sterbebette gesessen, habe ich doch nie ein anderes Ende gesehen als diesen Nervenschlag oder Lähmung des Gehirns, mochte nun der Tod von einem Organe ausgehen von welchem er wollte. Ja die Lähmung tritt oft schon ein, wenn auch Respiration und Herzschlag noch Stundenlang fortdauern.

Wie schnell aber ein gereiztes, gequetschtes oder brandiges Darmstück von geringer Ausdehnung die Ursache eines sogenannten Nervenschlags werden kann, weiss jeder Arzt.

Dass nun ein Zustand des Magen- und Darmkanals, wie er hier in der Krankheit und am Leichname sich offenbarte, Lähmung des Nervensystems nothwendig herbeiführen muste, scheint das Spruchcollegium aus dem Superarbitrium nicht abgenommen, sondern den Nervenschlag als eine *nicht nothwendige* Consequenz der Vergiftung angesehen zu haben, zumal da in dem Superarbitrium er nur als nicht *unwahrscheinlich* bezeichnet worden.

„Da sich nun aber — sagen die Entscheidungsgründe — nicht einmal so viel als erwiesen ansehen lasse, dass ein Nervenschlag wirklich den

„Tod herbeigeführt, so sei natürlich auf ein weite-
„res Eingehen auf die Frage: was die Ursache die-
„ses Nervenschlags gewesen? hier gänzlich über-
„flüssig."

Solche Folgerungen entstehen aus unrichtiger Auffassung gewisser Ausdrücke in Fällen, wo, wie hier der Zusammenhang zwischen Ursach und Wirkung, den Sinnen so offen dargelegt war.

Ueber die Tödtlichkeit erklärt sich das Spruchcollegium:

„Nun mag zwar so viel nicht bezweifelt werden,
„dass die fragliche Phosphorvergiftung zwar nicht
„die *alleinige*, jedoch die *hauptsächlichste* Ur-
„sache des Todes der Hening gewesen ist, allein
„da den Rechten (Art. 120?) nach zum Begriffe
„des Verbrechens der *consumirten* Tödtung er-
„fordert wird, dass die zugefügte Verletzung *an*
„*sich* tödtlich gewesen, und nicht erst *zufällig*
„oder durch den Hinzutritt anderer mit der Ver-
„letzung *nicht* im Causalzusammenhange stehen-
„den, also nicht erst durch die Verletzung hervor-
„gerufenen und durch sie in Wirksamkeit gesetzten
„Zwischenursachen tödtlich worden sei, nun aber
„im vorliegenden Falle die zu dem Tode der He-
„ning mitwirkenden Ursachen wenigstens insoweit,
„als dabei die Nachblutung aus der Aderlasswunde
„in Frage kommt, mit der Vergiftung nicht im Cau-
„salnexus stehen, so lässt sich auch dem Inculpaten
„der erfolgte Tod seiner Ehefrau *nicht* anrechnen.

„Noch konnte hier die Frage aufgeworfen wer-
„den: ob nicht letzteres unter Hinblick auf das
„Erwähnte — wornach anzunehmen, dass die se-
„cundäre Wirkung des Phosphors, die dadurch er-
„zeugte krankhafte Veränderung des Blutes, dem
„Leben der Hening zuletzt ein Ende gemacht habe?
„werde — nichts desto weniger zu geschehen haben

„Man hat jedoch diese Frage verneinen zu müs-
„sen geglaubt, da die oben angegebene Wirkung
„des Phosphors *an sich* den Tod der Hening nicht
„zur Folge gehabt hat, mithin *in so weit* ohne
„Erfolg geblieben ist, die Gesetze aber zum Begriff
„des Verbrechens der *vollbrachten* Tödtung un-
„bedingt erfordern, dass *durch die* Verletzung selbst
„der Tod verursacht worden sei.

„Hiernach kann im gegenwärtigen Falle eine
„consumirte Tödtung nicht angenommen werden,
„vielmehr lässt sich dem Inculpaten nur der *Ver-*
„*such* eines solchen Verbrechens (*Mord*) zur Last
„legen. In Betracht dessen u. s. w. hat man ihm
„eine zwanzigjährige Zuchtshausstrafe ersten Grades
„zuzuerkennen für angemessen befunden.“

Es ist demnach in dem Erkenntniss die Tödtlichkeit *an sich* noch zu Grunde gelegt, nachdem diese durch den Art. 120 beseitigt schien.

Das Urtheil in letzter Instanz bestätigte das erstere mit der Bemerkung: dass *Heningen* von den Verfassern des ersten Urthels der Tod seiner Ehefrau *nicht* angerechnet, vielmehr nur ein *versuchter* Mord angenommen worden sei, erschien als die mildeste Beurtheilung, welche dem Inculpaten unter solchen Umständen nur irgend hätte widerfahren können.

XXXIV.

Gesichts-Verletzung durch einen Messerstich mit bald nachfolgender Vernarbung, obgleich die abgebrochene Messerklinge in der Wunde zurückblieb.

Von

Herrn Dr. Kussmaul,

Physicus zu Wiesloch.

Am 26. Januar 184 . kam eine Frau von R. mit dem Vorgeben zu mir, ihr Mann sei vor einigen Tagen gefallen, habe hiebei sich das Gesicht beschädigt, welches nun stark geschwollen, entzündet und höchst schmerzhaft sei; auch könne der Unterkiefer nicht bewegt werden.

Weil kein Besuch, sondern blos eine Ordination für den Kranken verlangt wurde, verordnete ich, was dem geschilderten Zustande entsprechend schien, worauf die Frau zwei Tage später mit der Nachricht wieder kam, der heftige Schmerz im Gesicht habe sich vermindert, ihr Mann empfinde aber noch lebhafte Stiche im Kopfe und in der linken starkgeschwollenen Schlafgegend, und er könne den Mund, aus welchem ein abscheulicher Gestank komme, nicht öffnen.

Da ein Besuch wieder nicht gewünscht, vielmehr verbeten wurde, so beschränkte sich die Ordination auf Blutegel; indessen aber besuchte ich den Kranken doch den

Tag hierauf, am 29. Januar, weil Anzeige einkam, derselbe sei mit einem Messer im Gesichte verletzt worden.

Er wurde mit Geschwulst und Entzündung der linken Gesichtshälfte im Bette liegend angetroffen. Oberhalb der Gegend der Mitte des linken Jochbeins befand sich eine in schräger Richtung von oben nach unten ziehende, ungefähr 1'' lange, mit einer Kruste vertrockneter Lymphe bedeckte, zum grössten Theile schon geschlossene Wunde, und in der linken Schlafgegend eine verhärtete, sehr schmerzhafte, mit dem Finger zu umkreisende Stelle von dem Umfange einer Nuss. Aus dem Munde, an dessen innerer linken Wand eine wulstige Anschwellung sich zeigte, kam ein hässlicher Geruch. Der 38 Jahre alte, ziemlich robuste Verletzte klagte über widerlichen Geschmack im Munde, Mangel an Esslust, Schmerz in der linken Schlafgegend. Durst wenig. Der Puls war mässig gereizt, die Hautwärme regelmässig.

Näher befragt, erklärte der Kranke, mit einem Burschen am 22. Januar, also vor sieben Tagen, in Streit gerathen, und hiebei mit einem Messer in das Gesicht gestochen worden zu sein. Das Gesicht sei sofort aufgeschwollen, Entzündung mit lebhaftem Schmerz hätte sich dazu gesellt und letztere erst nach Anwendung der Blutegel sich vermindert.

Nebst wiederholter Anwendung von Blutegeln wurden sonst noch zum äusserlichen wie zum innerlichen Gebrauche geeignet scheinende Mittel verordnet. Bald vernarbte die Wunde vollständig, und die traumatischen Veränderungen und krankhaften Erscheinungen an der innern Wandung des Mundes verschwanden. Indessen aber blieb Behinderung der Bewegung des Unterkiefers, obgleich im weitern Verlaufe sich verbessernd, zurück. Dabei hatte der Kranke, nach seinem Ausdrucke, die Empfindung von Pappe oder Brei zwischen den Zähnen und in der linken Schafgegend das Gefühl von Eingeschlafen- oder Pelzigsein. Berührte man die Wundnarbe etwas stärker, so verspürte der Kranke eine Empfindung von Kälte in den Zähnen der obern Reihe

linker Seite. Auch konnte er auf dieser Seite nicht kauen und musste beim Essen sich bloss mit den Zähnen der rechten Seite helfen.

Fünf Monate nach der Verletzung hatten diese Zufälle sich nicht wesentlich verbessert oder vermindert. Daher wurde am 18. Mai das vom Hofgerichte abverlangte gerichtsärztliche Endgutachten mit dem Bemerken abgegeben, dass mit apodictischer Gewissheit nicht erklärt werden könne, ob die zur Zeit noch vorhandenen krankhaften Zufälle als bleibender Schaden zu betrachten seien, indem es, objectiv genommen, eben so möglich erscheine dass fragliche Zufälle früher oder später sich vollends verlieren und ausgleichen, als dass sie dauernd bleiben könnten. Und ebenso wenig liesse sich zweifelsfrei bestimmen, ob ein fremder in der Wunde zurückgebliebener Körper, namentlich die etwa abgebrochene Spitze des verletzenden Messers, die Fortdauer der krankhaften Erscheinungen bedinge oder nicht.

Nach Verlauf von weitern zwei Monaten glaubte das Grossh. Hofgericht eine entschiedene Erklärung hinsichtlich des Bleibens oder Nichtbleibens von einem dauernden Schaden verlangen zu können. Der Verletzte wurde wieder besucht und untersucht. Aufgefordert, die Narbe, unter welcher er die abgebrochene Spitze des Messers bisweilen zu spüren vorgab, sich einschneiden zu lassen, zeigte er sich hiezu sogleich bereit.

Am 13. Juli wurde von dem damaligen Amtschirurgats-Verweser, dem praktischen Arzte K. zu E., die oberhalb der Gegend der Mitte des linken Jochbeins befindliche Narbe eingeschnitten. Der Einschnitt führte auf einen mettallenen Körper, der aber so fest stack, dass er mit den bei Handen habenden Instrumenten nicht herausgezogen werden konnte. Als hierauf Entzündung sich einfand, wurde kataplasmirt und am 16. Juli, bei eingetretener Eiterung, der zweite Versuch zur Herausnahme gemacht. Dieser misslang wie der erste. Am 21. Juli sollte der dritte

gemacht werden. Mittlererweile aber hatte sich der Verletzte in die chirurgische Anstalt nach Heidelberg begeben, woselbst ihm mit grossem Aufwand von Kraft ein 2" 2½"' langes und über ½" breites — die Spitze ausgenommen — Stück einer Messerklinge aus dem erweiterten Einschnitte gezogen wurde. —

Das verletzende Messer ist, nach Vergleichung aller Umstände, am obern Theile der Gesichtsfläche des Jochbeines mit nach vorn gerichteter Schneide eingestossen worden, hat den Knochen, sowie die Weichgebilde in der Schlafgrube, in schräger Richtung von oben nach unten durchbohrt, und die Klinge ist nicht weit vom Hefte abgebrochen, mit ihrer Spitze bis in die Gegend der Backenzähne der obern Reihe gedrungen.

Noch mehr als nach den beiden Versuchen zur Herausnahme des Messerstücks in R. trat nach der Operation in Heidelberg heftiger Schmerz, Geschwulst und Entzündung im Gesichte auf und der Operirte war einige Tage bedenklich krank, hierauf jedoch bald vollkommen und ohne bleibenden Schaden geheilt. —

Im dritten Hefte des ersten Bandes der Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Grossherzogthume Baden, von W. Brauer und Dr. L. von Jagemann, ist Seite 405, Anmerkung 86, ein ähnlicher Fall erwähnt zum Beweise, dass von dem Gerichtsarzte eine ganz apodiktische Erklärung über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit einer Verletzung oder Beschädigung nicht immer verlangt werden dürfe. Dieser Fall ist folgender:

„Ein Mann wurde wegen Tödtung im Raufhandel ins Zuchthaus verurtheilt; nachdem er Jahr und Tag in demselben sich befand, bildete sich eine Eiterung an der mittlern Wange und es zeigte sich, dass im Backenknochen ein horizontal eingedrungenes Kleinfingerlanges Stück einer Messerklinge stack, welche an der äussern Fläche des Knochens abgebrochen war. Der Mann hatte dies verheimlicht, weil er läugnete bei dem Raufhandel gewesen zu sein. Seine Wunde, so tief sie in den Kopf drang und so geraume Zeit sie unbeachtet blieb, heilte nach Herausnahme der Klinge ohne bleibenden Schaden."

Staatsärztliche Notizen.

XXXIV.

Ueber den geburtshülflichen Unterricht und das Hebammenwesen in Frankreich; in staatsärztlicher Beziehung.

Von

Herrn Dr. Ph. J. Wernert.

J. J. Rousseau sagt: diejenige Regierungsform sei die beste, welche die Bevölkerung am meisten fördere [1]). Da es aber nicht gleichgültig sein kann, ob die Bevölkerung eines gut eingerichteten Staates eine gesunde, kräftige, mit dem Umfange und der Fruchtbarkeit des Staatsgebiets in Einklang stehende, oder eine pkysisch und moralisch verkrüppelte sei; so war bei allen Nationen, denen es um ihr wahres Wohl und ihre Policirung zu thun war, die *Ehe*, die alle wilden Lüsten, die schwächend auf den Körper einwirken, beschränkt, als das Hauptmittel zur Erzielung einer an Körper und Geist gesunder, thatkräftiger und arbeitfähiger Nachkommenschaft, angesehen. Die Ehe stellt sich folglich, wie *Friedr. v. Schlegel* [2]) sagt, als den eigentlichen Anfangspunkt

1) Contrat social.

2) Die drei ersten Vorlesungen über die Philosophie des Lebens. Wien 1827. p. 51.

des civilisirten Lebens dar. Die Früchte der ehelichen Verbindung und die Kinder gehören aber nicht allein den Eltern, sondern auch dem Staate an; non parentibus solis, sed etiam Reipublicae nascuntur liberi [3]). Daher schon im frühen Alterthume die hohe Achtung, ja religiöse Verehrung, die man den Schwangern, daher der sorgfältige Beistand, den man den Gebärenden angedeihen liess. Dieser letztere war auch um so nöthiger, da im civilisirten Zustande bei dem Weibe durch Kleidung, Nahrung, allzufrühe körperliche und geistige Anstrengungen, heftige Leidenschaften, Ausschweifungen im Geschlechts-Genusse und andere ungünstige Verhältnisse und Lagen, Missverhältnisse zwischen dem Gebärorgane und der Frucht entstehen; folglich das Geburtsgeschäft oft einen anormalen Charakter annimmt. So musste es auch schon frühe Sorge der Regierenden sein, solche Individuen bilden zu lassen, welche aus der Geburtshülfe ein eigenes Geschäft, und soviel möglich dieselbe auf eine zweckmässige Art treiben mochten. Daher musste auch dieses Geschäft immer unter unmittelbarer Staatsaufsicht betrieben werden. Erst die Neuzeit jedoch hat aus den vorhandenen und einzelnen Bruchstücken, mit Hinzuziehung des Nöthigen aus andern naturwissenschaftlichen Zweigen, eine wissenschaftliche Geburtshilfe geschaffen und solche medicinisch-polizeiliche Maassregeln aufgestellt, dass diese Kunst nicht zum Verderben, sondern zum Wohle der Gesellschaft dienen möge. Bei gleichem Ziele wurden indessen von verschiedenen Gesetzgebern verschiedene Wege eingeschlagen. Der Vorwurf gegenwärtiger Abhandlung soll *die französische Gesetzgebung in Beyug auf das Hebammenwesen* sein. Um Einzelnes gehörig würdigen zu können, müssen wir vergleichend zu Werke gehen.

Die *Aegypter*, als das uns bekannte älteste civilisirte Volk, verehrten in der Isis, nebst vielen andern göttlichen Eigenschaften, auch diese, dass sie den Gebärenden Beistand gewährte, wie sie überhaupt die leidenden (passiven) Naturkräfte versinnlicht zu haben scheint. Nebst dieser göttlichen Hilfe hatten sich die *Aegypterinnen* aber auch menschlicher, bei dem schwersten und mühevollsten aller physiologischen Vorgänge, zu erfreuen. Aus dem Pentateuch wissen wir mit Bestimmtheit, dass es zu den Zeiten

---

[3]) reit: Anthropologia forensis. Lipsiae 1753. p. 2.

der Anwesenheit der Israeliten in diesem Lande, schon eigentliche Hebammen gab. Ja sie scheinen sogar sich eine von der Priesterkaste ziemlich unabhängige Stellung errungen zu haben. Denn als sich die Israeliten so niederträchtig sklavisch gegen ihre Unterdrücker, die Aegypter, gezeigt hatten, dass sie sogar alle ihre neugebornen Knäbchen ertränken liessen, und dieser Henkersdienst den ägyptischen Hebammen aufgetragen werden sollte; da gaben einige unter ihnen dem trotzigen Pharao zu Antwort, dass sie solches nicht thun könnten, da die israelitischen Weiber, welche übrigens in der Entbindungskunst wohlerfahren seien, sich wechselseitig Beistand leisteten; sie selbst also nie dazu kämen, eine Israelitin zu entbinden. Uebrigens waren auch für sie, die sich jetzt dem Gebieter widersetzten, um nicht den Zorn der Isis auf sich zu ziehen, die Regeln des Handelns und die härtesten Strafen im Falle der Nichtbefolgung, in dem von *Thout* (*Ἑρμῆς τρισμεγιστος*) angeblich verfassten Codex Embre i. e. scientia causalitatis, enthalten.

Bei den *Hebräern* gab es niemals eigentliche Hebammen; erfahrne Weiber, die mehrmal geboren oder oft Geburten beigewohnt hatten, standen den jüngern Frauen in Kindesnöthen bei. Es mag damals wie etwa jetzt noch bei den Hebräerinnen gewesen sein: sie hatten mehr Hilfe als sie brauchten, ob aber desshalb zweckmässige, lassen wir dahingestellt sein.

Die *Griechen*, deren Mythologie ihr ganzes ideales Leben versinnlichet, verehrten die *Here* als die Vorsteherin der Ehen und ihre Tochter *Eileithyia* als Helferin der Kreissenden. Doch ging ihr Beistand immer von der Mutter selbst aus, wurde also, bei den kleinen Capricen der Frau Mutter, oft gewährt, oft verweigert, daher sich viele Weiber unmittelbar an sie selbst wandten; woher der Hilferuf: Juno Lucina fer opem! [4])

In *Athen* waren die schwangern Frauen als höhere Wesen verehrt; ihre Nähe war heilig. Ein Verbrecher, der sich unter

---

4) Auch die *Artemis* (*ἀπο του ἀρτεμας ποιειν*) wurde als Geburtshelferin verehrt. Callimach. hymn. in Diana v. 21. — Theocrit. 26. v. 28. 29. In *Syracus* wurden derselben Göttinn aus gleicher Verehrung bedeutende Feste gefeiert. Liv. 25. 23. Sie hiess in dieser Beziehung *σωτειρια*.

den Schutz einer Schwangern, oder in dessen Haus geflüchtet hatte, war, so lange er unter diesem Schutze sich befand, wie in einem Tempel, unantastbar, was um so bemerkenswerther ist, da die Griechen von ihren eigenen Weibern keine hohe Meinung hegten. Bekannt mit dem Einflusse der Einbildungskraft auf die Bildung der Frucht, hatte der Areopag geboten, keine krüppelhafte oder selbst ungestaltige Menschen auf öffentlichen Plätzen und Spaziergängen zu dulden. Man wollte also in Athen nicht nur eine gesunde, ja sogar eine schöne Nachkommenschaft; daher empfahl man auch den Schwangern das öftere Betrachten der Werke der Kunst, namentlich der bildenden.

Was die Geburtshilfe selbst anbelangt, so war bei den ältesten Griechinnen die Hilfe, wie bei den Hebräerinnen, wechselseitig. Bei vorgeschrittener Civilisation erlaubte man nur denjenigen Weibern, welche selbst öfters geboren, aber die akklimatorischen Jahre noch nicht erreicht hatten, den Kreissenden beizustehen. Dadurch schien man nur solche Weiber zum Geburtsgeschäfte zulassen zu wollen, welche mit der gehörigen Erfahrung auch das so nothwendige Mitleiden noch besassen [5]). Und dennoch war leicht vorzusehen, dass diese Weiber, ohne anatomische Kenntnisse der das Geburtsgeschäft integrirenden Theile und bessere Anweisung beizustehen, eine Menge für Mütter und Kinder sehr nachtheilige Fehler begehen müssten. Es kamen auch wirklich so viele Klagen vor, dass der Areopag nicht länger zusehen konnte. Es wurde also den Weibern die Geburtshilfe gänzlich untersagt; und so kamen die Aerzte, die schon vielfach die Geburtshilfe ausgeübt hatten, jetzo in den alleinigen Besitz dieser Praxis. Auch beweisen die meisten Stellen der Hippokratischen Schriften über Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, dass er nur für Männer geschrieben habe [6]). So förderlich aber auch diese der Wissenschaft und

---

5) Plato: Dialog. Scientia.

6) Damals schon hatte man die Meinung, dass das einzige sichere Untersuchungsmittel bei wirklicher Schwangerschaft, das Touchiren sei, daher die Conniventia Hippokratis. ὁκοσαι ἐν γαστρι ἐχουσι, τουτεων τοστυμα των ὑστερων ξυμμεμυκεν. Quae ventrem ferunt, illorum uteri os connivet. Aphorism. Sect. V. 51.

so nützlich der Gesellschaft war, so hatten doch die meisten atheniensischen Damen einen entschiedenen Widerwillen gegen die männliche Geburtshilfe; dies musste um so mehr der Fall sein, da die Lebensart der sonst so schönen Athenerinnen und der geringe Grad ihrer Bildung, sie so wenig mit den Männern in Berührung brachte. Diesem langgefühlten Uebelstande abzuhelfen, verkleidete sich eine junge Athenerin, Namens *Agnocide*, als Jüngling, und erlernte bei dem damals berühmtesten Lehrer *Herophilos* die Geburtshilfe. Nachdem sie mehreren hohen Damen als Geburtshelfer beigestanden hatte, erreichte sie bald eine solche Berühmtheit, dass einige eifersüchtige Collegen den Verdacht gegen sie zu erregen suchten, als ob sie die Damen durch ihre Schönheit verführe. Dem zu Folge wurde sie vor den hohen Areopag geladen, um sich von dieser Anschuldigung zu reinigen. Hier gab sie als einzigen Beweis ihrer Unschuld ihr Geschlecht an. Der Areopag sah ein, dass nach gehöriger Anweisung die Frauen wohl im Stande seien, die Geburtshülfe zweckmässig auszuüben und setzten sie desshalb wieder in ihre Rechte ein [7]).

Auch die *Römer* erwiesen den Schwangern grosse Verehrung. Romulus theilte das Jahr in zehn (Monds) Monate, nach der Zeit in welcher die Frucht im Mutterschoosse zubringe [8]). Die Laubkronen, die vor den Häusern der Schwangern aufgehängt waren, verboten den Lictoren, sowie jedem Bewaffneten den Eintritt. Auch in Rom fand der Angeschuldigte, wie in Athen, ein Asyl gegen die Verfolgungen der Gerichte im Hause einer Schwangern, oder auch nur unter deren Schutze. Die Schwangern allein waren der den Consuln zu bezeugenden Ehre entbunden, und die schwangern Sklavinnen durften weder körperlich gezüchtiget noch zu strengen Arbeiten angehalten werden. Die lex regia, welche von Numa Pompilius herstammen soll*), befahl, alle während der Schwangerschaft gestorbenen Frauen zu öffnen und wo möglich dem Staate ein Mitglied zu retten.

---

7) Hygin. Fabul. CCLXXIV.

8) Quod satis est, utero matris dum prodeat infans;
Hoc anno stabit temporis esse satis.
Ovid. fastor. Lib. I. v. 40. 41.

*) 700 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung.

Die römischen Hebammen erlernten ihre Kunst von den in Rom sich aufhaltenden griechischen Aerzten, ohne jedoch, dass diese letztern selbst je die Geburtshülfe in Rom ausüben durften. Diess ist jedoch nur von der physiologischen Geburtshilfe zu verstehen; denn zu schweren Geburten wurden Aerzte gerufen. Desshalb hat auch Celsus die griechische Geburtshilfe auf römischen Boden verpflanzt. Die unterrichteten Hebammen nun hatten öffentlichen Charakter, und ihr Zeugniss war als von Kunstverständigen vor Gericht in allen Angelegenheiten gültig, die auf die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile Bezug hatten. Desswegen waren sie auch dem medicinischen Personale beigezählt [9]).

Unerachtet des hohen Bildungsgrades der *Araber* ward doch bei ihrem Absperrungssysteme kaum an eine andere als weibliche Geburtshülfe zu denken. Aber auch im Falle, dass sie bei schweren Geburten die Aerzte beizogen, so mussten diese doch blosse blinde Nachbeter der Griechen bleiben, da ihnen ihr Koran jede anatomische Untersuchung verbot. Auch finden wir sehr wenig medicinisch-polizeiliche Verordnungen in Bezug auf Hebammenwesen; während Aerzte, Chirurgen und Apotheker schon unter strenger Aufsicht standen und manches bei ihnen geregelt war, was in manchem Staate heute noch weit davon ist.

Die *Germanen*, unsere Stammväter, von denen *Cäsar* erzählt, dass sie oft 14 Jahre unter kein Dach gekommen wären, zeigten sich in ihren Gauen als die zärtlichsten Liebhaber und treuesten Gatten, wie uns ebenfalls ein Römer, *Tacitus*, berichtet. Die Schwangern wurden wie die heiligen Frauen verehrt und wie diese in vielen gemeinsamen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Keine Schwangere, und war sie auch leibeigen, durfte durch körperliche Strafe gezüchtigt, oder wenn sie ein Verbrechen begangen hatte, während ihrer Schwangerschaft enthauptet werden. Uebrigens waren es ja die Germanen, die am frühesten in Europa die Monogamie eingeführt und festgehalten haben. Ihre Keuschheit, ihre eheliche Treue und ihre Körperkraft waren die Bewunderung aller Völker, die mit ihnen in Berührung kamen. Aus dem grössten und stärksten der deutschen Stämme, den *Sueven*, ging auch der göttergleiche

9) Liv. 9. off. ad legem aquiliam Lib. I. § 2 sept. de extra ordinaria cognitione medici tamenventres jubentur inspicere. — Amian. Interp. Julii Pauli recept. sentent. I. 11. 24. § 8.

Dichter hervor, der so begeisternd in die Saiten greift, wenn er singt:

Ehret die Frauen, sie flechten und weben,
Himmlische Rosen ins irdische Leben!

Wir finden zwar nirgends angegeben, auf welche Weise bei den so verehrten Frauen Hilfe in der Geburtsstunde gebracht wurde; da wir aber aus *Tacitus* wissen, dass diese Frauen selbst nicht nur die häusliche Medicin ausübten; sondern sogar ihre im Kriege verwundeten Männer verbanden und heilten; so können wir hier zuversichtlich auf *wechselseitigen Beistand* schliessen, und diess um so gewisser noch, wenn wir ihre Geburtshülfe der folgenden Jahrhunderte damit in Parallele ziehen.

Es versteht sich wie von selbst, dass auch bei den *abendländischen Völkern* im Frauenverehrenden *Mittelalter*, die Frauen, die der Minne süssesten Sold unter ihrem Herzen trugen, der höchsten Verehrung genossen. Diese Verehrung grenzte oft an das Schwärmerische, und war eine mächtige Waffe gegen die immer mehr und mehr um sich greifende Barbarei; oft aber wurden auch, wie wir aus den Chroniken wissen, sogar gegen die Schwangern die grössten Gräuel ausgeübt [10]).

Sonst genossen die Schwangern wirkliche Vorrechte; eine schwangere Verbrecherin durfte nicht hingerichtet werden etc. etc. Ueber das Einzelne verweisen wir unsere Leser auf des vortrefflichen *Peter Franks System der medicinischen Polizei.* I. Bd. 3. Abtheilung I. Abschnitt.

Unerachtet der Verehrung, welche das Mittelalter seinen Schwangern zollte; unerachtet der Bekanntschaft, welche die Abendländer durch die Kreuzzüge mit der griechischen Medicin gemacht hatten; blieb die Geburtshülfe mehrere Jahrhunderte hindurch in dem traurigsten Zustande. Die diätetische Hilfe wurde von unwissenden, rohen Weibern gebracht, die selbst in den allergewöhnlichsten Fällen, durch ihre Roheit und Unwissenheit, durch unzeitiges Helfen, vielen Schaden anrichteten. In schweren Fällen standen ihnen

---

10) Vergleiche insbesondere: Nicolai Smeregii Notarii Vincentini de Burgo Berick Chronicon ab anno MCC usque ad annum MCCLXXIX. L. B.] simpt van der Aa. s. a. pag. 22. Gruner, der diese Stelle (Nosol. historic. Jenae 1795 p. 64) anführt, sagt: Talia barbarorum facinora crebrius memorant historii.

die medicintreibenden *Mönche*, damals im alleinigen Besitze gelehrter Kenntnisse; sodann *Hirten*, die natürlichen Geburtshelfer ihrer anvertrauten Heerden und endlich die *Druidenweiber*, die Zauberinnen von Profession und damals bei jedem nur etwas wichtigen Geschäfte unentbehrlich, mit natürlichen und übernatürlichen Mitteln bei.

Als die medicinisch-polizeilichen Maassregeln der *Salernitanischen Schule* sich Geltung verschafft hatten; so legten die Regierungen in Italien, später auch in Frankreich, besonders nach der Organisirung der Universitäten, den Weibern, welche die Geburtshülfe ausübten, den Eid auf, deren Hauptpunkte denen des heutigen gleich kommt, nämlich jeder Frau ohne Unterschied des Standes, selbst ohne Hoffnung des Gewinns, beizustehen; die Geburt nach Wissen und Gewissen zu leiten; Niemanden eine Frucht aus was immer für eine Weise abzutreiben und endlich jede Geburt bei der betreffenden Behörde anzuzeigen. Diese Frauen hiessen desswegen Geschworne. Daher auch noch jetzt überall auf den Schildern der Hebammen das Prädicat *geschworne* zu lesen ist. Auch in Deutschland gab es solche geschworne Frauen, die aber später, als in Frankreich vorkommen. Wohl war jetzt schon ein wichtiger Schritt gethan. Aber diese Weiber lehren, wie zweckmässiger Beistand geleistet und in schweren Fällen sich nach wahrer Hilfe umzusehen; daran hatte damals Niemand gedacht.

Als nun durch verschiedene kirchliche als weltliche Verordnungen das Tragen der Bärte verboten wurde, bildete sich eine neue Zunft, die sogenannte *Baderzunft*. Diess geschah zu Ende des eilften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung [11]). Als nun im folgenden Jahrhunderte den Mönch-Aerzten die blutigen Operationen vom Pabst untersagt wurden [12]), so traten die Bader in ihre Dienste, um diese Operationen unter ihrer Leitung zu verrichten. Nach und nach eigneten sie sich das ganze Feld der Chirurgie an, und theilten die Ausübung der Geburtshülfe nur noch mit den Hirten und Stein-

---

11) In Frankreich erging in den einzelnen Ländern oder Provinzen dieses Gebot zu Ende des eilften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts; so namentlich in der *Normandie* durch den Erzbischof *Wilhelm* zu Rouen 1096.

12) Diess geschah durch die Kirchen-Versammlung von *Tours* im Jahre 1163.

und Bruchschneidern. Diesen letztern scheint man eine grosse Geschicklichkeit in der Geburtshülfe zugetraut zu haben, da sie es meistens waren, welche bei verstorbenen Kreisenden das Kind ausschnitten, worin auch eigentlich die ganze Dystocie bestand. Dass sich aber damals ein gelehrter Arzt mit praktischer Geburtshülfe befassen sollte, wäre das grösste Crimen artis gewesen. Die männliche Geburtshülfe war ein Schandgeschäft, ein frevenlicher Angriff auf die Sittlichkeit, eine Entweihung für das ganze weibliche Geschlecht[12]).

In Italien hatte man schon zu Anfange des 12ten Jahrhunderts sogenannte *gelehrte Hebammen*. Auch waren die italienischen Aerzte die ersten, die nach dem Vorbilde der Griechen, im Abendlande die Geburtshülfe ausübten. Deswegen konnte man von Seiten des Staates auch schon den Hebammen vorschreiben in wichtigen und schweren Fällen einen erfahrenen Arzt zu Rathe zu ziehen.

Ein Gleiches hatte in *Frankreich* nach Gründung der dortigen Universitäten statt. Besonders gab es in Paris um diese Zeit schon viele gelehrte Hebammen, und die medicinische Facultät hatte auf sie ein wachsames Auge. Diese Aufsicht ging später an das *Collegium chirurgicum* über. Durch dieses Collegium, welches 1311 von *Picard* gestiftet, aber erst unter *Guy de Chauliac* 1363 zur wahren Selbstständigkeit gekommen war, wurde die griechische Chirurgie und Geburtshülfe wieder zu einigem Ansehen gebracht. Doch äusserte es erst mit der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, nämlich mit *Ambroise Paré*, seinen wahren Einfluss auf die Verbesserung der beiden genannten Künste. Und jetzt konnte mit

12) Bei den Franzosen sind wohl auch noch später Schriftsteller aufgetreten, die ähnliche Behauptungen aufgestellt haben. Cfr. de l'indecence aux hommes d'accoucher les femmes. Paris 1718. 12. Unter den Neuern sind es fast allein die Engländer, wo unter den Aerzten solche Ideen noch gang und gäbe sind. Wie dürfte ein hochgelahrter englischer Physician sich mit einem solchen Handwerke befassen. In Deutschland haben nur *Troxler*, *Heyewisch*, und *Hagen* behauptet, die Geburtshülfe sei ein reines Handwerk, aller wissenschaftlichen Bearbeitung unfähig. Ihre eigenen Zeitgenossen haben sie noch Lügen gestraft.

Recht und Fug *Gervais de la Tour* 1587 bei schweren geburtshülflichen Fällen die ärztliche Hülfe ansprechen.

In *Deutschland* waren viel später als in Italien, Frankreich und selbst England ordentliche Hebammen. Diese gingen aus den geschworenen Weibern hervor. *Eucharius Rösslin's Hebammenbuch*, das durch eine Herzogin von Braunschweig veranlasst war, hatte grosses Aufsehen erregt, und Vieles zur besseren Gestaltung des Hebammenwesens beigetragen, obgleich sein Inhalt wenig dazu geeignet scheint. Aus dem 16ten Jahrhunderte finden wir in einzelnen Ländern [14]) Deutschlands zweckmässige medicinisch-polizeiliche Anordnungen, namentlich die Organisirung von Stadt-, Land- und Bezirksärzten, welche die Aufsicht über die geschworenen Weiber und Hebammen zu führen hatten. Ob nun gleich auch hier die Weiber die Weisung erhalten hatten, in schweren Fällen gelehrte und erfahrene Aerzte zu Rathe zu ziehen, so blieben die Schäfen, Hirten, Stein- und Bruchschneider, sowie die Bader immer noch ihre bevorzugten Helfer.

Im 17ten Jahrhunderte war ein besonderer Umstand der Ausbildung der männlichen Geburtshilfe in Frankreich günstig. Als nämlich der Pariser Wundarzt *Clement* die Maitresse des XIV. Ludwig öfters insgeheim entbunden, und desswegen den Titel Accoucher erhalten hatte, so kamen, wie Osiander sagt, von dieser Zeit an geschickte geburtshelfende Wundärzte und die Kunst Kreissenden zu helfen, in grösseres Ansehen (1663). Es gab nun Wundärzte, welche die Entbindungskunst zu ihrem besonderen Studium und Geschäfte machten [15]). Auch weisst uns die Geschichte dieses Jahrhunderts einen berühmten Lehrer in *Français Moriceau* und eine ausgezeichnete Hebamme und Schriftstellerin ihres Faches, *Louise Bourgeois*, auf.

Durch die Erfindung der Zange durch den Flamländer *Palfin* schied sich die Geburtshülfe in die *Alte* und die *Neue*. Die Wichtig-

---

14) Z. B. in Württemberg 1559, wurden unter Herzog Christoph in vier Städten Aerzte angestellt, die medicinische Polizei zu handhaben. Cfr. *Ritter*: über Geburtshülfe in Württemberg in *Schneiders* etc. Annalen der Staatsarzneikunde. 8. Jahrg. Heft II. pag. 312 seqq.

15) *Osiander* (Frd. Bely) Handbuch der Entbindungskunst. 2. Ausg. von seinem Sohne *Joh. Friedr. Osiander*. Tübingen 1829. Bd. I. pag. 20.

keit eines gelehrten geburtshülflichen Unterrichts, sowohl für Arzt als für Hebammen, war fühlbar geworden. Daher schien es zweckmässig, *geburtshilfliche Kliniken* einzurichten! Die erste Klinik der Art finden wir an der Hochschule zu Strassburg. *Fried*, der Vater, hatte sie 1728 dort angelegt, lange zuvor, ehe man an irgend einer andern Universität daran gedacht hatte, denn die nächste geburtshülfliche Klinik, der wir im 18ten Jahrhunderte, begegnen, ist die zu *Göttingen*, die 1751 eingerichtet wurde. Der erste Lehrer daselbst war der vortreffliche *J. G. Röderer*, ein Schüler *Fried's*. Die Klinik in Strassburg war sowohl für Hebammen als auch für Studirende. Die Universität trug Sorge, dass sie immer mit trefflichen Lehrern besetzt war. Die beiden *Fried*, die beiden *Lobstein*, *Flamant*, *Ehrmann* und *Stolz* sind Namen, die guten Klang in der Wissenschaft haben. Auch an andern Universitäten Frankreichs finden wir einige tüchtige Lehrer, ohne dass jedoch ein praktischer Unterricht eingeführt gewesen wäre. *Guillemeau*, *Peu*, *Portal*, *de la Motte* und andere haben, so viel an ihnen lag, die Wissenschaft zu fördern gesucht.

Die verbesserte französische Geburtshülfe beginnt mit *Levret* 1718. Sein Einfluss erstreckte sich nicht allein über Frankreich, sondern auch über Deutschland. Denn *G. W. Stein*, der lange als Lehrer der Geburtshülfe in *Kassel* und *Marburg* gewirkt hatte, war bei Levret in der Lehre gewesen, und hatte besonders die Anwendung der Levret'schen Zange in Deutschland verbreitet und begünstigt. Weniger Einfluss übten *J. Astruc* und *Le Sée*. Aber der eigentliche Gründer der neuesten französischen geburtshülflichen Grundsätze war *Baudeloque*. Alle jetzt lebenden Lehrer haben seine Grundsätze angenommen, die nur bei einigen, durch die Bekanntschaft mit Deutschland und England etwas modificirt sind.

Durch die königlichen Edikte vom 1. Juni 1452, von 1602 und vom März 1707 sind die Verhältnisse des ärztlichen Personales, folglich auch der Hebammen, geregelt. Diese Vorschriften galten bis zur Zeit der Vandalismus-Herrschaft der Sansculotten, wo alle Lehranstalten, Akademien, gelehrte Gesellschaften und polizeilich-medicinische Anordnungen, als Denkmäler des verhassten Königthums, zusammengeworfen wurden. Durch die angeführten Edikte besonders durch das von Marly von 1707 mussten sich die Hebammen vor dem *Collegium chirurgicum* prüfen lassen. Die Bedingungen dazu waren, dass die zu Prüfende wenigstens 20 Jahre alt

war; eine Lehrzeit von drei Monaten bei einem Maître en Chirurgie, einer geschworenen Hebamme in Paris oder der Vorstädte, oder im Hôtel-Dieu gemacht habe; und endlich Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und ihrer Religiosität vorzeigen konnte. Zur Meisterschaft (Maitrisse) war nothwendig die Beweise zu führen, dass die zu Examinirende einen Cursus über Geburtshülfe gehört habe, entweder am Collegio chirurgico oder einer Facultät. Nach bestandener Prüfung mussten sie den Eid in die Hände des *ersten Chirurgen* oder dessen Stellvertreter (Lieutenant) ablegen. Ohne diese Bedingungen erfüllt zu haben, durfte keine Frau die Hebammenkunst ausüben. Diess scheint aber bloss für Paris und die grössern Städte gegolten zu haben. Denn *Chambon de Montaux*, der den Artikel Accouchement (médecine légale) für die Encyclopédie méthodique von d'Alembert (1787), wovon der medicinische Theil von Vic-d'Azyr redigirt worden war, verfasst hat, sagt ausdrücklich, dass auf diese Verordnungen auf dem Lande durchaus keine Rücksicht genommen ward. Die Hebammen gingen nicht in die Lehre und bestanden keine Prüfungen. Gewöhnlich rufe man diejenigen Weiber zum Entbinden, welche die meisten Kinder gehabt hätten, in der Voraussetzung, dass sie das Geburtsgeschäft am besten kennen müssten. Käme ein bedeutender Fall vor, so rufe man einen Chirurgen, der oft selbst von der Geburtshülfe nicht mehr als diese ununterrichteten Weiber verstehe [16].

Die *Intendanten der Provinzen* (Präfekte) hatten vor einigen Jahren in den Hauptstädten ihrer Bezirke eine Frau, die sich für eine Hebamme des Hotel-Dieu von Paris ausgab, angestellt, um die Weiber in der Geburtshülfe zu unterrichten. Die Unterbeamten

16) Was *Chambon* von den damaligen Chirurgen auf dem Lande sagt, ist keine Uebertreibung. Ich habe selbst mehrere solcher geburtshelfenden Chirurgen aus der guten alten Zeit gekannt, die durch diese wenigen Worte Chambons trefflich geschildert sind. Von einem derselben liess ich mir sein examen rigorosum erzählen. Der Prüfenden waren drei: ein Arzt, ein Chirurg und ein Apotheker. Bei des Kandidaten Eintritt in das Prüfungszimmer war die erste Frage, bei wem er in der Lehre gestanden hätte? Kaum hatte er den Namen seines Lehrherrn daher gestammelt, als alle drei sagten: das ist genug! und darauf erhielt er die Licentiam practicandi.

mussten dann aus jeder Gemeinde eine Frau, den vorgeschriebenen Cursus mitzumachen schicken. Doch scheint es nachher auch nicht besser gewesen zu sein, als vorher. Die Reform in diesem Zweig der Medicin schien ihm zwar äusserst nothwendig, aber nicht so leicht zu bewerkstelligen.

Diese so nothwendig gewordene Reform erfolgte auch wirklich. Am 24. September 1803 wurde das organische Gesetz über die *Ausübung der Medicin, Chirurgie* und *Geburtshülfe* veröffentlicht. Wir wollen hier nur die Hauptpunkte, gleichsam als Uebersicht dessen angeben, was in demselben in Bezug auf das Hebammenwesen gesagt ist, und behalten uns vor, das Weitere unten mehr auseinander zu setzen.

In jedem Departement soll ein unentgeldlicher Cursus über Theorie und Praxis der Geburtshilfe eröffnet werden. Die angehenden Hebammen müssen wenigstens zwei solcher Curse gehört, und den Entbindungen während 6 Monaten in einem öffentlichen Gebärhause beigewohnt und selbst Geburten geleitet haben. Dann erst können sie zur Prüfung zugelassen werden. Die Hebammen müssen nach ihrer Aufnahme beeidigt werden. Sie dürfen keine Instrumente, ausser in Gegenwart eines graduirten Arztes oder Chirurgen, anlegen. Hier der ganze Inhalt des Gesetzes!

Dieses mangelhafte Gesetz ist, wie leicht einzusehen, nicht die Ursache, dass doch heute die theoretische und praktische Geburtshilfe auf einer schönen Höhe der Ausbildung steht. Sie hat sich wie in Deutschland in die Gynäkologie ausgedehnt, ohne jedoch je diesen Namen zu gebrauchen. Es gibt gegenwärtig nicht nur allein viele gute Lehrer dieser Kunst, sondern viele wissenschaftlich gebildete Aerzte beschäftigen sich praktisch mit ihr. Eine Menge trefflicher Lehr- und Handbücher, welche in der neuesten Zeit erschienen sind, beweisen zur Genüge, wie das Bedürfniss, diese herrliche Kunst gründlich zu erlernen, für Viele fühlbar geworden, wie die blosse Routine von allen Seiten zurückgewiesen und Tüchtiges immer mehr anerkannt wird. Unter den vorzüglichern Lehrbücher nennen wir von den neuesten das von *Velpeau* [17]), *Moreau* [18]), *Dugès* [19]) und *Cazeaux* [20]). Dann finden sich noch Lesens-

17) Traité complet de l'art des accouchemens. Paris 1835.

18) Traité des accouchemens.

19) Manuel d'obstetrique ou traité de la science et de l'art des

werthe Abhandlungen z. B. in Repert. général des sciences médicales von *Desormeaux*, von *Deneux*, beide früher Prof. der Geburtshilfe an der Schule zu Paris. *Chaussier* gab heraus: Tableau synoptique sur l'accouchement et les foetus etc.

Auch die Hülfswissenschaften beschäftigen viele Köpfe und Hände. Wie in Deutschland das Fötalleben durch die vergleichend anatomischen Untersuchungen eines *Blumenbach*, *Rudolphi*, *Treviranus*, *Rathke*, *v. Bär*, *Burdach*, *J. Müller* etc. erläutert worden; so haben in Frankreich *Lobstein* [21]), *Mürat* [22]), *Velpeau* [23]), *P. N. Beclard* [24]) *Gaso* [25]), *Bach* [26]), *Billard* [27]) etc. demselben Gegenstand ihre Muse und ihr Talent geweiht.

Auch die gerichtlich obstetricische Literatur ist durch viele gute Abhandlungen in Journalen und selbstständigen Schriften bereichert worden. Wir rechnen hieher: *Fodere's* [28]), *Chaussier's* [29]), *Orfila's* [30]), *Olivier's d'Auger's* [31]) und *Capuron's* [32]) Arbeiten.

Es ist gewiss auffallend, dass in einem Lande wie Frankreich,

---

accouchement, contenant l'exposé de maladies de la femme et de l'enfant nouveau-né. 3 édit. Paris 1841.

20) Traité théorique et practique de l'art des accouchemens. Paris 1841. 8.

21) Ephemerid. med. Art. Kirronose — ejus. sur la norriture du foetus. Paris et Strassbourg. — ejus. sur la descende des testicules chez le foetus. Strassbourg 1805.

22) De l'embryon et du foetus a l'état normal; im dictionnaire des sciences médicales. Tom XVI. p. 49.

23) l. l.

24) Embryologie ou Essai anatomiques sur le foetus humain. Dissert. A. Paris 1829.

25) Mémoires sur les signes propre à faire connaître si le foetus est mort ou vivant im Journal général de médecine. 1826.

26) Leçons sur l'embriologie, faites au 1839 à la faculté de médecine de Strassburg.

27) Mémoires sur la chute du cordon ombilicale chez l'homme, considerée sous le rapport physiologique et médico-légale: in Archiv de médecine 1826 — ejus. maladies des enfans.

28) Traité de médecine légale.

29) Discours pronomé à la maternité 1808.

30) Médecine légale.

31) Répert. général de médecine Tom XXI. p. 485 sqq.

32) Médecine légale relative aux accouchemens. Paris 1821. 8.

wo die Journalistik jetzt alle wissenschaftliche Thätigkeit in sich aufgesogen hat, bis jetzt noch keine den Geburtshülfe ausschliesslich geweihte Zeitschrift bestehe. Natürlicher Weise müsste dieselbe unter der Aegide eines tüchtigen Meisters stehen; allein dieser ganze Zeit und Thätigkeit ist so vielfach in Anspruch genommen, dass es ihnen kaum gegönnt ist, von Zeit zu Zeit kleine Artikel in die verschiedenen Journale zu liefern. Meistens sind diese Artikel von Schülern redigirt.

Obstetricische Kliniken.

Unter den seit fast einem halben Jahrhunderte bestehenden drei Facultäten hatte *Paris* zuletzt eine geburtshülfliche Klinik bekommen; nämlich erst seit etwa vor 8 oder 10 Jahren. Früher hatten die Studirenden theils im Hôtel-Dieu, obgleich dort keine ordentliche Klinik eingerichtet war, den Geburten beigewohnt, oder sie hatten, was noch gebräuchlicher war, die künstlerische Fertigkeit sich in den Kliniken der Privatdocenten erworben. Solcher Kliniken gab es und gibt noch jetzt in Paris viele. Unter diesen Privatlehrern kommen aus frühern Zeiten *Guillemot, de Formeaux, Velpeau*, aus den neuern *Capuron, Gardier, Maygrier* etc. vor. Durch diese Privat-Anstalten war allerdings in etwas dem Mangel einer Facultätsklinik abgeholfen; aber die Einheit des Unterrichts, und die unmittelbare Staatsaufsicht ging dabei verloren. Die *Maternité*, oder das grosse Gebärhaus, war zwar schon lange zum geburtshülflichen Unterrichte eingerichtet worden; allein keinem männlichen Schüler der hohen Kunst der *Eileithyia*, ist bis zur gegenwärtigen Stunde der Zutritt in das Heiligthum ihres vorzüglichsten Tempels der alten Lutetia gestattet. *Paul Dubois's* Ansehen und das Bedürfniss haben die Facultät veranlasst, 1840 der obstetricischen Klinik das ganze Hospital, in welchem früher noch eine medicinsche Klinik bestanden hatte, gänzlich zu überlassen. Wir enthalten uns hier von der innern Einrichtung, die ganz ihrem Zwecke entspricht, zu reden und wollen nur in einigen Zügen den Geist, welcher in derselben herrscht, bezeichnen. Das Ganze erschuf und belebt der wissenschaftliche und künstlerische Geist *Paul Dubois's*. Mit ihm tritt wirklich eine neue Aera für die französische Geburtshilfe ein. Bis zum Auftreten dieses Lehrers waren in Frankreich nur die *Baudelocque'schen* Grundsätze, an denen die bessere deutsche Kritik gar manches auszusetzen hatte, gang und gäbe;

obgleich *Baudeloque* schon seit vier Decennien vom Schauplatze der Welt abgetreten ist. *Paul Dubois* ist, sowie *Stolz* in Strassburg, ein grosser Verehrer und Freund *Nägele's*. Nach und nach haben sich viele seiner Grundsätze angeeignet, und damit die frühere fehlerhafte Lehre vom Geburtsgeschäfte und der Geburtshilfe verbessert. Zwar hat er selbst noch kein systematisches Werk über seine Kunst gegeben; aber einer seiner Schüler und sein Chef de Clinique, *Cazeaux*, hat in einem eigenen Werke seines Lehrers Grundsätze zusammengestellt und entwickelt [33]), wo in letzter Analyse hervorgeht, wie sehr der berühmte Lehrer in *Paris* den Ansichten des berühmten Lehrers in *Heidelberg* huldigt. Unter diesen Verhältnissen kann es wohl nicht fehlen, dass diese herrliche Kunst in Frankreich immer mehr und mehr verbreitet und in bessere Hände, als bisher, kommt, und dass die französischen Geburtshelfer der deutschen Geburtshilfe, von der sie bis jetzt nichts wissen wollten, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Schule von *Montpellier* ist wohl diejenige in Frankreich, die am festesten an der ächt Hyppokratischen Lehre hing; aber es war vorzüglich die innere Medicin, die hier cultivirt wurde. War sie also in der Beziehung vor der Pariser Schule ausgezeichnet, so musste sie ihrerseits dieser in der Chirurgie und Geburtshilfe bei weitem nachstehen. Es sind wenige der dortigen Lehrer in der geburtshilflichen Literairgeschichte bekannt geworden. Auch der gegenwärtige Lehrer *Delmas*, der schon viele Jahre die geburtshilfliche Klinik leitet, ist im Auslande wenig oder gar nicht gekannt. Obgleich *Dèges* Professor der Chirurgie war, so hatte er doch auch für die Geburtshilfe durch seinen Unterricht und sein Manuel d'obstétrique [34]), das wohl in der meisten geburtshelfenden Aerzten Händen ist, vieles geleistet.

---

33) Traité théorique et pratique de l'art des accouchements par *S. Cazeaux* D. M. S. Paris 1841. 8.

Auch hat der Professor der theoretischen Geburtshilfe an der Pariser Fakultät *Nägele's* Werk über die Verengerung des Beckens, übersetzt unter dem Titel: De principeaux vues de conformations du bassin et spécialement du rétrécissement oblique par le Dr. Fr. Ch. Naegélé, et augmenté des notes par A. C. Danyau, Prof. à la facult. de méd. de Paris. 1840.

34) Die 3te Ausgabe, welche 1841 in Paris herausgekommen ist,

Obgleich die *medicinische Schule zu Strassburg*, seitdem sie nach französischem Schnitte zugeschnitten ist, viel von ihrem ehemaligen Ruhme verloren hat; so kann man doch nicht umhin, zu gestehen, dass der geburtshilfliche Unterricht bis heute auf das Beste gegeben wurde. *Flammant*, der die Klinik eine Reihe von Jahren geleitet hatte, war ein guter Praktiker und ein originieller Kopf. Als Schriftsteller hat er weniges, aber gediegenes, geleistet. Auch er, der deutschen Literatur durchaus unkundig, folgte in Ansicht und That *Baudeloque*. Ihm folgte als Kliniker sein Schüler *Stolz*, ein Elsässer, ein vielseitig gebildeter und gewandter Geburtshelfer. Was aus seiner Feder fliesst, trägt den Stempel der Gediegenheit durch Erfahrung, Meditation und Kunde. Ein vertrauter Freund von *Nägele*, und gründlicher Kenner der deutschen Literatur seines Faches, zieht er aber auch bei seiner Praxis und den schriftstellerischen Arbeiten die Engländer zu Rathe. Durch ihn und seine Schüler werden die französischen Geburtshelfer mit den Ansichten der deutschen auf diesem Felde des Forschens bekannt. Seine Ansichten sind in einer Reihe von Dissertationen zerstreut, welche an der Schule seit vielen Jahren vertheidigt wurden. Am bekanntesten ist wohl das, was *Stolz* über geburtshilfliche Auskultation geleistet hat [35]); sowie über künstliche Frühgeburt [36]) und die Wendung auf den Kopf *).

Den beiden Schulen *Paris* und *Strassburg*, und vorzugsweise den beiden Lehrern *Dubois* und *Stolz*, verdankt die gerichtliche Arzneiwissenschaft die ersten stärkern Anregungen für die *Anwen-*

---

haben Duge's Freunde *Lallemand* und *Frank* nach des Verfassers Tode besorgt. Sie führt den Titel: Manuel d'obstetrique, ou traité de la sueme et de l'art des accouchements, contenant l'éxposé de maladies de la femme et de l'enfant nouveau-né; suivi d'un precis sur la saignée et la Vaccination.

35) *Cariére:* sur l'application du stethoscope dans l'art des accouchement. Strassbourg 1830.

36) *Burkhardt:* sur l'accouchement prématuré provoqué. Strassbourg 1830.

*) Auch gibt es noch 18 Vorbereitungs-Schulen, wo Unterricht über Geburtshilfe ertheilt wird. Auch hier können die Hebammen ihren Unterricht erhalten. Desshalb haben wir sie auch unten unter den 33 angeführt.

dung des Stethoscop auf die Untersuchung des Foetuslebens. Denn zugleich mit *Mayer*[37]) in Genf, machte *Fodéré*[38]) in Strassburg als die ersten auf die Vortheile, welche aus dieser Untersuchung hervorgehen könnten, aufmerksam. Doch blieb es bei dieser Andeutung bis *J. Lejumeau de Kergaradec*, ein Freund und Schüler *Lännec's*, durch vielfältige Versuche diese Untersuchungsweise in ein helleres Licht stellte[39]). Ein Gleiches that auch *De Lens*. Später (1832) legte *Bodson* der königl. Akademie der Medicin in Paris eine Denkschrift über dieses wichtige Untersuchungsmittel zur Prüfung vor, welche die Veranlassung war, dass *Paul Dubois*, welchem mit *Dacnyau* und *Deneux* von der Akademie der Auftrag ertheilt ward, die in der Denkschrift enthaltenen Thatsachen zu prüfen, eine Menge Untersuchungen in dem grossen Gebärhause über den Gegenstand veranstaltete, deren erfolgreiche Resultate er in seinem Berichte der Academie vorlegte[40]). Von nun an wurden mehrere Inaugural-Abhandlungen an den beiden genannten Schulen geschrieben. Die von *Carièere*, einem Schüler *Stolz's*, ist von der Kritik als die beste anerkannt worden[41]). Wir verdanken den Untersuchungen von *Paul Dubois* vielfache Anregung, besonders bei *Kenedy, Stolz, Hohl, Halm* u. a.

Die französischen Gerichtsärzte theilen die Zeichen der Schwangerschaft ein wie folgt:

α. rationelle Zeichen,

1ste Reihe,

α. sympathetische Erscheinungen.

2te Reihe (physiologische Zeichen),

α. das Ausbleiben der Menstruation,

β. die Ausdehnung des Leibes,

γ. Zustand der Brüste;

37) Bibliothèque de Genève 1818. Tom IX. p. 249.

38) Dictionnaire des sciences médicales.

39) Mémoire sur l'auscultation appliquée à la grossesse. Paris 1822.

40) De l'application de l'auscultation à la pratique des accouchemens. Rapport fait à l'academie de médecine und besonders abgedruckt. Auch findet sich von ihm im Dictionnaire de médecine. Tom XIV p. 357 seqq. die nähere Angabe.

41) Thèses de Strassbourg 1838 und in l'Esperience 1839 Tom II. pag. 161.

b. wahrnehmbare oder physische Zeichen:

α. Zeichen, welche vom Zustande des Mutterhalses und der Entwicklung des Uterus entnommen sind. Sie werden durch das Touchiren erkannt [42]).

β. active Bewegungen des Kindes,

γ. passive Bewegungen oder Ballotement,

δ. Geräusch des Herzschlages des Kindes,

ε. Geräusch der Uterin-Circulation.

Von allen den Angeführten gibt keines vor dem ersten zwanzig Wochen der Schwangerschaft ein *sicheres* Zeichen ab, als die zwei letztern [43]). Daher kam es auch, dass von der Anwendung der Auskultation auf die Untersuchung der Schwangerschaft, selbst sachverständige berühmte Aerzte in ihrem Urtheile über wahre oder vermeinte Schwangerschaft sich oft sehr irrten, und dass erfahrne Frauen sich darüber täuschen konnten. (Cfr. Petr. Frank Epitom. Tom IV. sub voce Hydrometra.)

Ganz anders verhält es sich aber mit der *Auscultation*. Welcher Arzt nun einmal die trefflichen Arbeiten der oben angeführten Schriftsteller ganz begriffen und inne, mit dem Stethoskop oder Metroskop [44]) gehörig sich geübt, das Sausen der Eingeweide von dem Reibungsgeräusche, vorzüglich aber das *Tik – Tak des Foetalpulses* zu hören und von der von *Adelmann* und *Nägele* angegebenen Nabelschnurpulsation zu unterscheiden sich gewöhnt hat; der kann ein positives Urtheil, selbst beim Mangel mehrerer der oben angegebenen Zeichen, über Schwangersein oder Nichtschwangersein abgeben.

Das *Reibungsgeräusch*, von der Bewegung der Frucht herrüh-

---

42) *Maigne*: du toucher, considéré sous le rapport des accouchemens. Paris 1838.

43) Kennzeichen der Schwangerschaft von J. Z. P. in Pyls Repert. Bd. I. p. 133 seqq. — *Augustin*: über Kennzeichen der Schwangerschaft (in dessen Repert. Stück II. p. 44.) — *Jörg*: Anleitung zur gerichtsärztlichen Ausmittelung der Schwangerschaft in seinem Taschenbuche. S. 65.

44) Für gewöhnliche Fälle bedient man sich geradezu des Stethoscops; in manchen dunklern Fällen aber ist das von *Nauche* (1816) angegebene Metroscop oder das von *Hohl* vorgeschlagene Gastrocop in Anwendung zu bringen.

rend, wird mit zunehmender Entwicklung und Stärke desselben stärker; wird aber oft durch eine grosse Menge Fruchtwassers sehr gedämpft. Nach Angabe französischer Schriftsteller, namentlich *Orfila's*, kann es schon am Ende des 3ten Sonnenmonats oder am Anfange des 4ten gehört werden. Wir selbst hatten es mehrmals in dieser Zeit gehört; obgleich, wie *Nägele* in den meisten Fällen beobachtet hat, es in der Regel nur einige Wochen vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft beobachtet wird.

Das *Placentargeräusch*, das über in neuester Zeit als Uterinalgeräusch aufgestellt worden ist, wurde als von dem Schlagen der Cappillararterien, deren Lumen durch die vermehrte Thätigkeit und der erhöhten Plasticität des Blutes erweitert, herrührend, erklärt. Neuerlichst aber hat Dela Harpe in Lausanne eine genügendere Erklärung gegeben. Er glaubt nämlich, dass dieses Geräusch von der Anhäufung der Gefässe an einer und derselben Stelle herrühre; so zwar, dass, wenn die Gefässe verhundertfacht sind, natürlich auch das Geräusch verhundertfacht sein müsse. Dieses Geräusch ist jedoch nicht constant zu hören, erfordert auch sehr viele Uebung um gehört zu werden, und hat für den gerichtlichen Arzt nicht den Werth, wie das vorher angegebene Zeichen. Ich selbst konnte es nie warnehmen, wo mit der Schwangerschaft Ascites oder auch nur Anasarca der Bauchdecken vorhanden war.

Das sogenannte *Weheknarren* hat für den Gerichtsarzt wenig oder gar keine Bedeutung.

Das zuverlässigste Zeichen bei der Untersuchung ist der *Fötalpuls*. Dieser und das *Reibungsgeräusch* zusammen geben in allen Fällen, in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft, ein positives schlussrechtfertigendes Zeichen von Schwangerschaft, Kraft und Leben der Frucht ab. Beide Zeichen sind also für den Geburtshelfer und den Gerichtsarzt von unschätzbarem Werthe. Mit Recht bemerkt daher ein junger Wiener Schriftsteller, dass das hartnäckigste Läugnen, das eigensinnige Sträuben gegen eine innerliche Untersuchung die Anwesenheit einer Schwangerschaft nicht mehr verhehlen lassen, wenn das Rohr, dessen Anlegen wohl nicht leicht abgewehrt werden könne, die verrätherischen Töne zu unserm Ohr bringt [45]). Damit die Untersuchung als genau angegeben werden.

---

45) *Zehntmayer*: Grundzüge der Percussion und Auskultation und

kann, muss sie mehrmal und zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden, weil das Reibungs-Geräusch oft einige Zeit gar nicht, der Pulspuls bald nur in dieser, bald nur in jener Lage gehört werden kann. Sind beide schon früher gehört worden, und sind sie später nicht mehr wahrzunehmen, so können wir mit Bestimmtheit auf das Absterben der Frucht schliessen.

Es ist wirklich sehr zu wundern, dass die deutschen Gerichtsärzte auf dieses vortreffliche Hilfsmittel nicht mehr Werth legen, da selbst in einigen neuern werthvollen Lehr- und Handbüchern desselben nicht einmal Erwähnung geschieht. Für den, der sonst mit dem Stethoscop ordentlich umzugehen weiss, ist diese Untersuchung nicht so gar zu schwierig. In *Frankreich* wird die Auskultation bei gerichtlichen Untersuchungen wirklicher oder simulirter Schwangerschaften von keinem Arzte unterlassen. Auch würde von keinem Gerichte ein Obductions-Attest für kunstgerecht angenommen werden, in dem nicht ausdrücklich angeführt wäre, dass die Auskultation bei der Untersuchung angewandt worden sei und was sie für Resultate geliefert habe[45]). Und so verbietet die Wissenschaft den Hebammen eine Untersuchung, die ihnen das Gesetz ganz zugesteht.

Die Hebammen-Schulen.

Das Gesetz schreibt vor, dass in jedem Departement eine Hebammenschule bestehen soll. Dies aber ist für die kleinern Departemente eine Last, oft nicht ausführbar. Bis jetzt bestehen nur in 22 Departementen solche Anstalten, was gewiss für das Bedürfniss des ganzen Landes hinreichend ist. Die Städte, in welchen sich Hebammenschulen befinden sind: *Agen*, *Alby*, *Amiens*, *Angers* *, *Angulême*, *Arras* (seit 1755), *Auch*, *Beaucaire*, *Besançon* *, *Blois*, *Bordeaux* *, *Bourg*, *Calvados*, *Chartres*, *Clermont* *, *Dijon* *, *Grenoble*, *Laon* (seit 1832), *Lyon* *, *Marseille* *, *Montpellier* *, *Nanzig* *,

---

ihre Anwendung auf die Diagnostik der Brustfell- und Lungenkrankheiten. Wien 1843. § 234.

46) Man vergleiche die bei *Fordere*, *Orfila*, *Devergie* etc. angeführten Muster von Visa reperta über Untersuchung der Schwangern.

Nantes, *Orleans* *, *Paris* *, *Perigueux*, *Poitiers* *, *Rheims*, *Rouen*, *Strassburg* *, *Toulon*, *Tours* *, *Toulouse* [47]).

In *Paris* ward das grosse Gebärhaus *Maternité* genannt, eine Stiftung der Maria von Medicis, zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, schon sehr früh zur Bildungs-Anstalt für Hebammen benutzt. Durch diesen glücklichen Gedanken erhielt Frankreich viele ausgezeichnete Hebammen, von welchen sich sogar einige einen bleibenden Ruf in der obstetricischen Literatur erworben haben; und es ist daher falsch, wenn Osiander behauptet, dass Frauen sich als Schriftstellerinnen in diesem Fache nicht eigneten [48]); denn die Namen einer *Louise Bourgeois* [49]), *Richeron* [50]), Madame *Lachapelle* [51]) und *Boivin* [52]) werden gewiss in der Geschichte der Geburtskunde mit Auszeichnung genannt werden. Freilich ist die deutsche Literatur arm an Schriften, welche von Frauen herrühren. Den obenange-

47) In den Städten, welche hier als Hauptstädte die Departements repräsentiren, und mit Sternchen bezeichnet sind, ist die Schutzpocken-Impfung in gutem Zustande. Gewöhnlich wird auch da die medicinische Polizei etwas fester als sonst gehandhabt.

48) Osiander l. l. Tom 1. § 14.

49) Sie war die Hebamme der Maria von Medicis, und schrieb (1609) über Unfruchtbarkeit, Geburt und Kinderkrankheiten.

50) Die Erfinderin der Hysteroplasmata.

51) Wohl die ausgezeichnetste von allen; besonders durch ihr Werk: Pratique des accouchements ou mémoires et observations choisis sur les points, les plus importants de l'art des accouchements publiés par A. Dugès (son neveu) 3 vols. Paris 1821 bis 1825. Ins Deutsche übersetzt. Weimar 1825.

52) Doctor Medicinae, geb. 1776 † 1841. Surveillante en chef de la maternité, verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitglied; Inhaberin der Medaille für Civilverdienst von Preussen, und nach Angabe ihres Biographen von mehreren deutschen Schriftstellern vir doctissimus genannt. Ihr Hauptwerk ist wohl das Mémorial de l'art les accouchement; dann Traité pratique des maladies de l'uterus et de ses annexes, dass sie mit A. Dugès herausgab. Beide Werke sind nach Boudelocque'schen Grundsätzen bearbeitet. Dieser gelehrten Frau haben wir die fruchtbare und beliebte *Amalie Schoppe*, als Doctor der Chirurgie und Geburtshilfe, und die Italienerin Anna Maria Donne ebenfalls Doctor der Medicin entgegenzusetzen.

führten haben wir nur die einzige *Siegmundin* entgegenzusetzen, und was ist noch zwischen dieser und jenen für ein Unterschied!

In dieses Gebärhaus [53]) nun werden alle Schwangern ohne Unterschied des Standes, der Nation oder der Religion aufgenommen. Eigentlich sollen sie erst im 9ten Monate aufgenommen werden; ist die Person allzu arm, so kann sie auch schon im 8ten Monate eintreten. 10 Tage nach der Geburt werden sie entlassen. Die Mittelzahl des Aufenthaltes ist 18 Tage. Im Jahre 1843 wurden daselbst 3785 Schwangere, aufgenommen wovon 186 theils während der Geburt, theils in Folge derselben starben; also etwa 20 auf Eine. Im Innern ist Alles auf das Reinlichste gehalten. Die langen, luftigen und reinen Säle sind für die Schwangern in Logen abgetheilt, in welchen ein reinliches, ordentliches Bett und ein Tischchen sich befindet; für die Wöchnerinnen sind kleinere Säle vorhanden; für die Kreisenden sind mehrere geräumige Zimmer bestimmt. Das Haus ist von allen Seiten von einem sehr geräumigen Hofe und schattigen Ulmen-Alleen, zum Lustwandeln für Gesunde und Convalescenten, umgeben und hat ganz seinen klösterlichen Charakter im Aeussern beibehalten. Im Innern wird der Dienst nicht durch die Schwestern der Congregation, sondern durch Aufseherinnen versehen. Eine jede Frau kostet, genauen Angaben zufolge, durchschnittlich 55 Franken = 25 fl. rhein.

Das ärztliche Personale besteht aus einem Oberchirurgen, früher *Anton Dubois*, jetzt sein Sohn *Paul*, und mehrern Chirurgen und einem Arzte, jetzt *Moreau*. Unter einer Oberhebamme stehen mehrere vom Hause angestellte Hebammen. Die Oberhebamme ist jetzt Madame *Cherriere* [54]). Die Entbindungen werden von den angehenden Hebammen unter der Leitung einer vom Hause ange-

53) Es befindet sich in den Gebäulichkeiten der alten Abtey Port royal genannt. Es war diess ein Frauenkloster, das durch seinen Apostel *Armand*, dem Todfeinde *Boileau's*, eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Der ganze Umfang beträgt etwas über 3 Hectare, oder 10 Arpents.

54) Madame *Lachapelle* stand dieser Anstalt viele Jahre als Oberhebamme vor. Madame *Boivin* aber war während ihrer Dienstzeit nur aide maitresse sage-femme gewesen. Cfr. Biographies des sages-femmes célèbres anciennes modernes et contemporaines avec 20 portraits par A. Delacoux. Paris 1834. 8.

stellten Hebamme besorgt. Die Instrumente und Operationen werden von den Chirurgen angelegt und gemacht. Die kranken Schwangern und Wöchnerinnen haben ihre besondern Krankenzimmer. Diese behandelt der Obrrarzt der Anstalt. Stirbt eine von diesen oder ein neugebornes Kind, so werden alle das Geburtsgeschäft interessirenden Theile den jungen Hebammen vorgezeigt, und die Physiologie auf eine ihrer Fassungskraft angemessene Weise erklärt.

In dieser Geburts- und Lehranstalt nun werden Schülerinnen aus sämmtlichen Provinzen des Reiches angenommen. Einige sind ganz frei, andere auf Kosten ihres Departements und wieder andere für ihre eigene Rechnung [55]).

Den ersten vorläufigen Cursus gibt die Oberhebamme; dann folgen regelmässig die Vorlesungen der übrigen Lehrer über folgende Gegenstände;

1) Theorie und Praxis der Geburtshülfe;
2) über Kuhpockenimpfung und Aderlassen;
3) Ueber die Pflanzen, welche bei Schwangern und Wöchnerinnen angewandt werden.

Die Schülerinnen müssen den Geburten beiwohnen, während der sechs letzten Monate ihrer Lehrzeit unter der Aufsicht der Oberhebamme Geburten leiten und darüber ein Tagebuch führen.

Von der Anstalt erhalten sie folgende Bücher: den Katechismus und das grössere geburtshilfliche Werk von Baudelocque; das Mémorial sur l'art des accouchements der Madame Boivin; endlich ein Werk über Aderlass und Vaccine.

Der Unterricht in der Maternité ist dem der Facultäten gleichgestellt; daher geniessen die Hebammen, welche hier erzogen werden und ihre Prüfungen bestanden haben, mit jenen an den Facultäten geprüften gleiche Rechte; d. h., dass sie im ganzen Lande sich ansässig machen können. Diejenigen Frauenzimmer, welche die Vorlesungen an der Facultät frequentiren, können auch unentgeldlich denen des Gebärhauses beiwohnen. Aber den studirenden Jünglingen ist jeder Zutritt versagt.

Am Schlusse jedes Schuljahres werden unter die vorzüglichsten Schülerinnen Preise und öffentliche Belobungen ertheilt. Der erste Preis besteht in einer goldenen, die übrigen in silbernen Medaillen.

55) Der Betrag für die ganze Lehrzeit ist 700 Franken.

Nach dem Gesetze soll, zur Erzielung gehörig unterrichteter Hebammen, an einem grössern *Krankenhause in jedem Departement eine Hebammenschule* bestehen. Um unsern Lesern einen Begriff von der Organisation dieser Schulen zu geben, so möge die Beschreibung der im bürgerlichen Krankenhause in *Strassburg* Bestehenden, hier als Muster dienen, denn die Abänderungen, welche sich in den einzelnen finden mögen, sind nur unbedeutend. Wir überlassen dem Leser zu urtheilen, in wieferne die Einrichtung dieser Schulen zweckmässig, dem Stande der Wissenschaft und den Forderungen der Zeit angemessen sei.

Die *Strassburger Departements-Entbindungsanstalt* ist im Civil-Krankenhause eingerichtet. Sie ist von der obstetricischen Klinik getrennt, jedoch so, dass die Hebammen sowohl den Geburten in der Klinik, als auch die Mediciner jenen in der Hesammenschule beiwohnen können. Jede der beiden Anstalten hat ihren besondern Lehrer. Den Hebammen-Unterricht leitete bis zu seinem Tode der gelehrte *Lobstein;* jetzt steht ihm der treffliche *Ehrmann*, Professor der Anatomie an der Facultät vor. Die Anzahl der Geburten belief sich nach *Lobstein* während 22 Jahren auf 1594. Theorie und Praxis werden ebenfalls nach Baudelocque'schen Grundsätzen vorgetragen und geübt. Die Schülerinnen hatten bis zu 1827 den Katechismus von *Baudelocque*, nach der *Morel'schen* Uebersetzung. Um diese Zeit gab der Lehrer selbst sein „Handbuch der Hebammenkunst" (Strassburg 1827. 12) heraus, und seither wird nach diesem Handbuche unterrichtet.

Die Zöglinge dürfen nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre alt sein, müssen ordentlich lesen und schreiben können und mit einem Zeugnisse über ihre sittliche Aufführung, von der bürgerlichen und geistlichen Behörde ausgefertigt, versehen sein [56]). Der Unterricht wird von dem eigens dazu ernannten Professor, der zugleich Director der Anstalt ist, ertheilt, und unter seiner Leitung werden die Schülerinnen von der Oberhebamme zu demselben vorbereitet.

Der Unterricht erstreckt sich: 1. über Theorie und Praxis der Entbindungen; 2. über Theorie und Praxis des Aderlassens; 3. über

---

56) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1807. Man vergleiche dagegen das Feuilleton der Gazette médicale de Paris vom 1. März 1845.

Theorie und Praxis der Kuhpockenimpfung; 4. über Warte und Pflege der Kranken im Allgemeinen und der Kindbetterinnen insbesondere [37]; 5. über die sogenannte dienende oder kleine Wundarzneikunst, als das Ansetzen von Blutegeln, das Auflegen von Blasenpflastern, das Schröpfen, die gewöhnlichsten Verbände und die ersten Hülfeleistungen bei Erstickten.

Die Oberhebamme bereitet während den ersten zwei Monaten die Schülerinnen auf die Vorlesungen des Professors vor; wiederholt diese wieder mit ihnen, leitet die Untersuchungen der Schwangern und bei Uebungen am Phantom, und dirigirt und verbessert die bei den Vorlesungen nachgeschriebenen Hefte.

Die in der Anstalt verstorbenen Schwangeren, Wöchnerinnen und neugebornen Kinder werden in Gegenwart der Schülerinnen geöffnet und die dem Geburtsgeschäfte dienenden Organe in ihrer pathologischen Veränderung vorgezeigt; das reiche anatomische Theater der Facultät bietet ihnen vielfache Gelegenheit dar, das widernatürliche Becken, die Entwicklungsstufen des neugeborenen Kindes und die Krankheiten der Geburtshilfe durch die Anschauung kennen zu lernen [38].

Der practische Unterricht bezieht sich hauptsächlich auf die Pflege, deren die Frauen während und nach der Geburt, sowie die Neugebornen, bedürfen.

Die Schülerinnen müssen ein Tagebuch führen, in welches sie die in der Anstalt entweder von ihnen selbst oder von andern gemachten Beobachtungen aufschreiben. Zu den Uebungen und der weitern Ausbildung derselben befinden sich in der Anstalt 1. eine Sammlung von Skeleten, besonders von weiblichen Beckenknochen; 2. Wachspräpate, vom Zustande des Uterus in den verschiedenen

---

37) In den Hebammen dem Landvolke auch gute Krankenwärterinnen zu geben, ist um so nothwendiger, da sie die einzigen sind, die über diesen wichtigen Gegenstand etwas gehört haben können. Auch müssen ja gute Wärterinnen ebendieselben physischen und moralischen Eigenschaften, wie sie bei guten Hebammen gefordert werden, haben; endlich gibt es noch einen Nebenverdienst, da die Hebammen ohnehin auf dem Lande so schlecht bezahlt werden.

38) Lobstein Handbuch der Hebammen-Kunst. Strassburg 1827. Vorrede.

Perioden der Schwangerschaft und unmittelbar nach der Niederkunft; 3. mehrere Phantome, um in den bei der Wendung nöthigen Handgriffen sich zu üben; 4. eine Bibliotheke solcher geburtshilflichen Werke, die der Fassungskraft dieser Frauen angemessen sind.

Jede Schülerin leitet der Reihe nach eine oder mehrere Geburten; sie hat fortwährend über die Kreisende zu wachen, und der Oberhebamme oder wenn es der Fall verlangt, dem Professor selbst von den eingetretenen Vorfällen Bericht abzustatten.

Die Zahl der Schülerinnen, welche bei einer Geburt beiwohnen sollen, wird vom Professor oder der Oberhebamme bestimmt. Bei künstlerischer Hülfe müssen sie alle zugegen sein. Die Oberhebamme muss bei allen Geburten gegenwärtig sein.

Die Wöchnerinnen und die neugeborenen Kinder bleiben unter der Aufsicht Derjenigen, welche die Geburt geleitet hat. Sie sollen sich alles zu Papier bringen, was bei der Niederkunft Wichtiges sich ereignet hat.

Zwei Zöglinge haben der Reihe nach 24 Stunden in dem Wöchnerinnen-Saale zu wachen, und dem Professor bei der Visite über alles, was während der Zeit vorgefallen ist, Bericht zu erstatten [59]).

Wir können dreist behaupten, dass Strassburgs Hebammenschule eine der ersten der 33 angegebenen ist; und doch wird man sehen, wie vieles noch zu wünschen übrig bleibt. Und im Allgemeinen kann man heute noch, wie vor 255 Jahren mit *Gervais de la Tour* über die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Hebammen, über ihren Dünkel, ihren Hochmuth, ihre Grobheit und den ewigen Kampf mit den Aerzten, besonders den Geburtshelfern, klagen. *Schweighäuser* wirft sogar die Frage auf, warum, wenigstens in Frankreich die Hebammen jetzt schlechter sind als vor fünfzig Jahren? Er antwortet: Man lehrt sie mehr als sie lernen können, und lehrt sie nicht, was sie lernen sollten, nämlich das Geburtsgeschäft physiologisch kennen, beobachten und beurtheilen. Nach Entlassung aus der Lehre seien sie sogleich Meisterin, die den Geburtshelfer

---

59) Beschluss des Präfecten des Niederrheins vom 20. Juni 1830. Hierdurch hat die Schule einen neuen festern Bestand erhalten. Ueber einige der übrigen Anstalten vergleiche man: l'Ecole d'accouchement du Depart. de l'Ain à Bourg 1833.

als ihres Gleichen betrachten ... Sie studiren nicht mehr nach, haben nicht sogleich Gelegenheit das Gelernte mit der Erfahrung zu vergleichen, and nach Verlauf von 3 Jahren, sind sogar diejenigen, welche bei der Prüfung am besten bestanden haben, nur noch empirische Routinieres, die nicht mehr zulegen und für welche alle folgende Gelegenheit für Erfahrung verloren ist [60]). Die von *Schweighäuser* aufgestellten Behauptungen kann der Verfasser aus eigener Erfahrung ganz bestätigen.

Dass das Gesetz sonst niemanden erlaubt, z. B. einem Arzte oder Chirurgen, Hebammen-Unterricht zu ertheilen, womit sie zu den Prüfungen zugelassen werden könnten, ist äusserst vorsichtig. Denn hier heisst es, viele sind zwar berufen, aber wenige dazu befähigt. Nur zwei Beispiele zur Bestätigung. Ein von der Verwaltung angestellter Arzt, der mehrere Hebammen zur Schule vorbereitet hatte, konnte bei einer Querlage, das vorgefallene Aermchen nicht vom Füsschen unterscheiden, d. h. er hielt das Aermchen für ein Füsschen. Ein anderer Angestellter konnte in 6 vollen Stunden die Zange, die er freilich nie angelegt hatte, nicht anlegen. Die Wöchnerin starb 6 Tage nachher an einer Metritis traumatica. Auch dieser Herr: Dr. M. P., d. h. Doctor der Medicin der Facultät von Paris, hatte einige junge Mädchen um sich versammelt, um sie in der Hebammenkunst zu unterrichten. Aber hier heisst es abermals: la practica val piu della Grammatica. Hätte ich es nicht selbst mit angesehen, ich würde es nicht glauben. Uebrigens gibt es ja überall tüchtige und ungeschickte Hebärzte; nur müsste man das andere nicht lehren wollen, wovon man selbst keine deutliche Vorstellung hat! Debebant ex provinciis ad *celebrem* aliquam *obstetricum* scholam mitti publiusque sumptibus nutriri mulierculae, quarum auxilio sub tempore uti respublica posset [61]).

Die Prüfungen.

Die Prüfungen, welche die jungen Hebammen zu bestehen haben, umfassen Theorie und Praxis der Geburtshilfe; die Zufälle,

---

60) Das Gebären nach der beobachteten Natur und die Geburtshilfe nach den Ergebnissen der Erfahrung. Strassburg 1825. 8. p. 16.

61) *Hebenstreit:* Anthropologia forensis. Lipsiae 1753. p. 37.

welche der Geburt vorhergehen, sie begleiten, oder derselben folgen können und die Mittel, denselben zu begegnen. Sie geschehen entweder vor den Facultäten oder vor den medicinischen Departements-Jurys. Die Hebammen müssen nicht nur allein auf alle an sie gestellten Fragen genügend antworten, sondern auch einfache geburtshilfliche Operationen am Phantome ausführen[62]). Nach überstandener genugthuender Prüfung wird ihnen unentgeldlich das Diplom angestellt. Diejenigen Hebammen, welche ihre Kunst in einer Departements-Hebammenschule erlernt haben, können sich nicht vor der Fakultät prüfen lassen, auch nur in diesem Departemente ihre Kunst ausüben, während jene, welche ihre Studien an der Facultät gemacht und dort geprüft worden, überall, wo es ihnen beliebt, prakticiren können.

Die Hebammen sind verpflichtet, ihr Diplom, sobald sie sich in irgend einer Gemeinde, um da ihre Kunst auszuüben, niedergelassen haben, dem Gerichtshof erster Instanz und im Büreau der Unterpräfectur des Gemeinden-Bezirks, zu welchem sie gehören, einschreiben zu lassen, und den Eid zu leisten, ihre Kunst ihrer Ehre und ihrem Gewissen gemäss auszuüben. Es wäre offenbar viel zweckmässiger nach der alten Art schwören zu lassen. Da die meisten Hebammen Weiber aus dem gemeinen Stande sind, die wenig über ihre Pflichten und die schweren Strafen, denen sie so leicht verfallen können, gehört haben, so sollte man sie doch wenigstens durch die Eidesformen noch einmal ernstlich daran erinnern. Leider lernen sie nur allzuoft ihre Strafe erst dann kennen, wenn sie ihr schon verfallen sind. Oefters habe ich junge Hebammen gefragt, was sie denn eigentlich durch den Eid gelobt hätten, und sie wussten mir nichts zu antworten[63])!

---

62) Gesetz vom 10. März 1803 § VIII. Artikel 2. Nur sollte der Docent niemals Mitglied der Prüfungskommission sein, was in Frankreich leider immer der Fall ist.

63) Wie zweckmässig war daher das Versprechen bis zu Anfange der neuesten Aufklärung: Promittunt enim, sagt Hebenstreit (l. l. § 28) se in arduis negotiis sua scientia majoribus, statim ex quo illud intelligunt, consilio eorum usuras esse, quorum arbitriores istae constant; se pauperiores haud neglecturas, quod inchoatum est partus negotium haud deserturas, nec foeminas ad partum festinanter compulsuras, ultra artis suae li-

Wer ohne die angegebenen Bedingungen erfüllt zu haben, die Geburtshilfe ausübt, verfällt einer Strafe von 100 Franken. Im Wiederholungsfalle kann diese Strafsumme verdoppelt und mit einer Gefängnissstrafe, die jedoch 6 Monate nicht übersteigen darf, verbunden werden. Es versteht sich wohl von selbst, dass dies Gebot blos jene Weiber angeht, die, ohne vom Staate geprüft zu sein, sich ein eigenes Geschäft aus der Hebammenkunst machen, wie diess leider nur zu häufig in Frankreich der Fall ist, — heute 40 Jahre nachdem das obenangeführte Gesetz in Wirksamkeit getreten ist. Ja oft werden diese Weiber gegen die rechtmässigen Hebammen von den Behörden in Schutz genommen, wovon ich mehrere Beispiele erlebt habe. In besondern Fällen und bei Mangel einer ordentlichen Hebamme dürfen und müssen sogar auch andere Weiber Hilfe bringen, wie diess zu allen Zeiten und allen Ländern der Fall war und ist, wenn auch das Gesetz keine Ausnahme macht, wie es überhaupt in sehr vielen Punkten dunkel, unzureichend und oberflächlich ist. Uebrigens haben die Gerichte selbst in dieser Ansicht entschieden.

Praxis.

Welche Vortheile auch dem gemeinen Wesen aus den Hilfsleistungen der Hebammen hervorgehen mögen, so stimmen doch die Erfahrung, alle bessern geburtshilflichen und staatsärztlichen Schriftsteller, ja sogar alle neuern Gesetzgebungen damit überein, dass der den Hebammen anzuvertrauende Theil beim Geburtsgeschäfte im Allgemeinen beschränkt sein müsse. Nur im Nothfalle, und in gewissen bestimmten Fällen dürfen und müssen die Hebammen einzelne in die Entbindungskunst einschlagende Verichtungen unternehmen [64])." Das französische Gesetz sagt, dass die Hebammen nur in Gegenwart eines graduirten Arztes die Instrumente an-

---

mites haud progessuras et praegnantibus, parientibus aut puerperis medicamenta haud exhibituras, sed illud agendum medicis relaturas; se in foro postulatas et super rebus artis suae quaesitas, amoris velodii causa, secus quam compertum est enuntiaturas haud esse. Dieser Hebammen-Codex würde gewiss für die meistens hinreichend sein, und für viele gewiss nicht überflüssig, wie wir noch hören werden.

64) Osiander a. a. O. Tom I. § 15.

legen dürfen, sonst seien sie für alle Folgen verantwortlich, und können von den betreffenden Parthien zum Schadenersatze angehalten werden. Also dürfen sie wohl die Instrumente anlegen, wenn keine Folgen kommen? Und wie soll der Richter urtheilen, da die Instrumente verschiedenartige sind? Welch ein Unterschied zwischen dem stumpfen Hacken, der Zange oder dem Perforatorium! Ich sehe nicht ein, warum eine gewandte Hebamme nicht bisweilen einen stumpfen Hacken anlegen soll; und wozu ein graduirter Arzt, der die Geburtshülfe nicht practisch kennt, wenn nicht als Sündendecker? Auch müsste ein Unterschied gemacht werden unter den Hebammen selbst, und ob sie in der Stadt oder auf dem Lande, wo es oft schwer ist, einen Geburtshelfer zu bekommen, prakticiren. Daher werden auch in Schweden (Stockholm) die Hebammen in Anlegung der Instrumente unterrichtet, weil dieses Land nicht hinreichend mit Geburtshelfern versehen ist. Dagegen ist es in allen deutschen Staaten, wo geschickte Geburtshelfer auch auf dem Lande vorhanden sind, den Hebammen verboten, irgend ein Instrument anzulegen. Denn die Erfahrung lehrt, dass den Weibern die zu chirurgisch-geburtshilflichen Operationen gehörige Ruhe, der Gleichmuth, und selbst die Kräfte fehlen, wenn sie auch die gehörige Unterweisung dazu erhalten hätten. Zur Ehre der elsässischen Hebammen müssen wir hier sagen, dass wir unter den vielen, die wir da kennen lernten, nur eine trafen, die sich rühmte, die Zange mehrmal angelegt zu haben. Doch geschieht diess im Innern des Landes, so viel uns bekannt ist, ja selbst in Städten sehr häufig. Im Allgemeinen wollen die Weiber nicht von den Hebammen mit den Instrumenten entbunden sein; allein wer die Suada der meisten dieser Frauen kennt, dem wird es begreiflich, wie die Angehörigen der Gebärenden oft nicht ausweichen können und zugeben müssen; denn unter allen Quacksalbern, wissen sich die Hebammen, wenn sie diess Geschäft treiben, am meisten geltend zu machen. Sollte ihnen wohl die Wendung in allen Fällen zu machen erlaubt sein? Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus; daher sehr viele Hebammen diese Operation auch überall ohne weiters vornehmen. Da über einzelne Punkte der Geburtshülfe unter den Lehrern noch Streit besteht, so müsste man eigentlich die Hebammen auf die Lehre des Meisters schwören lassen. Denn oft dienen diese Meinungsverschiedenheiten nur zur Bemäntelung ihrer groben Fehler. So sollte es also einer Hebamme nie erlaubt sein,

die Nabelschnur des Kindes *nicht* zu unterbinden, oder die verwachsene Nachgeburt *nicht* zu lösen!

Pflichten der Hebammen.

Der Forderungen, die der Staat und die Menschheit an die Hebammen mit Fug und Recht machen können, sind nicht wenige. Die Hebamme muss eine wohlwollende, dienstwillige, bescheidene, stets nüchterne Frau sein. Sie muss nicht nur allein jeder dürftigen Kreisenden beistehen, sondern selbst noch bei wohlwollenden Menschen und der Behörde um Unterstützung einkommen. Sie soll das Geburtsgeschäft physiologisch aufgefasst haben und so viel von dem pathologischen wissen, als nöthig ist, um anzugeben, wo und wann höhere Kunsthülfe zu suchen sei. Nach der Geburt muss sie für Mutter und Kind gleiche Sorge tragen. Da das Wochenbette ein nothwendiges Restaurationsmittel für die Wöchnerin ist, so soll sie dafür Sorge tragen, dass die Hauptvorschriften der Diätetik befolgt werden und besonders, dass sich die Frauen nicht zu frühe erheben oder gar ausgehen [65]).

Ueberdiess verlangt das französische Gesetz, nebst dem schon oben Angegebenen, dass die Hebamme eine jede Geburt in den ersten drei Tagen dem Beamten des Civilstandes anzeige und das Kind vorweise. Dieselbe Verpflichtung ist dem Geburtshelfer auferlegt [66]). Ein anderer Artikel des Gesetzes [67]) sagt: die Wehmütter,

---

65) Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Frauen, die zu früh von dem Bette aufstehen, ihre gewöhnlichen Arbeiten verrichten, wie es bei den Katholiken gebräuchlich, zur Kirche gehen, sehr leicht Muttervorfälle bekommen. In der Gegend, wo ich zuerst practicirte, waren viele Frauen mit Muttervorfällen, obgleich im Allgemeinen die Weiber dort stark sind. Alle Weiber werden dort schon am 12ten Tage zur Kirche geführt, wornach sie dann auch sogleich wieder die anstrengendsten Arbeiten vornahmen. Ich konnte keine andere Ursache als diese für die meisten Falle auffinden. Sollte wohl Moses umsonst 6 Wochen für das Wochenbette vorgeschrieben haben?

66) Code Napoléon Art. 55. 56. Auch in den meisten Staaten des deutschen Bundes haben die Hebammen diese Verpflichtung. Cfr. insbesondere Verfügungen im Königreiche Württemberg vom 2. November 1838.

67) Code penal. Article 378.

welche die Geheimnisse, die ihnen ihres Standes und Gewerbes halber anvertraut waren, ausser dem Falle verrathen haben, in welchem das Gesetz sie zur Anzeige verpflichtet, werden mit einem einmonatlichen bis sechsmonatlichen Gefängnisse und mit einer Geldbusse von hundert bis fünfhundert Franken bestraft. An einer andern Stelle [68]) heisst es: Wer mittelst Speisen, Tränken, Arzneien, Gewaltthätigkeiten, oder durch jedes andere Mittel die Abtreibung einer Leibesfrucht bewirkt hat, die Schwangere mag darein gewilligt haben oder nicht, wird mit der Einsperrung bestraft. Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, (also auch die Hebammen) so wie die Apotheker, welche diese Mittel verordnet oder beigebracht haben, werden zu der zeitlichen Kettenarbeit verurtheilt, falls die Abtreibung statt gehabt hat. Nun ist aber, unerachtet der Strenge dieses Gesetzes, ein bedauerungswürdiger Umstand, dass in Frankreich gerade vorzugsweise die Hebammen, die wie alle vernünftige Menschen, Schwangern von diesem grausenerregenden Verbrechen abrathen, und selbst soviel möglich verhindern sollten, fast in allen, vor die Gerichte gekommenen Fällen, immer als Hauptverbrecherin figuriren. Besonders sind in Paris, wo man 360 Hebammen zählt, so viele Gewissenlose, die sich ein eigenes Geschäft daraus machen und fast öffentlich treiben, jungen und alten Dirnen, ehrvergessenen Wittwen und Ehefrauen, Mittel gegen die *Neun-Monat-Krankheit* [69]), wie die Schwangerschaft höhnisch von ihnen genannt wird, zu verschaffen, zu geben und anzuwenden.

Zum Belege, zwei historiae scandalosae.

Eine Dame in Paris von etwa 36 Jahren, welche gegründete Ursache hatte schwanger zu sein, ging zu einer Hebamme im Quartier St. Denis, nicht allein um über ihren Zustand ins Reine zu kommen, sondern im Falle sie sich wirklich in dem Zustande befände, sich von ihrer Frucht befreien zu lassen. Nachdem die Hebamme sich der wirklichen Schwangerschaft vergewissert hatte, führte sie eine Art Trocart in die Scheide ein und brachte so dem

---

68) Ibid. Article 317.

69) Les femmes souffrent ordinairement tant d'incommodités durant tout le temps de la grossesse qu'on l'appelle vulgairement avec raison: maladie de neuf mois. Moriceau: Maladies des femmes grosses. Aphorisme IX.

Foetus mehrere Stiche bei. Diese Operation verrichtete sie (vermuthlich nicht zum erstenmal) mit so vieler Geschicklichkeit, dass sie ganz ohne Schmerz ablief; kaum dass etwas Wasser und Blut abfloss; weiter kam nichts. Nach einigen Tagen konnte die Dame schon wieder tanzen. Erst nach etwa 10 Tagen empfand sie heftige Schmerzen und unter einem starken Blutflusse ging eine etwa 3½ Monat alte Frucht sammt einem kleinen Theile der Nachgeburt ab. Die Zufälle vermehrten sich rasch und die Dame starb kurz darauf unter allen Erscheinungen einer Metritis. Bei der Section fand man in der Mitte des Mutterhalses eine breite Ecchymose und rechts ein rundes Loch, von einer Linse im Durchmesser, welches in die Ecchymose hineinragte. Die Tiefe des Loches betrug etwa 3 Linien. Auch nach vorn bemerkte man eine ähnliche Höhle, die jedoch nur etwa underthalb Linien tief war. Bei der nähern Untersuchung des Uterus ergab es sich, dass die Dame wirklich schwanger gewesen, dass ein Abortus durch mechanische Mittel hervorgerufen und dass durch Einführung eines scharfen Werkzeugs eine tödtliche Metritis erzeugt worden sei [70]).

Im Journal la presse vom 12. Februar 1846 liest man folgende traurige Geschichte. Gestern war in dem Todtenhause an der Seine (Morgue) eine Leiche aus der höhern Klasse der Gesellschaft zur Schau ausgestellt. Diese Frau war das Opfer einer verbrecherischen Operation einer Hebamme, zu welcher sich die Dame, ohne sich kenntlich zu machen, begeben hatte, um ihre Leibesfrucht von sich abtreiben zu lassen. Die Polizei, welche sowohl von dem Tode der Mutter als des Kindes in Kenntniss gesetzt worden war, liess die Leiche aus der Hebamme Haus in das Todtenhaus bringen, um den Namen des Opfers kennen zu lernen. Die Frau soll 35 bis 40 Jahre alt sein und einer reichen ehrbaren Familie angehören [71]).

Sollten wir hier wohl alle die schrecklichen Geschichten wieder geben, wovon die öffentlichen Blätter wimmeln? Wozu? Trägt doch wohl jeder ältere Practiker mehrere ähnliche Geschichten in seinem Gedächtnisse; allein die Art, wie er zur Kenntniss dersel-

---

70) Annales d'hygiène et de médecine légale. Februarheft 1834.

71) Vergleiche nebst vielen andern den Fall, den ich in *Schneiders, Schürmayers* und *Hergts* Annalen der Staatsarzneikunde. 6ter Jahrgang. Heft 4. p. 736 angeführt habe.

ben gekommen, verhindert ihn, dieselben der Oeffentlichkeit zu übergeben; und die jüngern Collegen mögen nicht viele solche Gräuel lesen, damit sie nicht von vornherein das Vertrauen zur Menschheit verlieren — desswegen vela contrahentur!

In Frankreich (und England) wo die medicinische Polizei so schlecht gehandhabt wird, ist es den Hebammen etwas leichtes, sich alle mögliche Abortivmittel zu verschaffen. Anfänglich sind es gewöhnlich starke Brech- und Abführmittel, später die Graviola, Sabina etc. Ein schwangeres Mädchen gestand mir, dass eine Hebamme ihr angerathen hätte, während acht Tagen hindurch eine sehr erwärmte zinnere Platte auf dem Leibe zu tragen, und ihre Frucht sich abzutreiben. Man sieht also, dass diess schreckliche Handwerk in grossen und kleinen Städten, ja sogar auf dem Lande getrieben wird; aber in Paris hat das Uebel sein Summum erreicht!

Pflichten des Staates gegen den Hebammenstand.

Anderseits müssen wir aber auch wieder gestehen, dass die Hebammen, namentlich auf dem Lande, wo doch auch überall sehr theuer zu leben ist, weder vom Staate, noch von den Gemeinden oder Privaten, für ihre oft schweren Dienste ordentlich bezahlt werden. In den meisten Gemeinden erhält die Hebamme für die Geburt und die Besorgung von Mutter und Kind, bis zum Abfalle des Nabelschnurstückes, oft auch noch länger, *zwei* oder *drei* Franken. Für die Wäsche, die sie auch noch meistens besorgen muss, gibt man ihr den Kaffee. Diess letztere verrichten freilich die jüngern *civilisirtern* Hebammen nicht mehr, sind aber auch nicht so gern gesehen, als die ältern waschenden. In den Städten sind freilich die pecuniären Verhältnisse besser, aber auch eine sehr starke Concurrenz.

Mehrere kaiserliche Beschlüsse bestimmten, dass alle Hebammen des Reichs aus den Gemeindegeldern bezahlt werden sollten. Aber der Kaiser nahm den Gemeinden ihr Eigenthum und ihre Einkünfte und liess beides in Pulverdampf aufgehen. Auch müssen ohnerachtet dieser Beschlüsse, die armen Hebammen sich durch allerlei Nebenverdienste ihre und und ihrer Familie traurige Subsistenz fristen. Was Wunder, wenn sie manchmal auf böse Wege gerathen! Auch der Staat gibt wenig. Zwar ist der Unterricht, die Aufnahme und das Diplom frei und die Hebammen zahlen kein Patent; nur müssen diejenigen, die sich vor der Facultät aufneh-

men lassen, 120 Franken zahlen. Aber für die den Gerichten geleisteten Dienste sind die Hebammen (was übrigens auch bei den Aerzten der Fall ist) mit einer sehr schwachen Taxe bedacht. Die gerichtlichen Gebühren, Diäten-Ansätze und Reisevergütungen für die Hebammen sind folgende:

Für einen vom Gerichte angeordneten Besuch, Untersuchung und Bericht: in Paris 3 Franken, in allen übrigen Städten und Gemeinden 2 Franken. Ist der Besuch in einer mehr als 2 Kilometre (halben Stunde) vom Wohnorte der Hebamme entfernten Gemeinde zu machen, so werden die Kosten berechnet wie folgt:

Für jeden Myriameter (2 französischen Lieues etwa) hin und zurück 1 Fr. 50 Cent. (= 42 Kr. rhein. *). In den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar 2 Franken.

Wird die Hebamme durch irgend eine gesetzlich anzunehmende Ursache auf ihrer Reise aufgehalten, so erhält sie täglich Diätengelder 1 Fr. 50 Cent. Uebrigens muss sie durch den Friedensrichter oder Ortsvorstand über die Ursache ihres Aufenthaltes ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniss vorweisen. Wird sie von Seiten des Gerichts in irgend einer Stadt oder Gemeinde der Instruction des Prozesses wegen aufgehalten, so erhält sie: in Paris 3 Franken, in den Städten, die mehr als 40,000 Einwohner haben, 2 Franken, in allen übrigen Städten und Gemeinden 1 Fr. 50 Cent.

Der Mangel eines ordentlichen Auskommens leitet, wie schon gesagt, auf mancherlei Abwege zu Nebenverdiensten. Aber gerade dieses elende Treiben macht diesen Stand in Augen der höhern Klasse der Gesellschaft immer verächtlicher. Daher wird dort die männliche Geburtshilfe auch in gewöhnlichen Fällen immer mehr und mehr gebräuchlich; mithin die Stellung der Hebammen immer misslicher. Diese suchen ihrer Seits, um sich an den Aerzten zu zu rächen, ihnen *ins Handwerk zu pfuschen*. So übernehmen die Meisten syphilitische Krankheiten, nicht etwa nur bei Weibern und Mädchen, sondern auch bei Männern und Jünglingen. Auch sind sie mächtige Beschützerinnen der sympathetischen und Geheimmittel [72]).

---

*) Den Franken zu 28 Kreuzer rhein. gerechnet.

72) Vergleiche meinen Aufsatz: Ueber sympathetische und Geheimmittel in Frankreich, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht, im 6ten Bande der Annalen für Staatsarzneikunde. S. 723.

Das Secale Cornutum, sowie viele andere treibende Mittel, verordnen sie bei Geburten (ohne dass jedoch die meisten die Namen richtig schreiben können) und Mutterblutflüssen, wie wenn sie ganz eigentlich für sie da wären. Oft habe ich auch bemerkt, dass sie 30 bis 45 Grane Secale cornutum in Substanz auf einmal gaben, wo natürlich die üblen Folgen nie ausblieben. Auch den Aderlass ordnen sie selbst an und führen ihn sogleich selbst aus.

In den vor die Gerichte gekommenen Fällen sind die Urtheile verschiedentlich ausgefallen. Die meisten glauben, dass diess bei schwangern Frauen vorzugsweise die Hebammen vor dem Arzte zu bestimmen hätten. Hier haben wir einen klaren Beweis, dass Leute über Dinge, die sie nicht verstehen, nicht aburtheilen sollten, selbst dann nicht, wenn sie die ehrbare Toga und das goldverbrämte Barret tragen. Denn obgleich man im Allgemeinen annehmen muss, dass sich während der Schwangerschaft eine pletorische Anlage, ja die Plethora sich sehr häufig selbst ausbildet, das Blut an plastischem Stoffe reicher als sonst ist, so ist doch immer schwer zu bestimmen, wo ein Aderlass zweckmässig sei, und wo er schädlich sein kann, was folglich dem Ermessen des einsichtsvollen Arztes allein anheim gestellt werden muss. Somit wäre also den Hebammen nur die Erlaubniss zu ertheilen, bloss auf Verordnung eines ordentlichen Arztes, einer Schwangern einen Aderlass zu machen [73]). Viel mehr Gutes können sie durch die Kuhpockenimpfung, die sie häufig für ihre eigene Rechnung, theils für die der dazu angestellten Aerzte thun, die viel lieber die einigen hundert Franken, die ihnen für das Impfen zukommen, einkassiren, als die Kinder impfen.

---

73) In den meisten deutschen Ländern und namentlich in Preussen dürfen die Hebammen nur nachstehende Arzneimittel mit sich führen und verordnen: Spirit. sulfuris. aether. Magnes. alb. et Magnes sulfur. Oleum amygdalar. dulc. Oleum Lini, Tctr. Rhei aquos. Acet. vini. flor. chamomill. Sambuci und Cerat. simpl. In Russland dürfen nach der Apothekerordnung einer beeidigten Hebamme keine heftig wirkende, sondern nur leichte unschädliche Mittel, als Mandelöl, Canelwasser, Rosmarin, Rhabarber-Syrup u. dgl. für Gebärende, im gleichen für neugeborne Kinder abgelassen werden. Ausser diesen Umständen aber bleibt es allerdings verboten, auf der Hebamme Begehren Arzneien abzulassen.

Leider müssen es die Hebammen dann auch fast immer unentgeldlich thun, besonders im Departemente des Niederrheins, wo die Kantons-Aerzte, unter deren Aufsicht die Hebammen stehen, eigentlich die Impfungen vornehmen müssen. Doch jedes Jahr figuriren unter den Namen, welche von der Academie (der Medicin) in Paris mit dem Preise beehrt werden, auch immer mehrere Namen von Hebammen [74]), was wirklich löblicher ist, als den Aerzten ins Handwerk zu pfuschen.

Oeffentlicher Charakter der Hebammen.

Es wirft sich uns noch eine wichtige Frage hier auf, ob nämlich von dem französischen Gesetze und den Ansichten der Gerichte die Hebammen als öffentliche oder Gerichtspersonen zu betrachten seien?

Die Hebammenkunst ist keine von dem Gerichte und der Verwaltung des Staates unabhängige Kunst; denn mit jedem Neugebornen empfängt die Hebamme einen jungen Staatsbürger oder Staatsbürgerin, die ihrer besondern Pflege bis auf eine gewisse Zeit, vom Staate, anvertraut sind. Die Hebamme fungirt also von Staatswegen. Daher lässt der Staat auch die Hebammen (unentgeltlich) unterrichten, bilden, prüfen und beeidigen; daher die Strafen so strenge, welche die rächende Nemesis über sie verhängt hat. Auch wurden die Hebammen bei allen civilisirten Nationen der alten und neuern Zeit als öffentliche Personen betrachtet. Zum Beweise diene was wir oben von den Aegyptern, den Griechen, Römern und Arabern gesagt haben, und die Anordnungen, die in allen bestehenden Staaten von Europa, bekannt geworden sind. Auch spricht dafür, dass sie in Frankreich schon frühe unter die Aufsicht des Collegium chirurgicum gestellt und beeidigt wurden. Viel später wurden sie zu gerichtlicher Untersuchung verwendet. Dies Recht besassen sie denn auch ausschliesslich; die dazu gezogenen Aerzte leiteten sie in ihren Untersuchungen. Es frägt sich, ob nun bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und der Ausbildung der gerichtlichen Medicin, die innerliche Unter-

74) Jedes Jahr theilt die medicinische Academie von Paris für diejenigen, welche die meisten Impfungen gemacht haben, einen grossen Preis von 15,000 Fr. und mehrere goldene und silberne Medaillen aus.

suchung der Schwangern und Neuentbundenen allein durch die Hebamme verrichtet werden dürfe, oder ob auch die Aerzte Theil daran nehmen müssen? Um diese Frage gehörig beantworten zu können, müssen wir zuerst hören, welche Bestimmungen das französische Gesetz in Bezug auf Schwangerschaft und Kindesmord aufstellt *).

A. Die Punkte, welche bei Schwangerschaft zu erheben sind, können auf folgende 3 zurückgeführt werden:

1tens ist wirklich Schwangerschaft vorhanden?

2tens in welchem Alter befindet sich die Frucht, oder wie lange hat die Schwangerschaft gewährt?

3tens In welchem Zustande der Kraft oder der Schwäche befindet sich der Foetus?

B. Beim Kindesmord hat der Richter zu fragen:

1tens Ist die in Untersuchung stehende Frau seit kurzem entbunden worden?

2tens Fällt die Niederkunft mit dem Zustande des Cadavers des Kindes zusammen?

Wir müssen bekennen, dass wir in der Mehrzahl der Fälle bei einzelnen hier aufgestellten Puncten geschickten Hebammen vor vielen, selbst Geburtshilfe übenden Aerzten den Vorzug einräumen möchten, so namentlich bei *A.* 1. und *B.* 1, denn die Weiber haben sicher ein viel feineres Gefühl beim Touchiren und meistens auch mehr Uebung als gewöhnliche Geburtshelfer. Nur kann jetzt die Untersuchung bei *A.* 1 nicht mehr allein mit dem Touchiren, sondern vorzugsweise durch die Auscultation vorgenommen werden. Jetzt werden in Frankreich zu allen diessen Untersuchungen fast nur Aerzte zugezogen. Da es in Frankreich keine angestellte und besoldete Gerichtsärzte gibt, die Wahl also ganz von der Willkühr des Richters abhängt, so kann es sich oft treffen, dass ein Arzt gewählt wird, der gerade nicht die gehörige Fertigkeit, namentlich im Touchiren besitzt. Ehe also ein solcher Mann sein Gewissen belasten, und sich vor der Welt compromittiren will, zieht er irgend eine Hebamme mit zu Rathe. Auch ist es ja möglich,

*) Wir übergehen hier alle übrigen Untersuchungen in Bezug auf geschlechtliche Verrichtungen, weil hier die Kenntnisse der Hebammen unzureichend und nur Aerzte allein zur Untersuchung zulässig sind.

dass die Inquisitin geradezu die männliche innerliche Untersuchung abschlägt; die weibliche Untersuchung kann wohl mit Grund nie verweigert werden, daher ist ihre Untersuchung jetzt auch auf diese Fälle beschränkt. Jedenfalls wird der von einer Hebamme gemachte Bericht, von Kunstverständigen bei dem öffentlichen Gerichte geprüft und darüber verhandelt. Zweckmässiger ist es, wenn man der weiblichen Untersuchung die männliche folgen lässt, da es ohnehin in der Gerichtsheilkunde nothwendig ist, alle Untersuchungen von mehreren Kunstverständigen vornehmen zu lassen. Errare humanum est.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass man von dem Staate in Bezug auf das Hebammenwesen verlangen kann:

1tens, dass er dafür Sorge trage, dass so viele zweckmässig eingerichtete geburtshilfliche Unterrichtsanstalten bestehen, dass die Gemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung mit tüchtigen Hebammen versehen seien. Dieser Anforderung ist in Frankreich ziemlich entsprochen;

2tens, dass die besoldeten Hebammen den armen Wöchnerinnen unentgeldlich beistehen, wie dies z. B. in vielen Städten Deutschlands und Italiens, namentlich in Florenz der Fall ist. Hier ist Frankreich weit hinter dem Gewöhnlichen zurück. In Frankreich fordert der Staat in dieser Beziehung viel; gibt selbst aber wenig oder gar nichts;

3tens, dass er den Hebammen einen besondern Schutz angedeihen lasse, um sie zu ihren schweren Pflichten zu ermuthigen. Dieser Schutz ist da sehr geringe, wie wir oben gehört haben. Ich weiss viele Gemeinden, wo man ihnen nicht einmal die Frohndienste erlässt. Uebrigens hängen sie ja ganz von dem Gemeinderathe ab. Besteht dieser aus alten Männern, so ist ihre Lage immer sehr misslich;

4tens, dass er aber auch darüber wache, dass sie in den ihnen von der Natur und dem Gesetze angewiesenen Grenzen verbleiben;

5tens, nichts von ihnen zu verlangen, was der freien Ausübung der Kunst oder der persönlichen Freiheit zuwider ist. Man sollte die Hebammen nicht zwingen können,

gewisse Dinge, die ihnen unter dem Siegel des Geheimnisses und des Vertrauens anvertraut oder bekannt geworden sind, den Gerichten zu offenbaren. Doch hat man, zur Ehre der Menschheit sei es hier gesagt, in Frankreich mehrere anstaunungswürdige Beispiele von Standhaftigkeit und Wiederstand von Seiten rechtlichdenkender Hebammen.

6tens, dass der französische Staat, wie diess bei allen civilisirten Völkern der Fall ist, von den Hebammen Rechtlichkeit, Verschwiegenheit, Kunstfertigkeit und Hilfe in allen Fällen fordert;

7tens, sie als Staatsdienerinnen betrachtet, sie desswegen öffentlich unterrichten und prüfen lässt und sie bei gerichtlichen Untersuchungen, ohne dass sie vorher besonders beeidigt worden, verwendet.

8tens, Daher auch sie für gewisse Vergehen z. B. bei Abtreibung einer Frucht, strenger als andere Weiber bestrafen lässt.

9tens, Dass zwar das Gesetz denselben jede Einmischung in die Behandlung der Kranken strenge untersagt; dass aber nichts desto weniger sie ausser allen Frauenkrankheiten als des von der Natur ihnen angewiesenen Gebietes, wie sie sagen und glauben, auch noch viele andere, besonders solche, die das Schamgefühl ihnen eigentlich verbieten sollte, behandeln [75]).

---

75) Die Hebammen sind in Ansicht und Handlungsweise sich überall gleich. Eine jede glaubt, nicht nur zu ihrem Fache geboren zu sein, sondern auch ein gewisses medicinisches Talent zu besitzen. Die erste Hebamme, mit welcher der Verfasser im Anfange seiner medicinischen Praxis zusammenkam, heilte nach ihrem Vorgeben seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge alle Tripper und Schanker bei dem weiblichen und männl. Geschlechte. Solcher Art begegnete er in der Folge mehrere. Andere heilten alte atonische Geschwüre etc. Die erste Hebbamme mit der er in der (bayer'schen) Pfalz zusammenkam, hatte eine unfehlbare Salbe für skrophulöse Augenübel; item, eine Wunderbrandsalbe. Die erste, mit der er in der Praxis in Russland bekannt wurde, rühmte sich, dass sie desswegen von

10tens, Dass im Allgemeinen und Besondern die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung und richterlichen Aussprüche äusserst oberflächlich, mangelhaft und einseitig seien, da es durchaus an einem festen Principe von dem ausgegangen werden muss, fehlt. Daher ist auch hier, wie über alle übrigen Zweige der Medicin ein neues vollständiges, umfassendes, nach staatsärztlichen Grundsätzen entwickeltes Gesetz nothwendig geworden.

---

ihren Bekannten aufgefordert wurde, die Hebammenkunst zu erlernen, weil sie den Bandwurm so vorzüglich heilen könne. Vergleiche auch: Ueber das Hebammenwesen von Professor Hohl im medicinischen Argos. 1. Band 2. Heft.

XXXVI.

Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Irrenarztes.

Der K.-A. *C. B. D.* aus S., ein Mann von 38 Jahren, nicht ganz mittlerer Grösse, untersetzter Statur, kurzem Halse, breiten Schultern aber schwachen Extremitäten, normaler Form des Kopfs, lebhaftem, etwas stierem Blicke, blonden Haaren, blauen Augen mit kleinen zusammengezogenen Pupillen, sanguinisch-cholerischem Temperament, aus einer geistesgesunden Familie entsprossen, überstand die gewöhnlichen Kinderkrankheiten glücklich und erfreute sich sowohl in früher Jugend, als im Jünglings- und angehenden Mannesalter einer festen Gesundheit. Mit guten Geistetanlagen von der Natur begabt, bezog er die Landeschule, und nach erlangter Reife die Universität, zeigte aber schon als Knabe und Jüngling einen, selbst durch die strenge Erziehung von Seiten seines Vaters, nicht gemässigten Starrsinn und einen Hang zu sinnlichen Genüssen. Nach Vollendung seiner Studien, im Jahre 1814, ward er als Vice-Aktuarius im Amte Ch., 1819 als wirklicher Aktuarius in H. und 1825 in der nämlichen Eigenschaft im Amte S. angestellt, und erntete durch seinen Fleiss und seine Tüchtigkeit die Achtung und den Beifall seiner Vorgesetzten. Er verheirathete sich in seinem 24sten Jahre, ward Vater von sechs Kindern, lebte mässig und zufrieden, ergab sich aber nach und nach dem Genusse geistiger Getränke, führte dann bei einer sitzenden Lebensweise im Allgemeinen eine ungeregelte Diät, schweifte geschlechtlich aus und fing von dieser Zeit (1824) an, an Verdauungsbeschwerden, Hämorrhoidalcongestionen, Blutandrang nach dem Kopfe und grosser Nervenreizbarkeit zu leiden; er ward heftiger und leidenschaftlicher als früher, und verfiel im erwähnten Jahre in Epilepsie, welche, nach seiner eigenen Aussage, anfangs gelind und selten,

später aber immer heftiger und häufiger auftrat. Sowohl zu Hause, als auf Amtsreisen huldigte er unbeschränkt der Liebe und dem Wein, ging endlich, weil ihm dieser nicht mehr stark genug war, zu Rum und Branntwein über, fühlte sich abgespannt und unfähig zu arbeiten, wenn er nicht getrunken hatte, ward jähzornig über Kleinigkeiten, wüthend bei dem geringsten Widerspruch seiner sanften Frau oder fremder Personen, und war mehrere Tage nach den epileptischen Anfällen in einem träumenden, sich dem Blödsinne nähernden Zustande. Vergebens waren die angewandten Heilmittel, wie die eindringlichsten Vorstellungen seines Arztes, der sich, da der Kranke alle diätetischen Vorschriften vernachlassigte, auf Mässigung der epileptischen Anfälle beschränken musste und nur symptomatisch verfahren konnte. Allmählig fingen die Geisteskräfte an zu leiden; sein Gedächtniss ward immer schwächer; er war zerstreut und unaufmerksam auf das, was um ihn vorging; seine Leidenschaftlichkeit wuchs immer mehr, er zürnte und tobte, setzte das Leben und die Wohlfahrt seiner Umgebungen und seiner Familie in Gefahr, und behandelte diese mit der Trinkern eigenthümlichen Sorglosigkeit, war aber oft sogleich wieder freundlich, brauste aber eben so schnell wieder jähzornig auf, sprach von erlittenem Unrecht und urtheilte über seine Verhältnisse irrig. Bisweilen sah er in nüchternen Augenblicken den Ruin seiner bürgerlichen und öconomischen Verhältnisse, und den traurigen Zustand seiner Familie ein, war darüber missmuthig, suchte aber um so schneller durch einen neuen Rausch seinen Kummer zu vertreiben. Dabei konnte er dennoch obwohl unter vielfachen Fehlern und Excessen sein Amt verwalten, bis er am 8. December 1829 wegen heftiger Tobsucht in gerichtlichen Verwahrsam gebracht werden musste. Bei der darauf in der Amtsfrohnfeste erfolgten Exploration des Physikus Dr. B., und den Ermahnungen desselben war der Kranke sehr ergriffen; er gestand demselben zu, dass er oft von ihm diätetische Vorschriften erhalten habe, versicherte indessen offen, dass er sich nicht habe mässigen können, er wohl einsehe, wie lähmend seine geführte Lebensweise auf seinen Geist eingewirkt habe, die meisten Arbeiten wegen körperlicher und geistiger Abspannung ihm sehr schwer geworden seien, und dass er nicht anders, als durch fortgesetztes Trinken sich habe helfen und sich ermuntern können. Am 1. Januar 1830 ward der Kranke nach 3tägiger Reise, bei strenger Winterkälte,

der Heilanstalt in folgendem Zustande zur Kur übergeben: Er hatte heftige Congestionen nach dem Kopfe, einen stieren Blick, Zittern und Schmerzen der Glieder, eine völlig darniederliegende Verdauung, Stockungen in den Abdominalorganen und Stuhlverstopfung; er war schlaflos, zerstreut, vermochte auf leichte Fragen nur mit grosser Mühe, während er, um sich zu sammeln, an die Decke des Zimmers sah, richtig zu antworten; er erklärte sich für gesund, ging aber in seinem Reden ohne allen Zusammenhang von einem Gegenstande zum andern über, so dass es unmöglich war, ein längeres Gespräch mit ihm zu führen. Sein Gedächtniss war, wie sein Preceptionsvermögen sehr schwach, seine Vorstellungen, auf falsche Voraussetzungen und Wahrnehmungen gegründet, sein Urtheil übereilt und unüberlegt und sein Wille ward mühsam durch die ihm noch übrige wenige Vernunft geregelt, die ihn von Ausbrüchen von Jähzorn und Thätlichkeiten abhielt. — Verordnung: Genaue Diät, diaphoretisches Verhalten, Electuar. lenitivum. Nach Beseitigung der hervorstechendsten und dringendsten Symptome fing der Kranke an des Nachts etliche Stunden zu schlafen, sich am Tage mit seinem Stubengefährten, einem stillen und gebildeten Manne, zu unterhalten und sich mit Lesen von Zeitungen und historischen Büchern Viertelstunden lang zu beschäftigen. Am 8ten Januar bekam er Abends, kurze Zeit nachdem er sich niedergelegt hatte, einen Anfall von Epilepsie: Aufschreien und Aufschrecken aus dem Schlafe, Verlust des Bewusstseins, Einschlagen der Daumen, Convulsionen aller Glieder, Verziehen des Gesichts, Schaum vor dem Munde, Stöhnen und röchelndes Athemholen; das Gesicht roth aufgetrieben, der Kopf heiss, die Extremitäten kalt. Der Puls sehr frequent klein und hart. Nach ½ Stunde trat das Stadium soporosum ein; der Kranke schwitzte sehr stark und schlief dann bis zum Morgen. Verordnung: Während dem Anfall erhöhte Lage des Kopfes, Tinctura Valerianae Liq. C. C succ., zwei Senfteige auf die Waden. Verhütung, dass sich der Kranke nicht verletze, Nachtwache des Wärters. Am folgenden Morgen klagte Patient über heftiges Kopfweh im Hinterkopfe, über Ziehen im Rücken und den Gliedern. Der Blick war stier, die Bewegungen wie die eines Träumenden, das Gesicht roth, die Zunge, in die sich der Kranke beim Anfall gebissen, weiss belegt, der Unterleib weich, die Hypochondrien gespannt, in der Tiefe hart und schmerzhaft. Es stellte sich wieder Stuhlverstopfung ein. Verordnung: In-

fusum Sennae mit Glaubersalz, so dass täglich 2—3 mässige Stühle erfolgten, wobei etliche Tropfen Blut mit abgingen. Wegen heftigen rheumatischen nervösen Schmerzen im linken Arme: Einwicklung mit Hanfwerg. Um abzuleiten: alle 2 Tage ein Senffussbad vor Schlafengehen.

Februar: Die körperlichen Functionen ordneten sich immer mehr; der Kranke ward freundlich gegen seine Umgebungen, und war nur verstimmt, wenn seine Wünsche hinsichtlich kleiner Bedürfnisse nicht sogleich befriedigt werden konnten. Bei Gesprächen zeigte er oft deutlich, dass er sich, um richtig zu antworten, erst noch sammeln musste. Verordnung: Aloeextract mit Salmiak, wöchentlich 3 laue Bäder von 28° Reaumur, Fortgebrauch der Fussbäder. Spazierengehen im Freien bei schönen Tagen. Wegen eines 8 Tage dauernden Schnupfens wurden die allgemeinen Bäder ausgesetzt.

März. Zu Anfang dieses Monats, beim Eintritt der warmen Witterung, klagte der Kranke an mehreren Tagen über Kopfweh, und war weniger heiter als sonst, sondern still und in sich gekehrt. Am 3ten Abends erschien nach dem Einschlafen ein epileptischer Anfall, welcher jedoch weniger heftig und von kürzerer Dauer als der vorige war und keine Kunsthülfe erforderte. Patient hatte weder ängstlich geträumt, noch war er aufgeschreckt, und er schloss nur aus einer unbedeutenden Verletzung der Zunge, dass er einen Anfall gehabt; er bemerkte ausserdem keine von den sonst nie fehlenden Nachwehen, sondern fühlte sich körperlich und geistig wie längere Zeit vor den Krämpfen. Ende dieses Monats bekam er nach einem kleinen Diätfehler und wahrscheinlicher Erkältung, Kolik, Druck in der Herzgrube, Angst, Kopfweh, Schwindel, kalten Schweiss an der Stirn, kalte Hände und Füsse, der Puls war schnell, klein und härtlich. 30 Krampftropfen in Kamillenthee, ein Senffussbad und Abwartung des Schweisses im Bette hoben binnen 2 Stunden diese Beschwerden. Später Fortgebrauch der obigen Arzneien.

April. Körperliches Ergehen sehr leidlich, in der Mitte des Monats aber Rücken- und Kreuzschmerzen und mit dem Stuhl gingen etliche Blutstropfen ab. 12 blutige Schröpfköpfe auf die Lumbal- und Sacralgegend, worauf die Schmerzen verschwanden, und der Blutumlauf regelmässiger ward. Nachts ruhiger Schlaf. Der Kranke ward geistig stärker, arbeitete täglich mehrere Stunden an

einem Commentar zu der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, bemerkte selbst, dass ihm Kopfarbeiten immer leichter wurden, dass sein Geist sich mehr ordne und ruhiger werde. Seine krankhafte Hast minderte sich bedeutend und sein Blick ward freier. Es wurde ihm erlaubt, in Begleitung eines Wärters mit etlichen andern Kranken in die Umgegend spazieren zu gehen; bei trübem Wetter spielte er Billard oder schob Kegel. Fortgebrauch der Aloemixtur und der lauen Bäder.

Mai. Fortdauer der guten körperlichen und geistigen Ergehens; früh und Abends ein Löffel von der Aloemixtur.

Juni. Geistig wie in den vorigen Monaten. Die Aloemixtur ward weggelassen und ihm Maria Kreuzbrunnen anfangs zu wenigen Bechern, dann steigend verordnet. Der Brunnen wirkte anfänglich mehr auf die Haut und die Nieren und machte ihm zugleich mit der Hitze der Atmosphäre Verstopfung, was der Kranke aber nicht beachtet hatte. Er bekam nach sechstägigem Gebrauch am 8. hujus beim Einschlafen, 14 Wochen nach dem vorigen, einen leichten epileptischen Anfall. Eine Dose Electuar. lenitiv. beseitigte die Stuhlverstopfung. Der Brunnen verursachte ihm täglich 2—3 schwärzliche, weiche Stühle.

Juli. Fortschreitende Besserung in aller Hinsicht.

August. Am 1. dieses Monats ward der Verpflegte zur Bekräftigung seiner wiederkehrenden Gesundheit in die Genesungs-Anstalt versetzt. Die epileptischen Anfälle zeigten sich binnen fünf Monaten noch zwei Mal, obwohl in sehr geringem Maasse und schnell vorübergehend. Er badete wöchentlich ein oder zwei Mal und gebrauchte nur dann und wann ein Digestivpulver aus Guajak, Schwefel und Cremor und gelangte unter einer fortgesetzten Diät, physischen und psychischen Behandlung bis zu dem Punkte der Genesung, auf welchem er gegenwärtig, am Schlusse des Jahres 1830, steht. Er hat ein gesundes Aeusseres bekommen, und leidet nicht mehr an Congestionen nach dem Kopfe, der Blick ist, obwohl lebendig, nicht zerstreut, oder unsicher umherschweifend, die Haltung anständig, die Bewegungen des Körpers sind schnell, aber nicht krankhaft hastig, die Muskulatur ist kräftig und stark, die Respiration und der Blutumlauf normal, die Verdauung ungestört, alle Colatorien sind offen und die Reproduction geht regelmässig von Statten. Das Nervensystem besitzt die nöthige Kraft, um seine Functionen gehörig zu verrichten, ist mit den übrigen Systemen

in Einklang, überträgt auf gesunde Weise die Wahrnehmungen der Sinne an den Geist und bestimmt ihn so mittelbar zu vernunftgemässen Aeusserungen, indem es zugleich nur selten noch der abnormen Reizbarkeit durch Krämpfe sich zu entladen nöthig hat, und auch kurze Zeit nachher seine vorige Stärke wiedererhält. Seine frühere Zerstreutheit, welche, vorzüglich nach den epileptischen Anfällen an ein Wachträumen gränzte, ist wie seine Gedächtnissschwäche verschwunden, so dass er sich anhaltend mit wissenschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, und ein Gespräch über Nachdenken erfordernde Gegenstände logisch richtig zu führen vermag. Vom Hang zu sinnlichen Genüssen ist der Verpflegte zur Mässigkeit zurückgekehrt, und er kam auch in den letzten Monaten, wo er allein ausging, stets nüchtern, besonnen und pünktlich in die Anstalt zurück. Folgsam und willig beobachtet er die Ordnung des Hauses und nimmt den ihm von seinen Vorgesetzten ertheilten Rath mit dankbarem Herzen auf. Für Religion zeigt er durch seinen eifrigen Besuch, sowohl der Andachtsübungen in der Genesungsanstalt, als auch des öffentlichen Gottesdienstes, Empfänglichkeit; Liebe und Anhänglichkeit, die vor seiner Ankunft allhier völlig zu erkalten drohte, gegen seine Familie, wie nicht nur seine Briefe, sondern auch seine Reden und sein Ergriffensein von Schmerz bei dem vor Kurzem erfolgten Tode seiner Mutter beweisen. Unaufgefordert und fleissig vollbringt er theils die ihm auf meine Veranlassung von dem hiesigen Justizbeamten L., theils die ihm von seinem Vater übertragenen juristischen Ausarbeitungen, und bemerkte selbst zu widerholten Malen, dass er sie leicht vollenden könne und dabei keine Hemmung seiner Seelenthätigkeit mehr fühle, die ihn sonst oft gedrückt und zum Genusse von spirituösen Getränken genöthigt habe.

Epicrisis.

Vergleichen wir nun

1) im Allgemeinen den gegenwärtigen Geistes- und Körperzustand des A. D. mit seinem frühern und vorzüglich mit demjenigen, in welchem er in dem letzten Jahre vor seiner Aufnahme in die hiesige Anstalt war, so lässt sich nicht verkennen,

dass er aus dem traurigen Zustande der Unfreiheit in das Reich der Freiheit, aus dem Strudel der Leidenschaft zur Besonnenheit

und Selbstbeherrschung, aus der Seelenkrankheit zur Seelengesundheit glücklich gelangt sei.

Stellen wir ferner

2) seinen jetzigen Zustand mit dem nebeneinander, wie er vor seinem Versinken in Trunksucht in den uns zugekommenen, freilich mangelhaften Nachrichten geschildert ist,

so scheint er uns gegenwärtig auf der nämlichen Stufe seines geistig gesunden Ergehens zu sein. — Betrachten wir

3) die frühere Frequenz und Intensität der epileptischen Anfälle, besonders in den letzten Jahren vor seiner Aufnahme allhier, *a.* ihr jetzt seltenes Erscheinen nach 7, 12, 14 Wochen, *b.* ihre verminderte Heftigkeit und fehlenden Nachwirkungen, *c.* die durch die Kunst bewirkte theilweise Hebung der innern Bedingung der Krämpfe,

so lässt sich eine völlige Befreiung von denselben nach längerer Zeit, unter günstigen Umständen, erwarten. Erwägen wir

4) *a.* den Zustand seiner Geisteskräfte an sich, die wiedergekehrte Stärke des Gedächtnisses, die Richtigkeit seines Erkenntniss- und Vorstellungs-Vermögens, die Schärfe seines Urtheils, die Unterordnung des Willens unter die Gesetze der Vernunft, die Beharrlichkeit desselben in der Ausführung seiner guten Vorsätze, vorzüglich hinsichtlich der Enthaltung von geistigen Getränken, seine Arbeitsamkeit und lobenswerthen Fleiss, wovon seine Arbeiten, nach dem Urtheil Sachverständiger, wie seine Reden und Thaten zeugen,

b. die Stimmung seines Gemüths und Gefühls, die Wiederkehr der Liebe zu den Seinigen, die Sorge für ihr Wohlergehen, die Reue über seine frühere Heftigkeit, sein richtiges Gefühl für Recht und Pflicht, für Religion und Sittlichkeit,

so lässt der Verpflegte in geistiger und gemüthlicher Hinsicht nur Zeichen von Gesundheit an sich bemerken.

Betrachten wir I. die Symptome, die der Verpflegte sowohl vor, als während seiner Krankheit darbot, *a.* sein sanguinisch-cholerisches Temperament, das sich immer mehr ausprägte, seinen Starrsinn und Hang zu sinnlichen Genüssen, seine Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit, seine Unmässigkeit und geschlechtlichen Aus-

schweifungen, *b.* den stieren Blick, das Aufschreien, den Verlust des Bewusstseins mit gänzlicher Unempfindlichkeit für äussere Eindrücke, die Convulsionen des ganzen Körpers, das Einschlagen der Daumen, den Schaum vor dem Munde, das Stöhnen und ächzende Athmen, den krampfigen Puls, die Hitze und den darauf folgenden Schweiss, die Abspannung nach dem Anfall und die Wiederkehr desselben, *c.* die Congestionen nach dem Kopf, die gestörte Verdauung, die Blutstockungen in dem Pfortadersystem, der Leber, der Milz und den Gedärmen, die Hämorrhoidalcongestionen und wenigen Hämorrhoiden, die veränderten Se- u. Excretionen, die Stuhlverstopfung, die veränderte Galle, den veränderten Magen- und Darmsaft, die veränderte Blutmasse, die durch Narcotica bald übermässig erregte, bald gesunkene, oder alienirte Thätigkeit des Gehirns, das Zittern der Glieder, *d.* die Gemüthsverstimmung, die Sorglosigkeit für das Wohl seiner Familie, die er früher sehr liebte, den Jähzorn über Kleinigkeiten und die sogleich wiederkehrende Fröhlichkeit, *e.* den Irrthum seiner Vorstellungen von erlittenem Unrecht, das Unvermögen zur freien Selbstbestimmung nach Vernunftgründen, die Zerstreutheit und Gedächtnissschwäche, die geistige Kraftlosigkeit, *f.* den nur seinen Gefühlen und Leidenschaften blind folgenden Willen, der sich durch Gewaltthätigkeiten, die das Leben und die Wohlfahrt seiner Umgebungen in Gefahr brachte;

II. die Ausbildung und der Verlauf der Krankheit;

III. die Ursachen und das Wesen, so sehen wir

dass der Verpflegte zu einer schweren Nerven-, Gemüths- und Geisteskrankheit disponirt war, welche als Epilepsie auftrat und sich mit Manie complicirte.

Dass der Kranke an Manie litt, geht aus den so eben aufgeführten Symptomen deutlich hervor; die tobsüchtigen Ausbrüche hinderten aber den Eindruck, den die Anstalt und ihre Disciplin auf sein Gemüth machte, der Ernst, die Liebe und die Sorgfalt, mit welcher er behandelt wurde, und die Wegräumung der innern und äussern Ursachen, die sie veranlassen konnten. Bedenken wir die Abnahme der Gedächtnisskraft, die Zerstreutheit, die Unfähigkeit des Kranken zu Kopfarbeiten, seine Urtheilsschwäche, die fünfjährige Dauer der Epilepsie, die, auch in diesem Falle, als eine unvollkommene Krise zu betrachten war, so war der Kranke dem völligen Versinken in Blödsinn unbezweifelt nahe, welcher

entweder allmählig, oder nach einem apoplectischen Anfalle, sich ausgebildet hätte.

Was nun die Ursachen betrifft, die den Verpflegten zu einer so complicirten Krankheit disponirten, und sie in ihm erregten, so sind erstere zu suchen 1. in einer wahrscheinlich fehlerhaften Erziehung, wodurch sein Starrsinn und Dünkel nicht gebändigt wurden, 2. in seinem sanguinisch-cholerischen Temperament, 3. in seiner Anlage zur Apoplexie, 4. in seiner frühern arteriellen Konstitution, welche später in die venös-cerebrale und spinale überging, 5. in dem übermässigen Genuss von spirituösen Getränken, 6. in den geschlechtlichen Ausschweifungen; letztere aber, die erregenden, theils in mehrere von diesen, vorzüglich in der Trunkenheit und Wollust, theils aber auch in der Grundbedingung der Epilepsie und den Anfällen selbst.

Fragen wir nach dem Wesen der Krankheit, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir behaupten, dass es in einer durch Ueberreizung entstandenen Schwäche des Gehirns und Rückenmarks, und in dem Missverhältniss des Blutsystems zu dem Cerebral- und Spinalsysteme gegründet gewesen sei. Hallucinationen der Sinne, die bei dieser Art Kranken niemals fehlen, theils von der Seele, theils von dem abnormen Zustande der Sinnesorgane erregt, traten unstreitig auf und führten den Kranken noch mehr in Irrthum. Das früher normale Verhältniss des Gehirnes zur Aussenwelt und zu der Seele war krankhaft verändert, die Seele durch die Krankheit des Gehirns in ihrer freien Thätigkeit gehemmt und ihre Kräfte geriethen in Disharmonie. Die Thätigkeit des Gangliensystems veränderte sich und sank, die Reizbarkeit des Gehirns und Rückenmarks wurde durch die Ausschweifungen im Genuss geistiger Getränke und ihre Folgen, die Wollust, gesteigert und geschwächt, die Secretionen in den Hirnhöhlen und den Umgebungen desselben, der Arachnoidea, vermehrt, und die Secreta selbst verändert. Das abnorm gemischte Blut reizte das Gehirn und Rückenmark zu abnormer Thätigkeit, die sich durch veränderten Nerveneinfluss auf die Irritabilität der Muskeln, als Epilepsie gestaltete, wodurch die Natur das Missverhältniss beider Systeme wieder auszugleichen sich bemühete. Rechnen wir hiezu noch das gesunkene Leben der Venen, welche nicht vermochten, das übermässig schnell durch die Arterien dem Gehirn zugeführte Blut und die gasförmigen und wässrigen Flüssigkeiten ebenso schnell zu resorbiren, so wird es

klar, dass die Ausdehnung und Ueberfüllung derselben das Gehirn drücken und in seiner Thätigkeit und seinem Leben stören mussten, dass aber auch in dem Gehirn krankhafte Stockungen zu Stande kamen, die, bei der Fortdauer der schädlichen Einflüsse in Apoplexie sanguinischer oder seröser Art, oder, wenn das Gehirn doch noch widerstand, durch Wasserkopf bedingten Blödsinn herbeigeführt hätten, wovon sich, wie wir oben sahen, schon einzelne Zeichen manifestirten. —

Die Kur des Verpflegten war, wie immer bei dergleichen Kranken sein muss, somatisch und psychisch, und beruhete

1) auf sorgfältiger Beseitigung der entfernten Ursachen sowohl der Manie, als der Epilepsie;
2) auf Hebung des Wesens der Epilepsie und der Manie;
3) auf Minderung der epileptischen Anfälle selbst;
4) auf Verhinderung des Ueberganges der Krankheit in den Tod, oder eine andere unheilbare Krankheit;
5) auf Leitung der Reconvalescenz.

ad Nr. 1. Verhütung des Genusses geistiger Getränke, geschlechtlicher Ausschweifungen, Beseitigung der Abdominalstockungen, Hebung der Stuhlverstopfung und der Congestionen nach dem Kopfe, Verbesserung der Blutbereitung und Blutmischung. *b.* Vermeidung Alles dessen, was den Kranken zum Jähzorn und zu Ausbrüchen von Manie reizen konnte.

Genaue Aufsicht; strenge, animalische und vegetabilische Diät; leichtes, bitteres Bier, anfangs Wasser; wenig Kaffee, Resolventia, Laxantia, Senna, Aloe, Taraxacum, Kreuzbrunnen, Senffussbäder, Schröpfköpfe, allgemeine laue Bäder zu 27—28 ° R. Bewegung in freier Luft.

b. Psychische Behandlung: Trost, Belehrung, Beifall, Ermunterung, Beschäftigung, Zerstreuung durch gesellschaftliche Spiele, Billard, Kegelspiel, Theilnahme am Vogelschiessen, Spaziergänge mit andern Kranken ins Freie.

ad Nr. 2. Beseitigung der erhöhten Reizbarkeit des Cerebral-Nervensystems, Reizung der gesunkenen Thätigkeit des Ganglien-Systems, Bethätigung des nervösen Systems und seiner Organe. Aufhebung des Missverhältnisses der einzelnen Systeme unter sich. Wiederherstellung der Harmonie der Seelenkräfte, und insbesondere Unterordnung der Begierden und des Willens unter die Herrschaft

der Vernunft. Anwendung obiger diätetischer, pharmaceutischer und moralischer Mittel.

ad Nr. 3. Minderung der heftigen Congestionen nach dem Kopfe, Mässigung der Krämpfe, hohe Lage des Kopfes, Senfteige auf die Waden. Valeriana, Liquor. c. c. succ. Chamomilla.

ad Nr. 4. Die Erfüllung dieser Indication beruhte auf der rationellen Anwendung der obigen Mittel.

ad Nr. 5. Forfgesetzte psychische Behandlung im vollen Umfange des Wortes, körperliche und geistige Diät, Bekräftigung der Gewöhnung an ein sittliches Leben. Veränderung des Wohnortes und der Umgebungen, Versetzung in die Genesungsanstalt. Uebung der Geisteskräfte durch Arbeit, Erweckung von Hoffnung, religiöser Trost, freier Ausgang.

Nachschrift. Der Genesene ward nach seiner Entlassung aus der Anstalt wieder angestellt, war eine Reihe von Jahren hindurch gesund, verstarb aber dann plötzlich apoplektisch.

XXXVII.

Schützt die Impfung mit Kuhpockenlymphe in allen Fällen so sehr, dass, wenn gleichzeitig mit den Impfpusteln die Menschenpocken auftreten, letztere einen auffallend milden Charakter und Verlauf annehmen?

Von

Herrn Dr. C. A. L. Koch

in Laichingen im Königreiche Württemberg.

In dem Orte Machtoldsheim, Oberamts Blaubeurn im Königreiche Württemberg zeigten sich im Monate Oktober 1847 in verschiedenen Häusern die Menschenpocken. Unter andern Personen

wurde die 43 Jahre alte Ehefrau des Maurers Schmautz davon ergriffen; sie bekam die Menschenpocken auf eine in jeder Beziehung sehr milde Weise. Am 30. September erfolgte der erste Ausbruch der Pocken und schon am 14. Oktober konnte die Frau als vollständig genesen bezeichnet werden. In demselben Hause befand sich nun ein 3 Jahre altes Kind, welches früher kränklich gewesen und desshalb seither nicht geimpft worden war, in dem letzten Jahre aber ein durchaus blühendes Ansehen darbot. Am 5. Oktober wurden diesem Kinde die Schutzpocken eingeimpft und zwar auf dem einen Arme mit vier, auf dem andern mit drei Impfwunden. Sämmtliche Impfungen hafteten, wie überhaupt die Pusteln einen durchaus normalen Verlauf nahmen. Am 11.—12. Oktober stellte sich ein ziemlich heftiges Fieber ein. Am 15. Oktober erschien über den ganzen Körper ein Ausschlag, wovon ich befürchten musste, dass er zu confluirenden Menschenpocken sich gestalten werde. Leider traf diese Vermuthung vollständig ein. Die ganze Oberfläche des Körpers, sowie die Mund- und Rachenhöhle wurden bis zum 18. Oktober mit einer solchen Masse von wahren Menschenpocken bedeckt, dass nicht der Raum, wohin eine Nadelspitze hätte gesetzt werden können, frei bleib. Hie und da, besonders an den Schenkeln und Waden, zeigten sich blutige und brandige Pocken von der Grösse eines Sechskreuzerstückes. Trotz aller angewandten Hilfe starb dieses Kind am 22. Oktober. Die inoculirten Kuhpocken setzten während der ganzen Dauer der hinzugekommenen Menschenpocken durchaus ihren normalen Gang fort.

Hiernach wäre der oftmals aufgestellte Satz, dass überall da, wo Menschenpocken kurz nach oder zusammenfallend mit der Impfung auftreten, dieselben einen viel milderen Verlauf zeigen, als schwankend zu betrachten.

XXXVIII.

Die Einheit des ärztlichen Standes in Schleswig-Holstein und Oldenburg.

Bemerkung zu dem Sendschreiben des Herrn Dr. Spengler im ersten Hefte vierten Bandes dieser Zeitschrift.

Von

Herrn Dr. Hellwag

in Schwardtau im Fürstenthume Lübeck.

Wenn Herr Dr. *Spengler* Herrn *H. E. Richter* in Dresden und Andern, welche behaupteten: *„bei uns in Deutschland bestehe die Einheit des ärztlichen Standes noch nirgends,“* den Vorwurf macht, im Auslande ängstlich gesucht zu haben, was sie ganz in ihrer Nachbarschaft, nämlich in Nassau, finden konnten, ist es um so unbegreiflicher, wie Herrn Dr. *Spengler* selbst die Medicinaleinrichtungen zweier deutscher Länder, welche ihm noch bei Weitem näher als Nassau liegen, ganz übersehen konnte. Es besteht nämlich sowohl in Schweswig-Holstein wie in Oldenburg seit *mindestens* 15 Jahren die Einheit des ärztlichen Standes, aber *ohne* dass die Aerzte *Staatsdiener* sind oder dieses zu werden wünschen möchten. Die in beiden Ländern ziemlich ähnliche Einrichtung ist in Kurzem etwa diese: An der Spitze steht ein Sanitäts- oder Medicinalcollegium, welches unter Anderm die Obergutachten abgiebt und die Staatsprüfung, welche von den Kandidaten *zugleich* über *sämmtliche* Fächer der Medicin abgelegt wird, vornimmt. Nur diejenigen Kandidaten, welche in allen Hauptfächern bestanden, erhalten (sofort) die Concession und zwar für das ganze Land. (Eine Promotion wird der damit jetzt noch verknüpften Kosten wegen nicht gerade

verlangt, bedingt wenigstens durchaus kein Vorrecht; ebenso findet kein Universitätszwang statt, ausser dem Nachweise, überall auf Universitäten vier Jahre studirt zu haben.) Fast in jedem grössern Kirchdorfe, welches nicht ganz in der Nähe einer Stadt liegt, findet man daher auch einen, selbst mehrere Aerzte (häufig auch eine Apotheke) und ist ein Bedürfniss besonderer Wundärzte nirgends bemerklich. Mit den niedern chirurgischen Verrichtungen, so weit auch diese nicht von den Aerzten selbst ausgeführt werden, sind die Barbiere, Hebammen und manche Krankenwärterinnen vertraut und nach Anordnung der Aerzte zur Hilfeleistung verpflichtet. Die bestehende Medicinaltaxe dient im Allgemeinen den Aerzten nur als Norm, wornach sich Jeder den Localbedürfnissen und Gewohnheiten gemäss seine eigene Taxe machen kann. Das Land ist in Physicatsbezirke eingetheilt, und überträgt der Staat die Physicatsgeschäfte des Bezirks einem *der dort bereits sesshaften* Aerzte. (*Versetzungen* derselben wie überhaupt *Wechseln* des Wohnortes finden, als dem Interesse des Publicums wie des Arztes durchaus *widerstreitend*, selten, bei ältern Aerzten wohl niemals statt.) Diese erhalten alsdann ein festes Gehalt von mindestens beiläufig 250 fl. nebst den damit verknüpften Rechten und Pflichten eines Staatsdieners und ausserdem Gebühren und Diäten für die einzelnen gerichtsärztlichen Geschäfte. Nur wo *besondere* Verhältnisse es erfordern, gibt es ausserdem noch einzelne (geringer besoldete) Assistenzärzte, Kreischirurgen, Amtsärzte u. dgl. m.; dessgleichen werden nur für den Friedensfuss Militärärzte angestellt und besoldet, die in Kriegszeiten nöthige Zahl aber durch freiwillige Rekrutirung aus der Zahl der jüngern Aerzte leicht gewonnen, da alle Militärärzte Officiersrang und Gage bis ein Jahr nach beendigtem Kriege haben.

Was noch zu wünschen übrig ist, betrifft hauptsächlich gerade solche Punkte der Medicinalgesetzgebung (z. B. wenn auch nicht Vorkommen, doch Möglichkeit der Conzessionsentziehung auf administrativem Wege, Zwang zur Uebernahme mancher Pflichten — z. B. in der Armenkrankenpflege — ohne entsprechende Rechte, überhaupt Beschränkung einer freien organischen Entwicklung) wo die Aerzte noch nicht unabhängig und *frei genug* vom Staate gestellt sind und hinsichtlich der freien Niederlasssung und der Freizügigkeit die Beschränkung auf das eigene Land.

Zahlreiche kleinere ärztliche Vereine erhalten die Collegialität und bilden die breitere Grundlage zum Ausbau der Medicinalverfassung.

Möge denn nur bald eine *allgemeine deutsche Medicinalverfassung*, hervorgegangen aus einer von sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und Apothekern frei und direkt gewählten und sie vertretenden Versammlung durch Verständigung mit den Staatsgewalten (Regierungen wie Volksrepräsentanten) erbaut werden; und aber:

Keine Staatsreligion! — keine Staatsmedicin!

Kann die Sorge für das geistige Wohl der Bevormundung des Staates entbehren, so wird es wohl auch die Sorge für das leibliche Wohl können.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen

aus dem Grossherzogthume Baden.

XXXIX.

Die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog von Baden hat mit Zustimmung der Stände am 16. März 1849 Folgendes beschlossen und verordnet:

Einziger Artikel.

„An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegsrecht damit bedrohten Verbrechen, durch § 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.“ (Reg.Blatt vom 21. März 1849 Nr. XV.)

XL.

Die sanitätspolizeilichen Maassregeln bei dem Ausbruche der Blatternkrankheit betreffend.

Von Grossherzogl. Ministerium des Innern wurde mittelst Entschliessung vom 21. Februar d. J. Nr. 2831 Folgendes hierüber verfügt und in den Verordnungsblättern der vier Kreisregierungsbezirke bekannt gemacht:

„Um die weitere Verbreitung der Blatternkrankheit vermittels Ansteckung zu verhüten, soll nach § 17 und 18 der Instruction vom 2. August 1815 und nach Verordnung vom 21. Febr. 1826, Reg.Blatt Nr. 5, da, wo sich Blatternkranke befinden, sogleich die Haus- oder Zimmersperre angeordnet werden.

So zweckmässig diese Massregel an sich ist, so wird der beabsichtigte Zweck durch sie doch nur unvollständig erreicht, weil die damit verbundenen Belästigungen und Kosten zur Verheimlichung der Krankheit oder zur Umgehung der Sperre reizen und der Vollzug allzuschwer zu überwachen ist.

Man hält es desshalb für angemessen, dass die Anwendung der Sperre, so weit thunlich beschränkt, und durch andere Vorkehrungen ersetzt werde, insbesondere durch möglichst allgemeine Vornahme der Nachimpfung, welche als das sicherste Schutzmittel erscheint.

Hiernach wird bestimmt:

1) Die Haus- oder Zimmersperre ist nur dann anzuordnen, und in der mit Verfügung vom 18. April 1843 Nr. 4074, vorgeschriebenen Weise zu überwachen, wenn die Blatternkrankheit in einem Orte neu auftritt und noch keine grössere Verbreitung hat. Wo dagegen die Krankheit schon weitere Ausdehnung gewonnen hat, und von der Absperrung ein wirksamer Schutz für die Gesunden nicht zu erwarten ist, hat dieselbe zu unterbleiben.

2) In allen Fällen ist durch die Aerzte die Absonderung der Kranken dringend anzuempfehlen, und ist an der Thür des Hauses oder des Zimmers, in welchem sich ein Blatternkranker befindet, eine Warnungstafel anzuhängen mit der Aufschrift:

„Hier sind die Blattern. Es wird vor dem Eintritt in das „Haus (Zimmer) gewarnt.“

3) In dem Hause selbst sind bis zur Genesung und Desinfection des Kranken Chlorräucherungen zu veranstalten.

4) So oft sich in einem Orte die Blatternkrankheit zeigt, ist durch Belehrung über die Folgen der Krankheit, die Schutzkraft der Impfung, die Nothwendigkeit einer Erneuerung derselben, oder durch Wiederveröffentlichung der in diesem Sinne erlassenen Bekanntmachungen darauf hinzuwirken, dass alle Diejenigen, welche das 16. Lebensjahr bereits erreicht und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch nachgeimpft worden sind, sich sofort einer Nachimpfung unterziehen.

Auch die Pfarrämter sind in einem solchen Falle aufzufordern, durch Belehrung und Ermahnung mitzuwirken, dass die Nachimpfung möglichst allgemein Eingang finde, und dadurch der weitern Verbreitung und den Verheerungen der Krankheit entgegengetreten werde." *P. J. S.*

Dienst-Nachrichten.

XLI.

Dem *Friedrich Ernst Mathias* von Säckingen wurde nach erstandener ordnungsmässiger Prüfung von Grossherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als *Apotheker* ertheilt (Reg.-Bl. vom 6. März 1849 Nr. XII).

Physikus *Huhn* in Sinsheim wurde in den Ruhestand versetzt.

Das Physikat und Amtschirurgat Hoffenheim wurde mit denen in Sinsheim vereinigt, und das so vereinigte Physikat dem Physicus *Sauer* in Sinsheim und das Amtschirurgat dem Amtschirurgen *Moppey* allda,

das erledigte Amtschirurgat Wiesloch dem Amtschirurgen *Neininger* in Sinsheim übertragen (Reg.Bl. v. 12. März 1849 Nr. XIII).

Physicus Dr. *Fändrich* in Haslach wurde wegen hohen Alters und körperlicher Gebrechen nach langer treuer Dienstführung in den Ruhestand versetzt (Reg.-Bl. vom 17. März 1849 Nr. XIV).

Der k. k. österreichische Rath und Regimentsarzt Dr. *Taubes*, Leibarzt *Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers* erhielt von *Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge Leopold von Baden* das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen (Regier.-Blatt vom 25. April 1849 Nr. XXV).

Dem General-Apotheken-Visitator Dr. *Posselt* in Heidelberg wurde von Grossherzogl. *Ministerium des Innern* ein Urlaub von 2 Jahren ertheilt, und für die Dauer der Abwesenheit dem General-Apotheken-Visitator Dr. *Schweig* in Karlsruhe die Versehung der Function eines General-Apotheken-Visitators für den Unterrheinkreis

aufgetragen (Verordn.-Blatt für den Unterrheinkreis vom 1. Mai 1849 Nr. 7).

Nach der im Frühjahre 1849 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von der *Sanitäts-Commission* Licenz erhalten, und zwar:

A *Zur Ausübung der innern Heilkunde:*

Rudolph Maier, Wundarzt von Karlsruhe; *Anton Gutsch*, Wund- und Hebarzt von Bruchsal; *Karl Mittermaier*, Wundarzt von Heidelberg; *Alexander Ruschmann*, Wund- und Hebarzt von Moos.

B. *Zur Ausübung der Chirurgie.*

Hermann Kiefer v. Sulzburg; *Albert Schinzinger* v. Freiburg; *Gustav Guttenberg* von Hüfingen; *Friedrich Feierlin* von Constanz; *Wilhelm Buisson* von Freiburg; *Joseph Hoffer*, practischer Arzt von Bruchsal; *August Braun* von Waldkirch; *Karl Süpfle*, pract. Arzt in Karlsruhe; *Wilhelm Gebhard* von Mittelschefflenz.

C. *Zur Ausübung der Geburthilfe.*

Hermann Kiefer von Sulzburg; *Karl Mittermaier* von Heidelberg; *Joseph Goller*, pract. Arzt von Constanz (Reg.-Bl. v. 5. Juni 1849 Nr. XLI).

Dem Physicus *Baurittel* in Schopfheim wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt,

dem Physicus *Krieg* von Neckargemünd das Physikat Bühl,

dem Physicus *Himmelseher* zu Bühl das Physikat Neckargemünd übertragen und

der Stadtamtschirurg *Schlecht* in Freiburg, seiner Bitte gemäss aus dem Staatsdienste entlassen (Reg.-Bl. Nr. LI v. 22. Aug. 1849).

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog Leopold von Baden haben bei der *Reorganisation des Grossherzogl. Armeecorps* folgende *Militär-Aerzte* neuerdings zum Dienste beim Grossherzoglichen Militär gnädigst zu ernennen geruht:

Generalstabsarzt: Dr. *Meier*. Stabsarzt: *Boch*. Regimentärzte: *Widman*, *Finneisen*, *Nerlinger*, *Fink*, *Mayer*, *Weber*, *Mühlhause*, *Wucherer*, *Steiner*, *Volz*. Oberärzte: *Ohlhauser*, *Nebenius*, *Wallerstein*, *Weber*, *Hoffmann*, *Neck*, *Beck*. Feldarzt: *Brummer*. Oberchirurgen: *Goller*, *Holzbach*, *Kollmar*, *Wurth*, *Heuberger* und *Katz* zur Verwendung bei den Hospitälern und bei den Truppenkörpern und Depots.

Zu Militär-Thierärzten. Oberthierärzte: *Stahl*, *Tridant* und *Herrmann* für die Depots. (Reg.-Bl. Nr. IL vom 17. August 1849.)

P. J. S.

Inhalt.

Seite

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

XXVIII. Antrag des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen auf Erlass eines zweckentsprechenderen Impfgesetzes, verfasst von Hrn. Dr. *Tischendorf*, Bezirksarzte in Lengsfeld im Voigtlande . 210

XXIX. Vergiftung durch verdorbene Würste, mitgetheilt von Herrn Dr. *Kussmaul*, Physicus zu Wiesloch . 231

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XXX. Ueber jugendliche Brandstifter überhaupt und über Pyromanie insbesondere. Von Herrn Dr. *F. J. Jul. Wilbrand*, ordentl. öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde an der Ludwigs-Universität zu Giessen . 241

XXXI. Beweise für die Existenz des Brandstiftungstriebs, durch Mittheilung einiger Fälle. Von Herrn Med.-Rath Dr. *Müller*, Director der Siechen-Anstalt in Pforzheim 277

XXXII. Ueber den Werth der Kranioskopie in Beziehung auf Staatsarzneikunde. Von Herrn Dr. *Bernhard Ritter* zu Rottenburg am Neckar im Königreiche Württemberg 289

XXXIII. Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Vergiftung durch Phosphor. Von Herrn Dr. *Meding*, Bezirksarzte in Meissen 311

XXXIV. Gesichtsverletzung durch einen Messerstich mit bald nachfolgender Vernarbung, obgleich die abgebrochene Messerklinge in der Wunde zurückblieb. Von Herrn Dr. *Kussmaul*, Physicus zu Wiesloch . . 325